



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Merkblatt

betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt)

Version: 27. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	6
Tabellenverzeichnis.....	7
Abkürzungsverzeichnis.....	8
1. Einleitung.....	9
1.1 Hintergründe des automatischen Informationsaustausches (AIA).....	9
1.2 Rechtsrahmen.....	10
1.2.1 Internationales Abkommen und CAA.....	11
1.2.2 Common Reporting Standard (CRS).....	12
1.2.3 AIA-Gesetz.....	12
1.2.4 AIA-Verordnung.....	13
1.3 Grundzüge des AIA.....	13
1.3.1 Allgemein.....	13
1.3.2 Finanzinstitute und aktive NFE.....	13
1.3.3 Meldepflichtige Personen.....	14
1.3.4 Permanent nicht reziproke AIA-Partnerstaaten.....	14
1.3.5 Finanzkonten.....	14
1.4 Zweck des AIA-Merkblattes.....	15
1.5 Gesetzliche Grundlagen.....	15
1.6 Weitere Hilfsmittel.....	15
2. Klassifizierung von Rechtsträgern.....	16
2.1 Im Allgemeinen.....	16
2.2 Wer gilt als Rechtsträger?.....	17
2.2.1 Im Allgemeinen.....	17
2.2.2 Einfache Gesellschaften.....	18
2.2.3 Einzelunternehmen.....	18
2.3 Wer gilt als liechtensteinischer Rechtsträger?.....	18
2.4 Wer gilt als Finanzinstitut?.....	20
2.4.1 Im Allgemeinen.....	20
2.4.2 Verwahrinstitut.....	20
2.4.3 Einlageninstitut.....	21
2.4.4 Investmentunternehmen.....	22
2.4.5 Finanzvermögen.....	29
2.4.6 Spezifizierte Versicherungsgesellschaft.....	29
2.4.7 Freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (Opt-in) aufgehoben.....	30

2.5	Wer gilt als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?	30
2.6	Wer gilt als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?.....	32
2.6.1	Im Allgemeinen	32
2.6.2	Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA)	32
2.6.3	Trustee-Documented Trust.....	33
2.6.4	Nicht meldendes Finanzinstitut unter FATCA.....	35
2.7	Wer gilt als Non-Financial Entity (NFE)?	36
2.7.1	Im Allgemeinen	36
2.7.2	Aktiver NFE.....	36
2.7.3	Passiver NFE	45
2.8	Fristen für die Klassifizierung liechtensteinischer Rechtsträger	46
2.8.1	Bestehende liechtensteinische Rechtsträger	46
2.8.2	Neue liechtensteinische Rechtsträger	46
2.8.3	Liquidierte Rechtsträger	46
2.9	Änderungen der Klassifizierung	47
2.10	Dokumentation der Klassifizierung und Aufbewahrung	48
3.	AIA-Sorgfaltspflichten	49
3.1	Im Allgemeinen	49
3.2	Finanzkonto und Kontoinhaber	49
3.2.1	Im Allgemeinen	49
3.2.2	Entgegennahme und Weiterleitung von Vermögenswerten für Dritte (Servicegesellschaften)	51
3.2.3	Verwahrkonto	52
3.2.4	Einlagenkonto	52
3.2.5	Eigenkapitalbeteiligung und Fremdkapitalbeteiligung.....	54
3.2.6	Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag und Rentenversicherungsvertrag	55
3.2.7	Ausgenommenes Konto.....	61
3.3	Bestehendes Konto oder Neukonto	70
3.3.1	Im Allgemeinen	70
3.3.2	Bestehendes Konto	71
3.3.3	Neukonto	71
3.4	Kontoschliessung vor Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten.....	74
3.5	Selbstauskünfte und Belege	74
3.5.1	Im Allgemeinen	74
3.5.2	Inhalt einer Selbstauskunft	75
3.5.3	Unterzeichnung bzw. Bestätigung der Selbstauskunft.....	76

3.5.4	Gültigkeit Selbstauskunft	77
3.5.5	Berichtigung einer Selbstauskunft	79
3.5.6	Plausibilität einer Selbstauskunft	79
3.5.7	Durch Dritte eingeholte Unterlagen	80
3.6	Dienstleister	80
3.7	Dokumentation der AIA-Sorgfaltspflichten und Aufbewahrung	81
4.	Bestehende Konten natürlicher Personen	82
4.1	Überprüfungsverfahren	82
4.2	Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten	83
4.3	Konto von geringem Wert oder von hohem Wert	83
4.3.1	Im Allgemeinen	83
4.3.2	Aggregierungsregeln für bestehende Konten natürlicher Personen	83
4.3.3	Konto von geringem Wert	85
4.3.4	Konto von hohem Wert	93
4.4	Alternatives Verfahren bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen	96
4.5	Alternatives Verfahren bei Kollektivlebensversicherungen	97
4.6	Nicht dokumentiertes Konto	98
5.	Neukonten natürlicher Personen	99
5.1	Im Allgemeinen	99
5.2	Überprüfungsverfahren	99
5.3	Fristen	100
6.	Bestehende Konten von Rechtsträgern	103
6.1	Im Allgemeinen	103
6.2	Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten	103
6.2.1	Im Allgemeinen	103
6.2.2	Aggregierungsregeln bei bestehenden Konten von Rechtsträgern	104
6.3	Überprüfungsverfahren	106
6.3.1	Im Allgemeinen	106
6.3.2	Überprüfungsverfahren betreffend Kontoinhaber	106
6.3.3	Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen eines passiven NFE	108
6.3.4	Überprüfungsverfahren betreffend die steuerlichen Ansässigkeiten der beherrschenden Personen eines passiven NFE	109
6.3.5	Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE betreffend die auszutauschenden Informationen	110
6.4	Fristen	111

6.4.1	Frist zur Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern.....	111
6.4.2	Frist betreffend die Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE..	112
7.	Neukonten von Rechtsträgern	115
7.1	Im Allgemeinen	115
7.2	Überprüfungsverfahren betreffend Kontoinhaber	115
7.3	Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen.....	116
7.4	Überprüfungsverfahren betreffend die steuerlichen Ansässigkeiten von beherrschenden Personen	117
7.5	Fristen	118
8.	Meldepflichtiges Konto	120
8.1	Im Allgemeinen	120
8.2	Meldepflichtige Person.....	122
8.3	Meldepflichtige Konten aufgrund des Kontoinhabers	125
8.4	Meldepflichtige Konten aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers.....	126
9.	Registrierung bei der Steuerverwaltung.....	128
10.	Zu meldende Informationen	130
10.1	Im Allgemeinen	130
10.1.1	Identifikationsinformationen.....	130
10.1.2	Kontoinformationen	131
10.1.3	Finanzinformationen.....	132
10.2	Im Speziellen	136
10.2.1	Bei Einlagenkonten	136
10.2.2	Bei Verwahrkonten	138
10.2.3	Bei Eigen-/Fremdkapitalbeteiligungen	139
10.2.4	Bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen	148
10.2.5	Bei passiven NFE als Kontoinhaber	153
10.3	Meldefristen	156
10.3.1	Im Allgemeinen	156
10.3.2	Meldungen bei verspäteten Mitteilungen von passiven NFE.....	156
11.	Informationspflichten	157
11.1	Inhalt der Information	157
11.2	Fristen	158
12.	Organisation und Verfahren	159
12.1	Missbrauchsbestimmungen.....	159

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Klassifizierung von Rechtsträgern	16
Abbildung 2:	Typen von Finanzinstituten	20
Abbildung 3:	Schema zur Identifikation eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts	31
Abbildung 4:	AIA-Sorgfaltspflichten im Überblick	71
Abbildung 5:	Überprüfungsverfahren bei bestehenden Konten natürlicher Personen.....	82
Abbildung 6:	Überprüfungsverfahren bei Neukonten natürlicher Personen	99
Abbildung 7:	Überprüfungsverfahren bei bestehenden Konten von Rechtsträgern betreffend den Kontoinhaber	106
Abbildung 8:	Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen von bestehenden Konten	109
Abbildung 9:	Überprüfungsverfahren bei Neukonten von Rechtsträgern betreffend den Kontoinhaber.....	116
Abbildung 10:	Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen bei Neukonten.....	118
Abbildung 11:	Prüfschritte zur Bestimmung eines meldepflichtigen Kontos.	120
Abbildung 12:	Meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers.	125
Abbildung 13:	Meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers.	127

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Art des Kontos je Finanzinstitut	50
Tabelle 2:	Übersicht der zu meldenden Identifikationsinformationen.	131
Tabelle 3:	Übersicht der zu meldenden Kontoinformationen.....	131
Tabelle 4:	Übersicht der zu meldenden Finanzinformationen.	133
Tabelle 5:	Zu meldende Finanzinformationen bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen bei einer Stiftung, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt, einem stiftungsähnlich strukturierten Trust reg. und bei einem Trust	142
Tabelle 6:	Zu meldende Finanzinformationen bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten, und Gesellschaften ohne Persönlichkeit	143
Tabelle 7:	Bestimmung meldepflichtiger beherrschender Personen bei einer Stiftung, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt, einem stiftungsähnlich strukturierten Trust reg. und bei einem Trust	155
Tabelle 8:	Bestimmung meldepflichtiger beherrschender Personen bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten, und Gesellschaften ohne Persönlichkeit.....	155

Abkürzungsverzeichnis

AIA	Automatischer Informationsaustausch
AStA	Abgeltungssteuerabkommen Österreich
BuA	Bericht und Antrag
CAA	Competent Authority Agreement
CRS	Common Reporting Standard
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DSG	Datenschutzgesetz (LGBl. 2018 Nr. 272)
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
Global Forum	Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
LDF	Liechtenstein Disclosure Facility
LGBl	Landesgesetzblatt
MAK	Multilaterale Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
MCAA	Multilateral Competent Authority Agreement
Model CAA	Model Competent Authority Agreement
NFE	Non-Financial Entity
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 1926 Nr. 4)
SPG	Sorgfaltspflichtgesetz
SPV	Sorgfaltspflichtverordnung
SteG	Steuergesetz (LGBl. 2010 Nr. 340)
TDT	Trustee-Documented Trust
TIEA	Tax Information Exchange Agreement
TIN	Taxpayer Identification Number
VersAG	Versicherungsaufsichtsgesetz (LGBl. 2015 Nr. 231)
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz (LGBl. 2018 Nr. 9)
VVG	Vermögensverwaltungsgesetz

1. Einleitung

1.1 Hintergründe des automatischen Informationsaustausches (AIA)

Die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist in der Folge der Finanz- und Schuldenkrise zu einem wichtigen und breit verfolgten Anliegen der Weltgemeinschaft geworden. Die OECD, die EU und das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) arbeiten daher bereits seit längerem an unterschiedlichen Arten des steuerlichen Informationsaustausches. 1.

Am 19. April 2013 sprachen sich die Finanzminister und die Notenbankgouverneure der G20 für den AIA als neuen zukünftigen Standard aus. Die Entscheidung der G20 erfolgte nach der Ankündigung einiger europäischer Staaten, mit den USA ein FATCA-Abkommen abzuschließen zu wollen. Am 9. April 2013 erklärten die Finanzminister Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Spaniens und Grossbritanniens, dass sie Informationen nicht nur mit den USA, sondern auch untereinander automatisch austauschen werden. 2.

Am 22. Mai 2013 beschloss der Europäische Rat einstimmig, der Ausweitung des AIA auf EU-Ebene und globaler Ebene Priorität einzuräumen. Kurz darauf forderte der OECD-Ministerrat alle Staaten und Gebiete auf, zum AIA überzugehen. Am 12. Juni 2013 nahm die EU-Kommission einen Rechtsetzungsvorschlag an, nachdem der Anwendungsbereich des AIA in der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden unter anderem auf Dividenden, Veräußerungsgewinne und Kontoguthaben ausgeweitet werden soll. Am 19. Juni 2013 erklärten sich die Staats- und Regierungschefs der G8 zur zügigen Umsetzung des AIA und der Zusammenarbeit mit der OECD bereit. 3.

Am 20. Juli 2013 billigten die Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 den OECD-Vorschlag zu einem globalen Modell für den AIA im multilateralen Rahmen. Am 6. September 2013 bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der G20 ihre Absichten, und sie forderten das Global Forum auf, einen Mechanismus für die Überwachung und Überprüfung der Umsetzung des neuen globalen Standards für den AIA zu entwickeln. 4.

Am 14. November 2013 veröffentlichte Liechtenstein eine Regierungserklärung¹. Darin wird das Bekenntnis zu den geltenden OECD-Standards bekräftigt und die Position Liechtensteins zum künftigen internationalen Standard eines automatischen Informationsaustausches und möglichen bilateralen Verhandlungen festgehalten. Am 21. November 2013 unterzeichnete Liechtenstein die Multilaterale Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe (Multilaterale Amtshilfekonvention; MAK)². Die MAK wurde durch Liechtenstein am 22. August 2016 ratifiziert. Die MAK wurde bisher von 108 Staaten und Jurisdiktionen unterzeichnet (Stand: 3. Januar 2017) und von den meisten Staaten bereits ratifiziert und in Kraft gesetzt. Am 14. März 2014 unterstützte Liechtenstein das Joint Statement der G5-Initiative zum Zeitplan der Einführung des AIA als globalen Standard. 5.

¹ https://www.regierung.li/files/attachments/regierungserklaerung-nov13_636254429024747828.pdf?t=637544246181419178.

² <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/convention-on-mutual-administrative-assistance-in-tax-matters.htm>.

6. Am 15. Juli 2014 hat der OECD-Rat das von der OECD Arbeitsgruppe 10 (WP10) – mit liechtensteinischer Beteiligung – erarbeitete Gesamtpaket zu einem globalen Standard zum AIA genehmigt. Der Standard wurde am 21. Juli 2014 veröffentlicht und am 21. September 2014 von den Finanzministern der G20-Staaten bestätigt und für verbindlich erklärt. Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Liechtenstein zusammen mit 50 weiteren Staaten und Jurisdiktionen die multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des globalen Standards zum AIA (sog. Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA)³, welche sich auf die MAK stützt. Die Vereinbarung schafft einen multilateralen Rahmen, um bilateral mit interessierten und geeigneten Staaten den neuen Standard umzusetzen und wurde mittlerweile von 110 Staaten und Jurisdiktionen unterzeichnet (Stand: 10. Dezember 2020).⁴
7. Das globale Modell für den AIA fusst auf einem einheitlichen Standard für die von den Finanzinstituten zu meldenden und mit den Ansässigkeitsstaaten auszutauschenden Informationen (sog. Common Reporting Standard; CRS).⁵ Damit soll die Qualität und Vorhersehbarkeit der ausgetauschten Informationen erhöht werden.
8. Um die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen zur Umgehung des Modells durch Vermögensverlagerungen auf Institute oder Anlagen in Produkte, die nicht durch das Modell erfasst werden, einzuschränken, weist das Meldesystem in dreierlei Hinsicht einen breiten Geltungsbereich auf:⁶
 - breiter Umfang der zu meldenden Finanzinformationen;
 - breiter Umfang der zu meldenden Kontoinhaber; und
 - breiter Umfang der meldenden Finanzinstitute.

1.2 Rechtsrahmen

9. Der Rechtsrahmen für den AIA besteht aus drei Ebenen:
 - Internationales (bilaterales/multilaterales) Abkommen sowie (gegebenenfalls) darauf basierend eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Competent Authority Agreement; CAA);
 - Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS);
 - Nationales Umsetzungsgesetz.

³ <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/multilateral-competent-authority-agreement.pdf>.

⁴ <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/exchange-relationships/>.

⁵ Gemäss Genehmigung des OECD-Rates vom 15. Juli 2014.

⁶ Siehe OECD, Standard für den Automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, Teil 1 Abschnitt II Unterabschnitt 1 Ziff. 12.

1.2.1 Internationales Abkommen und CAA

1.2.1.1 Allgemein

Die Rechtsgrundlage für den AIA ist ein internationales (bilaterales oder multilaterales) Abkommen. Als Rechtsgrundlage dienen das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (AIA-Abkommen Liechtenstein-EU) und die MAK mit dem MCAA. Als bilaterale Rechtsgrundlage für den AIA kommen darüber hinaus auch bestehende und zukünftige Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerinformationsaustauschabkommen (Tax Information Exchange Agreements; TIEA) mit einer Regelung entsprechend Art. 26 OECD-Musterabkommen in Frage. Die Umsetzung des AIA mit dem jeweiligen Partnerstaat erfolgt in allen Fällen nicht automatisch, sondern bedarf einer besonderen Vereinbarung, welche von der Regierung und vom Landtag zu genehmigen ist. 10.

Alle Abkommen und Rechtsinstrumente zum Informationsaustausch enthalten Vorschriften zur Vertraulichkeit der Informationen, deren eingeschränkte Weitergabe an bestimmte Personen und eingeschränkte Verwendung für bestimmte Zwecke. Die OECD hat einen Leitfaden zur Vertraulichkeit veröffentlicht, in dem bewährte Vertraulichkeitspraktiken dargestellt und praktische Hinweise für die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus gegeben werden. Im Rahmen von Abkommensverhandlungen zum AIA wird sichergestellt, dass der erhaltende Staat über einen entsprechenden Rechtsrahmen sowie Verwaltungskapazitäten und -verfahren verfügt, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und deren zweckmäßige Verwendung gewährleisten zu können. 11.

Für die Umsetzung des AIA werden auf Basis der bilateralen/multilateralen Abkommen gegebenenfalls Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden (sog. Competent Authority Agreements; CAA) abgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für bestehende DBA und TIEA, als auch für zukünftige Abkommen. Davon ausgenommen ist das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU. Hier ist der Inhalt des CAA bereits direkt in den Vertragsbestimmungen integriert. 12.

Partnerstaaten bzw. meldepflichtige Staaten sind jene Staaten und Jurisdiktionen, mit denen aufgrund eines internationalen Abkommens Informationen unter dem AIA auszutauschen sind. Die AIA-Verordnung regelt, mit welchen Staaten Liechtenstein ab welchem Zeitpunkt den AIA umsetzt. Die Partnerstaaten sind in Anhang 1 der AIA-Verordnung aufgeführt. 13.

Ein automatischer Informationsaustausch setzt voraus, dass seitens des jeweiligen Partnerstaates die entsprechenden Datenschutzstandards erfüllt werden. 14.

1.2.1.2 Das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU

In 2015 wurden die bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen der EU mit der Schweiz, Andorra, San Marino, Monaco und Liechtenstein, welche seit 1. Juli 2005 in Kraft sind, angepasst und die AIA-Abkommen abgeändert. Das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU gilt für Meldeperioden ab 2016. Im Verhältnis zu Österreich sind erst Meldeperioden ab 2017 betroffen, wobei die Regelungen des Abgeltungssteuerabkommens teilweise beibehalten wurden (siehe Kapitel 3.2.7.7). 15.

1.2.1.3 MAK und MCAA

16. Für Staaten ausserhalb der EU bildet insbesondere das MCAA auf Basis der MAK die abkommensrechtliche Grundlage für den AIA in Liechtenstein. Liechtenstein hat die MAK am 21. November 2013 unterzeichnet. Die MAK tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft und ist ab 1. Januar 2017 anwendbar. Das MCAA hat Liechtenstein im Rahmen der Plenarversammlung des Global Forums vom 29. Oktober 2014 unterzeichnet.

1.2.2 Common Reporting Standard (CRS)

17. Der CRS beinhaltet die standardisierten Melde- und Sorgfaltspflichten, die dem AIA zugrunde liegen.
18. Der CRS besteht aus verschiedenen Elementen. Er umfasst:
- ein Modellabkommen (Model Competent Authority Agreement; Model CAA);
 - Das Modellabkommen dient als Grundlage für bilaterale Abkommen. Es legt fest, welche Informationen übermittelt werden müssen und regelt gewisse Übertragungsmodalitäten. Das Modellabkommen regelt ferner die Kooperation zwischen den zuständigen Behörden bei Fehlern, bei Anwendungsproblemen sowie bei Interpretationsdifferenzen und hält den Datenschutzstandard und das Spezialitätsprinzip fest;
 - den eigentlichen Standard, der die Bedingungen des Informationsaustausches sowie die bei der Kundenidentifikation zu beachtenden Regeln definiert (CRS);
 - einen Kommentar zur Anwendung und Auslegung des Model CAA und CRS sowie Basisdaten einer Informatiklösung als Hilfestellung für die Behörden.
19. Die OECD hat zum CRS darüber hinaus am 7. August 2015 ein Handbuch (CRS-Handbook) veröffentlicht, das gewisse Klauseln näher beschreibt und Beispiele enthält, um eine einheitliche Umsetzung des Informationsaustausches zu unterstützen. Eine zweite Auflage dieses Handbuchs wurde im April 2018 auf Englisch und im Januar 2020 auf Deutsch veröffentlicht ([Link](#)).

1.2.3 AIA-Gesetz

20. Ein Staat, der den CRS umsetzt, muss zudem nationale Umsetzungsvorschriften schaffen, damit seine Finanzinstitute die Meldungen im Einklang mit dem CRS durchführen. Dabei sind die wirksame Umsetzung und die Einhaltung des CRS durch entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu gewährleisten.
21. In Liechtenstein wurde der CRS mit dem Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355 umgesetzt.

1.2.4 AIA-Verordnung

Basierend auf dem AIA-Gesetz wurde die Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), LGBl. 2015 Nr. 358 erlassen. 22.

Die AIA-Verordnung wird von der Regierung erlassen, und sie dient der Durchführung des AIA-Gesetzes. In der AIA-Verordnung werden die Begriffe „Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat“, „teilnehmende Staaten“, „nicht meldendes Finanzinstitut“ sowie „ausgenommenes Konto“ näher umschrieben. 23.

1.3 Grundzüge des AIA

1.3.1 Allgemein

Finanzinstitute erstatten Meldungen an ihre nationalen Steuerbehörden, welche diese Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleiten. Dabei sind folgende Schritte zu beachten: 24.

1. Alle Rechtsträger haben sich als Finanzinstitut oder als NFE („Non-Financial Entity“) zu klassifizieren.
2. Finanzinstitute haben sich anschliessend als meldende oder nicht meldende Finanzinstitute zu klassifizieren.
3. Alle meldenden Finanzinstitute haben daraufhin ihre Finanzkonten anhand der AIA-Sorgfaltspflichten nach meldepflichtigen Konten und meldepflichtigen Personen zu durchsuchen. Dabei sind sie auch auf Informationen von anderen Rechtsträgern (bspw. passiven NFE) angewiesen.
4. Meldende Finanzinstitute haben die identifizierten Konten und Personen aus Partnerstaaten der Steuerverwaltung zu melden.
5. Die Steuerverwaltung leitet diese Informationen an die jeweiligen Partnerstaaten weiter.

1.3.2 Finanzinstitute und aktive NFE

Als meldende Finanzinstitute gelten insbesondere Banken und Lebensversicherungen. 25.

Industriebetriebe, Produktionsbetriebe, Gewerbebetriebe, Handelsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen qualifizieren regelmässig als aktive NFE und haben daher nur eingeschränkte Verpflichtungen unter dem AIA. Aktive NFE haben vorbehaltlich der Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernisse gegenüber anderen in- und ausländischen Finanzinstituten (bspw. Einreichung eines Formulars gegenüber einer Bank) keine Pflichten nach dem AIA-Gesetz. 26.

1.3.3 Meldepflichtige Personen

27. Meldepflichtige Personen könnten u.a. Inhaber eines Bankkontos, Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags oder wirtschaftliche Treugeber oder Begünstigte einer Vermögensstruktur umfassen.
28. Wurden seitens des Finanzinstituts meldepflichtige Konten und Personen identifiziert, so sind diese jährlich der Steuerverwaltung zu melden. Die Meldungen umfassen dabei Informationen zur Identifizierung des Steuerpflichtigen, Informationen zur Identifizierung des meldenden Finanzinstituts sowie allfälliger Vermögensstrukturen und Daten im Zusammenhang mit dem Finanzkonto.

1.3.4 Permanent nicht reziproke AIA-Partnerstaaten

29. Der automatische Informationsaustausch von Finanzkonten ist zwischen den AIA-Partnerstaaten grundsätzlich reziprok ausgestaltet, d.h. AIA-Meldungen werden im Verhältnis zu einem bestimmten Staat sowohl gesendet als auch empfangen. Einige wenige Staaten, die sog. permanent nicht-reziproken AIA-Partnerstaaten, verzichten jedoch auf den Empfang von AIA-Meldungen (bspw. weil mangels Erwerbssteuer kein steuerlicher Bedarf an den AIA-Informationen besteht).
30. Für meldende liechtensteinische Finanzinstitute bedeutet dies:
 - Die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 AIA-Gesetz sind in Bezug auf diese Staaten unverändert und vollumfänglich anzuwenden (siehe dazu Kapitel 3 AIA-Sorgfaltspflichten).
 - Wird eine Person identifiziert, welche ausschliesslich in einem permanent nicht-reziproken AIA-Partnerstaat ansässig ist, so ist keine AIA-Meldung nach Art. 9 AIA-Gesetz erforderlich (siehe dazu Kapitel 8.2).
 - Zudem ist bei derartigen Personen auch keine Information nach Art. 10 AIA-Gesetz erforderlich (siehe dazu Kapitel 11).
 - Ist die betroffene Person zusätzlich in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig, so sind die Meldepflichten und Informationspflichten in Bezug auf diese Staaten unverändert wahrzunehmen.
31. In Bezug auf die permanent nicht-reziproken AIA-Partnerstaaten können systemtechnisch keine AIA-Daten an die Steuerverwaltung übermittelt werden, somit findet konsequenterweise auch keine AIA-Übermittlung seitens der Steuerverwaltung statt.
32. Als permanent nicht-reziproke Staaten gelten die Staaten gemäss Anhang 1 der [AIA-Verordnung](#).

1.3.5 Finanzkonten

33. Der Begriff „Finanzkonto“ ist im CRS eigenständig definiert und umfasst nicht nur klassische Bankkonten, sondern bspw. auch eine Begünstigung an einem Rechtsträger. Je nach Art des Finanzkontos umfassen die Daten zum Finanzkonto daher bspw. Vermögensstände eines Bankkontos, den Wert eines Versicherungsvertrags oder den Gesamtwert des von einer Vermögensstruktur gehaltenen Vermögens (Summe der Werte der Bankkonten, Beteiligungen,

Immobilien, etc.). Zudem sind Informationen zu Finanzerträgen zu melden, bspw. Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne, Ausschüttungen, etc.

1.4 Zweck des AIA-Merkblattes

Dieses Merkblatt beschreibt und konkretisiert die Pflichten, welche den liechtensteinischen 34.
Rechtsträgern aufgrund der Umsetzung des AIA in Liechtenstein zukommen.

Dieses Merkblatt wird bei Bedarf durch die Steuerverwaltung angepasst. 35.

1.5 Gesetzliche Grundlagen

- [AIA-Gesetz](#) 36.
- [Materialien zum AIA-Gesetz \(Berichte und Anträge, Stellungnahmen\)](#)
- [AIA-Verordnung](#)
- [AIA-Abkommen Liechtenstein-EU](#)
- [MCAA CRS](#)
- [MAK](#)

1.6 Weitere Hilfsmittel

- [Homepage der Steuerverwaltung zum AIA](#) 37.
- [OECD CRS und CRS-Kommentar](#)
- [OECD CRS Implementation Handbook](#)
- [OECD CRS-related Frequently Asked Questions](#)
- [OECD Automatic Exchange Portal](#)
- [OECD Informationen zur Steueridentifikationsnummer \(Tax Identification Number; TIN\)](#)
- [OECD Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit \(Tax Residence\)](#)
- [OECD User Guide - CRS XML Schema](#)

2. Klassifizierung von Rechtsträgern

2.1 Im Allgemeinen

38. Unter dem CRS sind alle Rechtsträger in Finanzinstitute sowie NFE (Non-Financial Entities) einzuteilen. Dies gilt sowohl für alle liechtensteinischen Rechtsträger als auch für die Inhaber von Finanzkonten (zum Begriff „Finanzkonto“ siehe Kapitel 3), welche von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten (siehe Kapitel 2.5) geführt werden.
39. Jeder liechtensteinische Rechtsträger hat im ersten Schritt die Klassifizierung als Finanzinstitut zu prüfen. Hierbei ist zu beachten, dass gewisse aktive NFE nicht als Investmentunternehmen gelten (siehe Rz 75). Innerhalb der Finanzinstitute wird zwischen meldenden und nicht meldenden Finanzinstituten unterschieden. Wenn der liechtensteinische Rechtsträger kein Finanzinstitut ist, gilt er als NFE. Sofern der Rechtsträger ein NFE ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Klassifizierung als aktiver NFE erfüllt sind. Nur wenn der liechtensteinische Rechtsträger kein aktiver NFE ist, gilt er als passiver NFE.

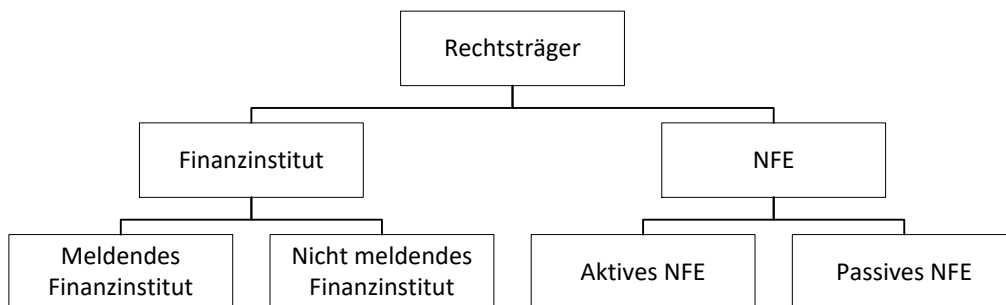


Abbildung 1: Klassifizierung von Rechtsträgern

40. Die Klassifizierung eines Rechtsträgers als Finanzinstitut (meldend sowie nicht meldend) bzw. als NFE (aktiv sowie passiv) bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dem der Rechtsträger ansässig ist.
41. Falls der Ansässigkeitsstaat eines ausländischen Rechtsträgers den AIA nicht umgesetzt hat und der Status eines Rechtsträgers im Zusammenhang mit einem in Liechtenstein gehaltenen Konto bestimmt werden muss, so sind subsidiär die in Liechtenstein anwendbaren Regelungen zu beachten.
42. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, welches den Status eines Rechtsträgers als aktiver NFE oder als Finanzinstitut (ausgenommen ein Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat) nicht bestimmen kann, hat den Rechtsträger als passiven NFE zu behandeln (siehe Kapitel 6.3.3 und 7.3). Dies gilt auch für Rechtsträger, die gemäss Art. 4 Abs. 6 AIA-Gesetz idF gültig bis 31. Dezember 2020 der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind (und somit bisher selbst als meldende liechtensteinische Finanzinstitute gelten) und bis zum 31. Dezember 2021 gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut keine gültige und plausible Selbstauskunft eingereicht haben.
43. Für liechtensteinische Rechtsträger, welche Kontoinhaber sind, gelten die Klassifizierungsfristen gemäss Kapitel 2.8, d.h. bestehende liechtensteinische Rechtsträger waren bis spätestens

31. Dezember 2016 zu klassifizieren, und neue liechtensteinische Rechtsträger sind unverzüglich (innerhalb von 90 Tagen) zu klassifizieren.

2.2 Wer gilt als Rechtsträger?

2.2.1 Im Allgemeinen

Der Begriff „Rechtsträger“ ist unter dem CRS sehr weit auszulegen und geht über den liechtensteinischen Begriff der „juristischen Person“ hinaus. Als Rechtsträger gelten unter dem CRS: 44.

- Juristische Personen;
- Rechtsgebilde.

Juristische Personen sind beispielsweise:

45.

- Kapitalgesellschaften;
 - Aktiengesellschaften;
 - Kommanditaktiengesellschaften;
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
 - Genossenschaften;
 - Vereine;
- Stiftungen;
- Anstalten;
- Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit (Trust regs.).

Rechtsgebilde sind beispielsweise:

46.

- Personengesellschaften;
 - Kommanditgesellschaften (Offene Gesellschaften);
 - Kollektivgesellschaften;
- Trusts.

Ein Rechtsträger ist somit jede Person, welche nicht eine natürliche Person ist.

47.

2.2.2 Einfache Gesellschaften

48. Einfache Gesellschaften können sowohl als Rechtsträger wie auch als Verbindung von mehreren natürlichen Personen im Sinne einer Kollektivbeziehung behandelt werden:
- Konten, welche im Namen der einfachen Gesellschaft eröffnet wurden:
 - Die einfache Gesellschaft gilt in diesem Fall für Zwecke des AIA als Rechtsträger.
 - Solche Konten sind als Konten von Rechtsträgern zu betrachten, es sind die AIA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden.
 - Konten, welche im Namen der einzelnen Gesellschafter eröffnet wurden:
 - Die einfache Gesellschaft gilt in diesem Fall für Zwecke des AIA nicht als Rechtsträger.
 - Solche Konten sind als Kollektivbeziehungen zu betrachten, es sind die AIA-Sorgfaltspflichten für natürliche Personen anzuwenden.
49. Dasselbe gilt auch für ausländische Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

2.2.3 Einzelunternehmen

50. Ein Einzelunternehmen ist kein Rechtsträger und kann somit auch kein Finanzinstitut sein. Ein Einzelunternehmen gilt als Individualkonto. Es sind die AIA-Sorgfaltspflichten für natürliche Personen anzuwenden.

2.3 Wer gilt als liechtensteinischer Rechtsträger?

51. Ein liechtensteinischer Rechtsträger bedeutet gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 AIA-Gesetz:
- einen Rechtsträger, der in Liechtenstein ansässig ist oder liechtensteinischem Recht unterliegt;
 - eine Zweigniederlassung eines nicht in Liechtenstein ansässigen oder nicht liechtensteinischem Recht unterstehenden Finanzinstituts, die sich in Liechtenstein befindet.
52. Nicht als liechtensteinischer Rechtsträger gilt:
- eine Zweigniederlassung eines liechtensteinischen Rechtsträgers, die sich ausserhalb Liechtensteins befindet.
53. Ein Rechtsträger gilt daher als liechtensteinischer Rechtsträger, wenn sich der Sitz oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (vgl. unbeschränkte Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44 SteG oder Besteuerung gemäss Art. 64 SteG). Selbiges gilt im Falle von besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (bspw. ein Trust im Sinne von Art. 897 ff. PGR), die nach inländischem Recht errichtet wurden oder deren Ort der tatsächlichen Verwaltung sich im Inland befindet (vgl. Art. 65 SteG).

- Ein Trust, der ein Finanzinstitut ist, gilt (unabhängig davon, ob er in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist) als der Hoheitsgewalt Liechtensteins unterstehend, wenn einer oder mehrere seiner Treuhänder in Liechtenstein ansässig sind, es sei denn, der Trust meldet alle nach diesem Abkommen oder einer anderen Übereinkunft zur Umsetzung des globalen Standards meldepflichtigen Informationen über von dem Trust geführte meldepflichtige Konten in einem anderen teilnehmenden Staat, weil er in diesem anderen teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist (siehe Ziff. 4 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII und Anhang II Ziff. 3 des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU). 54.
- Hat ein ausländisches Finanzinstitut (mit Ausnahme von Trusts) jedoch keine steuerliche Ansässigkeit (z.B. weil es als steuerlich transparent gilt oder in einem Staat niedergelassen ist, der keine Einkommensteuer bzw. Ertragssteuer erhebt), so gilt es als der Hoheitsgewalt Liechtensteins unterstehend und ist somit ein liechtensteinisches Finanzinstitut, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Anhang II Ziff. 3 des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU sowie Ziff. 4 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII): 55.
- Es ist nach liechtensteinischem Recht eingetragen;
 - es hat den Ort seiner Geschäftsleitung (einschliesslich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in Liechtenstein; oder
 - es unterliegt der liechtensteinischen Finanzaufsicht.
- In diesem Zusammenhang bedeutet der Ausdruck „teilnehmender Staat“ einen Staat oder ein Hoheitsgebiet, das den CRS implementiert hat (siehe Kapitel 2.7.3.2). 56.
- Ist ein Finanzinstitut (mit Ausnahme von Trusts) in zwei oder mehr teilnehmenden Staaten ansässig, so gelten die Melde- und Sorgfaltspflichten des teilnehmenden Staates, in dem es die Finanzkonten führt (vgl. Anhang II Ziff. 3 des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU sowie Ziff. 5 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII). 57.
- Ist ein Rechtsträger für AIA-Zwecke in mehreren Staaten ansässig, so können zusätzlich zu den Pflichten nach liechtensteinischem Recht auch Pflichten nach ausländischem Recht (bspw. nach einem ausländischen AIA-Abkommen) bestehen. Sind meldende liechtensteinische Finanzinstitute bspw. nicht nur in Liechtenstein, sondern auch im Ausland ansässig, kann es zu mehrfachen Meldepflichten unter dem AIA kommen. 58.
- Ein Rechtsträger, der nicht als liechtensteinischer Rechtsträger gilt (bspw. ein ausländischer Rechtsträger, der weder Sitz noch Ort der tatsächlichen Verwaltung gemäss Art. 44 SteG in Liechtenstein hat), fällt nicht unter die liechtensteinischen AIA-Bestimmungen. Im diesem Fall können stattdessen Pflichten nach ausländischem Recht (bspw. nach einem ausländischen AIA-Abkommen) bestehen. 59.

2.4 Wer gilt als Finanzinstitut?

2.4.1 Im Allgemeinen

60. Der Begriff Finanzinstitut („Financial Institution“) umfasst (siehe Abbildung 2):
- ein Verwahrinstitut („Custodial Institution“);
 - ein Einlageninstitut („Depository Institution“);
 - ein Investmentunternehmen („Investment Entity“); und
 - eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft („Specified Insurance Company“).
61. Unter dem CRS sind alle Finanzinstitute in Verwahrinstitute, Einlageninstitute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften einzuteilen. Dies gilt sowohl für alle liechtensteinischen Finanzinstitute als auch für die Inhaber von Finanzkonten (zum Begriff „Finanzkonto“ siehe Kapitel 3), welche von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten (siehe Kapitel 2.5) geführt werden.

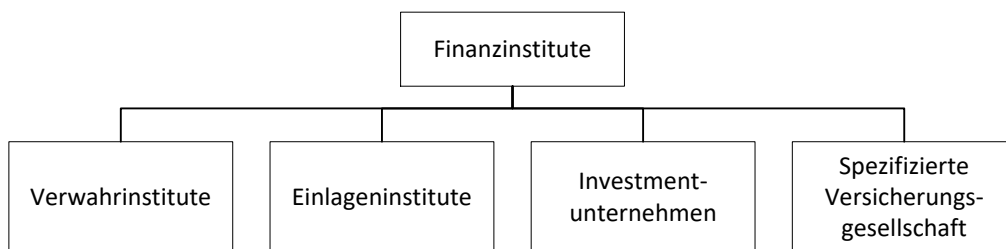


Abbildung 2: Typen von Finanzinstituten

2.4.2 Verwahrinstitut

62. Der Ausdruck Verwahrinstitut bedeutet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen (zum Begriff „Finanzvermögen“ siehe Kapitel 2.4.5) zu verwahren.
63. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn
- die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar
 - entweder während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
 - während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Besteht die Aufgabe einer Treuhandgesellschaft darin, Finanzvermögen treuhänderisch zu halten, kann die Treuhandgesellschaft als Verwahrinstitut qualifizieren, sofern die obigen Voraussetzungen zur Qualifikation als Verwahrinstitut gegeben sind. 64.

Die von Verwahrinstituten geführten Finanzkonten werden als „Verwahrkonten“ bezeichnet. 65.

2.4.3 Einlageninstitut

2.4.3.1 Allgemein

Unter einem Einlageinstitut wird ein Rechtsträger verstanden, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt. 66.

Die von Einlageninstituten geführten Finanzkonten werden als „Einlagenkonten“ bezeichnet. 67.

2.4.3.2 E-Geld-Institute

E-Geld-Institute sind Institute, die E-Geld ausgeben, unter anderem durch den Verkauf oder Wiederverkauf von E-Geld-Produkten an das Publikum, die Bereitstellung eines Vertriebskanals für E-Geld an Kunden oder die Einlösung von E-Geld auf Kundenanfrage oder Aufladung von E-Geld-Produkten der Kunden (vgl. Ziff. 10 der EU-Richtlinie 2009/110/EG). 68.

E-Geld-Institute im Sinne der EU-Richtlinie 2009/110/EG halten jedoch keine Einlagen im Sinne der EU-Richtlinie 2013/36/EU (vormals 2006/48/EG). Gemäss Ziff. 13 der EU-Richtlinie 2009/110/EG stellt „die Ausgabe von E-Geld als solche keine Entgegennahme von Einlagen im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute“ dar. E-Geld-Institute im Sinne der EU-Richtlinie 2009/110/EG gelten daher nicht als Einlageninstitute im Sinne des AIA. 69.

Die EU-Richtlinie 2009/110/EG ist für Zahlungsdienstleister anwendbar, die E-Geld ausgeben. Die Definition von E-Geld im Sinne der EU-Richtlinie 2009/110/EG deckt alle Fälle ab, in denen ein Zahlungsdienstleister geldwerte Einheiten gegen Vorauszahlung bereitstellt, die für Zahlungen verwendet werden können, weil sie von Dritten als Zahlung akzeptiert werden (vgl. Ziff. 7 der EU-Richtlinie 2009/110/EG). 70.

Die EU-Richtlinie 2009/110/EG gilt jedoch nicht für monetären Wert, der auf vorausbezahlten Instrumenten gespeichert ist, die zur Erfüllung bestimmter Bedürfnisse geschaffen und nur begrenzt einsetzbar sind, weil sie vom E-Geld-Inhaber nur für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des E-Geld-Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit dem Emittenten oder nur für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können (vgl. Ziff. 5 der EU-Richtlinie 2009/110/EG). 71.

Ebenso gilt die EU-Richtlinie 2009/110/EG nicht für E-Geld-Institute, die Kredite aus Geldern gewähren, die sie für die Durchführung von E-Geld-Transaktionen entgegennehmen oder halten. Außerdem ist es E-Geld-Emittenten nicht gestattet, Zinsen oder andere Vorteile zu gewähren, es sei denn, diese Vorteile stehen nicht im Zusammenhang mit dem Zeitraum, in dem ein E-Geld-Inhaber E-Geld hält (vgl. Ziff. 13 der EU-Richtlinie 2009/110/EG). 72.

73. E-Geld-Institute im Sinne der EU-Richtlinie 2009/110/EG müssen zudem den Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung unterstehen (vgl. Ziff. 13 der EU-Richtlinie 2009/110/EG).

2.4.4 Investmentunternehmen

74. Es gilt zwei Arten von Investmentunternehmen zu unterscheiden. Als Investmentunternehmen gelten:

- gewerblich für Kunden tätige Investmentunternehmen (siehe Kapitel 2.4.4.1); und
- von einem Finanzinstitut verwaltete Rechtsträger (siehe Kapitel 2.4.4.2).

75. Der Ausdruck Investmentunternehmen umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. d bis g AIA-Gesetz um einen aktiven NFE handelt (siehe dazu Kapitel 2.7.2). Rechtsträger gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. d bis g AIA-Gesetz gelten daher immer als aktive NFE, sofern die für einen aktiven NFE anwendbaren Kriterien erfüllt sind.

2.4.4.1 Gewerblich für Kunden tätige Investmentunternehmen

76. Ein Investmentunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. a AIA-Gesetz ist ein Rechtsträger, der gewerblich für Kunden eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften (z.B. ein Börsenmaklerunternehmen);
- individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung (z.B. eine Fonds-Verwaltungsgesellschaft);
- sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen (zum Begriff Finanzvermögen siehe Kapitel 2.4.5) oder Kapital im Auftrag Dritter.

77. Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der obengenannten Tätigkeiten aus, wenn

- die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder
 - während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
 - während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

78. Die Tätigkeit muss entgeltlich und für Dritte erbracht werden.

Ein Treuhandunternehmen kann als Investmentunternehmen aufgrund einer oben genannten Tätigkeit qualifizieren, wenn es im Rahmen seiner Tätigkeit vorwiegend Vermögen von Rechtsträgern im Auftrag von Kunden gegen Entgelt verwaltet oder anlegt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. a AIA-Gesetz). Dabei ist es für die Qualifikation des Treuhandunternehmens als gewerblich tätiges Investmentunternehmen unerheblich, ob das Treuhandunternehmen Vermögen von Rechtsträgern im Ermessen verwaltet. Das Kriterium des Ermessens ist nur bezüglich der Qualifikation der vom Treuhänder verwalteten Rechtsträger als Investmentunternehmen (von einem Finanzinstitut verwaltete Rechtsträger) relevant (siehe dazu Kapitel 2.4.4.2 unten). 79.

2.4.4.2 Von einem Finanzinstitut verwaltete Rechtsträger

Als Investmentunternehmen gilt auch ein Rechtsträger, 80.

- der von einem anderen Rechtsträger, welcher als Finanzinstitut qualifiziert (z.B. ein Investmentunternehmen), verwaltet wird (sog. Managed by-Test), und
- dessen Bruttoeinkünfte zu mindestens 50 % während der letzten 3 Jahre (berechnet vom 31. Dezember des Vorjahres) oder seit seinem Bestehen (je nachdem, welche Frist kürzer ist) der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind (sog. Gross Income-Test).

2.4.4.2.1 *Managed by-Test*

2.4.4.2.1.1 *Im Allgemeinen*

Der Managed by-Test gilt als erfüllt, wenn ein Finanzinstitut das Vermögen eines Rechtsträgers (oder Teile davon) im Ermessen verwaltet (siehe Ziff. 17 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII: „discretionary authority to manage the Entity’s assets (in whole or part)“). 81.

Ein Rechtsträger gilt dann als durch ein Finanzinstitut verwaltet, wenn das verwaltende Finanzinstitut eine der unter Kapitel 2.4.4.1 genannten Tätigkeiten (Handel mit Geldmarktinstrumenten, Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften, individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung, sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital) für den Rechtsträger tatsächlich erbringt. 82.

Der Managed by-Test stellt daher nicht darauf ab, wer einen Rechtsträger an sich verwaltet, sondern ausschliesslich darauf, wer das Vermögen des Rechtsträgers tatsächlich und im Ermessen verwaltet. 83.

Administrative Dienstleistungen (wie z.B. die Vorbereitung von Sitzungen der Organe, Verfassen von Sitzungsprotokollen, Buchführung, Aktenführung, etc.), welche ein Finanzinstitut im Rahmen eines Organmandats erbringt (bspw. eine Treuhandgesellschaft als Corporate Director), stehen nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers. Diese Tätigkeiten sind daher für Zwecke des Managed by-Tests nicht relevant. 84.

Der Begriff „im Ermessen verwalten“ setzt nicht voraus, dass das verwaltende Finanzinstitut Organmitglied des Rechtsträgers ist. Das Vermögen eines Rechtsträgers kann bspw. auch durch eine Bank oder einen externen Vermögensverwalter „im Ermessen verwaltet“ werden 85.

(siehe Kapitel 2.4.4.2.1.3). Es ist daher zu prüfen, ob und wer das Vermögen eines Rechtsträger „im Ermessen verwaltet“.

86. Wird die Verwaltung des Vermögens nicht durch ein Finanzinstitut wahrgenommen oder nimmt zwar ein Finanzinstitut die Verwaltung des Vermögens wahr, kommt jedoch dem Finanzinstitut dabei kein Ermessen zu, so gilt der Managed by-Test nicht als erfüllt.

2.4.4.2.1.2 Verwaltung des Vermögens durch ein Organmitglied

87. Der Managed by-Test wird bei einer Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers durch seine Organmitglieder nur dann erfüllt, wenn:

- es sich bei dem Organmitglied um ein Finanzinstitut handelt; und
- dem Organmitglied Ermessen bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) zukommt; und
- das Organmitglied das Vermögen des Rechtsträgers tatsächlich verwaltet.

88. Nur Rechtsträger können als Finanzinstitut qualifizieren. Nehmen ausschliesslich natürliche Personen, die keinem Finanzinstitut zugeordnet werden (siehe Rz 93), die Organfunktion wahr, so gilt der Managed by-Test mit Bezug auf die Organmitglieder nicht als erfüllt.

89. Beispiel:

Die Organmitglieder eines Rechtsträgers bestehen aus zwei natürlichen Personen, wobei die Organtätigkeit der natürlichen Personen keinem Finanzinstitut zugeordnet wird. In diesem Fall ist die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers durch ein Finanzinstitut nicht gegeben (kein Rechtsträger als Organ, somit auch kein Finanzinstitut als Organ). Der Managed by-Test wird mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt. Allenfalls kann der Managed-by-Test jedoch aufgrund der Verwaltung des Vermögens im Ermessen einer Bank oder eines externen Vermögensverwalters erfüllt sein.

90. Der Managed by-Test wird nur dann im Sinne des CRS erfüllt, wenn das verwaltende Organmitglied ein Finanzinstitut ist. Nehmen ausschliesslich NFE die Organfunktion wahr und ist daher keines der Organmitglieder ein Finanzinstitut, so wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder ebenso nicht erfüllt.

91. Beispiel 1:

Das einzige Organmitglied eines Rechtsträgers besteht aus einem Corporate Director, bspw. einer Treuhandgesellschaft, die als Finanzinstitut qualifiziert. Die Verwaltung des Vermögens wurde dem Corporate Director (Finanzinstitut) übertragen, welcher das Vermögen ohne Zustimmungserfordernis anderer im eigenen Ermessen verwaltet. In diesem Fall wird das Vermögen des Rechtsträgers durch einen anderen Rechtsträger (durch den Corporate Director) im Ermessen verwaltet. Der Managed by-Test wird erfüllt, da es sich beim verwaltenden Organmitglied um ein Finanzinstitut handelt.

Beispiel 2: 92.

Die Organmitglieder eines Rechtsträgers bestehen aus einem Corporate Director, der als NFE qualifiziert, und zwei natürlichen Personen, wobei die Organtätigkeit der natürlichen Personen keinem Finanzinstitut zugeordnet wird. Die Verwaltung des Vermögens wurde dem Corporate Director (NFE) übertragen, welcher das Vermögen ohne Zustimmungserfordernis der anderen Organmitglieder im eigenen Ermessen verwaltet. In diesem Fall wird das Vermögen des Rechtsträgers durch einen anderen Rechtsträger (durch den Corporate Director) im Ermessen verwaltet. Der Managed by-Test wird nicht erfüllt, da es sich beim verwaltenden Organmitglied nicht um ein Finanzinstitut handelt.

Eine natürliche Person, die als Organ eines Rechtsträgers tätig ist, darf einem Finanzinstitut 93.
nur unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie bspw. Weisungsbindung gegenüber dem Finanzinstitut, Tätigwerden für Rechnung des Finanzinstituts und Risikotragung/Haftung des Finanzinstituts zugeordnet werden. Im Falle einer Zuordnung ist diese revisionstauglich zu dokumentieren.

Ist eines von mehreren Organmitgliedern ein Finanzinstitut, werden aber ausschliesslich an- 94.
dere Organmitglieder, welche als NFE qualifizieren oder welche natürliche Personen sind, die keinem Finanzinstitut zugeordnet werden (siehe Rz 93), mit der Verwaltung des gesamten Vermögens des Rechtsträgers beauftragt, so wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder ebenfalls nicht erfüllt.

Beispiel 1: 95.

Das für die Verwaltung des Rechtsträgers zuständige Organ setzt sich aus zwei Rechtsträgern und zwei natürlichen Personen zusammen, wobei die Organtätigkeit der natürlichen Personen keinem Finanzinstitut zugeordnet wird. Einer der Corporate Directors qualifiziert als Finanzinstitut und der andere als NFE. Ausschliesslich der NFE und die natürlichen Personen sind mit der Verwaltung des gesamten Vermögens des Rechtsträgers beauftragt. In diesem Fall wird das Vermögen des Rechtsträgers nicht durch das Finanzinstitut verwaltet und daher wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt.

Beispiel 2: 96.

Das für die Verwaltung des Rechtsträgers X zuständige Organ setzt sich aus einem Rechtsträger (Corporate Director) A und einer natürlichen Personen B zusammen. Der Corporate Director A qualifiziert als Finanzinstitut. Die Vermögensverwaltung wurde nicht an eines der Organmitglieder oder an Dritte delegiert. Der Corporate Director wurde zum Präsidenten des Verwaltungsrates bestellt. Gemäss den Statuten werden die Entscheidungen des Verwaltungsrates mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder gefasst und bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beide Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über ein Einzelzeichnungsrecht. Der Managed by-Test wird erfüllt, da der Corporate Director durch das Recht des Stichentscheides auch ohne Zustimmung der natürlichen Person die Entscheidungen betreffend die Verwaltung des Vermögens treffen kann und somit in seinem Ermessen nicht eingeschränkt ist.

97. Beispiel 3:

Ausgangslage wie in Beispiel 2, wobei dem Corporate Director kein Stichentscheid zukommt, somit benötigt der Corporate Director A bei Anlageentscheiden die Zustimmung der natürlichen Person B. In diesem Fall wird das Vermögen des Rechtsträgers nicht durch den Corporate Director im Ermessen verwaltet und daher wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt.

98. Beispiel 4:

Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft X besteht aus einem Corporate Director A und einer natürlichen Person B. Die Vermögensverwaltung wurde nicht an einen Dritten oder an ein Organmitglied delegiert und kommt somit dem Gesamtverwaltungsrat zu. Die Statuten sehen vor, dass sämtliche Entscheidungen des Verwaltungsrates einstimmig zu fassen sind. Der Corporate Director und die natürliche Person vertreten den Rechtsträger nach aussen hin kollektiv zu zweien. Die natürliche Person hat sich aufgrund einer internen Regelung gegenüber dem Corporate Director verpflichtet, sämtliche Anlageentscheide des Corporate Directors zu genehmigen. Das Vermögen des Rechtsträgers wird im Ermessen des Corporate Directors verwaltet, da sich die natürliche Person intern verpflichtet hat, den Entscheidungen des Rechtsträgers im Verwaltungsorgan bis auf weiteres zuzustimmen. Der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder ist somit grundsätzlich erfüllt. Endet diese interne Regelung zwischen dem Corporate Director und der natürlichen Person oder genehmigt die natürliche Person tatsächlich die Anlageentscheidungen des Corporate Directors nicht mehr, endet zu diesem Zeitpunkt das Ermessen des Corporate Directors und der Managed by-Test wird nicht mehr erfüllt.

99. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Organmitglieder aufgeteilt, wobei bestimmte Teile des Vermögens durch ein Finanzinstitut, andere wiederum durch einen NFE verwaltet werden, dann gilt das Vermögen des Rechtsträgers als durch ein Finanzinstitut verwaltet, immer vorausgesetzt, das Finanzinstitut hat in Bezug auf die Teile des Vermögens Ermessen in der Verwaltung des Vermögens.

100. Beispiel 5:

Das für die Verwaltung des Rechtsträgers zuständige Organ setzt sich aus zwei Rechtsträgern und zwei natürlichen Personen zusammen. Ein Corporate Director qualifiziert als Finanzinstitut, und der andere als NFE. Die Organtätigkeit der natürlichen Personen wird keinem Finanzinstitut zugeordnet. Der Rechtsträger hat sowohl ein Bankkonto und ein Wertschriftendepot mit einem Saldo in Höhe von CHF 10 Mio. bei der Bank A und ein Bankkonto und Wertschriftendepot bei der Bank B mit einem Wert von insgesamt CHF 20'000. Der als Finanzinstitut qualifizierende Corporate Director hat eine Verwaltungsvollmacht auf dem Wertschriftendepot bei der Bank B. Die Wertschriften des Depots B kann er ohne Mitsprache der anderen Organmitglieder im Ermessen verwalten. Die anderen Vermögenswerte werden nur durch den NFE bzw. die natürlichen Personen verwaltet. Das Finanzinstitut hat weder ein Zeichnungsrecht noch eine Verwaltungsvollmacht auf dem Konto oder dem Wertschriftendepot bei der Bank A. Der Managed by-Test wird in diesem Fall erfüllt, da ein Teil des Vermögens durch ein Finanzinstitut im Ermessen verwaltet wird. Dies unabhängig davon, dass der grössere Teil des Vermögens des Rechtsträgers nicht durch ein Finanzinstitut verwaltet wird.

- Besteht hingegen ein Organ aus mehreren Mitgliedern, welche gemeinsam das gesamte Vermögen des Rechtsträgers verwalten, wird der Managed by-Test dann nicht erfüllt, wenn ein Organmitglied kein Finanzinstitut ist bzw. keine Zuordnung zu einem Finanzinstitut erfolgt, und die Zustimmung dieses Mitgliedes für die Anlage des Vermögens benötigt wird. 101.
- Beispiel 6: 102.
- Das für die Verwaltung des Rechtsträgers zuständige Organ setzt sich aus zwei Rechtsträgern und zwei natürlichen Personen zusammen. Beide Corporate Directors qualifizieren als Finanzinstitut; die Organtätigkeit der natürlichen Personen wird keinem Finanzinstitut zugeordnet. Das Vermögen des Rechtsträgers besteht ausschließlich aus einer Beteiligung an einer BVI-Gesellschaft und einem Bankkonto. Das gesamte Vermögen des Rechtsträgers wird durch das Verwaltungsorgan selbst verwaltet. Gemäss den Statuten des Rechtsträgers bedürfen sämtliche Entscheidungen des Verwaltungsorganes zu ihrer Gültigkeit einer 2/3-Mehrheit. Darunter fallen auch Entscheidungen über die Anlage des Vermögens des Rechtsträgers. Da die Finanzinstitute nur mit Zustimmung der natürlichen Personen über die Anlage des Vermögens entscheiden können, hat kein Finanzinstitut Ermessen bei der Anlage des Vermögens und somit wird der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch die Organmitglieder nicht erfüllt.
- Ob ein Finanzinstitut bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers Ermessen hat, hängt davon ab, welche Kompetenzen dem Finanzinstitut bei der Verwaltung des Vermögens eingeräumt werden. 103.
- Kommt z.B. gemäss den Statuten einer Stiftung die Verwaltung des Vermögens einem Beirat oder einem Investment Committee zu oder muss bei Entscheidungen bezüglich der Investition des Vermögens die Zustimmung eines Protectors eingeholt werden, dann kommt dem Stiftungsrat ebenfalls kein Ermessen zu, das Vermögen der Stiftung zu verwalten. 104.
- Ein Ermessen liegt ebenfalls nicht vor, wenn in den Statuten, Beistatuten oder sonstigen Reglementen festgeschrieben ist, wie das Vermögen einer Stiftung durch die Organe zu verwalten ist. Schreiben die Statuten z.B. vor, dass der alleinige Zweck der Stiftung das Halten von Anteilen eines bestimmten Unternehmens ist und das gesamte Vermögen der Stiftung ausschliesslich für die Investition in dieses Unternehmen zu verwenden ist, dann kann nicht von einem Ermessen des Stiftungsrates bei der Anlage des Vermögens der Stiftung ausgegangen werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Investmentreglement der Stiftung vorschreibt, dass die Vermögenswerte bspw. lediglich in Gold angelegt werden dürfen. 105.
- Wird das Vermögen nicht durch das Organ verwaltet, sondern wird die Verwaltung des Vermögens an einen Dritten übertragen, so ist zu prüfen, ob der das Vermögen verwaltende Dritte ein Finanzinstitut ist und dieses das Vermögen im Ermessen verwalten kann. Dabei ist es nicht entscheidend, ob das Organ des Rechtsträgers als Finanzinstitut klassifiziert. Vielmehr ist zu überprüfen, ob der tatsächlich vermögensverwaltende Dritte als Finanzinstitut klassifiziert und das Vermögen im Ermessen verwaltet, da in einem solchen Fall das Vermögen des Rechtsträgers nicht durch die Organe, sondern durch den Dritten verwaltet wird. 106.

2.4.4.2.1.3 *Verwaltung des Vermögens durch eine Bank oder einen externen Vermögensverwalter*

107. Eine Bank bzw. ein externer Vermögensverwalter verwaltet das Vermögen eines Rechtsträgers nur dann im Sinne des CRS, wenn:
- es sich bei der Bank bzw. dem externen Vermögensverwalter um ein Finanzinstitut handelt; und
 - der Bank bzw. dem externen Vermögensverwalter Ermessen bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) zukommt; und
 - die Bank bzw. der externe Vermögensverwalter das Vermögen des Rechtsträgers tatsächlich verwaltet.
108. Eine Bank qualifiziert in der Regel als Finanzinstitut (vgl. Abschnitt VIII/A/4 und 5 des CRS). Ebenso qualifiziert ein externer Vermögensverwalter regelmässig als Finanzinstitut (vgl. Abschnitt VIII/A/6/a/ii des CRS).
109. Einer Bank bzw. einem externen Vermögensverwalter kommt zudem Ermessen bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) zu, wenn die Vermögensverwaltung auf der Basis eines diskretionären Vermögensverwaltungsmandats durchgeführt wird. Ist die Bank bzw. der Vermögensverwalter durch keine Vorgaben eingeschränkt, so liegt jedenfalls Ermessen bei der Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers vor. Ein Vermögensverwaltungsauftrag an einen professionellen Vermögensverwalter oder eine Bank gilt jedoch nicht automatisch und in jedem Fall als diskretionär. Ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat liegt im Falle eines standardisierten Vermögensverwaltungsmandats, welches das Ermessen des Vermögensverwalters durch Vorgaben einschränkt, regelmässig nicht vor (z.B. durch die Wahl einer klaren Anlagestrategie, womit die Bank bezüglich des verwalteten Vermögens in der Regel nicht mehr über Ermessen bei der Vermögensverwaltung verfügt).
110. Beispiel 1:
- Im Organ des Rechtsträgers A ist kein Finanzinstitut vertreten. Das Organ delegiert die Vermögensverwaltung an den externen Vermögensverwalter B, welcher als Finanzinstitut klassifiziert. Es besteht ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat. Der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch einen externen Vermögensverwalter ist erfüllt.
111. Beispiel 2:
- Im Organ des Rechtsträgers A ist kein Finanzinstitut vertreten. Das Organ delegiert die Vermögensverwaltung an die Bank B, welche als Finanzinstitut klassifiziert. Es besteht kein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat, sondern die Bank B ist aufgrund einer klaren Anlagestrategie bzw. eines klaren Anlageprofils in ihrem Ermessen eingeschränkt. Der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch eine Bank ist nicht erfüllt.
112. Beispiel 3:

Im Organ des Rechtsträgers A ist ein Finanzinstitut vertreten, und dieses hat gemäss Statuten freies Ermessen in der Verwaltung des Vermögens. Das Organ delegiert die Vermögensverwaltung an den externen Vermögensverwalter B, welcher als Finanzinstitut klassifiziert. Es besteht ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat. Der Managed by-Test mit Bezug auf die Verwaltung des Vermögens durch einen externen Vermögensverwalter ist erfüllt.

2.4.4.2.2 Gross Income-Test

Damit ein Rechtsträger als Finanzinstitut klassifiziert, müssen seine Bruttoeinkünfte zu mindestens 50 % während der letzten 3 Jahre (berechnet vom 31. Dezember des Vorjahres) oder seit seinem Bestehen (je nachdem, welche Frist kürzer ist) aus der Anlage von Finanzvermögen (siehe Kapitel 2.4.5) stammen. 113.

Hält ein Rechtsträger Vermögenswerte, welche nicht als Finanzvermögen qualifizieren (z.B. Immobilien), nicht direkt, sondern über eine Tochtergesellschaft, so kann bei der Beurteilung, ob die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers vorwiegend aus Finanzvermögen erzielt werden, nicht auf die indirekt über verbundene Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte abgestellt werden. Ist z.B. der einzige Vermögenswert einer Stiftung eine Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, welche ihrerseits eine Immobilie hält, sind bei der Beurteilung, ob der Gross Income-Test erfüllt ist, von der Aktiengesellschaft an die Stiftung bezahlte Dividenden und nicht die Einkünfte der Tochtergesellschaft zu beachten (siehe CRS-Handbook S. 113). 114.

2.4.5 Finanzvermögen

Der Ausdruck „Finanzvermögen“ umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenverträgen. Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen. 115.

Der Ausdruck Finanzvermögen wird in der Definition für „Verwahrinstitut“, „Investmentunternehmen“, „Verwahrkonto“ und „ausgenommenes Konto“ verwendet. 116.

Das Guthaben auf einem Bankkonto ist zwar vom Begriff „Finanzkonto“ erfasst (siehe Kapitel 3, insbesondere Einlagenkonto in Kapitel 3.2.4), dieses gilt jedoch nicht als „Finanzvermögen“. 117.

2.4.6 Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft bedeutet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen 118.

Rentenversicherungsvertrag abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

2.4.7 Freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (Opt-in) aufgehoben

119. Ein liechtensteinischer Rechtsträger oder ein ausländischer Rechtsträger mit tatsächlicher Verwaltung in Liechtenstein, der als passiver NFE klassifiziert, konnte sich bis zum 31. Dezember 2020 freiwillig als Investmentunternehmen klassifizieren (sog. „Opt-in“ nach Art. 4 Abs. 2 des bisherigen Rechts).
120. Das „Opt-in“ wurde jedoch per 1. Januar 2021 ersatzlos aufgehoben (siehe LGBl. 2020 Nr. 499 sowie Bericht und Antrag Nr. 69/2020). Folglich bedurfte es einer Aufarbeitung jener passiven NFE, die sich gemäss Art. 4 Abs. 2 des bisherigen Rechts freiwillig als Investmentunternehmen (Finanzinstitut) klassifiziert haben. Für diese Aufarbeitung war eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021 vorgesehen, d.h. die Klassifizierung war zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Im Falle der Änderung der Klassifizierung war dies den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten (v.a. Banken) unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, mitzuteilen.

2.5 Wer gilt als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

121. Die Feststellung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts erfolgt nach folgendem Schema:

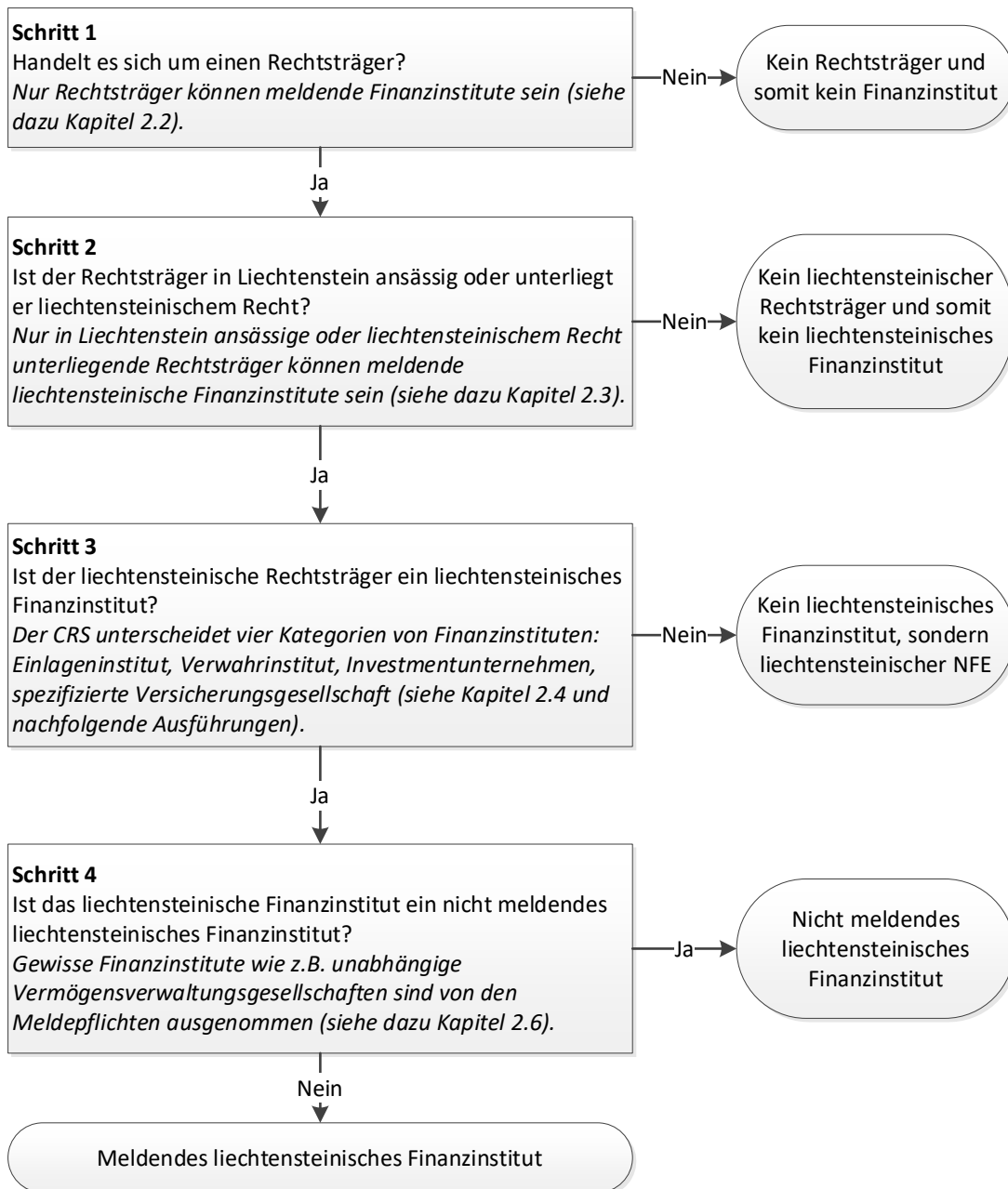


Abbildung 3: Schema zur Identifikation eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bedeutet ein liechtensteinisches Finanzinstitut, bei dem es sich im Sinne des Ausschlussprinzips nicht um ein nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut handelt (zum nicht meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut siehe Kapitel 2.6). 122.

Die Qualifikation als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gilt unabhängig davon, ob aktuell meldepflichtige Konten involviert sind oder ob sich bspw. eine Treuhandgesellschaft nur im Markt Liechtenstein bewegt oder keine Aussenbeziehungen zu den jeweiligen Partnerstaaten hat. Derartige Schlussfolgerungen sind ohne vorherige Durchführung der spezifischen AIA-Sorgfaltspflichten nicht möglich. 123.

2.6 Wer gilt als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

2.6.1 Im Allgemeinen

124. Ein liechtensteinisches Finanzinstitut gilt als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, sofern es gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 AIA-Gesetz resp. Art. 3 AIA-Verordnung als solches zu klassifizieren ist. Im Folgenden werden einige der nicht meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute näher beschrieben.

2.6.2 Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA)

2.6.2.1 Als OGA der Aufsicht unterstehende Investmentunternehmen

125. Als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut im Sinne des AIA-Gesetzes sowie Art. 3 Bst. b AIA-Verordnung gilt insbesondere auch ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) der Aufsicht untersteht und die Voraussetzungen im anwendbaren Abkommen betreffend Beteiligungen am Organismus für gemeinsame Anlagen sowie betreffend Anteilscheine, die als auf den Inhaber lautende Wertpapiere ausgestaltet sind, erfüllt.

2.6.2.2 OGA gemäss AIA-Abkommen Liechtenstein-EU

126. Als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gilt zudem ein ausgenommener Organismus für die gemeinsame Anlage gemäss dem AIA-Abkommen Liechtenstein-EU. In der deutschen Fassung des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU ist von einem „ausgenommenen Organismus für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren (ausgenommener OGAW)“ die Rede, während in der englischen Fassung auf „Exempt Collective Investment Vehicle“ Bezug genommen wird. Da es sich in der deutschen Fassung um einen Übersetzungsfehler handelt, wird im Folgenden ausschliesslich auf „Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)“ abgestellt.
127. Der Ausdruck „ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen (ausgenommener OGA)“ bedeutet ein Investmentunternehmen, das als Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) der Aufsicht untersteht, sofern sämtliche Beteiligungen an dem OGA von oder durch natürliche Personen oder Rechtsträger gehalten werden, die keine meldepflichtigen Personen sind (z.B. weil sie ein Finanzinstitut sind), oder über diese gehalten werden, mit Ausnahme eines passiven NFE mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.
128. Beispiel 1 (keine Führung von Anteilskonten):
Ein liechtensteinischer Fonds hat keine effektiven Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben und führt selbst keine Anteilskonten. Bei dem Fonds selbst (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) können keine Fondsanteile gezeichnet werden. Stattdessen delegiert der Fonds (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) die Anteilskontenführung an ein anderes Finanzinstitut (Verwahrstelle). In diesem Fall gelten die Beteiligungen an dem Fonds als durch ein anderes Finanzinstitut (Verwahrstelle, keine meldepflichtige Person) gehalten. Der Fonds gilt daher als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Der Fonds hat für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten somit lediglich den AIA-Status der Verwahrstelle als (direkten) Gegenpartei zu dokumentieren.

Beispiel 2 (Führung von Anteilkonten): 129.

Wie Beispiel 1, jedoch führt der liechtensteinische Fonds selbst Anteilkonten, d.h. bei dem Fonds selbst (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) können für diesen Fonds Fondsanteile gezeichnet werden. Aufgrund der Führung von Anteilkonten gilt dieser Fonds als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, sodass dieser die entsprechenden AIA-Pflichten zu erfüllen hat.

Beispiel 3 (Ausgabe effektiver Inhaberanteile): 130.

Der liechtensteinische Fonds führt keine Anteilkonten d.h. bei dem Fonds selbst (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) können keine Fondsanteile gezeichnet werden. Es wurden jedoch effektive Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben. Siehe hierzu die folgenden Ausführungen.

Ein Investmentunternehmen, das als OGA der Aufsicht untersteht, gilt auch dann als 131. ausgenommener OGA, wenn der OGA effektive Inhaberanteile ausgibt, sofern:

- der Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem 31. Dezember 2015 keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat oder ausgibt;
- der OGA bei Rückkauf alle diese Anteile einzieht;
- der OGA die AIA-Sorgfaltspflichten durchführt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Anteilen meldet, wenn diese zum Einlösen oder zu sonstiger Zahlung vorgelegt werden; und
- der Organismus für gemeinsame Anlagen über Massnahmen und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Anteile so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2018 eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt der Fonds als meldendes liechtensteinisches 132. Finanzinstitut.

2.6.2.3 Verwaltungsgesellschaften eines OGA

Ebenfalls als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut im Sinne des AIA-Gesetzes 133. sowie Art. 3 Bst. c AIA-Verordnung gilt eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen, sofern diese für den Fonds bzw. OGA keine Finanzkonten im Sinne des AIA-Gesetzes führt.

Bei Verwaltungsgesellschaften, die für den Fonds bzw. OGA Finanzkonten im Sinne des AIA- 134. Gesetzes führen und somit als meldende liechtensteinische Finanzinstitute gelten, gelten Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an der Verwaltungsgesellschaft selbst nicht als Finanzkonten im Sinne des AIA-Gesetzes.

2.6.3 Trustee-Documented Trust

Ein liechtensteinischer Trust, der ein Finanzinstitut (z.B. Investmentunternehmen) ist, kann 135. sich als ein nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut klassifizieren, sofern der

Trustee des Trusts ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut ist und sämtliche nach Art. 9 AIA-Gesetz zu meldenden Informationen (siehe dazu Kapitel 10) betreffend die meldepflichtigen Konten des Trusts (siehe dazu Kapitel 8) meldet. Der Trustee übernimmt in diesem Fall also die AIA-Sorgfaltspflichten und allfällige Meldepflichten des Trusts.

136. Sofern vom TDT-Konzept Gebrauch gemacht wird, ist ungeachtet der Klassifizierung des Trusts als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut der Trust bei der Steuerverwaltung zu registrieren (siehe dazu Kapitel 9) und im elektronischen Meldeformular der Steuerverwaltung als „Reporting FI“ zu erfassen, obwohl der Trustee des Trusts die Meldepflichten im Rahmen des TDT-Konzeptes übernimmt.
137. Anders als unter dem FATCA-Abkommen können (in- und ausländische) verbundene Rechtsträger des Trusts (bzw. der Stiftung, etc.) nicht unter dem TDT-Konzept gemeldet werden. Eine derartige Meldung ist unter dem CRS-Konzept nicht vorgesehen.
138. Gemäss Art. 3 Bst. f AIA-Verordnung kann das TDT-Konzept auch bei einer Stiftung, einer stiftungsähnlichen Anstalt, einem stiftungsähnlichen Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) oder einer sonstigen stiftungsähnlichen Vermögensstruktur angewandt werden, soweit ein Mitglied des obersten Verwaltungsorgans ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen (siehe dazu Kapitel 10) betreffend die meldepflichtigen Konten des Trusts (siehe dazu Kapitel 8) meldet. Entsprechend gelten die nachfolgenden Ausführungen analog auch für diese Rechtsträger.
139. Das TDT-Konzept ist für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht stiftungsähnliche Anstalten, nicht stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) und sonstige nicht stiftungsähnliche Vermögensstrukturen nicht anwendbar.
140. Ein Trustee, welcher als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut klassifiziert, kann die AIA-Sorgfalts- und allfälligen Meldepflichten des Trusts auch dann übernehmen, wenn er das Vermögen des Trusts nicht selbst im Ermessen verwaltet, aber der Trust aus anderen Gründen als Finanzinstitut klassifiziert, z.B. dann, wenn sein Finanzvermögen durch eine Bank im Ermessen verwaltet wird (siehe hierzu Kapitel 2.4.4.2.1.3).
141. Da nur ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die AIA-Sorgfalts- und allfälligen Meldepflichten des Trusts übernehmen kann, kann für den Fall, dass eine natürliche Person das Amt des Trustees ausübt, ein Trustee nur dann die AIA-Sorgfalts- und allfällige Meldepflichten des Trusts übernehmen, wenn der Trustee einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut zugerechnet werden kann.
142. Für Zwecke des TDT-Konzeptes kann als Trustee oder als eine Person in einer ähnlichen Funktion somit insbesondere gelten (vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut):
 - eine Treuhandgesellschaft im Sinne des TrHG;
 - eine Treuhandgesellschaft, welcher die Tätigkeit eines Mitarbeiters oder einer in die Organisation ihres Betriebes eingegliederten Person mit einer Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR zurechenbar ist;

- ein Rechtsträger, welchem die Tätigkeit eines nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR mit einer Bewilligung zur selbständigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausgestatteten Mitarbeiters zurechenbar ist.

Ein in Liechtenstein ansässiger Trustee-Documented Trust (TDT) kann auch dann vorliegen, 143.
wenn der Trustee des liechtensteinischen Trusts eine ausländische Private Trust Company (PTC) ist, diese aber wiederum von einer liechtensteinischen Treuhandgesellschaft verwaltet wird. In diesem Fall kann die liechtensteinische Treuhandgesellschaft die Rolle des Trustees des liechtensteinischen Trusts übernehmen. Der liechtensteinische Trust gilt jedoch nur dann als TDT, wenn die liechtensteinische Treuhandgesellschaft ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut ist und sämtliche zu meldenden Informationen betreffend die meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

Gemäss Art. 11 AIA-Gesetz können meldende liechtensteinische Finanzinstitute zur Erfüllung 144.
ihrer Verpflichtungen die ihnen durch das anwendbare Abkommen und das AIA-Gesetz auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch nehmen (siehe Kapitel 3.6). Die Inanspruchnahme eines Dienstleisters ist aber vom TDT-Konzept zu unterscheiden. Unter dem TDT-Konzept wird der ursprünglich meldepflichtige Trust zu einem nicht meldenden Finanzinstitut, sofern der Trustee den entsprechenden Verpflichtungen nachkommt (der Zeitpunkt und die Art der AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten verändern sich aufgrund der Inanspruchnahme des TDT-Konzepts nicht, sie bleiben gleich, als ob der Trust seine Pflichten selber ausüben würde). Im Falle eines Dienstleisters bleibt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut (der Trust) weiterhin in der Pflicht.

2.6.4 Nicht meldendes Finanzinstitut unter FATCA

Die Liste der nicht meldenden Finanzinstitute stimmt im Wesentlichen mit dem Anhang II des 145.
FATCA-Abkommens überein. Während das FATCA-Abkommen nur gegenüber den USA gilt, gilt der AIA gegenüber allen Partnerstaaten. Insbesondere folgende Ausnahmen sind daher explizit nicht im CRS vorhanden (weil nicht mit dem CRS-Konzept vereinbar):

- Finanzinstitut mit lokalem Kundenstamm („Financial Institution with a Local Client Base“) nach Anlage II Abschnitt III Unterabschnitt A des FATCA-Abkommens;
- Lokale Bank („Local Bank“) nach Anlage II Abschnitt III Unterabschnitt B des FATCA-Abkommens;
- Finanzinstitut, das ausschliesslich Konten von geringem Wert führt („Financial Institution with only Low-Value Accounts“) nach Anlage II Abschnitt III Unterabschnitt C des FATCA-Abkommens;
- Unterstütztes Investmentunternehmen und unterstütztes beherrschtes ausländisches Unternehmen („Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation“) nach Anlage II Abschnitt IV Unterabschnitt B des FATCA-Abkommens;
- Eng verbundenes Investmentunternehmen (Investmentvehikel) („Sponsored, Closely Held Investment Vehicle“) nach Anlage II Abschnitt IV Unterabschnitt C des FATCA-Abkommens.

- Verbundene Rechtsträger eines Trustee-Documented Trusts (vgl. Kapitel 2.6.3).

2.7 Wer gilt als Non-Financial Entity (NFE)?

2.7.1 Im Allgemeinen

146. Der Ausdruck „NFE“ bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Es wird zwischen aktiven und passiven NFE unterschieden.

147. Die Bestimmung, ob es sich bei einem Rechtsträger um ein Finanzinstitut oder einen NFE handelt, ist grundsätzlich anhand der im Ansässigkeitsstaat des Rechtsträgers anwendbaren Regelungen vorzunehmen (siehe Kapitel 2.1).

148. Beispiel 1:

Die X AG ist in Land A ansässig, welches den AIA umgesetzt hat. Die X AG hält ein Konto bei der liechtensteinischen Bank Z, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Für die Unterscheidung, ob es sich bei der X AG um ein Finanzinstitut oder einen NFE handelt, sind die in Land A anwendbaren Regelungen massgebend.

149. Beispiel 2:

Die Y AG ist in Land B ansässig, welches den AIA nicht umgesetzt hat. Die Y AG hält ein Konto bei der liechtensteinischen Bank Z, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Für die Unterscheidung, ob es sich bei der Y AG um ein Finanzinstitut oder einen NFE handelt, sind in Bezug auf das Konto die in Liechtenstein anwendbaren Regeln massgebend.

2.7.2 Aktiver NFE

2.7.2.1 Im Allgemeinen

150. Der Ausdruck „aktiver NFE“ bedeutet einen NFE, der die Anforderungen für mindestens eine der folgenden Kategorien erfüllt:

- a) NFE aufgrund aktiver Einkünfte und Vermögenswerte;
- b) qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaften sowie deren verbundene Rechtsträger;
- c) staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken und im Alleineigentum solcher NFE stehende Rechtsträger;
- d) Holding NFE, die Teil einer Nicht-Finanzgruppe sind;
- e) Start-up NFE, welche nicht das Geschäft eines Finanzinstituts aufnehmen;
- f) NFE in Liquidation oder Umstrukturierung, welche nicht als Finanzinstitute tätig waren;
- g) Treasury Centers, die Teil einer Nicht-Finanzgruppe sind;
- h) gemeinnützige NFE nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h des AIA-Gesetzes.

Liechtensteinische aktive NFE haben vorbehaltlich der Klassifizierungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflicht keine Pflichten nach dem AIA-Gesetz. 151.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen bezüglich Konten, die von aktiven NFE gehalten werden, die AIA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern durchführen (siehe Kapitel 6 und 7). Während beim aktiven NFE die dahinterstehenden Personen nicht zu melden sind, kann gegebenenfalls der aktive NFE selbst eine meldepflichtige Person sein. Davon ausgenommen sind lediglich jene Fälle, in denen der aktive NFE per se nicht als meldepflichtige Person gilt (siehe Kapitel 8.2; börsennotierte Gesellschaften, internationale Organisationen, etc.). 152.

2.7.2.2 NFE aufgrund aktiver Einkünfte und Vermögenswerte

Ein NFE gilt aufgrund der Art seiner Einkünfte und der in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte als aktiver NFE, wenn die folgenden beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sind: 153.

- weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte; und
- weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.

Liquiditätsbestände (Cash und Cash-Äquivalente) im Umfang der jährlichen Bruttoaufwände gelten für diese Beurteilung nicht als Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen. Alternativ gelten Liquiditätsbestände (Cash und Cash-Äquivalente) im Umfang des betriebsnotwendigen Vermögens nach Art. 32a Steuerverordnung nicht als Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen. Für die Berechnung der 50%-Schwelle in Bezug auf die Vermögenswerte eines NFE kann auf die in der Bilanz des NFE (bzw. in der Vermögensaufstellung, sofern keine Bilanzierungspflicht besteht) ausgewiesenen Markt- oder Buchwerte abgestellt werden. Bezüglich der Erfüllung des Schwellenwerts ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nicht verpflichtet, eine Selbstauskunft anhand einer eventuell vorliegenden Bilanz bzw. Vermögensaufstellung zu überprüfen (zum „Plausibilitätstest“ siehe Kapitel 3.5.6). 154.

Beispiel 1: 155.

Die X AG ist ein NFE mit einer operativen Geschäftstätigkeit und erwirtschaftet ihre Bruttoeinkünfte überwiegend aus dieser operativen Tätigkeit (keine passiven Einkünfte). Sämtliche von der X AG gehaltenen Vermögenswerte dienen der Ausübung der operativen Geschäftstätigkeit. Die X AG qualifiziert als aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte.

Beispiel 2: 156.

Gleiche Situation wie im vorhergehenden Beispiel, aber die X AG hält ausserdem ein grosses Wertschriftenportfolio, das im Vergleich zur operativen Geschäftstätigkeit aber vernachlässigbare Einkünfte abwirft (passive Einkünfte). Obwohl die Bruttoeinkünfte zu weniger als 50 % passive Einkünfte darstellen, gilt die X AG nicht als aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte

und Vermögenswerte, falls der Wert des Wertschriftenportfolios jenen der für die operative Geschäftstätigkeit notwendigen anderen Vermögenswerte übersteigt.

157. Für die Bestimmung, ob es sich um einen aktiven NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte handelt, sind folgende Klassen von Einkünften als passive Einkünfte zu betrachten:
- a) Dividenden;
 - b) Zinsen;
 - c) Zinsähnliche Einkünfte;
 - d) Mieteinkünfte und Lizenzgebühren, mit Ausnahme von Mieteinkünften und Lizenzgebühren, welche im Rahmen einer aktiven Geschäftstätigkeit zumindest teilweise von Angestellten eines NFE erwirtschaftet werden;
 - e) Renten;
 - f) Nettogewinne (Gewinne abzüglich Verluste) aus dem Verkauf von und dem Handel mit Finanzvermögen, welches unter a) bis e) beschriebene passive Einkünfte generiert;
 - g) Nettogewinne aus Transaktionen (inkl. börsen- und nicht börsengehandelter Termingeschäfte, Optionen und ähnlicher Transaktionen) mit Gegenständen des Finanzvermögens;
 - h) Nettogewinne aus Transaktionen mit ausländischen Währungen;
 - i) Nettoeinkünfte aus Swaps; und
 - j) Zahlungen aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen.
158. Hält ein Rechtsträger Vermögenswerte, welche nicht als Finanzvermögen qualifizieren, nicht direkt, sondern über eine Tochtergesellschaft, so kann bei der Beurteilung, ob die Einkünfte des Rechtsträgers aus Finanzvermögen oder Nicht-Finanzvermögen stammen, nicht auf die Bruttoeinkünfte des Tochterunternehmens abgestellt werden (siehe Kapitel 2.4.4.2.2).
159. Ist ein Rechtsträger an einer Personengesellschaft (bspw. an einer Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Limited Partnership) beteiligt, so sind – anders als bei einer Beteiligung an einer Tochtergesellschaft – die Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) sowie die Ergebnisse anteilig dem Rechtsträger (Gesellschafter) hochzurechnen. Für die Frage, ob ein Rechtsträger aufgrund der Einkünfte und Vermögenswerte als aktiver NFE gilt, sind Beteiligungen an Personengesellschaften daher direkt zu berücksichtigen.
160. Ein Rechtsträger, der mehrere Immobilien verwaltet, kann als aktiver NFE klassifizieren, wenn die Verwaltung der Immobilien im Rahmen einer aktiven Tätigkeit erbracht wird. Einkünfte aus der Verwaltung der Immobilie (einschliesslich Mieteinkünfte) können als Einkünfte aus aktiver Tätigkeit klassifizieren. Damit die Verwaltung von Immobilien als eine aktive Tätigkeit angesehen werden kann, verlangt der CRS, dass der Rechtsträger, welcher die Immobilien

verwaltet, über die entsprechenden Strukturen verfügt, um solche Immobilien zu verwalten. Der CRS spricht in diesem Sinne, dass die aktive Tätigkeit durch Angestellte des Rechtsträgers ausgeübt werden muss.

Beispiel: 161.

Die X AG hält diverse Immobilien und verfügt über eigenes Personal, welches sich um die Vermietung und Verwaltung der Immobilien kümmert. Die erwirtschafteten Mieteinnahmen sind nicht als passive Einkünfte zu klassifizieren.

Unter den Begriff „Angestellte“ kann auch ein Mitglied der Verwaltung des Rechtsträgers (z.B. ein Verwaltungsrat) fallen, da insbesondere bei kleineren Unternehmen die Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat selbst erbracht wird und die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht auch noch ein separates Anstellungsverhältnis im arbeitsvertraglichen Sinne mit dem Rechtsträger eingegangen sind. 162.

Damit die Verwaltung von Immobilien als aktive Tätigkeit klassifiziert, muss diese Tätigkeit ein bestimmtes Ausmass erreichen. So kann die Verwaltung von mehreren Immobilien oder einer Immobilie mit mehreren Wohneinheiten durchaus eine aktive Tätigkeit darstellen. Unter Verwaltung wird unter anderem die Instandhaltung einer Immobilie, die Suche nach Mietern und Käufern, die Verwaltung von Mietkautionen, Berechnung und Abrechnung der Nebenkosten, etc. verstanden. 163.

Das Halten und Vermieten einer einzigen Immobilie hingegen wird selten als aktive Tätigkeit klassifizieren. Daher sind die Mieteinkünfte in einem solchen Fall regelmässig als passive Einkünfte zu klassifizieren. 164.

Im Falle von NFE, die regelmässig als Händler von Finanzvermögen auftreten, gelten die Einkünfte aus Transaktionen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Händlers entstehen, nicht als passive Einkünfte. 165.

2.7.2.3 Börsennotierte Kapitalgesellschaften

Ein NFE gilt als aktiver NFE, wenn dessen Aktiven regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden oder wenn er ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers ist, dessen Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden. 166.

Eine Aktie gilt als „regelmässig gehandelt“, wenn diese Aktie ein laufendes, aussagekräftiges Handelsvolumen aufweist (siehe Ziff. 128 iVm 112 f. des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII). 167.

Eine „anerkannte Wertpapierbörse“ liegt vor, wenn (siehe Ziff. 112 iVm 115 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII): 168.

- die entsprechende Börse von den zuständigen Behörden anerkannt und reguliert wird; und
- das jährliche Mindesthandelsvolumen auf der Wertpapierbörse (oder bei einem Verarbeiter der Börse) in jedem der drei vorangegangenen Kalenderjahre USD 1 Mrd. überstieg. Verfügt eine Wertpapierbörse über mehrere Segmente, so ist für Zwecke dieses Tests jedes Segment als separate Wertpapierbörse zu betrachten.

169. Die SIX Swiss Exchange und die BX Berne eXchange gelten als anerkannte Wertpapierbörsen. Weitere anerkannte Wertpapierbörsen sind der jeweils aktuellen „Liste der bzgl. Meldepflicht anerkannten ausländischen Börsen“ der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu entnehmen.
170. Bezüglich der Frage, ob eine Gesellschaft im Einzelfall als börsennotierte Kapitalgesellschaft gilt, darf sich das meldende liechtensteinische Finanzinstitut auf die Selbstauskunft der Gesellschaft verlassen und ist – vorbehaltlich einer Plausibilitätsprüfung – nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben anhand der konkreten Zahlen zu überprüfen.
171. Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen.
172. Eine Beherrschung liegt vor, wenn kumulativ unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung eines Rechtsträgers gegeben ist.

2.7.2.4 Holding NFE

2.7.2.4.1 Allgemeines

173. Ein NFE gilt als aktiver NFE, sofern er die Anforderungen an einen Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist, erfüllt. Der Ausdruck Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist, bedeutet einen NFE, wenn im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE
- im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstitut ausüben; oder
 - in der Finanzierung dieser Tochtergesellschaften; oder
 - in der Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften bestehen.
174. Selbst wenn die genannten Anforderungen an einen Holding NFE, der nicht Teil einer Finanzgruppe ist, erfüllt werden, gelten Rechtsträger, die als Anlagefonds tätig sind (oder sich als solche bezeichnen), nicht als aktive NFE. Als Anlagefonds gelten für diese Zwecke bspw. Beteiligungskapitalfonds (Private-Equity-Fonds), Wagniskapitalfonds (Venture-Capital-Fonds), sog. Leveraged-Buyout-Fonds oder Anlageinstrumente, deren Zweck – als Investmentmöglichkeit für Dritte – darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschliessend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

2.7.2.4.2 Qualifizierende Tochtergesellschaften

175. Der Begriff „Tochtergesellschaft“ umfasst jegliche Kapitalgesellschaften, deren ausstehende Aktien direkt oder indirekt, vollständig oder in Teilen, vom NFE gehalten werden (vgl. Ziff. 130 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII). Damit eine Kapitalgesellschaft als Tochtergesellschaft eines NFE gilt, wird eine Beteiligungsquote von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital (direkt oder indirekt) vorausgesetzt. Hält der Rechtsträger ausschliesslich

Portfoliobeteiligungen von weniger als 10 % (direkt oder indirekt), so ist der Status als Holding NFE nicht möglich.

Der Status als Holding NFE ist nicht nur für die oberste Gesellschaft in einer Kette von Gesellschaften möglich. Auch unterliegende Tochtergesellschaften können als Holding NFE qualifizieren, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen hierfür erfüllen. 176.

Ein NFE kann den Status als Holding NFE nur dann einnehmen, sofern zumindest eine Tochtergesellschaft (direkt oder indirekt) eine Geschäftstätigkeit ausübt, wobei es sich dabei um eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts handeln muss. Für den Status als Holding NFE muss – neben den anderen Voraussetzungen – daher zumindest eine Tochtergesellschaft (direkt oder indirekt) als aktiver NFE qualifizieren. 177.

Üben sämtliche Tochtergesellschaften die Tätigkeit eines Verwahrinstituts (siehe Kapitel 2.4.2), eines Einlageninstituts (siehe Kapitel 2.4.3), eines gewerblich für Kunden tätigen Investmentunternehmens (siehe Kapitel 2.4.4.1) oder einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft (siehe Kapitel 2.4.6) aus, so ist der Status als Holding NFE nicht möglich, weil diese die Geschäftstätigkeit eines Finanzinstituts ausüben. 178.

Übt keine der Tochtergesellschaften eine Geschäftstätigkeit aus, so ist der Status als Holding NFE ebenso nicht möglich. Eine Tochtergesellschaft übt keine Geschäftstätigkeit aus, wenn sie als ein von einem Finanzinstitut verwalteter Rechtsträger (siehe Kapitel 2.4.4.2) oder als ein passiver NFE (siehe Kapitel 2.7.3) qualifiziert. 179.

Beispiel 1: 180.

Eine Stiftung hält ausschliesslich Anteile an einer Tochtergesellschaft (100 % am Grundkapital). Die Tochtergesellschaft qualifiziert als professionell verwaltetes Investmentunternehmen im Sinne von Abschnitt VIII/A/6/b des CRS. Da die einzige Tochtergesellschaft aufgrund ihres Status als professionell verwaltetes Investmentunternehmen keine Geschäftstätigkeit ausübt, qualifiziert die Stiftung nicht als Holding NFE.

Beispiel 2: 181.

Die Holdinggesellschaft X ist ein NFE. Sie hält Anteile an aktiven und passiven NFE sowie an einem gewerblich für Kunden tätigen Investmentunternehmen (Finanzinstitut). Da X ihre Holdingtätigkeit zumindest gegenüber einer Tochtergesellschaft, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt, entfaltet (gegenüber einem aktiven NFE), kann X als Holding NFE qualifizieren, sofern die übrigen Voraussetzungen (80%-Schwelle, siehe so gleich) erfüllt sind.

2.7.2.4.3 Wesentlichkeit der Tätigkeiten des NFE

Der Ausdruck „im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE“ bedeutet: 182.

- mindestens 80 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers, und zwar während des letzten Kalenderjahres vor dem Bestimmungsjahr, oder
- mindestens 80 % der Vermögenswerte des Rechtsträgers, und zwar per 31. Dezember des Jahres, das vor dem Bestimmungsjahr endet.

183. Mit Bezug auf die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers kann die 80%-Schwelle entweder im Rahmen der Holdingtätigkeit in Form von Dividenden, im Rahmen der Finanzierung von Tochtergesellschaften in Form von Zinsen oder im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für Tochtergesellschaften in Form von Management Fees erreicht werden. Die Bruttoeinkünfte müssen direkt von den qualifizierenden Tochtergesellschaften (siehe Kapitel 2.7.2.4.2) stammen, somit direkt von den aktiven NFE. Eine Kombination der Tätigkeiten ist möglich. Die entsprechenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers sind für die Berechnung der 80%-Schwelle in diesem Fall zusammenzuzählen.
184. Mit Bezug auf die Vermögenswerte ist bei der 80%-Schwelle auf die Bruttowerte gemäss Bilanz oder Vermögensaufstellung des Rechtsträgers abzustellen (insbesondere direkte Beteiligungen an den qualifizierenden Tochtergesellschaften und Darlehensforderungen aus der Finanzierungstätigkeit gegenüber qualifizierenden Tochtergesellschaften).
185. Beispiel 1:
Die Unternehmensstiftung X hält ausschliesslich Anteile an fünf Tochtergesellschaften, die alle als aktive NFE klassifizieren. Aus der Holdingtätigkeit erwirtschaftet X Dividenden, welche von den Tochtergesellschaften jährlich ausgeschüttet werden. Da 100 % der Bruttoeinkünfte von X aus der Holdingtätigkeit von Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, stammen, qualifiziert X als Holding NFE.
186. Beispiel 2:
Die Unternehmensstiftung X hält ausschliesslich Anteile an fünf Tochtergesellschaften. Vier Tochtergesellschaften klassifizieren als aktive NFE und eine Tochtergesellschaft klassifiziert als passiver NFE. Alle Tochtergesellschaften schütten jährlich den gleichen Betrag an Dividenden an X aus. Somit stammen 80 % der Bruttoeinkünfte von X aus der Holdingtätigkeit von Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben (von den aktiven NFE). 20 % der Bruttoeinkünfte von X stammen aus der Holdingtätigkeit von Tochtergesellschaften, die keine Geschäftstätigkeit ausüben (vom passiven NFE). X qualifiziert daher als Holding NFE.
187. Beispiel 3:
Die Unternehmensstiftung X hält ausschliesslich Anteile an fünf Tochtergesellschaften. Alle Anteile haben gemäss der Bilanz von X den gleichen Wert. Vier Tochtergesellschaften klassifizieren als aktive NFE und eine Tochtergesellschaft klassifiziert als passiver NFE. Die Tochtergesellschaften schütten aufgrund anhaltender Verluste keine Dividenden an X aus. Obwohl die Tochtergesellschaften keine Dividenden ausschütten, qualifiziert X dennoch als Holding NFE, weil 80 % der Vermögenswerte von X aus Beteiligungen an qualifizierenden Tochtergesellschaften bestehen (aus den Beteiligungen an den aktiven NFE).
188. Wenn die 80%-Schwelle aus der Holding-, Finanzierungs- und Dienstleistungstätigkeit nicht erreicht wird, kann ein Rechtsträger dennoch als NFE qualifizieren, sofern er über andere Einkünfte verfügt, welche als aktive Einkünfte im Sinne von Kapitel 2.7.2.2 gelten (vgl. Ziff. 130 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII).
189. Beispiel 4:
Die Holdinggesellschaft X ist ein NFE. X erwirtschaftet 60 % der Bruttoeinkünfte aus der Holdingtätigkeit von aktiven Tochtergesellschaften sowie aus der Finanzierung von

Tochtergesellschaften. Zusätzlich fungiert X als Verteilerzentrum für die von den Tochtergesellschaften hergestellten Güter. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit stellen aktive Einkünfte im Sinne von Kapitel 2.7.2.2 dar und machen 40 % der Bruttoeinkünfte von X aus. Obwohl die Einkünfte aus der Holdingtätigkeit (Dividenden) sowie aus der Finanzierung für Tochtergesellschaften (Zinsen) nicht zur Erreichung der 80%-Schwelle ausreichen, gilt X als aktiver Holding NFE, da die 80%-Schwelle durch die Mitberücksichtigung der aktiven Einkünfte aus der Nebentätigkeit als Verteilerzentrum erreicht wird.

2.7.2.5 Treasury Center

Ein Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist, bedeutet einen NFE, wenn die Tätigkeit des NFE im Wesentlichen in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, besteht, und keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger erbracht werden, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Massgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt. 190.

2.7.2.6 Start-up NFE

Ein Start-up NFE ist ein NFE, der noch kein Geschäft eines aktiven NFE betreibt und auch in der Vergangenheit kein Geschäft eines aktiven NFE betrieben hat, der jedoch Kapital in Vermögenswerten anlegt mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben. Der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht mehr unter diese Ausnahmeregelung. 191.

Ziel eines Start-up NFE ist die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit eines aktiven NFE (ausgenommen Geschäft eines Finanzinstituts). Dieser generiert in der Start-up-Phase regelmässig noch keine Einkünfte und würde daher (noch) nicht unter die Regelung für NFE aufgrund aktiver Einkünfte und Vermögenswerte (siehe Kapitel 2.7.2.2) fallen. Ist die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit eines aktiven NFE nicht geplant, so ist diese Regelung nicht anwendbar. In diesem Fall gilt der Rechtsträger von Beginn an als passiver NFE. 192.

2.7.2.7 Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung

Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung gelten unter bestimmten Umständen als aktive NFE. Ein Rechtsträger in Liquidation bzw. welcher eine Umstrukturierung vornimmt, ist ein Rechtsträger, der in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut war und der derzeit seine Vermögenswerte im Zuge der Liquidation veräussert bzw. der eine Umstrukturierung mit der Absicht durchführt, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen. 193.

Die Regelung gilt ausschliesslich für aktive NFE, welche sich nunmehr in Liquidation oder Umstrukturierung befinden und aufgrund dessen bspw. über keine entsprechenden aktiven Einkünfte (siehe Kapitel 2.7.2.2) verfügen. Diese Regelung gilt nicht für passive NFE, welche sich gegebenenfalls in Liquidation oder Umstrukturierung befinden. Diese gelten auch während der Liquidation oder Umstrukturierung als passive NFE. 194.

2.7.2.8 Gemeinnützige NFE

195. Ein gemeinnütziger NFE gilt ebenso als aktiver NFE, sofern folgende Anforderungen kumulativ erfüllt sind:
- Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschliesslich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
 - er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 - er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 - nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, ausser in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands; und
 - nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.
196. Gemeinnützige NFE, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, haben den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten zur Plausibilisierung eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde, einer Revisionsgesellschaft oder eines Rechtsanwalts oder eine sonst geeignete Bestätigung (bspw. eine Kopie der Bestätigung bzw. Entscheidung der Steuerverwaltung über die Ausnahme von der Steuerpflicht nach Art. 4 Abs. 2 SteG) vorzulegen.
197. Gemeinnützige Rechtsträger haben im Vorfeld zu prüfen, ob sie als Finanzinstitut klassifizieren. Sie haben daher insbesondere zu prüfen, ob sie die Kriterien nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b AIA-Gesetz (Managed-by und Gross Income-Test) kumulativ erfüllen. Erfüllt ein gemeinnütziger Rechtsträger einen der beiden Tests oder beide Tests nicht, so gilt er als NFE.
198. Erfüllt dieser NFE auch die Kriterien nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h AIA-Gesetz, so gilt er als aktiver NFE (ein reines Abstellen auf die PGR- und SteG-Kriterien ist nicht ausreichend).
199. Die Überprüfung der Klassifizierung von gemeinnützigen Rechtsträgern, die bereits am oder vor dem 31. Dezember 2018 bestanden haben (AIA-Gesetzesrevision LGBl. 2018 Nr. 215), war bis spätestens 31. Dezember 2019 vorzunehmen. Eine allfällige Umklassifizierung war ebenso

bis 31. Dezember 2019 gegenüber den Banken zu melden. In jenen Fällen, in denen gegenüber der Bank keine Meldung einer neuen Klassifizierung erfolgte, darf die Bank darauf vertrauen, dass die Klassifizierung als gemeinnütziger aktiver NFE weiterhin korrekt ist. Eine Überprüfung der Klassifizierung von gemeinnützigen Rechtsträgern, die nach dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden, war unverzüglich vorzunehmen.

2.7.3 Passiver NFE

2.7.3.1 Im Allgemeinen

Der Ausdruck „passiver NFE“ bedeutet: 200.

- einen NFE (siehe Kapitel 2.7.1), der kein aktiver NFE ist; und
- ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b AIA-Gesetz, siehe Abschnitt 2.4.4.2) aus einem nicht teilnehmenden Staat.

Als passiver NFE gilt somit ein NFE, der im Sinne des Ausschlussprinzips kein aktiver NFE (siehe Kapitel 2.7.2) ist. Daneben gilt als passiver NFE ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (siehe Kapitel 2.4.4.2), welches in einem nicht teilnehmenden Staat (siehe Kapitel 2.7.3.2) ansässig ist. 201.

Beispiel 1: 202.

Die X AG ist gemäss den in ihrem Ansässigkeitsstaat anwendbaren Regeln ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen und aus liechtensteinischer Sicht in einem teilnehmenden Staat ansässig. Die X AG hält ein Finanzkonto bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Aufgrund der Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat behandelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die X AG als Finanzinstitut (und nicht als passiven NFE).

Beispiel 2: 203.

Die Y AG ist gemäss den in ihrem Ansässigkeitsstaat anwendbaren Regeln ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen und aus liechtensteinischer Sicht in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig. Aufgrund der Ansässigkeit in einem nicht teilnehmenden Staat behandelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Y AG nicht als Finanzinstitut, sondern als passiven NFE.

2.7.3.2 Teilnehmende Staaten

Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet einen Staat oder ein Hoheitsgebiet, 204.

- mit dem ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten besteht; und
- der in einer veröffentlichten Liste als solcher aufgeführt ist (siehe Ziff. 117 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII).

Als Abkommen gelten in diesem Fall das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU und in Bezug auf nicht EU-Staaten das Übereinkommen des Europarates und der OECD über die gegenseitige 205.

Amtshilfe in Steuersachen (MAK) sowie die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA-AIA).

206. Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ umfasst sämtliche Partnerstaaten bzw. meldepflichtigen Staaten gemäss Art. 2 der AIA-Verordnung.
207. Auch wenn der AIA gegenüber Österreich auf Basis des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU (siehe Kapitel 1.2.1.2) erst für Meldeperioden ab 2017 gilt, so gilt Österreich ab dem 1. Januar 2016 als teilnehmender Staat (siehe Abschnitt VIII/D/5/a des Anhangs I des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU). Ein österreichisches professionell verwaltetes Investmentunternehmen muss daher nicht aufgrund seiner Ansässigkeit als passiver NFE betrachtet werden, auch nicht für die Meldeperiode 2016.

2.8 Fristen für die Klassifizierung liechtensteinischer Rechtsträger

2.8.1 Bestehende liechtensteinische Rechtsträger

208. Bestehende liechtensteinische Rechtsträger (d.h. am oder vor dem 31. Dezember 2015 gegründet), die nicht als aktive NFE klassifizieren, haben sich spätestens bis zum 31. Dezember 2016 als Finanzinstitut oder als passiver NFE zu klassifizieren.
209. Aktive NFE haben sich, sofern deren Klassifizierung als solche seitens des meldenden Finanzinstituts nicht zweifelsfrei festgelegt werden kann, gegenüber dem meldenden Finanzinstitut zu dokumentieren (vgl. BuA Nr. 73/2015, S. 25).
210. Bestehende liechtensteinische Finanzinstitute haben sich in weiterer Folge bis zum 31. Dezember 2016 als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zu klassifizieren.
211. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut hat sich unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung bei der Steuerverwaltung zu registrieren (d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres oder innerhalb von 90 Tagen, je nachdem was später eintritt, siehe Kapitel 9).
212. Die Klassifizierung als bestehender liechtensteinischer passiver NFE war dem jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bis zum 31. Dezember 2016 mitzuteilen (siehe Rz 42).

2.8.2 Neue liechtensteinische Rechtsträger

213. Neue liechtensteinische Rechtsträger (d.h. nach dem 31. Dezember 2015 gegründet) haben sich unverzüglich (innerhalb von 90 Tagen) als meldendes oder nicht meldendes Finanzinstitut oder als aktiver oder passiver NFE zu klassifizieren und dies dem jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mitzuteilen.

2.8.3 Liquidierte Rechtsträger

214. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten u.a. alle Rechtsträger, welche über ein bestehendes Rechtsträgerkonto verfügen, klassifizieren. Liechtensteinische und ausländische Rechtsträger, welche vor oder im Zeitpunkt eines laufenden Überprüfungsverfahrens liquidiert werden, sind vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut für Zwecke der Klassifizierung nicht nachzudokumentieren. Im Falle eines

potentiellen passiven NFE erübrigt sich in weiterer Folge auch die Feststellung der beherrschenden Personen für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten. Die Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Rechtsträgerkonten sind jedenfalls zu beachten (siehe Kapitel 6.4).

Beispiel 1:

215.

Die ausländische X Stiftung verfügt über ein Konto bei der liechtensteinischen Bank Z. Die X Stiftung befindet sich in Liquidation und wird am 30. Juni 2016 aus dem ausländischen Handelsregister gelöscht. Die liechtensteinische Bank Z hat zu diesem Zeitpunkt die AIA-Sorgfaltspflichten betreffend bestehende Rechtsträgerkonten aus ablauftechnischen Gründen noch nicht begonnen. Die X Stiftung muss seitens der liechtensteinischen Bank Z nicht mehr nachdokumentiert werden, d.h. die Bank Z muss den AIA-Status der X Stiftung nicht mehr bestimmen. Die Bank Z muss zudem die beherrschenden Personen der X Stiftung für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten nicht mehr identifizieren und melden.

Alle bestehenden liechtensteinischen Rechtsträger müssen sich als Finanzinstitut bzw. aktiver oder passiver NFE klassifizieren. Die Frist für die Klassifizierung lief bis zum 31. Dezember 2016. Liechtensteinische Rechtsträger, welche innerhalb der Frist für die Klassifizierung (31. Dezember 2016) liquidiert wurden/werden (siehe Rz 193), müssen sich selbst nicht mehr klassifizieren. Im Falle eines potentiellen Finanzinstituts erübrigt sich in weiterer Folge auch die Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten. 216.

Beispiel 2:

217.

Herr A ist Begünstigungsberechtigter der liechtensteinischen Y Stiftung. Da der Stiftungszweck erfüllt wurde, wurde die Y Stiftung in Liquidation versetzt, und die Y Stiftung wird am 30. Juni 2016 aus dem Handelsregister gelöscht. Die Y Stiftung hat zu diesem Zeitpunkt die eigene Klassifizierung noch nicht vorgenommen. Die Y Stiftung muss in diesem Fall die eigene Klassifizierung nicht nachholen. Die Y Stiftung muss zudem ihre Kontoinhaber für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten nicht mehr identifizieren und melden.

Für Zwecke des AIA endet die Eigenschaft als liechtensteinischer Rechtsträger im Falle einer Liquidation oder des Konkurses, sobald der Beschluss über die Beendigung des Rechtsträgers gefasst wurde und sämtliches Vermögen verteilt wurde. 218.

Stellt sich nach der Löschung eines liechtensteinischen Rechtsträgers im Handelsregister heraus, dass der Rechtsträger noch über weiteres der Verteilung unterliegendes Vermögen verfügt und wird eine Nachtragliquidation eröffnet, so ist eine allfällige AIA-Meldepflicht im Einzelfall zu prüfen. 219.

2.9 Änderungen der Klassifizierung

Ergeben sich bei einem liechtensteinischen Rechtsträger Änderungen, welche sich auf seine Klassifizierung auswirken, so hat der Rechtsträger die Änderungen dem liechtensteinischen kontoführenden Finanzinstitut (der liechtensteinischen Bank) unverzüglich, d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres oder innerhalb von 90 Tagen, je nachdem was später eintritt, mitzuteilen. 220.

Für Zwecke der Meldungen gegenüber der Steuerverwaltung entfalten die Änderungen ihre Wirkung ab der laufenden Meldeperiode, d.h. ab der Meldeperiode, in der sich die Klassifizierung geändert hat. 221.

2.10 Dokumentation der Klassifizierung und Aufbewahrung

222. Die Klassifizierung und Änderungen der Klassifizierung sind vom liechtensteinischen Rechtsträger zu dokumentieren. Die Dokumentation hat die unternommenen Schritte, die zur Klassifizierung geführt haben, zu enthalten (bspw. interne Checklisten).
223. Die Dokumentation kann elektronisch erfolgen und auch in dieser Form aufbewahrt werden. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass Auskunftersuchen von der Steuerverwaltung oder von ihr beauftragten unabhängigen Dritten innerhalb angemessener Frist nachgekommen werden kann. Die elektronische Dokumentation hat mit den zugrundeliegenden Unterlagen übereinzustimmen und muss jederzeit lesbar gemacht werden können. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass elektronisch aufbewahrte Dokumente nachträglich nicht verändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt (vgl. Kapitel IV der Verordnung zum Personen- und Gesellschaftsrecht).
224. Die Dokumentation ist im Inland aufzubewahren und muss jederzeit verfügbar sein.
225. Die Dokumentation der Klassifizierung ist während zehn Jahren nach Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers an einer von diesem zu bezeichnenden Stelle im Inland aufzubewahren. Die Aufbewahrungsstelle ist der Steuerverwaltung vor Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers mitzuteilen. Die Aufbewahrungsstellen haben der Steuerverwaltung bzw. den von ihr beauftragten unabhängigen Dritten entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren.
226. Im Treuhandbereich wird empfohlen, eine juristische Person, bspw. die Treuhandgesellschaft, die zuletzt die Verwaltung des Rechtsträgers wahrgenommen hat, als Aufbewahrungsstelle zu wählen.

3. AIA-Sorgfaltspflichten

3.1 Im Allgemeinen

Die AIA-Sorgfaltspflichten beschreiben die Verfahren, nach denen seitens der meldenden Finanzinstitute die meldepflichtigen Konten zu identifizieren sind. Der CRS enthält detaillierte Vorschriften für meldende Finanzinstitute zur Feststellung, ob es sich beim Inhaber eines Finanzkontos um eine meldepflichtige Person handelt und das Konto somit meldepflichtig ist. 227.

Meldende Finanzinstitute haben daher zu prüfen: 228.

- Liegt ein Finanzkonto vor und wer gilt als Kontoinhaber des Finanzkontos (siehe Kapitel 3.2 sowie 3.2.7.1)?
- Ist der Kontoinhaber und somit das Konto meldepflichtig (siehe Kapitel 8)?

3.2 Finanzkonto und Kontoinhaber

3.2.1 Im Allgemeinen

Der Ausdruck „Finanzkonto“ bedeutet ein von einem Finanzinstitut geführtes Konto und umfasst ein Einlagenkonto (z.B. Sparkonto, Lohnkonto, Währungskonto, Girokonto (Kontokorrent), usw.), ein Verwahrkonto („Depot“) und 229.

- a. im Fall eines Investmentunternehmens Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung umfasst der Ausdruck „Finanzkonto“ keine Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er für den Zweck der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen, das bei einem anderen Finanzinstitut als diesem Rechtsträger im Namen eines Kunden eingezahlt wurde, für oder im Auftrag dieses Kunden i) Anlageberatung erbringt oder ii) Vermögenswerte verwaltet;
- b. im Fall eines nicht unter Bst. a beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht eingeführt wurde; sowie
- c. von einem Finanzinstitut ausgestellte oder verwaltete rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Renten- oder Invaliditätsleistung monetisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein ausgenommenes Konto handelt.

230. Folgende Tabelle zeigt, welche Finanzinstitute welche Konten führen:

Finanzinstitut	Art des Kontos
Einlageninstitut	Einlagenkonten
Verwahrinstitut	Verwahrkonten
Investmentunternehmen	Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen
Spezifizierte Versicherungsgesellschaft	Rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge

Tabelle 1: Art des Kontos je Finanzinstitut

231. Vermögensstrukturen, die als passiver NFE klassifizieren, führen keine Finanzkonten im Sinne des CRS. Hingegen kann ein passiver NFE Kontoinhaber eines Finanzkontos sein, z.B. als Inhaber eines Bankkontos, Aktionär einer Gesellschaft oder als Begünstigter einer Stiftung.
232. Der Begriff „Finanzkonto“ umfasst keine Konten, bei denen es sich um ausgenommene Konten handelt (siehe Kapitel 3.2.7).
233. Dies gilt jedoch nicht für Konten, die im Zusammenhang mit dem Abgeltungssteuerabkommen Österreich (AStA)⁷ stehen. In diesem Fall ist die Einstufung als „ausgenommenes Konto“ nur dann möglich, wenn im Rahmen der ordnungsgemäss durchgeführten AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 AIA-Gesetz ein in Österreich ansässiger Kontoinhaber oder eine in Österreich ansässige beherrschende Person identifiziert wurde. Die Ausnahmeregelung gilt zudem nur im Falle von transparenten Vermögensstrukturen, welche bis zum 31. Dezember 2016 errichtet wurden, und für intransparente Vermögensstrukturen. Ein derartiges Konto gilt ausschliesslich mit Bezug auf in Österreich ansässige meldepflichtige Personen als ausgenommenes Konto. Mit Bezug auf meldepflichtige Personen, welche in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig sind, gilt ein derartiges Konto nicht als ausgenommenes Konto. In allen anderen Fällen ist der AIA anzuwenden (siehe im Detail in Kapitel 3.2.7.7).
234. Der Ausdruck „Kontoinhaber“ bedeutet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne des AIA, stattdessen gilt die andere Person als Kontoinhaber.

⁷ Abkommen vom 29. Januar 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in der Fassung des Protokolls zur Abänderung des am 29. Januar 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern.

3.2.2 Entgegennahme und Weiterleitung von Vermögenswerten für Dritte (Servicegesellschaften)

Im Fall der treuhändischen Entgegennahme und Weiterleitung von Vermögenswerten für Dritte durch Servicegesellschaften stellt sich aus Sicht der Bank der Servicegesellschaft die Frage, wer Kontoinhaber im Sinne des AIA ist. Dies gilt gleichermaßen im Falle eines Einzelunternehmens. 235.

Qualifiziert die Servicegesellschaft als Finanzinstitut (bei einer treuhänderischen Entgegennahme von Vermögenswerten gegebenenfalls als gewerblich für Kunden tätiges Investmentunternehmen, vgl. Kapitel 2.4.4.1), so gilt sie gegenüber der Bank als Kontoinhaber. Aus Sicht der Bank liegt somit kein meldepflichtiges Konto vor. Die Servicegesellschaft hat als meldendes Finanzinstitut ihre meldepflichtigen Eigen- und Fremdkapitalbeteiligten zu melden. Dies umfasst zusätzlich jene meldepflichtigen Personen, zugunsten oder für deren Rechnung (d.h. in deren Interesse, in deren Auftrag) eine Transaktion ausgeführt wird. Handelt es sich hierbei wiederum um einen Rechtsträger, so sind entsprechend den CRS-Grundsätzen bei einem passiven NFE daher die beherrschenden Personen zu erfassen und, sofern es sich um meldepflichtige Personen handelt, zu melden. Wird die Transaktion für eine natürliche Person ausgeführt, so ist zusätzlich diese natürliche Person festzustellen und, sofern es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. 236.

Qualifiziert die Servicegesellschaft als NFE (aktiv oder passiv) so gilt diese für die Bank nicht als Kontoinhaber (siehe Abschnitt VIII/E/1 zweiter Satz des CRS). Kontoinhaber aus Sicht der Bank sind einzig jene Personen, in deren Interesse, die Transaktion durchgeführt wird. Die Bank hat daher lediglich für diese Person (Rechtsträger bzw. natürliche Person) ein Konto zu führen. Aufgrund der Transaktionsbezogenheit handelt es sich hierbei regelmässig um ein Neukonto. Für ein solches Konto hat die Bank die AIA-Sorgfaltspflichten regulär durchzuführen und im Falle der Feststellung meldepflichtiger Personen die entsprechenden AIA-Meldungen vorzunehmen. Bei Schliessung des Kontos (bspw. nach Abschluss der Transaktion) ist eine Kontoschliessung zu melden. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber gemäss CRS um einen Rechtsträger, so sind entsprechend den CRS-Grundsätzen bei einem passiven NFE die beherrschenden Personen zu erfassen und, sofern es sich um meldepflichtige Personen handelt, zu melden. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber um eine natürliche Person, so ist diese gegebenenfalls zu melden. 237.

Beispiel 1:

238.

Ein Trust (passiver NFE) beschliesst eine diskretionäre Ausschüttung. Die Auszahlung soll über das Konto einer FL-Servicegesellschaft (passiver NFE), welche über ein Konto bei einer FL-Bank verfügt, an den Begünstigten in Staat B weitergeleitet werden. Die Transaktion erfolgt im Auftrag des ausschüttenden Rechtsträgers (des Trusts). Aufgrund der CRS-Definition des „Kontoinhabers“ hat die FL-Bank in Bezug auf die diskretionäre Ausschüttung das Konto nicht für die FL-Servicegesellschaft zu führen, sondern für jene Person, auf deren Veranlassung die Ausschüttung erfolgt, d.h. das Konto ist seitens der Bank für den Trust zu führen. Die FL-Bank hat daher den Trust (passiver NFE) als Kontoinhaber zu erfassen (Neukonto) und die beherrschenden Personen (diese umfassen im Jahr der Ausschüttung auch den diskretionär Begünstigten aus Staat B) gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten zu identifizieren und gegebenenfalls zu melden.

239. Beispiel 2:

Eine FL-Servicegesellschaft (passiver NFE), welche über ein Konto bei einer FL-Bank verfügt, nimmt treuhänderisch von Person A (Käufer) den Kaufpreis für die Weiterleitung der Zahlung betreffend eine Immobilientransaktion an Person B (Verkäufer) entgegen. Die Weiterleitung der Zahlung erfolgt im Auftrag der Person A. Aufgrund der CRS-Definition des „Kontoinhabers“ hat die FL-Bank in Bezug auf die Weiterleitung des Kaufpreises das Konto nicht für die FL-Servicegesellschaft zu führen, sondern für jene Person, auf deren Veranlassung die Zahlung erfolgt, d.h. das Konto ist seitens der FL-Bank für Person A zu führen. Die FL-Bank hat daher Person A als Kontoinhaber zu erfassen (Neukonto) und gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten zu identifizieren und gegebenenfalls zu melden.

240. Beispiel 3:

Eine FL-Servicegesellschaft (passiver NFE), welche über ein Konto bei einer FL-Bank verfügt, nimmt treuhänderisch von Gesellschaft A eine Vermittlungsprovision für die Weiterleitung der Provision betreffend einen Kunsthandel an Gesellschaft B entgegen. Die Zahlung erfolgt im Auftrag der Gesellschaft B. Aufgrund der CRS-Definition des „Kontoinhabers“ hat die FL-Bank in Bezug auf die Weiterleitung der Provision das Konto nicht für die FL-Servicegesellschaft zu führen, sondern für jene Gesellschaft, auf deren Veranlassung die Zahlung erfolgt, d.h. das Konto ist seitens der FL-Bank für Gesellschaft B zu führen. Die FL-Bank hat daher Gesellschaft B als Kontoinhaber zu erfassen (Neukonto eines Rechtsträgers) und gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten für Rechtsträger zu identifizieren und gegebenenfalls den Rechtsträger und/oder meldepflichtige beherrschende Personen zu melden.

241. Beispiel 4:

Eine FL-Servicegesellschaft (gewerblich für Kunden tätiges Investmentunternehmen), welche über ein Konto bei einer FL-Bank verfügt, nimmt treuhänderisch von Person A (Käufer) den Kaufpreis für die Weiterleitung der Zahlung betreffend eine Immobilientransaktion an Person B (Verkäufer) entgegen. Die Zahlung erfolgt im Auftrag der Person A. Aufgrund der CRS-Definition des „Kontoinhabers“ hat die FL-Bank in Bezug auf die Weiterleitung des Kaufpreises das Konto für die FL-Servicegesellschaft (Finanzinstitut) zu führen. Aus Sicht der FL-Bank liegt somit kein meldepflichtiges Konto vor. Die FL-Servicegesellschaft hat als meldendes liechtensteinisches Finanzinstiut ihre meldepflichtigen Eigen- und Fremdkapitalbeteiligten zu melden. Dies umfasst zusätzlich jene meldepflichtigen Personen, in deren Interesse (zugunsten oder für deren Rechnung) eine Transaktion ausgeführt wird, somit auch Person A.

3.2.3 Verwahrkonto

242. Der Ausdruck „Verwahrkonto“ bedeutet ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag), in dem Finanzvermögen zugunsten eines Dritten verwahrt wird. Zur Definition von „Finanzvermögen“ siehe Kapitel 2.4.5.

3.2.4 Einlagenkonto

243. Unter einem Einlagenkonto versteht man ein Konto, auf welchem Einlagen (Geld) verbucht bzw. Auszahlungen ausgeführt werden. Der Ausdruck „Einlagenkonto“ umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem

Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Sparhefte gelten ebenfalls als Einlagekonten.

Bei Shared Relationships gilt jenes Finanzinstitut, bei welchem die Vermögenswerte gebucht sind (Booking Location), als kontoführendes Finanzinstitut. 244.

Beispiel: 245.

Der Kontoinhaber eines Einlagenkontos hat ausschliesslich mit seinem Kundenbetreuer am Hauptsitz in Staat A Kontakt. Die Vermögenswerte sind jedoch in der Niederlassung in Staat B gebucht. Als kontoführendes Finanzinstitut gilt in diesem Falle die Niederlassung in Staat B.

Ein Finanzkonto (bspw. eine Konto- resp. Depotbeziehung) liegt vor, wenn die meldende liechtensteinische Bank im massgeblichen Zeitpunkt einen aktiven Kunden-/Kontostamm lautend auf den Kontoinhaber in ihrem Banksystem führt. Ein Kunden-/Kontostamm gilt auch dann als aktiv, wenn alle unter diesem Stamm geführten Geschäfte einen Saldo von Null oder weniger aufweisen. 246.

Ein Kunden-/Kontostamm gilt hingegen nicht mehr als aktiv und somit nicht mehr als Finanzkonto, wenn sämtliche unter dem Stamm geführten Konten sowie der Kunden-/Kontostamm selbst saldiert sind (im Falle einer Saldierung ist gegebenenfalls eine Kontoschliessung zu melden). Wird der saldierte Kunden-/Kontostamm in den Systemen der meldenden liechtensteinischen Bank als saldierter oder passiver Kunden-/Kontostamm ohne Geschäfte weitergeführt, liegt keine relevante Konto- resp. Depotbeziehung und somit kein Finanzkonto im Sinne des CRS vor. Wenn ein solcher passiver Kunden-/Kontostamm wiedereröffnet wird, wird ein Neukonto eröffnet. 247.

Der Kontoinhaber eines Bankkontos ist in der Regel der in den Systemen einer meldenden liechtensteinischen Bank erfasste Vertragspartner einer Konto- und/oder Depotbeziehung. Liegt eine Kollektivbeziehung vor, ist jeder Mitinhaber Kontoinhaber. 248.

Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Treuhänder, Bevollmächtigter, Intermediär, Custodian, Investment Advisor u.ä. zugunsten einer anderen Person oder für Rechnung einer anderen Person eine Konto- und/oder Depotbeziehung bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unterhält, gilt selbst nicht als Kontoinhaber. Diesfalls gilt diese andere Person, für welche die Konto- und/oder Depotbeziehung bei dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unterhalten wird, als Kontoinhaber (siehe bereits Kapitel 3.2.1). 249.

Beispiel 1: 250.

Stiftungen sind Rechtsträger im Sinne des CRS (zum Beispiel passive NFE). Nach den anwendbaren AIA-Sorgfaltspflichten bei Konten von passiven NFE sind die beherrschenden Personen zu ermitteln. Stiftungen qualifizieren nicht als Intermediär. Somit ist die Stiftung (und nicht die beherrschenden Personen) Kontoinhaber.

Bei Trusts ist der Trust (und nicht der Trustee) Kontoinhaber.

Beispiel 2: 251.

Die natürliche Person X unterhält bei einer liechtensteinischen Bank eine Kontobeziehung. X ist Vertragspartner der Bank A. X deklariert der Bank A gegenüber, dass sein Bruder Y an den unter seiner Kontobeziehung geführten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist. Hier

ist der Treugeber Y Kontoinhaber im Sinne des CRS und nicht X, welcher zugunsten von Y eine Kontobeziehung unterhält.

252. Wird ein Konto von einer minderjährigen Person eröffnet (unabhängig davon, ob hierfür zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig ist), so gilt diese als Kontoinhaber.
253. Ist eine minderjährige Person Kontoinhaber und in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig, so gilt sie als meldepflichtige Person und ist entsprechend für die AIA-Meldung zu berücksichtigen.
254. Verfügt ein minderjähriger Kontoinhaber über keine Steueridentifikationsnummer, so ist es nicht erforderlich in solchen Fällen die Steueridentifikationsnummer eines Elternteils oder anderen Dritten zu verlangen. Stattdessen kann die AIA-Meldung ohne Nennung einer Steueridentifikationsnummer vorgenommen werden (siehe hierzu Kapitel 3.5.2).
255. Gilt eine minderjährige Person als Kontoinhaber und muss gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten mit einer Selbstauskunft dokumentiert werden, kann die Selbstauskunft von derjenigen Person unterzeichnet werden, welche gemäss den anwendbaren zivilrechtlichen Regeln des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts hierzu befähigt ist (dies kann bspw. deren gesetzlicher Vertreter sein).
256. Beträge, welche von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen gehalten werden (siehe Abschnitt VIII/C/2 des CRS), gelten als Einlagekonten. Dazu zählen insbesondere:
- Kapitalisationsgeschäfte (gemäss Ziff. 6 Anhang 2 VersAG). Die konkrete Ausgestaltung des Geschäfts (bspw. anteilsgebunden oder klassisch) ist dabei für die Qualifikation unter dem CRS nicht beachtlich;
 - Tontinengeschäfte (gemäss Ziff. 5 Anhang 2 VersAG);
 - Prämiendepots, sofern diese auf einem eigenständigen Vertragsverhältnis basieren;
 - Ablauf- oder Wartekonten.

3.2.5 Eigenkapitalbeteiligung und Fremdkapitalbeteiligung

257. Klassifiziert ein Rechtsträger (bspw. eine Stiftung) als Investmentunternehmen, dann gelten als „Finanzkonten“ die sog. Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Rechtsträger. Als „Kontoinhaber“ gelten in weiterer Folge die sog. Eigenkapitalbeteiligten und Fremdkapitalbeteiligten des Rechtsträgers. Zu den Eigenkapitalbeteiligten von bestehenden Konten und Neukonten siehe Kapitel 3.3.2 und 3.3.3.
258. Sind die Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalbeteiligten natürliche Personen, dann sind die AIA-Sorgfaltspflichten hinsichtlich Konten natürlicher Personen (siehe Kapitel 4 resp. 5) anwendbar. Sind die Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligten Rechtsträger, dann sind die AIA-Sorgfaltspflichten hinsichtlich Konten von Rechtsträgern (siehe Kapitel 6 resp. 7) anzuwenden.

Der Begriff Eigenkapitalbeteiligung bedeutet bei einer Aktiengesellschaft, einer GmbH oder sonstigen Gesellschaft, welche Anteile ausgegeben hat, einen Anteil am Kapital der Gesellschaft, einen Anteil an den Gründerrechten einer körperschaftlich strukturierten Anstalt, und bei einer Personengesellschaft entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. 259.

Beispiel: 260.

100 % der Aktien der Aktiengesellschaft A (Investmentunternehmen) stehen im Eigentum der Aktiengesellschaft B. Die Aktiengesellschaft B ist der Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligte) der Aktiengesellschaft A. Die Aktiengesellschaft A hat betreffend den Kontoinhaber B die AIA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden.

Bei einer Stiftung oder einem Trust gelten als Eigenkapitalbeteiligte Treugeber, Begünstigte sowie sonstige natürliche Personen, welche die Stiftung oder den Trust tatsächlich beherrschen. Eine meldepflichtige Person gilt als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten (engl. nominee)) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann (siehe Abschnitt VIII/C/4 letzter Satz des CRS). Ermessensbegünstigte gelten jedoch nur in dem Jahr als Eigenkapitalbeteiligte, in dem sie eine Ausschüttung erhalten. 261.

Beispiel: 262.

Herr A stiftet sein Vermögen an eine liechtensteinische Stiftung Z (Investmentunternehmen). Sein Sohn B und die gemeinnützige Organisation X sind Begünstigungsberechtigte der Stiftung Z. Herr A, Herr B und die gemeinnützige Organisation X gelten als Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligte) der Stiftung Z. Die Stiftung Z hat betreffend die Kontoinhaber Herrn A und B die AIA-Sorgfaltspflichten betreffend Konten natürlicher Personen und betreffend die gemeinnützige Organisation X die AIA-Sorgfaltspflichten betreffend Konten von Rechtsträgern anzuwenden.

Eine Fremdkapitalbeteiligung an einer Stiftung oder einem Trust hat z.B. eine Person, die der Stiftung oder dem Trust ein Darlehen gewährt. 263.

3.2.6 Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag und Rentenversicherungsvertrag

3.2.6.1 Im Allgemeinen

Der Ausdruck „Versicherungsvertrag“ bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen (siehe Abschnitt VIII/C/5 des CRS). 264.

Der Ausdruck „Rentenversicherungsvertrag“ bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten (siehe Abschnitt VIII/C/6 des CRS). 265.

266. Der Ausdruck „Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“ bedeutet einen Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert (siehe Abschnitt VIII/C/7 des CRS).
267. Vor Fälligkeit ist Kontoinhaber bei einem rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einem Rentenversicherungsvertrag jede Person, die berechtigt ist, auf den Bar- oder Rückkaufswert zuzugreifen oder die vertraglich begünstigten Personen zu ändern.
268. Falls niemand auf den Bar- oder Rückkaufswert zugreifen oder die Begünstigten des Vertrags ändern kann, so ist Kontoinhaber jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist (Versicherungsnehmer), und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat.
269. Im Zeitpunkt der Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist jede Person, der mit Eintritt des versicherten Ereignisses ein eigenständiges Recht auf den ihr zugewiesenen Versicherungsanspruch gemäss Art. 76 VersVG zukommt, als Kontoinhaber zu behandeln.

3.2.6.2 Vor Fälligkeit

270. Das Recht einen Begünstigten einzusetzen oder eines Rückkaufs der Police steht einzig dem Versicherungsnehmer zu.
271. Dies gilt auch in Fällen von unwiderruflichen Begünstigungen. Ein unwiderruflich Begünstigter kann nur unter Mitwirkung des Versicherungsnehmers auf den Vertragswert zugreifen oder die Begünstigungsordnung ändern. Als Kontoinhaber eines Versicherungsvertrags gilt somit vor Fälligkeit der Versicherungsnehmer, unbeachtlich der vertraglich vereinbarten Begünstigungsordnung.
272. In Einklang mit Abschnitt VIII/E/1 Satz 3 ff. des CRS gilt die vorgenannte Regelung zur Bestimmung des Kontoinhabers unbeachtlich allfälliger anderweitiger Identifikationspflichten (bspw. nach den Sorgfaltspflichtbestimmungen).
273. Sofern eine Versicherung auf das Leben eines Dritten lautet und der meldepflichtige Versicherungsnehmer stirbt, behandelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto unverändert als meldepflichtiges Konto, bis der Versicherungsvertrag als Nachlasskonto (siehe Kapitel 3.2.7.3) behandelt werden kann oder dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut der neue Versicherungsnehmer mitgeteilt wird.
274. Verstirbt bei einem rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern ein Versicherungsnehmer (meldepflichtige Person) – ohne dass der Vertrag durch dessen Tod fällig wird (z.B. aufgrund mehrerer versicherter Personen auf Letztversterbendenbasis) – qualifiziert der Versicherungsvertrag nicht als ausgenommenes Konto. Für die überlebenden Versicherungsnehmer gelten unverändert die Bestimmungen über die allgemeinen Meldepflichten. Lediglich in Bezug auf die verstorbene meldepflichtige Person werden in dem Kalenderjahr, in welchem das meldende liechtensteinische Versicherungsunternehmen Kenntnis durch Nachweis vom Ableben der meldepflichtigen Person erlangt hat, sowie für jedes nachfolgende Kalenderjahr keine Informationen durch das meldende Versicherungsunternehmen an die Steuerverwaltung gemeldet.

- Beispiel 1 (Rentenversicherung mit widerruflicher Begünstigung): 275.
A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Rentenversicherung. B ist widerruflich begünstigt für die Prämienrückgewähr bei Tod. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS.
- Beispiel 2 (Drittlebensversicherung mit widerruflicher Begünstigung): 276.
A ist Versicherungsnehmer einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung auf das Leben von B. Z ist widerruflich begünstigt auf die Todesfalleistung. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS. Stirbt A, bleibt der Kontoinhaber unverändert, bis die spezifizierte Versicherungsgesellschaft von einem Nachlasskonto (siehe Kapitel 3.2.7.3) ausgehen darf bzw. ihr im Rahmen der Erbteilung die berechtigten Erben mitgeteilt werden.
- Beispiel 3 (Drittlebensversicherung mit unwiderruflicher Begünstigung): 277.
A ist Versicherungsnehmer einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung auf das Leben von B. Z ist unwiderruflich begünstigt auf die Erlebens- und Todesfalleistung. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS. Stirbt A, bleibt der Kontoinhaber unverändert, bis die spezifizierte Versicherungsgesellschaft von einem Nachlasskonto (siehe Kapitel 3.2.7.3) ausgehen darf oder ihr im Rahmen der Erbteilung die berechtigten Erben mitgeteilt werden.
- Beispiel 4 (Prämienzahlung durch eine Drittperson): 278.
B ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. Die Prämie wird durch A bezahlt. B ist Kontoinhaber im Sinne des CRS.
- Beispiel 5 (Police mit mehreren Versicherungsnehmern): 279.
A und B sind Versicherungsnehmer einer Rentenversicherung. B ist versicherte Person. A und B sind Kontoinhaber im Sinne des CRS.
- Beispiel 6a (abgetretener Versicherungsanspruch): 280.
A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. A hat den Versicherungsanspruch in 2017 an B gemäss Art. 64 VersVG abgetreten. Mit der Abtretung des Versicherungsvertrags gilt A nicht mehr als Kontoinhaber im Sinne des CRS, sofern er nicht mehr auf den Bar- oder Rückkaufswert zugreifen oder die vertraglich begünstigten Personen ändern kann. Für A ist daher eine Kontoschliessung zu melden (auch wenn Person A weiterhin Versicherungsnehmer im Sinne des VersVG bleibt). B ist sodann neu als Kontoinhaber im Sinne des CRS zu erfassen. B ist den Regeln für Neukonten natürlicher Personen folgend zu identifizieren.
- Beispiel 6b (verpfändeter Versicherungsanspruch): 281.
A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. A hat den Versicherungsanspruch in 2016 an B gemäss Art. 64 VersVG verpfändet. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS. Versicherungsnehmer und Kontoinhaber im Sinne des CRS bleibt bis zur allfälligen Exekution Person A. Im Falle der Exekution ist der Sachverhalt neu zu prüfen.

282. Beispiel 7:

A ist Versicherungsnehmer einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung auf das Leben des B. A ist in Frankreich ansässig und verstirbt im Jahre 2017. Beim meldenden liechtensteinischen Versicherungsunternehmen geht in 2018 eine durch eine französische Behörde ausgestellte Sterbeurkunde ein. In 2019 erfasst das meldende Versicherungsunternehmen die Erben des A (neu eintretende Versicherungsnehmer, z.B. im Rahmen der Erbteilung bestimmte Rechtsnachfolger), auf welche die Stellung als Versicherungsnehmer übergeht. Für das Kalenderjahr 2017 führt das meldende Versicherungsunternehmen den AIA-Status der Kontobeziehung unverändert weiter, da das Versicherungsunternehmen erst in 2018 Kenntnis vom Tod der meldepflichtigen Person A erlangt. Für das Kalenderjahr 2018 qualifiziert das Konto als ausgenommenes Konto, d.h. es werden keine Informationen bezüglich des verstorbenen Versicherungsnehmers A der Steuerverwaltung gemeldet. In 2019 erfasst das meldende Versicherungsunternehmen die neuen an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen und wendet ab diesem Zeitpunkt für diese Personen die Bestimmungen über die allgemeinen Meldepflichten an. Die eintretenden Versicherungsnehmer sind den Regeln für Neukonten folgend zu identifizieren.

283. Beispiel 8:

A, B und C sind Versicherungsnehmer und versicherte Personen einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung auf Letztversterbendenbasis (sog. Last to die). A, B und C sind Kontoinhaber im Sinne des CRS. A ist in Österreich ansässig und verstirbt in 2018. Beim meldenden liechtensteinischen Versicherungsunternehmen geht in 2019 eine durch eine österreichische Behörde ausgestellte Sterbeurkunde ein. In 2020 erfasst das meldende Versicherungsunternehmen die Erben des A (neu eintretende Versicherungsnehmer, z.B. im Rahmen der Erbteilung bestimmte Rechtsnachfolger), auf welche die Stellung als Versicherungsnehmer übergeht. Für das Kalenderjahr 2018 führt das meldende Versicherungsunternehmen den AIA-Status der Kontobeziehung unverändert weiter, da das Versicherungsunternehmen erst in 2019 Kenntnis vom Tod der meldepflichtigen Person A erlangt. Für das Kalenderjahr 2019 werden keine Informationen bezüglich des verstorbenen Versicherungsnehmers der Steuerverwaltung gemeldet. In 2020 erfasst das meldende Versicherungsunternehmen die neuen an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen und wendet ab diesem Zeitpunkt für diese Personen die Bestimmungen über die allgemeinen Meldepflichten an. Die eintretenden Versicherungsnehmer sind den Regeln für Neukonten folgend zu identifizieren.

3.2.6.3 Nach Fälligkeit

284. Gemäss VersVG erwirbt der Begünstigte, unter Vorbehalt von späteren Verfügungen des Versicherungsnehmers, mit Eintritt des versicherten Ereignisses ein selbständiges Forderungsrecht an dem ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

285. Bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags ist jede Person, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als Kontoinhaber zu behandeln (siehe Abschnitt VIII/E/1 letzter Satz des CRS), wobei die Regelungen für Neukonten anzuwenden sind (insbesondere Einholung einer Selbstauskunft und Bestätigung der Plausibilität, siehe Kapitel 5.3).

Beispiel 1: 286.

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. Z ist widerruflich begünstigt auf die Erlebens- und Todesfallleistung. A ist Kontoinhaber im Sinne des CRS. Das versicherte Ereignis tritt ein und die Leistung wird fällig. Die widerruflich begünstigte Person Z gilt als Kontoinhaber. In Bezug auf die Fälligkeitsperiode erfolgt für beide Personen A und Z eine Meldung an die jeweiligen Staaten. Für beide Personen ist das Element „AccountBalance“ mit dem Attribut „Closed Account“ und dem Kontowert „0“ zu versehen. Für Z ist die Versicherungsleistung im Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) zu melden.

Beispiel 2: 287.

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Rentenversicherung. Y ist anspruchsberechtigte Person für die periodischen Rentenleistungen. A ist während der gesamten Vertragslaufzeit Kontoinhaber im Sinne des CRS. Y gilt ab Beginn der Rentenzahlung ebenfalls als Kontoinhaber. Während der gesamten Vertragslaufzeit hat betreffend A eine Meldung zu erfolgen. Im Element „AccountBalance“ ist der jeweilige Kontowert „Rückkaufswert“ zu melden. Im Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) ist der Betrag „0“ mitzuteilen. Ab der Fälligkeitsperiode der ersten Rentenzahlung hat betreffend Y eine Meldung zu erfolgen. Unter dem Element „AccountBalance“ ist der Kontowert „0“ zu melden, da die Rentenberechtigung keinen Anspruch auf den Rückkaufswert beinhaltet. Im Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) ist die jeweilige Rentenleistung gemäss dem zivilrechtlichen Anspruch mitzuteilen. D.h. wenn mehrere Begünstigte bestehen, erfolgt eine Meldung im Umfang der einzelnen Leistungen an den jeweiligen Begünstigten.

Beispiel 3: 288.

A, B und C sind Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung. Z ist widerruflich begünstigt. A, B und C sind Kontoinhaber im Sinne des CRS. Bei Versterben eines Versicherungsnehmers gilt der verstorbene Versicherungsnehmer weiterhin als Kontoinhaber, bis sein Konto als Nachlasskonto gilt (siehe Kapitel 3.2.7.3) oder dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut der oder die neu eintretenden Versicherungsnehmer (im Rahmen der Erbteilung bestimmte Rechtsnachfolger) mitgeteilt werden. Die eintretenden Versicherungsnehmer sind den Regeln für Neukonten folgend zu identifizieren. Bei Eintritt des versicherten Ereignisses wird die versicherungsvertragliche Leistung fällig (vgl. Art. 76 i.V.m. Art. 35 VersVG) und die anspruchsberechtigten Personen gelten gemäss Abschnitt VIII/E/1 als Kontoinhaber.

3.2.6.4 Termfix-Versicherung

Bei einer Termfix-Versicherung handelt es sich um eine Lebensversicherung mit fixer Laufzeit. 289.
Die für AIA-Zwecke massgebliche Fälligkeit tritt mit Ablauf der Laufzeit ein (vgl. Kapitel 10.2.4). Bis zum Erreichen der massgeblichen Fälligkeit ist somit der Versicherungsnehmer als Kontoinhaber zu erfassen, im Falle des Versterbens des Versicherungsnehmers vor Erreichen des vertraglich vereinbarten Ablaufdatums ist die Lebensversicherung weiterhin auf den Namen des (verstorbenen) Versicherungsnehmers zu melden oder das Konto des Versicherungsnehmers kann als ausgenommenes Konto gelten (siehe Nachlasskonto gemäss Kapitel 3.2.7.3). Mit Ablauf der Vertragslaufzeit gelten alle vertraglich begünstigten Personen als Kontoinhaber und sind, soweit noch nicht erfolgt, vor Auszahlung zu identifizieren.

290. Beispiel:

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages. Z ist widerruflich begünstigt bezogen auf die Todesfallleistung frühestens jedoch zum vertraglich festgelegten Termin per 1. Januar 2030. A ist in Frankreich ansässig und verstirbt in 2020. Beim meldenden liechtensteinischen Versicherungsunternehmen geht in 2020 eine durch eine französische Behörde ausgestellte Sterbeurkunde ein. Bis zur Meldeperiode 2019 ist A Kontoinhaber im Sinne des CRS. Für das Kalenderjahr 2019 führt das meldende Versicherungsunternehmen den AIA-Status der Kontobeziehung unverändert weiter, da das Versicherungsunternehmen in 2020 Kenntnis vom Tod der meldepflichtigen Person erlangt. Für die Kalenderjahre 2020 bis 2029 qualifiziert das Konto als ausgenommenes Konto, d.h. es werden keine Informationen bezüglich des verstorbenen Versicherungsnehmers A der Steuerverwaltung gemeldet. Per 1. Januar 2030 erfolgt die Auszahlung der Todesfallleistung an Z, der zu diesem Zeitpunkt in einem meldepflichtigen Partnerstaat lebt. Z wird in 2030 den Regeln für Neukonten folgend identifiziert und die Todesfallleistung gemäss CRS gemeldet (siehe Kapitel 10.2.4).

3.2.6.5 Nachträgliche Auszahlungen bei einem beendeten rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag

291. Für den Fall, dass bei einem beendeten rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag (z.B. durch Kündigung) nachträglich Vermögen zur Auszahlung kommt, ist jene Person, der bereits vor Beendigung des rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags ein eigenständiges Recht auf den ihr zugewiesenen Versicherungsanspruch zukommt, als Kontoinhaber zu behandeln. Das Versicherungsunternehmen hat in Bezug auf diese Person die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten anzuwenden, unabhängig davon, ob bezüglich dieses Kontoinhabers im Zuge der Beendigung des Versicherungsvertrags bereits eine Meldung mit dem Attribut „Closed Account“ erfolgt ist. Es ist insbesondere zu prüfen, ob sich seit der Beendigung des Versicherungsvertrags eine Änderung der Gegebenheiten ergeben hat, gegebenenfalls ist vor der neuerlichen Auszahlung des Versicherungsanspruchs eine neue Selbstauskunft einzuholen.

292. Beispiel 1:

Ein rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag wird vom Versicherungsnehmer im Jahr 2021 gekündigt. Der auszubehaltende Rückkaufswert in Höhe von CHF 10'000 wird gemäss Versicherungsvertrag im Oktober 2021 an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Für die Meldeperiode 2021 ist für den Versicherungsnehmer (Kontoinhaber) der ausbezahlte Rückkaufswert zu melden. Das Element „Account Balance“ ist mit dem Attribut „Closed Account“ und dem Kontowert „0“ zu versehen, die Versicherungsleistung (Rückkaufswert) in Höhe von CHF 10'000 ist im Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) zu melden. Im Jahr 2023 erhält das Versicherungsunternehmen von der ausländischen Steuerverwaltung Quellensteuern in Höhe von CHF 50 rückvergütet, die zu Vermögenswerten gewährt wurden, welche im Versicherungsvertrag gehalten wurden. Daher bezahlt das Versicherungsunternehmen einen weiteren Betrag in Höhe von CHF 50 an den Versicherungsnehmer aus. Für die Meldeperiode 2023 ist für den Versicherungsnehmer das Element „Account Balance“ mit dem Attribut „Closed Account“ und dem Kontowert „0“ zu versehen und die neuerliche Auszahlung in Höhe von CHF 50 im Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) zu melden.

Beispiel 2:

293.

Ein rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag wird vom Versicherungsnehmer im Jahr 2021 gekündigt. Im Versicherungsvertrag sind liquide und ein illiquider Fonds enthalten. Der Rückkaufswert in Höhe von CHF 10'000 beinhaltet die liquiden Fonds und wird im Oktober 2021 an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Der in Liquidation befindliche Fonds kann nicht verkauft werden, da er vom Handel ausgesetzt ist. Er wird mit einem Wert von CHF 0 im Rückkaufswert berücksichtigt. Für die Meldeperiode 2021 ist für den Versicherungsnehmer (Kontoinhaber) der Rückkaufswert zu melden. Das Element „Account Balance“ ist mit dem Attribut „Closed Account“ und dem Kontowert „0“ zu versehen, die Versicherungsleistung (Rückkaufswert) in Höhe von CHF 10'000 ist im Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) zu melden. Im Jahr 2023 erhält das Versicherungsunternehmen von der Fondsgesellschaft eine Liquidationsteilauszahlung in der Höhe von CHF 5'000. Diese wird im selben Jahr an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Für die Meldeperiode 2023 ist für den Versicherungsnehmer das Element „Account Balance“ mit dem Attribut „Closed Account“ und dem Kontowert „0“ zu versehen und die neuerliche Auszahlung in Höhe von CHF 5'000 im Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) zu melden.

Beispiel 3:

294.

Ein rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag wird vom Versicherungsnehmer im Jahr 2021 gekündigt. Der Rückkaufswert in Höhe von CHF 10'000 beinhaltet die liquiden Fonds und wird im Oktober 2021 an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Für die Meldeperiode 2021 ist für den Versicherungsnehmer (Kontoinhaber) der Rückkaufswert zu melden. Das Element „Account Balance“ ist mit dem Attribut „Closed Account“ und dem Kontowert „0“ zu versehen, die Versicherungsleistung in Höhe von CHF 10'000 ist im Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) zu melden. Im Jahr 2023 widerruft der Versicherungsnehmer seine Antragserklärung (wegen mangelhafter Belehrung über das Rücktrittsrecht). Nach einem Rechtsstreit obsiegt der Versicherungsnehmer und das Versicherungsunternehmen zahlt Ende 2023 einen weiteren Betrag in Höhe von CHF 5'000 an den Versicherungsnehmer aus. Für die Meldeperiode 2023 ist für den Versicherungsnehmer das Element „Account Balance“ mit dem Attribut „Closed Account“ und dem Kontowert „0“ zu versehen und die neuerliche Auszahlung in Höhe von CHF 5'000 im Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) zu melden.

3.2.7 Ausgenommenes Konto

3.2.7.1 Im Allgemeinen

Der Begriff „Finanzkonto“ umfasst keine Konten, bei denen es sich um „ausgenommene Konten“ handelt. Liegt ein ausgenommenes Konto vor, müssen in Bezug auf dieses Konto die AIA-Sorgfaltspflichten daher nicht durchgeführt werden. In weiterer Folge findet auch keine Meldung dieses Kontos statt. Somit hat in Bezug auf dieses Konto auch keine Information gemäss Art. 10 AIA-Gesetz zu erfolgen. 295.

Dies gilt jedoch nicht für Konten, die im Zusammenhang mit dem AStA stehen. Betreffend das Verhältnis zwischen dem AIA und dem AStA siehe Kapitel 3.2.7.7. 296.

297. Gemäss dem CRS steht es den Staaten frei, zur Ausführung des Begriffs „ausgenommene Konten“ eine Liste von ausgenommenen Konten zu erstellen und diese öffentlich zugänglich zu machen. In dieser nationalen Liste besteht die Möglichkeit, über die generellen Umschreibungen im CRS hinaus, spezifische Konten als „ausgenommene Konten“ zu klassifizieren, sofern von diesen ein geringes Risiko des Missbrauchs ausgeht. Aus diesem Grund wird in der AIA-Verordnung geregelt, welche Konten als ausgenommene Konten gelten (siehe Art. 4 AIA-Verordnung). Im Folgenden werden einige dieser Konten näher beschrieben.

3.2.7.2 Nachrichtenloses Konto

298. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann wahlweise bestehende nachrichtenlose Konten als ausgenommene Konten behandeln.
299. Ein bestehendes nachrichtenloses Konto liegt vor, wenn (vgl. Ziff. 9 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III)
- dieses gemäss der von der FMA anerkannten Richtlinie des Liechtensteinischen Bankenverbandes über die Behandlung nachrichtenloser Konti, Hefte, Depots und Schrankfächer bei liechtensteinischen Banken vom 8. Juli 1999 als nachrichtenlos gilt; oder
 - die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 - der Kontoinhaber hat in den letzten drei Jahren keine Transaktion in Bezug auf dieses oder ein anderes seiner Konten beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut vorgenommen;
 - der Kontoinhaber hatte in den letzten sechs Jahren mit dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, das dieses Konto führt, keinen Kontakt in Bezug auf dieses oder ein anderes seiner Konten bei diesem Finanzinstitut;
 - das Konto wird vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit als nachrichtenloses Konto geführt; und
 - im Falle eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags hatte das meldende liechtensteinische Finanzinstitut in den letzten sechs Jahren mit dem Kontoinhaber keinen Kontakt in Bezug auf dieses oder ein anderes Konto dieser Person bei diesem Finanzinstitut.
300. Ein bestehendes Konto darf zudem nur dann als nachrichtenloses Konto behandelt werden, wenn es sich nicht um einen Rentenversicherungsvertrag handelt. Ausserdem darf ein Konto nur dann als nachrichtenlos behandelt werden, wenn der Kontostand oder -wert zum Ende eines Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung höchstens CHF 1'000 beträgt. Wird der Schwellenwert von CHF 1'000 überschritten, so gilt das Konto nicht als nachrichtenloses bzw. ausgenommenes Konto.
301. Sofern ein bestehendes Konto nicht als nachrichtenlos gilt, sind die AIA-Sorgfalts-, Melde- und Informationspflichten seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts wahrzunehmen. Im Ergebnis hat eine Meldung an jene Ansässigkeitsstaaten zu erfolgen, die im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten identifiziert wurden.

3.2.7.3 Nachlasskonto

Die Regeln in diesem Kapitel gelten nur für direkte Kontobeziehungen natürlicher Personen, d.h. wenn der Kontoinhaber eine natürliche Person ist. 302.

Diese Bestimmungen gelten nicht für das Ableben von beherrschenden Personen eines passiven NFE. Verstirbt eine beherrschende Person eines passiven NFE, so ist diese bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises ab der betroffenen Meldeperiode nicht mehr als beherrschende Person zu erfassen. Als Nachweis ist die Einreichung von neuen SPV-Formularen (Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person bzw. Formular betreffend Informationen zu einem verstorbenen Stifter, Gründer, Treugeber gemäss FMA-Mitteilung 2015/7) mit Angabe des Todesdatums/-jahres ausreichend. 303.

Art. 9 Abs. 6 AIA-Gesetz legt fest, dass ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (ausgenommen ein Investmentunternehmen) im Falle des Todes einer meldepflichtigen Person, das dieser Person zuzuordnende Konto so behandelt wie vor dem Tod. In diesem Fall erfolgt weiterhin eine entsprechende Meldung an die Steuerverwaltung. 304.

In diesem Zusammenhang ist zu präzisieren, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen einem Nachlass mit Rechtspersönlichkeit und ohne Rechtspersönlichkeit um eine rein rechtliche Unterscheidung handelt, die jedoch auf die Meldepflichten unter dem AIA keine Auswirkungen hat. Sämtliche Nachlässe werden gleich behandelt. 305.

Sobald das meldende liechtensteinische Finanzinstitut Kenntnis vom Ableben der meldepflichtigen Person durch Nachweis hat, kann das Konto als ausgenommenes Konto für AIA-Zwecke behandelt werden. Der Nachweis des Todes hat mittels Kopie eines amtlichen oder amtlich anerkannten Dokuments (z.B. Sterbeurkunde) zu erfolgen. 306.

Ab der Meldeperiode, in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut einen Nachweis über das Ableben einer meldepflichtigen Person erlangt hat, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut im Zuge der Aufteilung der Vermögenswerte des Nachlasses die berechtigten Erben erfasst, werden für diese Konten diesfalls keine Informationen an die Steuerverwaltung gemeldet. 307.

Wurde der Erblasser zum Zeitpunkt der Erlangung eines Nachweises über sein Ableben noch nicht als meldepflichtige Person gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten identifiziert, so muss das Finanzinstitut ab Nachweis des Todes keine weiteren Abklärungen in Bezug auf die verstorbene meldepflichtige Person machen. 308.

Ab dem Zeitpunkt, in welchem dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut im Zuge der Aufteilung der Vermögenswerte des Nachlasses die neuen berechtigten Erben mitgeteilt werden, wendet das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die erfassten Personen die Bestimmungen über die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten an. 309.

Im Falle eines Versicherungsvertrags bezeichnet der Ausdruck „berechtigte Erben“ vorliegend nicht die Gesamtheit aller erbberechtigten Personen, sondern beschränkt sich auf diejenigen Erben (oder Vermächtnisnehmer), welche im Zuge einer partiellen Erbteilung oder im Zuge der Auflösung der Erbengemeinschaft Allein- oder Miteigentum an einem Vermögenswert erlangen oder als neue Versicherungsnehmer in einen Versicherungsvertrag eintreten. 310.

311. Verstirbt bei einer Kollektivbeziehung ein Mitinhaber (meldepflichtige Person), qualifiziert das meldepflichtige Konto und/oder Depot nicht als ausgenommenes Konto. Für die überlebenden Mitinhaber gelten unverändert die Bestimmungen über die allgemeine Meldepflichten sowie ferner die Bestimmungen zu Kollektivkonten. Lediglich in Bezug auf die verstorbene meldepflichtige Person werden in dem Kalenderjahr, in welchem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut Kenntnis durch Nachweis vom Ableben der meldepflichtigen Person erlangt hat, sowie für jedes nachfolgende Kalenderjahr keine Informationen durch das meldende liechtensteinische Finanzinstitut an die Steuerverwaltung gemeldet.
312. Beispiel 1:
Eine in Österreich ansässige Person verstirbt per 28. Dezember 2018. Beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geht per 5. Januar 2019 eine durch eine österreichische Behörde ausgestellte Sterbeurkunde ein. Am 25. März 2020 erfasst das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Erben, auf welche die Vermögenswerte des Nachlasses übergehen. Für das Kalenderjahr 2018 führt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den AIA-Status der Kontobeziehung unverändert weiter, da das Finanzinstitut erst per 5. Januar 2019 Kenntnis vom Tod der meldepflichtigen Person mittels Nachweis erlangt. Für das Kalenderjahr 2019 qualifiziert das Konto als ausgenommenes Konto, d.h. es werden keine Informationen der Steuerverwaltung gemeldet. Im Kalenderjahr 2020 erfasst das meldende liechtensteinische Finanzinstitut im Zuge der Aufteilung der Vermögenswerte des Nachlasses die neuen an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen und wendet ab diesem Zeitpunkt für diese Personen die Bestimmungen über die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten an.
313. Beispiel 2:
Die Z Ltd., ein passiver NFE, aber keine meldepflichtige Person, hat zwei Aktionäre X und Y, beides meldepflichtige natürliche Personen. Im Jahr 2018 eröffnet die Z Ltd. ein Finanzkonto bei der FL Bank AG, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut, welches X und Y als beherrschende Person der Z Ltd. identifiziert. Im Laufe des Jahres 2019 verstirbt X. Dies wird der FL Bank AG mittels Sterbeurkunde mitgeteilt. Aufgrund des Eigentümerwechsels behandelt das meldende Finanzinstitut lediglich Y als beherrschende Person. Das Finanzkonto der Z Ltd. wird für das ganze Jahr 2019 mit Y als beherrschende Person gemeldet. In Bezug auf das Finanzkonto der Z Ltd. wird X für das Jahr 2019 nicht gemeldet.
314. Art. 9 Abs. 6 AIA-Gesetz gilt nicht für Investmentunternehmen. Verstirbt ein Kontoinhaber, so kommen in Bezug auf die verstorbene Person diese Regelungen nicht zur Anwendung. Da der Rechtsanspruch eines Begünstigungsberechtigten regelmässig nicht in dessen Nachlass fällt, ist eine Kontoschliessung betreffend die Eigenkapitalbeteiligung zu melden. Da die Stellung als Gründer bzw. Settlor nicht vererbbar ist, ist bei Nachweis des Todes eines bereits meldepflichtigen Gründers bzw. Settlors ebenfalls eine Kontoschliessung zu melden.

3.2.7.4 Mietzinskautionskonto

315. Das Mietzinskautionskonto für Bestandverträge im Sinne von § 1090 ff. ABGB dient dem Vermieter als Sicherheit. Bei einem Mietzinskautionskonto werden Vermögenswerte, einschliesslich der daraus erzielten Einkünfte, bei Beendigung des Mietvertrags zugunsten des Vermieters oder Mieters ausgezahlt. Mietzinskautionskonten fallen in die Kategorie der ausgenommenen Konten.

3.2.7.5 Kapitaleinzahlungskonto

Kapitaleinzahlungskonten, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. f AIA-Verordnung erfüllen, gelten als ausgenommene Konten. Die Regelung sieht vor, dass die Gründung, zu deren Zweck das Kapitaleinzahlungskonto eröffnet wurde, innert 90 Tagen nach der Kontoeröffnung vollzogen sein und der einbezahlte Betrag der juristischen Person gutgeschrieben worden sein muss. Ist dies nicht der Fall, so hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die AIA-Sorgfaltspflichten zu erfüllen und festzustellen, ob es sich beim betroffenen Konto um ein meldepflichtiges Konto handelt. 316.

3.2.7.6 Vereinskonten

Bis einschliesslich der Meldeperiode 2019 galten Konten eines in Liechtenstein nach Art. 246 ff. PGR gegründeten und organisierten Vereins, der nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt, als ausgenommene Konten. Im Rahmen des Peer Review Verfahrens des Global Forums wurde festgestellt, dass die Ausnahme für Vereinskonten nicht dem CRS entspricht. Die entsprechende Bestimmung in der AIA-Verordnung musste daher aufgehoben werden. Die Anpassung gilt erstmals für die Meldeperiode 2020. 317.

Die Aufhebung der Ausnahmebestimmung bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Vereinskonten automatisch als meldepflichtige Konten gelten. Es sind zwar die AIA-Sorgfaltspflichten durchzuführen, stellt sich dabei jedoch heraus, dass ein Vereinskonto einen reinen Liechtenstein bezogenen Sachverhalt aufweist, finden keine AIA-Meldungen statt. Weiters kann bei bestehenden Rechtsträger-Konten (vgl. Kapitel 3.3.2) mit einem Saldo unter USD 250'000 die De-minimis-Regelung (siehe Kapitel 6.2) angewendet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 5 AIA-Gesetz vorliegen und dieser Saldo auch in den Folgejahren nicht überschritten wurde. 318.

Für gemeinnützige Vereine, die gegebenenfalls als gemeinnützige NFE klassifizieren, sind die Ausführungen in Kapitel 2.7.2.8 zu beachten. 319.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Mitgliedsbeiträge grundsätzlich nicht als aktive Einkünfte gelten. Gleiches gilt regelmässig für Sponsoring- oder Unterstützungsbeiträge (Spenden), die ein Vereinsmitglied oder eine nahe stehende Person zur allgemeinen Förderung des Vereins erbringt (z.B. an einen Hobbyfussballverein, Musikverein). 320.

Steht dem Sponsoring jedoch eine entsprechende Werbeleistung gegenüber (z.B. Sponsoringbeiträge im Rahmen eines Profisportbetriebes), ist von einer breiten Werbewirkung auszugehen. In diesen Fällen werden Einnahmen aus Sponsoring regelmässig im Rahmen des operativen Betriebs des Vereins erzielt und stellen Betriebseinnahmen dar, weshalb es sich um aktive Einkünfte im Sinne des CRS handelt (vgl. Kapitel 2.7.2.2). Derartige Fälle sind auf Einzelfallbasis zu beurteilen. 321.

Zur Unterstützung im Umgang mit Vereinskonten hat die Steuerverwaltung zwei Entscheidungsbäume (aus Sicht betroffener Banken und aus Sicht betroffener Vereine) auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt ([Link](#)). 322.

3.2.7.7 Abgeltungssteuerabkommen Österreich (AStA)

3.2.7.7.1 Allgemeines

323. Aufgrund der Revision des Zinsbesteuerungsabkommens und der für Österreich geltenden Übergangsregelung wird der AIA im Verhältnis zu Österreich auf Basis des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU für Meldeperioden ab 2017 umgesetzt. Da es zu Überschneidungen im Regelungsinhalt zwischen dem AStA und dem AIA kommt, wurde das AStA revidiert. Das AStA gilt künftig nur noch für einen eingeschränkten Anwendungsbereich. In allen übrigen Fällen sind die AIA-Regelungen anzuwenden.
324. Teil 3 AStA (Erhebung einer Quellensteuer oder freiwillige Meldung durch liechtensteinische Zahlstellen) soll künftig nur mehr für Konten oder Depots von steuerlich transparenten Vermögensstrukturen, die bis 31. Dezember 2016 errichtet wurden, Anwendung finden, wobei sämtliche Veränderungen (z.B. Zuflüsse, Abflüsse und Neukonten, die auf dieselbe Vermögensstruktur lauten) weiterhin unter Teil 3 fallen. Teil 4 AStA (Intransparente Vermögensstrukturen) bleibt unverändert und ist daher für sämtliche steuerlich intransparente Vermögensstrukturen weiterhin anzuwenden. Um Doppelmeldungen zu vermeiden, wurde im Rahmen der AIA-Verordnung geregelt, welche Sachverhalte nicht unter den Anwendungsbereich des AIA fallen. Die Abgrenzung zwischen den beiden Abkommen wird im Zuge der Definition der „ausgenommenen Konten“ vorgenommen (siehe Art. 4/1a AIA-Verordnung).
325. Ein Konto darf aufgrund der Weitergeltung des AStA nur dann als „ausgenommenes Konto“ behandelt werden, wenn für dieses Konto die AIA-Sorgfaltspflichten ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Dies wurde ausdrücklich in Art. 4/1a AIA-Verordnung festgehalten. Die AIA-Sorgfaltspflichten sind daher in jedem Fall ordnungsgemäss wahrzunehmen.
326. Des Weiteren ist in Art. 4/1a AIA-Verordnung festgehalten, dass Art. 3 AStA nicht anwendbar ist. Art. 3 AStA enthält eine gesonderte Regelung zur Feststellung der Identität und Ansässigkeit der betroffenen Personen. Da gemäss dem AIA-Abkommen Liechtenstein-EU die AIA-Sorgfaltspflichten vorgehen, ist Art. 3 AStA nicht mehr anwendbar.
327. Alle meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute haben die AIA-Sorgfaltspflichten daher ordnungsgemäss anzuwenden. Hinsichtlich der Ausnahmebestimmung ist sodann zwischen Bank-Zahlstellen und Organ-Zahlstellen zu unterscheiden.

3.2.7.7.2 Bank-Zahlstellen

328. Bank-Zahlstellen im Sinne des Art. 2/1/e/i AStA gelten unter dem AIA regelmässig als Einlageninstitute oder Verwahrinstitute und somit als meldende liechtensteinische Finanzinstitute. Sie haben die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 AIA-Gesetz daher ordnungsgemäss wahrzunehmen. Je nach Kontoinhaber ist sodann zu unterscheiden.
329. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber der Bank gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten um eine natürliche Person, so sind die Regelungen des AIA anzuwenden. Das AStA ist für natürliche Personen mit einem Bankkonto ab 1. Januar 2017 nicht mehr anwendbar.
330. Handelt es sich beim Kontoinhaber der Bank gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten nicht um eine Vermögensstruktur im Sinne von Art. 2/1/m AStA, so sind die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten seitens der Bank regulär anzuwenden. Das AStA ist in diesem Fall ab 1. Januar 2017 nicht

anwendbar.

Handelt es sich beim Kontoinhaber der Bank gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten um eine Vermögensstruktur im Sinne von Art. 2/1/m AStA, so gilt Folgendes: 331.

- Im Falle eines Finanzinstituts liegt aus Sicht der Bank keine meldepflichtige Person vor (weder auf Ebene der Vermögensstruktur noch auf Ebene der dahinterstehenden Personen). Es erfolgt daher weder unter dem AIA eine Meldung, noch ist das AStA aus Sicht der Bank anwendbar. AIA und AStA sind in diesem Fall seitens der betroffenen Vermögensstruktur bzw. seitens der Organ-Zahlstelle wahrzunehmen (siehe Kapitel 3.2.7.7.3). 332.
- Im Falle eines passiven NFE ist zu prüfen, ob der passive NFE eine meldepflichtige Person ist. Zudem ist zu prüfen, ob der passive NFE beherrschende Personen hat und ob es sich bei diesen um meldepflichtige Personen handelt. Betreffend den passiven NFE sind die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten regulär anzuwenden. Betreffend die beherrschenden Personen gilt Folgendes: 333.
 - Wurde im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten eine in Österreich ansässige natürliche Person als beherrschende Person identifiziert, so gilt das Konto einer Vermögensstruktur, die bis zum 31. Dezember 2016 errichtet wurde und die im Sinne von Art. 2/2/b AStA als transparent gilt, ausschliesslich in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person als ausgenommenes Konto. Seitens der Bank sind in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person die Regelungen des AStA anwendbar. Im Falle einer betroffenen Person gemäss Art. 2/1/h/ii AStA hat daher entweder die Erhebung einer Quellensteuer oder eine freiwillige Meldung zu erfolgen. Eine freiwillige Meldung gemäss AStA gilt als Austausch der Informationen gemäss Art. 2 des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU. Ist die in Österreich ansässige natürliche Person auch in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig, so gilt das Konto mit Bezug auf diesen anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht als ausgenommenes Konto. 334.
 - Wurde im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten eine in Österreich ansässige natürliche Person als beherrschende Person identifiziert, so gilt das Konto einer Vermögensstruktur, die ab dem 1. Januar 2017 errichtet wurde und die im Sinne von Art. 2/2/b AStA als transparent gilt, nicht als ausgenommenes Konto. 335.
 - Wurde im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten eine in Österreich ansässige natürliche Person als beherrschende Person identifiziert, so gilt das Konto einer Vermögensstruktur, die im Sinne von Art. 2/2/b AStA als intransparent gilt, ausschliesslich in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person als ausgenommenes Konto. Seitens der Bank sind in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person daher weder die Regelungen des AIA noch jene des AStA anwendbar. Im Falle einer intransparenten Vermögensstruktur obliegen die Pflichten unter dem AStA der Organ-Zahlstelle (siehe Kapitel 3.2.7.7.3). Ist die in Österreich ansässige natürliche Person auch in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat 336.

als Österreich ansässig, so gilt das Konto mit Bezug auf diesen anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht als ausgenommenes Konto. Mit Bezug auf meldepflichtige Personen, welche in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig sind, gilt ein derartiges Konto nicht als ausgenommenes Konto.

337. ○ Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass eine in Österreich ansässige natürliche Person eine steuerliche Ansässigkeit in einem Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat begründet, so darf das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto in Bezug auf den anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht mehr als ausgenommenes Konto behandeln. Bspw. eine in Österreich ansässige natürliche Person begründet eine steuerliche Ansässigkeit in einem anderen Partnerstaat oder eine in Österreich und in einem Partnerstaat ansässige natürliche Person begründet eine steuerliche Ansässigkeit in einem weiteren Partnerstaat.
338. ● Im Falle eines aktiven NFE ist zu prüfen, ob der aktive NFE eine meldepflichtige Person ist. Die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten sind regulär anzuwenden. Das AStA ist mangels betroffener Person seitens der Bank nicht anwendbar. Das AStA ist in diesem Fall seitens der Organ-Zahlstelle wahrzunehmen.

3.2.7.7.3 Organ-Zahlstelle

339. Vermögenstrukturen gelten unter dem AIA regelmässig als professionell verwaltete Investmentunternehmen (Finanzinstitute) oder als passive NFE. Als passive NFE haben Vermögenstrukturen keine eigenständigen Meldepflichten unter dem AIA. In diesem Fall erfolgt die AIA-Meldung seitens der involvierten meldenden Finanzinstitute, in der Regel seitens der involvierten Banken (siehe Kapitel 3.2.7.7.2). Klassifiziert eine Vermögenstruktur als professionell verwaltetes Investmentunternehmen, so gilt diese als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Die Vermögenstruktur hat in diesem Fall die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 AIA-Gesetz ordnungsgemäss wahrzunehmen. Zudem liegt bei Vermögenstrukturen eine Organ-Zahlstelle gemäss AStA vor, welche auch die AStA-Pflichten wahrzunehmen hat.
340. Klassifiziert die Vermögenstruktur als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (bspw. als professionell verwaltetes Investmentunternehmen), so liegt aus Sicht der involvierten Banken keine meldepflichtige Person vor. Die AIA-Pflichten und die AStA-Pflichten sind daher seitens der Vermögenstruktur bzw. der Organ-Zahlstelle wahrzunehmen. Die Vermögenstruktur bzw. die Organ-Zahlstelle kann mit Bezug auf ein konkretes liechtensteinisches Bankkonto die liechtensteinische Bank mit der technischen Abwicklung der AStA-Pflichten beauftragen. Die Organ-Zahlstelle bleibt jedoch stets die verantwortliche Zahlstelle unter dem AStA.
341. Bei Vermögenstrukturen gemäss AStA mit einer Organ-Zahlstelle im Sinne von Art. 2/1/e/ii AStA, welche als meldende liechtensteinische Finanzinstitute klassifizieren, ist daher zu unterscheiden:
342. ● Bei einer transparenten Vermögenstruktur, welche bis zum 31. Dezember 2016 errichtet wurde, gilt Folgendes:

- Wurde im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 des AIA-Gesetzes eine in Österreich ansässige natürliche Person als Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligter) identifiziert, so gilt dieses Konto ausschliesslich in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person als ausgenommenes Konto. Seitens der Vermögensstruktur bzw. ihrer Organ-Zahlstelle sind in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person die Regelungen des AStA anwendbar. Im Falle einer betroffenen Person gemäss Art. 2/1/i/i AStA hat daher entweder die Erhebung einer Quellensteuer oder eine freiwillige Meldung zu erfolgen. Eine freiwillige Meldung gemäss AStA gilt als Austausch der Informationen gemäss Art. 2 des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU. Ist die in Österreich ansässige natürliche Person auch in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig, so gilt das Konto mit Bezug auf diesen anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht als ausgenommenes Konto. Mit Bezug auf meldepflichtige Personen, welche in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig sind, gilt ein derartiges Konto nicht als ausgenommenes Konto. 343.
- Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass eine in Österreich ansässige natürliche Person eine steuerliche Ansässigkeit in einem Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat begründet, so darf das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto in Bezug auf den anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht mehr als ausgenommenes Konto behandeln. Bspw. eine in Österreich ansässige natürliche Person begründet eine steuerliche Ansässigkeit in einem anderen Partnerstaat oder eine in Österreich und in einem Partnerstaat ansässige natürliche Person begründet eine steuerliche Ansässigkeit in einem weiteren Partnerstaat. 344.
- Im Falle einer transparenten Vermögensstruktur, welche ab dem 1. Januar 2017 errichtet wurde, sind die AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten seitens der Vermögensstruktur regulär anzuwenden. Das AStA ist in diesem Fall ab 1. Januar 2017 nicht mehr anwendbar. 345.
- Bei einer intransparenten Vermögensstruktur gilt Folgendes: 346.
 - Wurde im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 des AIA-Gesetzes eine in Österreich ansässige natürliche Person als Kontoinhaber identifiziert, so gilt dieses Konto ausschliesslich in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person als ausgenommenes Konto. Seitens der Vermögensstruktur bzw. ihrer Organ-Zahlstelle sind in Bezug auf die in Österreich ansässige natürliche Person die Regelungen des AStA anwendbar. Im Falle einer betroffenen Person gemäss Art. 2/1/i/ii AStA hat daher entweder die Erhebung einer Quellensteuer oder eine freiwillige Meldung zu erfolgen. Eine freiwillige Meldung gemäss AStA gilt als Austausch der Informationen gemäss Art. 2 des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU. Ist die in Österreich ansässige natürliche Person auch in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig, so gilt das Konto mit Bezug auf diesen anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht als ausgenommenes Konto. Mit Bezug auf meldepflichtige Personen, welche in einem anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat als Österreich ansässig sind, gilt ein derartiges Konto nicht als ausgenommenes Konto. 347.

- 348.
- Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass eine in Österreich ansässige natürliche Person eine steuerliche Ansässigkeit in einem Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat begründet, so darf das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto in Bezug auf den anderen Partnerstaat bzw. meldepflichtigen Staat nicht mehr als ausgenommenes Konto behandeln. Bspw. eine in Österreich ansässige natürliche Person begründet eine steuerliche Ansässigkeit in einem anderen Partnerstaat oder eine in Österreich und in einem Partnerstaat ansässige natürliche Person begründet eine steuerliche Ansässigkeit in einem weiteren Partnerstaat.

3.3 Bestehendes Konto oder Neukonto

3.3.1 Im Allgemeinen

349. Es bestehen unterschiedliche AIA-Sorgfaltspflichten für folgende Konten:

- Bestehende Konten (d.h. solche Konten, die von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU zum 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen zum 31. Dezember 2016 geführt werden) von:
 - natürlichen Personen;
 - i. Konten von geringem Wert;
 - ii. Konten von hohem Wert;
 - Rechtsträgern (im Falle eines Rechtsträgers ist einerseits auf den Rechtsträger abzustellen und andererseits bei einem passiven NFE zusätzlich auf allfällige beherrschende Personen).
- Neukonten (d.h. solche Konten, die für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU am oder nach dem 1. Januar 2016 bzw. in den übrigen Fällen am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnet werden) von:
 - natürlichen Personen;
 - Rechtsträgern (im Falle eines Rechtsträgers ist einerseits auf den Rechtsträger abzustellen und andererseits bei einem passiven NFE zusätzlich auf allfällige beherrschende Personen).

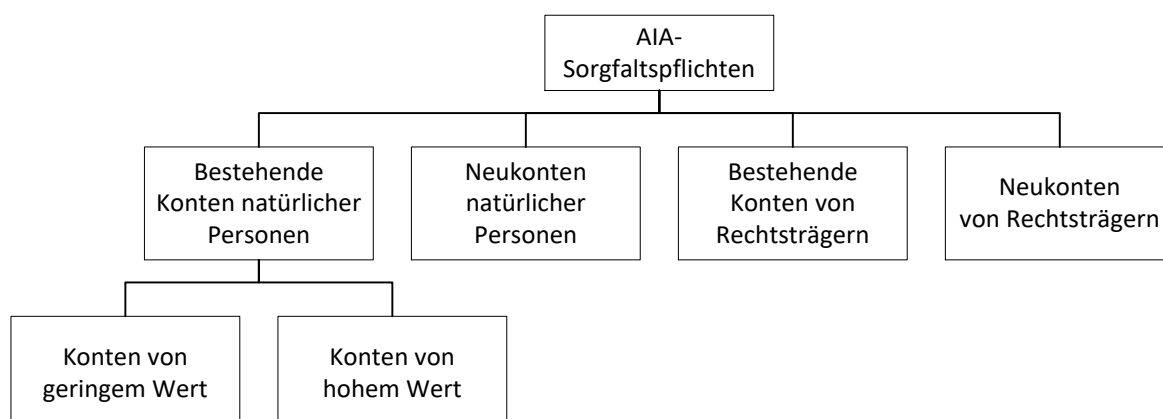


Abbildung 4: AIA-Sorgfaltspflichten im Überblick

3.3.2 Bestehendes Konto

Als bestehende Konten gelten für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU Konten, die von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten zum 31. Dezember 2015 geführt werden bzw. in den übrigen Fällen zum 31. Dezember 2016 (zu den Kontoarten siehe Kapitel 3.2). 350.

Stichtag für die Abgrenzung für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU zwischen einem bestehenden Konto und einem Neukonto ist auch im Falle von Österreich der 31. Dezember 2015/1. Januar 2016 (siehe Art. 3/3/letzter Absatz AIA-Abkommen Liechtenstein-EU). 351.

Als Kontoinhaber bestehender Eigenkapitalbeteiligungen bzw. als beherrschende Personen eines passiven NFE mit bestehendem Konto gelten die wirtschaftlich berechtigten Personen, wie diese gemäss den zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen festzustellen sind bzw. festgestellt wurden. Im Falle eines passiven NFE sind seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts die beherrschenden Personen unabhängig davon zu erfassen, ob diese mit dem Konto oder sonstigen Vermögenswerten des passiven NFE im Zusammenhang stehen (zur Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE siehe auch Kapitel 6.3.5). 352.

Die Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags führt nicht zur Begründung eines Neukontos. Die ursprüngliche Qualifikation des Kontos gilt unverändert weiter. Die begünstigten Personen, welche aufgrund des Eintritts des versicherten Ereignisses ein eigenes Recht auf den ihnen zugewiesenen Versicherungsanspruch erwerben, sind nach dem Eintritt des versicherten Ereignisses gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten für neue Kontoinhaber zu identifizieren. Ausgenommen davon sind diejenigen Personen, welche zwar begünstigt werden, jedoch für denselben Vertrag bereits als Versicherungsnehmer qualifizierten. Eine Identifikation der begünstigten Person gemäss den Identifikationspflichten für Neukonten hat, sofern eine Identifikation nicht bereits vorgängig stattgefunden hat, vor Auszahlung zu erfolgen. Die Ausnahme gemäss Abschnitt VII/B des CRS bleibt anwendbar (siehe Kapitel 4.4 und 4.5). 353.

3.3.3 Neukonto

Ein Neukonto ist ein von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU am oder nach dem 1. Januar 2016 bzw. in den übrigen Fällen am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnet wird. 354.

Stichtag für die Abgrenzung für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU zwischen einem bestehenden Konto und einem Neukonto ist auch im Falle von Österreich der 31. Dezember 2015/1. Januar 2016 (siehe Art. 3/3/letzter Absatz AIA-Abkommen Liechtenstein-EU). 355.

Zur Feststellung, ob Konten vor dem 1. Januar 2016 (für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU) bzw. vor dem 1. Januar 2017 (in den übrigen Fällen) bereits geführt wurden, können sich die Finanzinstitute auf die Informationen in ihren Unterlagen verlassen. Relevant ist im Falle von Banken das in den Systemen der Bank erfasste Eröffnungsdatum des zugrunde liegenden Konto-/Kundenstamms, unter welchem die einzelnen Geschäfte (Konto, Depot) geführt werden. Unter einem Konto (Kundenstamm) einer Bank ist eine eigenständige Geschäftsbeziehung eines Kontoinhabers zu verstehen, welche eine eigenständige 356.

Dokumentation (z.B. AML/KYC-Unterlagen, Selbstauskunft, etc.) für deren Eröffnung erforderlich.

357. Beispiel:

Die liechtensteinische Bank A hat am 4. Januar 2015 eine Geschäftsbeziehung mit einem Konto eröffnet. Am 7. Mai 2016 wird zusätzlich ein Depot sowie am 8. August 2018 ein Fremdwährungskonto eröffnet. Für die Zwecke der Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten betreffend die Geschäftsbeziehung gilt als relevantes Eröffnungsdatum somit der 4. Januar 2015, das Datum, an welchem die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Es sind daher die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anzuwenden (siehe Kapitel 4 und 6).

358. Als Kontoinhaber neuer Eigenkapitalbeteiligungen bzw. als beherrschende Personen eines passiven NFE mit neuem Konto gelten die wirtschaftlich berechtigten Personen, wie diese nach den zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen festzustellen sind bzw. festgestellt wurden, sowie Ermessensbegünstigte, die tatsächlich eine Ausschüttung erhalten. Im Falle eines passiven NFE sind seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts die beherrschenden Personen unabhängig davon zu erfassen, ob diese mit dem Konto oder sonstigen Vermögenswerten des passiven NFE in Zusammenhang stehen (zur Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE siehe auch Kapitel 6.3.5).

359. Mitglieder des Stiftungsrates und Protektoren gelten jedoch nur dann als Kontoinhaber neuer Eigenkapitalbeteiligungen, wenn sie Kontrolle über das Vermögen der Stiftung ausüben können. Demgegenüber gelten Mitglieder des Stiftungsrates und Protektoren immer als beherrschende Personen eines passiven NFE mit neuem Konto.

360. Als Kontoinhaber neuer Eigenkapitalbeteiligungen bzw. als beherrschende Personen eines passiven NFE mit neuem Konto gelten darüber hinaus die Stifter, unabhängig davon, ob sie Kontrolle über das Vermögen der Stiftung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SPV ausüben, Begünstigungsberechtigte, unabhängig davon, mit welchem Anteil sie an einer Stiftung begünstigt sind, alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, sowie Ermessensbegünstigte, die tatsächlich eine Ausschüttung erhalten. Ermessensbegünstigte gelten jedoch nur in dem Jahr, in dem sie eine Ausschüttung erhalten, als Kontoinhaber bzw. als beherrschende Personen. Klassifiziert der ausschüttende Rechtsträger als Finanzinstitut, ist der Ausschüttungsempfänger als Kontoinhaber zu betrachten, und es sind zur Identifikation die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten anzuwenden. Dies bedeutet, dass für den Zeitpunkt der Ausschüttung dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut eine gültige Selbstauskunft vorzuliegen hat (siehe Kapitel 3.5), sodass dieses gegebenenfalls eine Meldung erstatten kann. Betreffend die Gültigkeit einer Selbstauskunft bei weiteren diskretionären Ausschüttungen siehe Kapitel 3.5.4.

361. Beispiel 1:

Eine liechtensteinische Stiftung (passiver NFE) wurde im Januar 2017 gegründet. Als wirtschaftlich berechnete Personen wurden gemäss den anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen der Stifter, die Stiftungsräte, die Protektoren und der Sohn des Stifters als Begünstigungsberechtigter festgestellt. Die Stiftung eröffnet im Januar 2017 ein Einlagenkonto bei einer liechtensteinischen Bank. Kontoinhaber ist die Stiftung (der passive NFE), und als beherrschende Personen der Stiftung sind die wirtschaftlich Berechneten der Stiftung zu erfassen, d.h. der Stifter, die Stiftungsräte, allfällige Protektoren und der Sohn des Stifters. Seitens

der Bank sind die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten von Rechtsträgern anzuwenden.

Beispiel 2:

362.

Eine liechtensteinische Stiftung (Investmentunternehmen/Finanzinstitut) wurde im Januar 2015 gegründet. Als Begünstigungsberechtigte der Stiftung ist die Tochter des Stifters bestellt. In 2016 verstirbt die Begünstigungsberechtigte. Gemäss Statuten und Beistatuten wird nach dem Ableben der Tochter der bisher anwartschaftsberechtigte Sohn Begünstigungsberechtigter. Mit dem Ableben der Tochter ist der Sohn als wirtschaftlich berechtigte Person gemäss den anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen zu erfassen. Er wird somit auch zum Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligter) der Stiftung. Die Stiftung muss betreffend den Sohn die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten natürlicher Personen anwenden. Sofern die Tochter als Kontoinhaberin (Eigenkapitalbeteiligte) bereits als meldepflichtige Person identifiziert wurde, ist betreffend die Tochter eine Kontoschliessung zu melden.

Beispiel 3:

363.

Eine diskretionär ausgestaltete liechtensteinische Stiftung (Investmentunternehmen/Finanzinstitut) wurde im Januar 2015 gegründet. Zum Begünstigtenkreis gehören die Nachkommen des verstorbenen Stifters, wobei der Stiftungsrat freies Ermessen hinsichtlich der Festlegung der Ausschüttungsempfänger, des Ausschüttungsbetrags und/oder des Ausschüttungszeitpunkts hat. Im Jahr 2017 erhält der Ermessensbegünstigte Herr A eine Ausschüttung in Höhe von CHF 10'000. Herr A gilt daher in jenem Jahr als Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligter). Die Stiftung muss betreffend den Ausschüttungsempfänger die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten natürlicher Personen anwenden, d.h. für den Zeitpunkt der Ausschüttung hat eine gültige Selbstauskunft vorzuliegen. Da es sich um eine diskretionäre Ausschüttung handelt, ist das Konto grundsätzlich unmittelbar nach der Ausschüttung wieder zu schliessen. Sofern damit zu rechnen ist, dass in der jeweiligen Meldeperiode oder in späteren Meldeperioden weitere Ausschüttungen an denselben Ausschüttungsempfänger erfolgen werden, kann aus Vereinfachungsgründen auf die Meldung der Kontoschliessung verzichtet werden (siehe im Detail Rz 695).

Beispiel 3 (Fortsetzung):

364.

Herr A (Ermessensbegünstigter) ist in Staat X ansässig, und erhält im ersten Halbjahr 2018 zwei Ausschüttungen in Höhe von CHF 7'000 und CHF 8'000 und im zweiten Halbjahr 2018 eine Ausschüttung in Höhe von CHF 5'000. Ende Juni 2018 zieht Herr A von Staat X nach Staat Y um. Da eine Ausschüttung an einen Ermessensbegünstigten immer die Eröffnung eines Neukontos mit anschliessender Kontoschliessung zur Folge hat, sind für das erste Halbjahr 2018 die beiden Ausschüttungen an Staat X zu melden (hier wahlweise eine Meldung über CHF 15'000 oder zwei Meldungen über CHF 7'000 und CHF 8'000). Für das zweite Halbjahr 2018 ist die Ausschüttung in Höhe von CHF 5'000 an Staat Y zu melden.

Zum Begriff Finanzkonto und Kontoinhaber bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen siehe Kapitel 3.2.6.

Beispiel 1:

365.

N ist in seiner Funktion als Versicherungsnehmer Kontoinhaber einer Rentenversicherung auf das Leben von Z. N stirbt und Y tritt in die Versicherungsnehmerschaft des Vertrags ein. Beim Rentenversicherungsvertrag handelt es sich um ein Neukonto von Y.

366. Beispiel 2:

Eine liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft hat mit A am 31. März 2015 durch den Abschluss eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags mit einer Laufzeit von 10 Jahren eine Geschäftsbeziehung eröffnet. Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit des rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags per 31. März 2025 wird ein Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen, finanziert mittels der Erlebensfalleistung. Da A als Bestandskunde unter den anwendbaren AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten abgeklärt ist, darf die spezifizierte Versicherungsgesellschaft für den neu eröffneten Vertrag die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten natürlicher Personen anwenden (vgl. Ziff. 82 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS).

367. Beispiel 3:

Eine liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft hat mit A am 31. März 2015 eine Geschäftsbeziehung durch den Abschluss einer reinen Todesfallrisikoversicherung mit einer Laufzeit von 10 Jahren eröffnet. Gemäss CRS handelt es sich bei einer Todesfallrisikoversicherung nicht um ein für den AIA qualifizierendes Produkt. Entsprechend verzichtete die liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft im Rahmen des Vertragsabschlusses auf eine umfassende Dokumentation im Sinne des CRS. Am 20. März 2020 wird mit A zusätzlich ein Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen. Da die Geschäftsbeziehung mit A nicht als Bestandskunde unter den anwendbaren AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten abgeklärt ist, gelangen im Rahmen des Abschlusses des Rentenversicherungsvertrags die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten zur Anwendung.

3.4 Kontoschliessung vor Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten

368. Bestehende Konten, welche vor oder im Zeitpunkt eines laufenden Überprüfungsverfahrens geschlossen werden, sind vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten nicht nachzudokumentieren. Im Falle eines potentiellen passiven NFE erübrigt sich in weiterer Folge auch die Feststellung der beherrschenden Personen. Die Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten sind jedenfalls zu beachten (siehe Kapitel 4.3.3.5, 4.3.4.8 und 6.4).

369. Betreffend liquidierte Rechtsträger sind die Ausführungen in Kapitel 2.8.3 zu beachten.

370. Ist das Überprüfungsverfahren abgeschlossen, d.h. ein meldepflichtiges Konto und meldepflichtige Personen gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten als solche identifiziert, so hat eine Meldung für jene Meldeperiode zu erfolgen, in der das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde.

3.5 Selbstauskünfte und Belege

3.5.1 Im Allgemeinen

371. Mittels einer Selbstauskunft kann ein meldendes Finanzinstitut die Klassifizierung eines Rechtsträgers und die steuerlichen Ansässigkeiten eines Kontoinhabers sowie von beherrschenden Personen feststellen. Anhand dieser Angaben wird angegeben, ob der Kontoinhaber ein Finanzinstitut oder ein passiver oder aktiver NFE ist. Zudem wird entschieden, ob es sich bei einem Kontoinhaber bzw. einer beherrschenden Person um eine

meldepflichtige Person (siehe Kapitel 8) handelt. Ein Kontoinhaber oder eine beherrschende Person ist verpflichtet, dem meldenden Finanzinstitut vollständig und richtig Auskunft zu erteilen, wo sich seine steuerlichen Ansässigkeiten befinden und im Falle eines Rechtsträgers, welchen AIA-Status er hat. Selbiges gilt für eine beherrschende Person gegenüber dem liechtensteinischen passiven NFE.

3.5.2 Inhalt einer Selbstauskunft

Damit eine Selbstauskunft gültig ist, müssen folgende Angaben über den Kontoinhaber oder die beherrschenden Personen in der Selbstauskunft zwingend enthalten sein: 372.

- Name;
- Hausanschrift;
- Staat(en) der steuerlichen Ansässigkeit.

Falls der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten sein: 373.

- Steueridentifikationsnummer(n), sofern der die Meldung empfangende Partnerstaat eine solche Nummer ausgibt (siehe hierzu auch Rz 380 und Rz 254);
- Geburtsdatum.

Nach den liechtensteinischen Sorgfaltspflichten muss der Geburtsort nicht zwingend erfasst werden. Dementsprechend muss er in der Selbstauskunft auch nicht zwingend enthalten sein. 374.

Sofern der Kontoinhaber ein Rechtsträger ist, ist im Rahmen der Selbstauskunft zudem die AIA-Klassifizierung des Rechtsträgers anzugeben. 375.

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann sich auf ein Original, eine beglaubigte Kopie oder eine Fotokopie (einschliesslich einer Mikrofiche, eines elektronischen Scans oder anderer Mittel zur elektronischen Aufbewahrung) der Selbstauskunft abstützen. 376.

Für den Fall, dass der Kontoinhaber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut die Steueridentifikationsnummern nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, kann das meldende Finanzinstitut bei bestehenden Konten ohne Steueridentifikationsnummern melden, muss sich jedoch weiterhin angemessen darum bemühen, die Steueridentifikationsnummern vom Kontoinhaber zu erhalten. Im Falle eines Neukontos sind die Steueridentifikationsnummern bereits im Rahmen der Kontoeröffnung einzuholen. Siehe hierzu auch: [OECD Informationen zur Steueridentifikationsnummer \(Tax Identification Number; TIN\)](#). Im Falle liechtensteinischer natürlicher Personen bzw. Rechtsträger gilt die PEID als TIN. 377.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 AIA-Gesetz haben liechtensteinische passive NFE angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Steueridentifikationsnummern der beherrschenden Personen und, im Falle einer natürlichen Person, das Geburtsdatum für Zwecke der Mitteilung an das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zu beschaffen. 378.

Bemühungen sind angemessen, wenn das meldende liechtensteinische Finanzinstitut bzw. der liechtensteinische passive NFE mindestens einmal jährlich ernstgemeinte Versuche unternimmt, die Steueridentifikationsnummern vom Kontoinhaber bzw. den beherrschenden Personen zu erlangen. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer Kontaktaufnahme (insb. via 379.

Post, E-Mail, Telefon) erfolgen, im Zuge der explizit zur Bekanntgabe der Steueridentifikationsnummern aufgefordert wird. Die Kontaktaufnahme zwecks Erlangung der Steueridentifikationsnummern kann grundsätzlich auch im Rahmen von anderen Dokumentationspflichten (bspw. FATCA, AML/KYC) erfolgen. Ein bestehendes Konto, zu dem die Steueridentifikationsnummern fehlen, muss nicht geschlossen, gesperrt oder in anderer Weise in seiner Benutzung eingeschränkt werden.

380. Ungeachtet dessen sind meldende liechtensteinische Finanzinstitute und liechtensteinische passive NFE nicht verpflichtet die Steueridentifikationsnummer einzuholen bzw. jährliche Abklärungen vorzunehmen, wenn:
- vom betreffenden meldepflichtigen Staat generell keine Steueridentifikationsnummern oder eine äquivalente Nummer ausgegeben werden (vgl. [OECD Informationen zur Steueridentifikationsnummer \(Tax Identification Number; TIN\)](#)); oder
 - der Kontoinhaber oder die beherrschende Person zu einer Gruppe von Personen gehört, welche vom betreffenden meldepflichtigen Staat keine Steueridentifikationsnummer zugeteilt erhalten (dies kann im meldepflichtigen Staat bspw. bei Minderjährigen der Fall sein).

3.5.3 Unterzeichnung bzw. Bestätigung der Selbstauskunft

381. Eine Selbstauskunft ist nur gültig, wenn sie von dem/den Kontoinhaber(n) bzw. beherrschenden Person(en) unterzeichnet (oder auf andere Weise positiv bestätigt) wurde und mindestens auf den Zeitpunkt des Empfangs datiert ist.
382. Eine vom Kontoinhaber oder den beherrschenden Personen nach innerstaatlichem Recht ermächtigte Person kann die Selbstauskunft ebenfalls unterzeichnen. Als zur Unterzeichnung einer Selbstauskunft ermächtigte Person gilt im Allgemeinen ein Testamentsvollstrecker oder ein mit dem erstgenannten vergleichbaren Titelträger, sowie jede weitere Person, für die eine schriftliche Ermächtigung vom Kontoinhaber (z.B. allgemeine Kontovollmacht) zur Unterzeichnung von Unterlagen in dessen Namen vorliegt.
383. Eine Selbstauskunft kann neben der Unterschrift des Kontoinhabers auch auf andere Weise positiv bestätigt werden. Dabei hat das Finanzinstitut zu beachten, dass die Bestätigung und der Zeitpunkt, an welchem diese erfolgte, nachvollzogen werden können. In folgenden Fällen liegt beispielsweise eine solche Bestätigung vor, sofern diese revisionstauglich dokumentiert wird:
- Die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) werden im Kundengespräch mitgeteilt.
 - Der Kontoinhaber bestätigt im Rahmen der Eröffnung eines Bankkontos, dass seine einzige steuerliche Ansässigkeit seinem Wohnsitz entspricht.
 - Die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) werden telefonisch bekannt gegeben.
 - Die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) werden im gesicherten Online-Banking bekannt gegeben, wo die Person eindeutig bestimmt werden kann (anhand der eingeloggten Kundennummer).

Selbstauskünfte sind vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen. Bei Änderungen der Gegebenheiten sind die neu zutreffenden Angaben unverzüglich, d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres oder innerhalb von 90 Tagen, je nachdem was später eintritt, mitzuteilen. Die vorsätzliche oder falsche Erteilung einer Selbstauskunft gegenüber einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unterliegt den Strafbestimmungen des AIA-Gesetzes. Selbiges gilt, wenn Änderungen der Gegebenheiten nicht mitgeteilt werden oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben gemacht werden. 384.

3.5.4 Gültigkeit Selbstauskunft

Eine Selbstauskunft bleibt gültig, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut oder dem liechtensteinischen passiven NFE bekannt wird oder es Gründe zur Annahme hat, dass die Selbstauskunft nicht mehr zutreffend oder unglaubwürdig ist. 385.

Bei einer Änderung der Gegebenheiten darf sich das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nicht mehr auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss entweder: 386.

- eine gültige Selbstauskunft einholen, die die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers feststellt; oder
- eine plausible Erklärung und Dokumentation (wie jeweils geeignet) einholen, welche die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft unterstützt, sowie eine Kopie oder einen Vermerk dieser Erklärung und Dokumentation behalten.

Es ist in diesem Zusammenhang vorausgesetzt, dass das meldende liechtensteinische Finanzinstitut Verfahren einführt, um jede Änderung, welche eine Änderung der Gegebenheiten darstellt, zu identifizieren (siehe Ziff. 12 des CRS-Kommentars zu Abschnitt IV des CRS).

Liechtensteinische passive NFE haben eine Änderung der Gegebenheiten unverzüglich (d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres oder innerhalb von 90 Tagen, je nachdem was später eintritt) dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mitzuteilen. 387.

Einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bzw. einem liechtensteinischen passiven NFE ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, wenn eine angemessen sorgfältige Person („reasonably prudent person“) Informationen hat, welche die Korrektheit der Angaben in der Selbstauskunft fraglich erscheinen lassen. 388.

Ein Adresswechsel in demselben Staat oder eine Namensänderung aufgrund Heirat führen nicht zur Ungültigkeit der Selbstauskunft. Solange der Kontoinhaber bzw. die beherrschende Person nachvollziehbar mit der Person übereinstimmt, für welche die bestehende Selbstauskunft ausgestellt wurde und sich bezüglich seiner steuerlichen Ansässigkeiten nichts geändert hat, muss die Selbstauskunft nicht erneuert werden. Auch ist eine bestehende Selbstauskunft nicht ungültig oder unglaubwürdig, nur weil das meldende Finanzinstitut eines der Indizien 3 bis 5 (siehe Kapitel 4.3.3.3.1) entdeckt und diese Indizien der Selbstauskunft oder den Informationen in den vorhandenen Unterlagen widersprechen. 389.

390. Beispiel:

Durch das Erteilen einer Bankvollmacht oder Zeichnungsberechtigung eines Kontoinhabers an eine Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Staat wird eine bestehende Selbstauskunft nicht ungültig oder unglaubwürdig. Dasselbe trifft zu, wenn ein Kontoinhaber neu eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Staat, und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts angibt.

Im Zusammenhang mit wiederkehrenden diskretionären Ausschüttungen an denselben Ermessensbegünstigten als Eigenkapitalbeteiligten (Kontoinhaber) gilt, dass die einmal eingeholte Selbstauskunft bis zu einer Änderung der Gegebenheiten gültig bleibt. Vorbehaltlich einer Änderung der Gegebenheiten ist nicht vor jeder neuerlichen Ausschüttung an denselben Ermessensbegünstigten eine neue Selbstauskunft einzuholen.

391. Beispiel:

Herr A ist Ermessensbegünstigter einer diskretionär ausgestalteten Stiftung (Investmentunternehmen). Er erhält im Juni 2017 erstmals eine diskretionäre Ausschüttung. Betreffend Herrn A als Ausschüttungsempfänger hat die Stiftung (als meldendes Finanzinstitut) die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten anzuwenden, woraufhin eine gültige Selbstauskunft einzuholen ist. Im Dezember 2018 wird wieder ein Ausschüttungsbeschluss zugunsten Herrn A gefasst. Die vorliegende Selbstauskunft (für die Ausschüttung vom Juni 2017) kann für die Ausschüttung vom Dezember 2018 herangezogen werden, es sei denn, es liegt eine Änderung der Gegebenheiten vor, wonach Herr A beispielsweise in einen anderen Partnerstaat zu melden ist.

392. Eine Änderung der Gegebenheiten, welche die dem meldenden Finanzinstitut unterbreitete Selbstauskunft beeinflusst, beendet die Gültigkeit der Selbstauskunft mit Blick auf die Angaben, welche nicht mehr glaubwürdig sind, bis diese Angaben aktualisiert werden.

393. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass die in der Selbstauskunft gemachten Angaben betreffend die steuerlichen Ansässigkeiten ungültig sind, und hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut Kenntnis davon, darf es sich zeitlich nur befristet auf die bestehende Selbstauskunft verlassen, nämlich (siehe Ziff. 14 des CRS-Kommentars zu Abschnitt IV des CRS):

- innerhalb von 90 Tagen nach der Änderung der Gegebenheiten;
- bis zu dem Tag, an dem die Gültigkeit der bestehenden Selbstauskunft bestätigt wird; oder
- bis zu dem Tag, an dem eine neue Selbstauskunft vorliegt.

394. Solange die Gültigkeit der bestehenden Selbstauskunft nicht bestätigt wurde oder keine neue Selbstauskunft eingeholt werden konnte, kann das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Kontoinhaber bzw. die beherrschenden Personen einzig in den von ihm/ihnen in der bestehenden Selbstauskunft genannten Staaten als steuerlich ansässig betrachten. Wenn nach Ablauf der 90 Kalendertage die Gültigkeit der bestehenden Selbstauskunft nicht bestätigt wurde oder keine neue Selbstauskunft eingeholt werden konnte, so muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Kontoinhaber bzw. die beherrschenden Personen sowohl in den Staaten gemäss der bestehenden Selbstauskunft als auch im Staat, in welchem er/sie

aufgrund der Änderung der Gegebenheiten ansässig sein könnte(n), als steuerlich ansässig betrachten.

Die Verantwortung zur Aktualisierung der beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut dokumentierten Angaben liegt bei der Person, welche die Selbstauskunft ausgefüllt hat, und nicht beim Finanzinstitut. Das bedeutet, dass sich meldende liechtensteinische Finanzinstitute auf die von ihren Vertragspartnern bzw. beherrschenden Personen zur Verfügung gestellten Auskünfte im Rahmen der Selbstauskunft grundsätzlich verlassen können. Wenn dennoch Zweifel an der Korrektheit der Selbstauskunft besteht, müssen für Zwecke der Plausibilisierung zusätzliche Dokumente eingefordert werden (Wohnsitzbescheinigungen, Bestätigungen der Steuerbehörden, Utility Bills, usw.). 395.

3.5.5 Berichtigung einer Selbstauskunft

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bzw. ein liechtensteinischer passiver NFE kann eine Selbstauskunft – obwohl sie unbedeutende Fehler aufweist – als gültig erachten, wenn es ausreichende Unterlagen in den Akten hat, welche fehlende oder fehlerhafte Angaben ergänzen. Beispielsweise kann eine Selbstauskunft gültig sein, obwohl die natürliche Person, welche die Selbstauskunft einreicht, den Ansässigkeitsstaat als Kürzel angegeben hat. Dies setzt voraus, dass das meldende liechtensteinische Finanzinstitut bzw. der liechtensteinische passive NFE für diese Person im Besitz eines staatlich ausgestellten Identifikationsnachweises ist, auf dem der Ansässigkeitsstaat auf vernünftige Art und Weise mit der in der Selbstauskunft angegebenen Abkürzung übereinstimmt. Andererseits handelt es sich bei einer Abkürzung, die nicht auf eine nachvollziehbare Art und Weise mit dem im Pass der natürlichen Person angegebenen Ansässigkeitsstaat übereinstimmt, um einen Fehler, der zur Ungültigkeit der Selbstauskunft führt. 396.

Das Versäumnis, den Ansässigkeitsstaat anzugeben, stellt hingegen einen Fehler dar, der zur Ungültigkeit der Selbstauskunft führt. 397.

Ein unbedeutender Fehler liegt vor, wenn das Datumfeld nicht ausgefüllt ist oder aufgrund des Formats nicht eindeutig ermittelbar ist, sofern der Zeitpunkt des Empfangs der Selbstauskunft nachgewiesen werden kann und die Selbstauskunft mit einem Eingangsstempel ergänzt wird. 398.

3.5.6 Plausibilität einer Selbstauskunft

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bzw. ein liechtensteinischer passiver NFE kann sich grundsätzlich auf die Angaben in einer Selbstauskunft verlassen. 399.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute bzw. liechtensteinische passive NFE sind verpflichtet, die Plausibilisierung einer Selbstauskunft anhand der Sorgfaltspflichtdokumente vorzunehmen. Bei der Erfassung des Wohnsitzes und der Zustelladresse können sich liechtensteinische Finanzinstitute auf die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäss SPG/SPV erfassten Daten stützen. 400.

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bzw. ein liechtensteinischer passiver NFE darf sich nur dann nicht auf eine in einer Selbstauskunft oder in Belegen enthaltene Information verlassen, wenn eine angemessen sorgfältige Person („reasonably prudent person“) des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts bzw. des liechtensteinischen passiven NFE 401.

Informationen hat, welche die Korrektheit der Angaben in der Selbstauskunft fraglich erscheinen lassen (siehe Kapitel 3.5.4).

402. Für den Fall, dass die Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht bestehen würde, ist zu erwarten, dass das meldende liechtensteinische Finanzinstitut bzw. der liechtensteinische passive NFE entweder eine gültige Selbstauskunft oder plausible Erklärungen und Unterlagen (wie z.B. Wohnsitzbescheinigungen, Bestätigungen der Steuerbehörden und Utility Bills), welche die Plausibilität der bestehenden Selbstauskunft bestätigen, beschafft. Ansonsten kann die Selbstauskunft nicht akzeptiert werden.

3.5.7 Durch Dritte eingeholte Unterlagen

403. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute bzw. liechtensteinische passive NFE können sich grundsätzlich auf Unterlagen (einschliesslich Selbstauskünfte), die von einem Vertreter (einschliesslich eines Fondsberaters für Anlagefonds, eines autorisierten externen Vermögensverwalters, eines Hedge-Fonds oder einer Private-Equity-Gruppe) beschafft wurden, verlassen.
404. Einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bzw. einem liechtensteinischen passiven NFE, das bzw. der ein Konto infolge einer Fusion oder einer Grossübernahme von Konten vom Vorgänger oder vom Übertragenden akquiriert hat, wäre es grundsätzlich gestattet, sich auf gültige Unterlagen (einschliesslich einer Selbstauskunft) oder Kopien dieser Unterlagen, welche vom Vorgänger oder vom Übertragenden beschafft wurden, zu verlassen.
405. Im Weiteren wäre es einem meldenden Finanzinstitut, das ein Konto infolge einer Fusion oder einer Grossübernahme von Konten von einem anderen meldenden Finanzinstitut akquiriert hat, welches alle AIA-Sorgfaltspflichten gemäss den Abschnitten II bis VII des CRS in Bezug auf diese Konten erfüllt hat, grundsätzlich gestattet, sich so lange auf den vom Vorgänger oder Übertragenden festgelegten Status des Kontoinhabers zu verlassen, bis der Akquisiteur Kenntnis oder Gründe zur Annahme erhält, dass dieser Status nicht zutrifft oder eine Änderung der Gegebenheiten eintritt.

3.6 Dienstleister

406. Gemäss Abschnitt II/D des CRS kann jeder Staat den meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten, die ihnen im Sinne des innerstaatlichen Rechts auferlegt werden, Dienstleister („service providers“) in Anspruch zu nehmen. Nach Art. 11 AIA-Gesetz können sämtliche liechtensteinischen Rechtsträger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die ihnen durch das anwendbare Abkommen und das AIA-Gesetz auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch nehmen (z.B. auch Erfüllung der Klassifizierungspflicht). Die Dienstleister sind immer im Namen des liechtensteinischen Rechtsträgers tätig und nie in eigenem Namen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen liegt weiterhin bei den liechtensteinischen Rechtsträgern.
407. Ein Dienstleister muss kein Finanzinstitut oder ein Rechtsträger sein, auch eine natürliche Person kann „Dienstleister“ im Sinne dieser Vorschrift sein. Aufgrund der weitreichenden Pflichten sollte jedoch sichergestellt sein, dass der Dienstleister entsprechend qualifiziert ist.
408. Der Dienstleister kann in Liechtenstein oder in einer anderen Jurisdiktion ansässig sein.

Die Inanspruchnahme eines Dienstleisters ist vom Trustee-Documented Trust Konzept zu unterscheiden. Unter dem TDT-Konzept wird der ursprünglich meldende Trust zu einem nicht meldenden Finanzinstitut, sofern der Trustee den entsprechenden Verpflichtungen nachkommt (vgl. dazu Kapitel 2.6.3). Im Falle eines Dienstleisters bleibt der meldende Trust weiterhin in der Pflicht als meldendes Finanzinstitut. 409.

Unabhängig davon, ob das TDT-Konzept oder der Einbezug eines Dienstleisters gewählt wird, hat die Erfüllung der Pflichten unter dem AIA stets so zu erfolgen, als wären sie unverändert die Pflichten des Trusts selbst. Für die AIA-Pflichten ist das Land entscheidend, in welchem der Trust als ansässig gilt und nicht das Land des Dienstleisters. 410.

3.7 Dokumentation der AIA-Sorgfaltspflichten und Aufbewahrung

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die zur Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. 411.

Die Dokumentation kann elektronisch erfolgen und auch in dieser Form aufbewahrt werden. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass Auskunftersuchen von der Steuerverwaltung oder von ihr beauftragten unabhängigen Dritten innerhalb angemessener Frist nachgekommen werden kann. Die elektronische Dokumentation hat mit den zugrundeliegenden Unterlagen übereinzustimmen und muss jederzeit lesbar gemacht werden können. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass elektronisch aufbewahrte Dokumente nachträglich nicht verändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt (vgl. Kapitel IV der Verordnung zum Personen- und Gesellschaftsrecht). 412.

Die Dokumentation ist im Inland aufzubewahren und muss jederzeit verfügbar sein. 413.

Die Dokumentation der AIA-Sorgfaltspflichten ist während zehn Jahren ab dem Ende der Meldeperiode, für die letztmalig eine Meldung zu erstatten war, im Inland aufzubewahren. Bei Löschung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts ist die Dokumentation an einer vom Finanzinstitut zu bezeichnenden Stelle im Inland aufzubewahren. Die Aufbewahrungsstelle ist der Steuerverwaltung vor Löschung des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts mitzuteilen. Die Aufbewahrungsstellen haben der Steuerverwaltung bzw. den von ihr beauftragten unabhängigen Dritten entsprechenden Zugang zur aufbewahrten Dokumentation zu gewähren. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.10 verwiesen. 414.

4. Bestehende Konten natürlicher Personen

4.1 Überprüfungsverfahren

415. Der Kundenidentifikationsprozess bei bestehenden Konten natürlicher Personen unterteilt sich in die nachfolgenden Prüfschritte (siehe Abbildung 5).

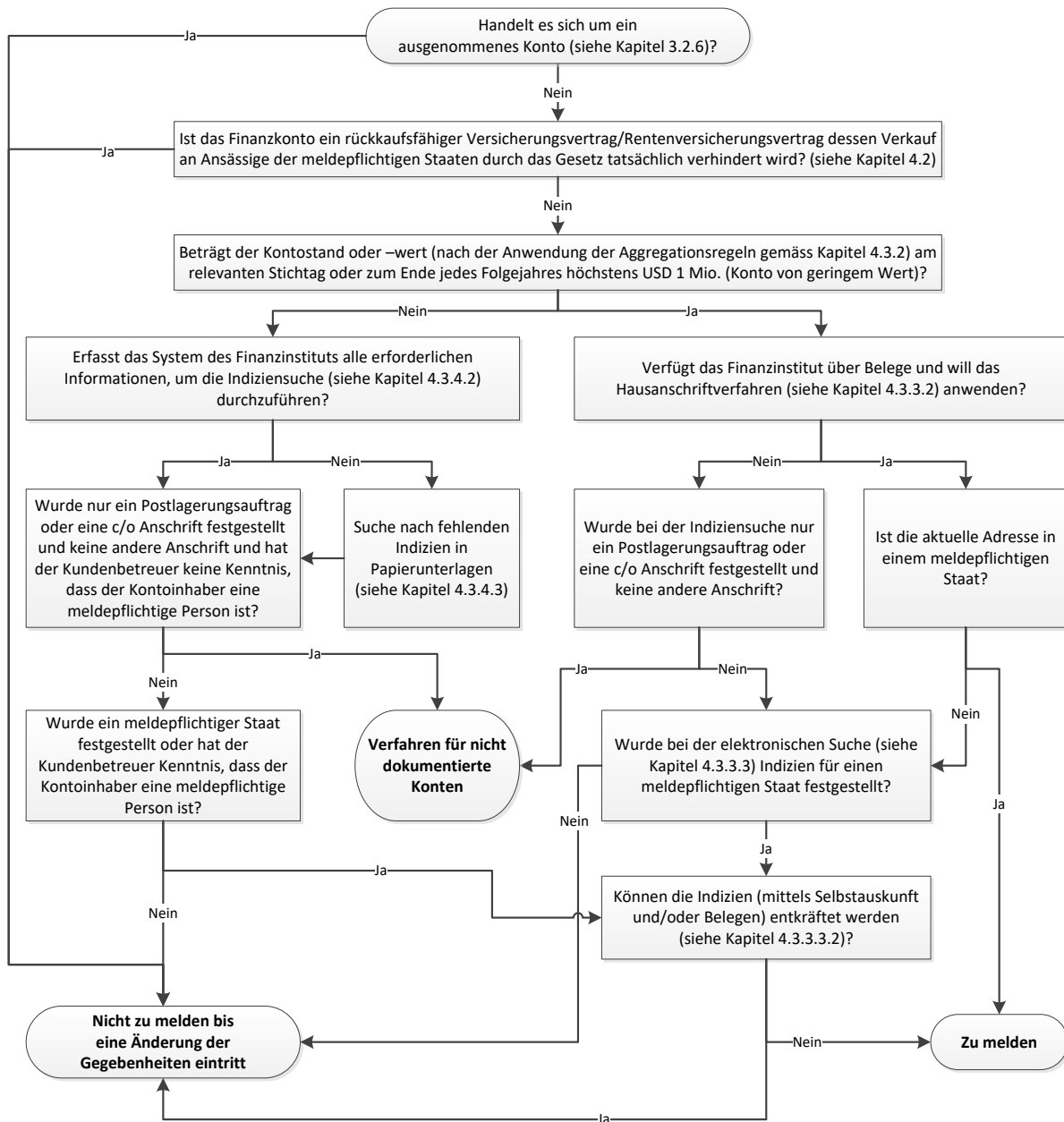


Abbildung 5: Überprüfungsverfahren bei bestehenden Konten natürlicher Personen

416. Einem meldenden Finanzinstitut steht es gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. b AIA-Gesetz frei, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten auch für alle bestehenden Konten (Kundenstämme) resp. auf eine eindeutig identifizierte Gruppe von bestehenden Konten (Kundenstämme) anzuwenden. In beiden Fällen ist diese Wahl bei der Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten revisionstauglich zu dokumentieren.

Beispiel: 417.

Das Finanzinstitut A wendet die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten auf die Gruppe von bestehenden Konten (Kundenstämmen) an, für welche zu Dokumentationszwecken eine aktuelle Selbstauskunft des Kontoinhabers vorliegt.

418. Sofern ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bei einem bestehenden Konto die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten anwendet und dabei auf eine Selbstauskunft abstellt, können die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten (Suche in elektronischen Datensätzen und in Papierunterlagen und die Auskunft des Kundenbetreuers) unterbleiben. Für die Selbstauskunft gelten die Grundsätze über die Gültigkeit und Plausibilität einer Selbstauskunft (siehe Kapitel 3.5.4 und 3.5.6).

419. Zur Bestimmung, ob es sich bei einem bestehenden Konto einer natürlichen Person um ein Konto von geringem Wert oder um ein Konto von hohem Wert handelt, sind die Aggregierungsregeln gemäss Kapitel 4.3 zu beachten.

4.2 Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten

420. Der erste Schritt der AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten natürlicher Personen ist die Prüfung, ob ein ausgenommenes Konto vorliegt (als solche gelten die unter Kapitel 3.2.7 aufgeführten Konten). Liegen ausschliesslich ausgenommene Konten vor, muss z.B. eine liechtensteinische Bank den Konto-/Kundenstamm keiner weiteren Überprüfung unterziehen. Die AIA-Sorgfaltspflichten finden für den entsprechenden Konto-/Kundenstamm keine Anwendung. In allen anderen Fällen müssen die nachfolgenden AIA-Sorgfaltspflichten angewendet werden. Es ist aber sicherzustellen, dass, wenn zu einem späteren Zeitpunkt unter der Geschäftsbeziehung ein nicht ausgenommenes Konto eröffnet wird, dieses Konto als Neukonto behandelt wird.

421. Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um einen rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag handelt, gilt als ein nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtiges Konto, vorausgesetzt die anwendbaren Rechtsvorschriften verhindern tatsächlich den Verkauf solcher Verträge durch das meldende liechtensteinische Finanzinstitut an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen.

4.3 Konto von geringem Wert oder von hohem Wert

4.3.1 Im Allgemeinen

422. Für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten ist bei bestehenden Konten natürlicher Personen zwischen Konten von geringem Wert und von hohem Wert zu unterscheiden.

423. Für die Bestimmung, ob ein Konto von geringem oder hohem Wert vorliegt, sind ausgenommene Konten (siehe Kapitel 3.2.7) nicht zu berücksichtigen. Diese gelten nicht als Finanzkonten und sind daher nicht heranzuziehen.

4.3.2 Aggregierungsregeln für bestehende Konten natürlicher Personen

424. Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von bestehenden Konten natürlicher Personen muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Konten zusammenfassen, jedoch nur insoweit,

als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement, wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer, miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen (siehe Ziff. 15 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS).

425. Die nachfolgenden Regelungen zu Kollektivbeziehungen bei Bankkonten und Depots zur gesamten Hand resp. Gemeinschaftskonten und Gemeinschaftsdepots finden Anwendung, wenn eine Bank ein meldepflichtiges Bankkonto und/oder Depot für mehrere Kontoinhaber führt, sei es als Gesamthandkonto/Depot zur gesamten Hand („und/und-Konto“) oder als Gemeinschaftskonto/Gemeinschaftsdepot („und/oder-Konto“).
426. Ist zumindest eine meldepflichtige Person (bspw. eine natürliche Person) an einer Kollektivbeziehung an einem Bankkonto als Mitkontoinhaber beteiligt, so sind sämtliche verbuchten Vermögenswerte unabhängig von der Berechtigungsquote als Ganzes jeder meldepflichtigen Person zuzurechnen. Es findet keine Aufteilung der Vermögenswerte gemäss der Anzahl der Konto- oder Depot-Mithaber („nach Köpfen“) oder nach mitgeteilten Berechtigungsquoten statt (siehe Ziff. 15 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS). Dies gilt sowohl hinsichtlich der relevanten Schwellenwerte und Zusammenfassungsvorschriften als auch für Zwecke der Meldung (siehe Kapitel 10).
427. Bei einer Bank sind pro Kontobeziehung die Saldi der einzelnen Produkte (Konten, Depots, etc.) zu addieren. Produkte mit negativem Saldo (z.B. Hypotheken, Kredite, Negativsaldi von Konten oder Policendarlehen) sind unbeachtlich. Zusätzlich müssen Banken, sofern dies systemtechnisch möglich ist, einzelne Geschäftsbeziehungen/Konten, bei welchen dieselbe natürliche Person Kontoinhaber ist, konsolidieren.

428. Beispiel:

Unter dem im Jahr 2014 eröffneten Kundenstamm „Herr und Frau X“ (beide gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) werden folgende Geschäfte geführt (Saldo der Geschäfte jeweils per 31. Dezember 2015):

Kontokorrent	USD	200'000
Fremdwährungskonto	USD	-90'000
Depot	USD	900'000
Lombardkredit	USD	-100'000
<u>Total</u>	USD	<u>910'000</u>

Für die Bestimmung, ob ein Konto von geringem Wert vorliegt, sind das Kontokorrent mit USD 200'000 und das Depot mit USD 900'000 zu berücksichtigen. Insgesamt beträgt der Gesamtsaldo USD 1'100'000. Das Fremdwährungskonto mit negativem Saldo sowie der Lombardkredit sind unbeachtlich. Somit liegt sowohl für Herrn X als auch für Frau X jeweils ein bestehendes Konto natürlicher Personen von hohem Wert vor (siehe Kapitel 4.3.4).

429. Bei bestehenden Konten natürlicher Personen sind ergänzend dazu meldende liechtensteinische Finanzinstitute verpflichtet, alle Konten hinzuzurechnen, bei denen der für die natürliche Person zuständige Kundenbetreuer weiss oder wissen müsste, dass diese direkt oder indirekt von der gleichen Person besessen oder kontrolliert werden oder errichtet wurden, ausgenommen in der Eigenschaft als Treuhänder. Dies inkludiert Konten, welche der Kundenbetreuer

mittels Name, Kundennummer, Steueridentifikationsnummer, etc. miteinander verbinden würde (siehe Ziff. 16 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS).

Beispiel 1:

430.

Herr X (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) hat eine Namensverbindung (bestehendes Konto) mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 von USD 300'000 und eine Nummernkonto-Verbindung (bestehendes Konto) mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 von USD 800'000 bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Beide Verbindungen werden von demselben Kundenberater betreut. Dem Kundenbetreuer ist bekannt, dass die beiden Verbindungen derselben Person gehören. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen zu aggregieren und betreffend Herrn X die Überprüfungsverfahren für bestehende Konten natürlicher Personen von hohem Wert durchzuführen (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend Herrn X USD 1.1 Mio. und somit mehr als USD 1. Mio.).

Beispiel 2:

431.

Herr X (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) hat eine Namensverbindung (bestehendes Konto) bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 von USD 300'000. Herr X ist zugleich beherrschende Person der Y Stiftung (passiver NFE), welche ebenfalls ein Einlagenkonto mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 von USD 800'000 bei dem gleichen meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut hat. Im computergestützten System des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts werden die beiden Konten mittels interner Identifikationsnummer mit Herrn X in Verbindung gebracht. Zudem ist dem Kundenberater von Herrn X bekannt, dass dieser eine beherrschende Person der Y Stiftung ist. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen zu aggregieren und betreffend Herrn X die Überprüfungsverfahren für bestehende Konten natürlicher Personen von hohem Wert durchzuführen (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend Herrn X USD 1.1 Mio. und somit mehr als USD 1. Mio.) (vgl. Ziff. 19 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS).

Wird ein meldepflichtiges Konto und/oder Depot für eine natürliche Person und einen Rechtsträger als Kollektivbeziehung geführt, wendet das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die Kollektivbeziehung jeweils pro Mitinhaber die entsprechenden AIA-Sorgfaltspflichten bei Konten natürlicher Personen resp. die entsprechenden AIA-Sorgfaltspflichten bei Konten von Rechtsträgern an.

432.

4.3.3 Konto von geringem Wert

4.3.3.1 Im Allgemeinen

Als Konten von geringem Wert gelten Konten (Kundenstämme), deren Gesamtsaldo für Zwecke des AIA-Abkommen Liechtenstein-EU per 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen per 31. Dezember 2016 insgesamt höchstens USD 1 Mio. beträgt.

433.

Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut kann bei Konten von geringem Wert für die Identifizierung meldepflichtiger Personen das Hausanschriftverfahren oder die Suche in den elektronischen Datensätzen anwenden.

434.

4.3.3.2 Hausanschriftverfahren

4.3.3.2.1 *Im Allgemeinen*

435. Die Bestimmung der Ansässigkeit durch eine mit Belegen dokumentierte Hausanschrift (sog. Hausanschriftverfahren) stellt ein vereinfachtes Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten dar. Dabei kann ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die steuerliche Ansässigkeit einer Person mit Hilfe von erfassten Belegen (Documentary Evidence) bestimmen, welche die aktuelle Hausanschrift des Kontoinhabers bestätigen. Voraussetzung dafür ist, dass dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut eine aktuelle Hausanschrift der natürlichen Person vorliegt.
436. Dieses Verfahren ist nur bei Konten von geringem Wert zulässig.
437. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut muss für die Anwendung des Hausanschriftverfahrens Massnahmen und Verfahren umsetzen, welche es ihm erlauben, die anhand der erfassten Belege dokumentierte Hausanschrift zu verifizieren.
438. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, welches sich auf das Hausanschriftverfahren verlässt, muss, wenn ihm später bekannt wird oder bekannt sein müsste, dass aufgrund von Änderungen der Gegebenheiten die ursprünglichen Belege (siehe Kapitel 4.3.3.2.3) unkorrekt oder unzuverlässig sind, innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres (je nachdem was später eintritt) eine Selbstauskunft und neue Belege beschaffen, die die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers nachweisen (vgl. Ziff. 16 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III). Falls das meldende liechtensteinische Finanzinstitut innerhalb dieser Zeitperiode keine Selbstauskunft und neue Belege beschaffen kann, muss es die Suche in den elektronischen Datensätzen (siehe Kapitel 4.3.4.2) durchführen (vgl. Ziff 13 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III).

4.3.3.2.2 *Aktuelle Hausanschrift*

439. Eine Hausanschrift wird als aktuell erachtet, wenn sie die jüngste vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mit Bezug auf den Kontoinhaber erfasste Hausanschrift ist. Eine Adresse, die nach den zum Zeitpunkt der Erhebung anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen festgestellt wurde, gilt im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als aktuell.
440. Die Hausanschrift gilt jedoch nicht mehr als aktuell, wenn sie für den Briefverkehr benutzt wurde und die entsprechenden Schreiben als unzustellbar retourniert wurden. Eine c/o-Anschrift sowie ein Postfach gelten in der Regel nicht als Hausanschrift. Ein Postfach kann jedoch als Hausanschrift gültig sein, sofern dieses Teil einer Adresse ist, wie z.B. in Kombination mit einer Strasse, Wohnungs- oder Apartmentnummer, und der erfasste Wohnsitz des Kontoinhabers dadurch erkennbar ist. Ähnlich kann eine c/o-Anschrift unter besonderen Umständen, wie z.B. im Falle von militärischem Personal oder Bewohnern von Anstalten (z.B. Altersheime, Pflegeheime etc.), eine Hausanschrift darstellen.
441. Mit Bezug auf das Kriterium der Aktualität der Adresse enthält der CRS-Kommentar Spezialvorschriften für sogenannte nachrichtenlose Vermögenswerte (vgl. Ziff. 9 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III). Diese gelten als nachrichtenlos, weil kein Kontakt zum Kontoinhaber hergestellt werden kann. Daher können meldende liechtensteinische Finanzinstitute die Adresse in ihren Unterlagen als aktuell behandeln. In diesem Fall sind keine weiteren Abklärungen

notwendig, um eine aktuelle Adresse zu beschaffen, da diese Bemühungen ins Leere gehen würden.

Bei einem Konto, das als nachrichtenlos gilt, gilt die in den Unterlagen des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts bzw. des passiven NFE erfasste Adresse im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als aktuell. Nachrichtenlose Konten gelten aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts als ausgenommene Konten (siehe Kapitel 3.2.7). 442.

4.3.3.2.3 Auf Belegen beruhend

Die in den Systemen des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts erfasste Hausanschrift muss auf geeigneten Belegen (Documentary Evidence) beruhen (vgl. Ziff. 10 und 11 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III). Die zugrundeliegenden Belege müssen von einer Regierungsbehörde (z.B. Einwohner- und Meldeamt, Botschaft oder Konsulat) ausgestellt sein. In Frage kommen hierfür insbesondere Pässe, Personalausweise, Identitätskarten, Ausländerausweise, Führerscheine, Wohnsitz- oder Ansässigkeitsbescheinigungen u.ä. Entsprechend kann sich ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut auch auf beweiskräftige Dokumente abstützen, welche im Rahmen der Feststellung der Identität des Vertragspartners eingesehen wurden (insbesondere Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) (vgl. Art. 7 SPV). 443.

Die Voraussetzung an die Dokumentation ist insbesondere auch erfüllt, wenn das Finanzinstitut von Regierungsbehörden ausgestellte Belege in den Systemen hat, diese jedoch keine oder keine vollständige Adresse enthalten, die in den Systemen des Finanzinstituts erfasste aktuelle Hausanschrift mit der Adresse, die auf den erfassten Belegen angegeben ist, übereinstimmt oder im gleichen Staat liegt. 444.

Beispiele 1:

Person W (Liechtensteiner Staatsbürger) ist mit einer aktuellen Liechtensteiner Adresse hinterlegt. In den Systemen des Finanzinstituts ist eine Kopie der Identitätskarte von Person W gespeichert. Die Hausanschrift beruht auf einem geeigneten Beleg (Identitätskarte). Zwar enthält dieser keine Adresse der Person, jedoch wurde dieser Beleg in demselben Staat ausgestellt (Liechtenstein), in dem auch die Adresse der Person liegt. Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Hausanschriftverfahrens gegeben. 445.

Beispiel 2:

Person X (österreichischer Staatsbürger) ist mit einer aktuellen Liechtensteiner Adresse hinterlegt. In den Systemen des Finanzinstituts ist eine Kopie des in Liechtenstein ausgestellten Ausländerausweises von Person X gespeichert. Die Hausanschrift beruht auf einem geeigneten Beleg (Ausländerausweis). Zwar enthält dieser keine Adresse der Person, jedoch wurde dieser Beleg in demselben Staat (Liechtenstein) ausgestellt, in dem auch die Adresse der Person liegt. Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Hausanschriftverfahrens ohne weitere Suche in den elektronischen Datensätzen gegeben. 446.

Beispiel 3:

Person Y (Liechtensteiner Staatsbürger) ist mit einer aktuellen deutschen Adresse hinterlegt. In den Systemen des Finanzinstituts ist eine Kopie der Identitätskarte von Person Y gespeichert. Die hinterlegte Identitätskarte wurde nicht in demselben Staat (Liechtenstein) ausgestellt, in dem die Adresse der Person liegt (Deutschland). Somit sind die Voraussetzungen für 447.

die Anwendung des Hausanschriftverfahrens ohne weitere Suche in den elektronischen Datensätzen nicht gegeben.

448. Beispiel 4:

Person Z (italienischer Staatsbürger) ist mit einer aktuellen italienischen Adresse hinterlegt. In den Systemen des Finanzinstituts ist eine Kopie des italienischen Personalausweises von Person Z gespeichert. Die Hausanschrift beruht auf einem geeigneten Beleg (Personalausweis). Zwar enthält dieser keine Adresse der Person, jedoch wurde dieser Beleg in demselben Staat (Italien) ausgestellt, in dem auch die Adresse der Person liegt. Somit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Hausanschriftverfahrens ohne weitere Suche in den elektronischen Datensätzen gegeben.

449. Für Konten (Kundenstämme), die vor Einführung der Sorgfaltspflichten eröffnet wurden und keine in den Systemen des Finanzinstituts hinterlegten Belege aufweisen, gilt die Dokumentationsanforderung als erfüllt, wenn das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ausreichend sicherstellt, dass die in seinen Systemen erfasste Hausanschrift aktuell ist. Dies ist der Fall, wenn diese die jüngste vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mit Bezug auf den Kontoinhaber erfasste Hausanschrift ist, sie für den regelmässigen Briefverkehr benutzt wird und die entsprechenden Schreiben nicht als unzustellbar retourniert werden, und diese Hausanschrift auch für Zwecke anderer Steuermeldungen (sofern erforderlich) verwendet wird. Als regelmässig gilt der Briefverkehr, wenn vom kontoführenden Finanzinstitut zumindest einmal pro Kalenderjahr ein Schreiben an den Kontoinhaber versandt und nicht retourniert wurde. Fälle, in denen in den Systemen des Finanzinstituts keine Belege hinterlegt sind, sollten gemäss dem CRS-Kommentar jedoch die Ausnahme darstellen und sich auf Konten mit geringem Risiko sowie auf Konten beschränken, welche vor 2004 eröffnet wurden. Im Zusammenhang mit solchen Konten ist zu erwarten, dass das meldende Finanzinstitut im Zuge der angemessenen Anstrengungen zur Beschaffung der TIN und des Geburtsdatums des Kontoinhabers auch Belege einholt (vgl. Ziff. 11 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III).

4.3.3.3 Suche in elektronischen Datensätzen

450. Sind die im Zusammenhang mit dem Hausanschriftverfahren beschriebenen Anforderungen an die Dokumentation nicht erfüllt, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut eine Suche in den vorhandenen elektronischen Datensätzen durchführen. Im Rahmen dieser elektronischen Suche muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Daten auf die Indizien gemäss Kapitel 4.3.3.3.1 überprüfen.
451. Sofern kein Indiz bei der Suche festgestellt wird, sind keine weiteren Massnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, welche dazu führt, dass dem Kontoinhaber ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können oder das Konto zu einem Konto von hohem Wert wird.
452. Wird bei der elektronischen Suche eines der Indizien gemäss Kapitel 4.3.3.3.1 festgestellt, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat betrachten, für welchen bei der Suche ein Indiz identifiziert wird, falls eine Entkräftung des entsprechenden Indizes nicht möglich ist (siehe Kapitel 4.3.3.3.2).

Bei Änderungen der Gegebenheiten kann ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut den Kontoinhaber bis 90 Tage oder zum Ende des Kalenderjahres (je nachdem welcher Zeitraum später ist) als Person mit gleichem Status wie vor dem Eintreten der Änderung der Gegebenheiten behandeln. 453.

4.3.3.3.1 Indizien

4.3.3.3.1.1 Indiz 1: Identifizierung des Kontoinhabers als steuerlich Ansässiger eines meldepflichtigen Staates

Dieses Indiz ist erfüllt, wenn die elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts eine Angabe enthalten, wonach der Kontoinhaber für Steuerzwecke in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Dies ist auch der Fall, wenn das Finanzinstitut in seinen elektronischen Daten Angaben einer steuerlichen Selbstdeklaration oder eines sonstigen Steuerelements, das nicht für die Zwecke des AIA vom Kontoinhaber eingeholt wurde, erfasst hat (z.B. Self-Certification für LDF Zwecke, Self Declaration unter FATCA, Form W-8BEN, Abklärung unter dem Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich, Bestätigung eines qualifizierten Steuerberaters). 454.

4.3.3.3.1.2 Indiz 2: Aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschliesslich einer Postfachanschrift) in einem meldepflichtigen Partnerstaat

Bei der „aktuellen Adresse“ handelt es sich um die jüngste vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut mit Bezug auf den Kontoinhaber erfasste Adresse, die vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut regelmässig verwendet wird. In diesem Sinne gelten insbesondere Adressen, die nur einmalig verwendet werden, nicht als aktuelle Adressen (z.B. einmaliger Versand an die Adresse des Hotels, in dem der Kontoinhaber seine Ferien verbracht hat). Falls das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zwei oder mehrere Post- oder Hausanschriften in Bezug auf den Kontoinhaber erfasst hat und eine dieser Adressen einem Dienstleistungserbringer des Kontoinhabers zugeordnet werden kann (z.B. externer Vermögensverwalter, Anlageberater oder Anwalt), dann ist das Finanzinstitut im Rahmen der Suche in elektronischen Datensätzen nicht verpflichtet, die Anschrift des Dienstleistungserbringers als ein Indiz für die Ansässigkeit des Kontoinhabers in der betreffenden Jurisdiktion zu behandeln. 455.

4.3.3.3.1.3 Indiz 3: Eine oder mehrere Telefonnummern in einem meldepflichtigen Partnerstaat und gleichzeitig keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts

Dieses Indiz gilt dann als erfüllt, wenn eine oder mehrere Telefonnummern erfasst sind, die einem meldepflichtigen Partnerstaat zugeordnet werden können und keine Telefonnummer im Staat des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts erfasst ist. Wenn das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zwei oder mehrere Telefonnummern des Kontoinhabers registriert hat, dann sind diejenigen Telefonnummern als Indiz nicht relevant, bei denen es sich um eine Nummer eines Dienstleisters handelt (z.B. externer Vermögensverwalter, Investment Advisor, Anwalt, Berater etc.). 456.

4.3.3.3.1.4 Indiz 4: Dauerauftrag (ausser bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Partnerstaat geführtes Konto

457. Unter diesem Indiz ist ein Dauerauftrag für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Partnerstaat geführtes Konto zu verstehen. Ausgenommen sind Daueraufträge für Überweisungen von Einlagenkonten. Der Begriff „Dauerauftrag für Überweisungen“ bezieht sich dabei auf aktuelle Zahlungsanweisungen des Kontoinhabers (oder von dessen Bevollmächtigten), die ohne weitere Instruktionen des Kontoinhabers weiterhin regelmässig ausgeführt werden. Instruktionen im Hinblick auf Einzelzahlungen stellen keine Daueraufträge für Überweisungen dar, auch wenn diese im Voraus erteilt wurden. Eine Anweisung für Zahlungen auf unbestimmte Zeit stellt allerdings für den Zeitraum, in welchem diese Anweisung gültig ist, einen Dauerauftrag für Überweisungen dar, auch wenn diese Anweisung nach einer Einzelzahlung ergänzt wurde.

458. Beispiel:

Person A hält ein Verwahrkonto bei Bank Z, die im meldepflichtigen Partnerstaat B ansässig ist. Zudem hält Person A auch ein Einlagenkonto bei Bank Y mit Sitz im meldepflichtigen Staat C. Person A hat bei Bank Z einen Dauerauftrag erfasst, wonach alle in Bezug auf das Verwahrkonto bei Bank Z generierten Einkünfte auf das Einlagenkonto bei der Bank Y überwiesen werden sollen. Aufgrund der Tatsache, dass der Dauerauftrag in Bezug auf ein Verwahrkonto erfasst wurde und die Erträge auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto überwiesen werden sollen, stellt ein solcher Dauerauftrag ein Indiz für die Ansässigkeit der Person A im meldepflichtigen Staat C dar.

4.3.3.3.1.5 Indiz 5: Aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung.

459. Dieses Indiz gilt als erfüllt, wenn eine für eine Kontobeziehung zeichnungsberechtigte bzw. bevollmächtigte Person über eine Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat verfügt.

4.3.3.3.1.6 Indiz 6: Ein Auftrag für Banklagernd-Dienstleistung oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt.

460. Dieses Indiz ist erfüllt, wenn eine Anweisung seitens des Kontoinhabers besteht, sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit einem Konto-/Kundenstamm banklagernd zu halten und dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut keine andere Hausanschrift des Kontoinhabers vorliegt. Die Anweisung zur elektronischen Übermittlung von Korrespondenz stellt keinen Auftrag für die Aufbewahrung der Korrespondenz beim Finanzinstitut (z.B. Banklagernd-Dienstleistung) dar.

461. Indiz 6 ist gleichermassen erfüllt, wenn das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nur eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat erfasst hat und dem Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt. Hingegen gilt Indiz 6 nicht als erfüllt, wenn dem Finanzinstitut keine Anschrift in einem meldepflichtigen Partnerstaat und z.B. nur eine liechtensteinische c/o-Anschrift vorliegt.

4.3.3.3.2 Heilungsverfahren

Der CRS sieht keine Heilungsmöglichkeit für das Indiz 1 vor. Liegt das Indiz 1 zur steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat vor, so ist dies faktisch nicht nur ein Indiz, sondern Tatsache. Das Indiz 1 kann daher lediglich mittels einer Selbstauskunft widerlegt werden. 462.

Wird bei der elektronischen Suche eines der Indizien 2 bis 5 festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut einen Kontoinhaber in den folgenden Fällen nicht als eine in einem meldepflichtigen Staat ansässige Person betrachten: 463.

1) Die Daten betreffend den Kontoinhaber beinhalten eine aktuelle Post- oder Hausanschrift im meldepflichtigen Staat (Indiz 2), eine oder mehrere Telefonnummern im meldepflichtigen Staat (und keine Telefonnummer im Staat des meldenden Finanzinstituts) (Indiz 3) oder einen Dauerauftrag (bei Finanzkonten, die keine Einlagenkonten sind) für Überweisungen auf ein in einem meldepflichtigen Staat geführtes Konto (Finanzkonten mit Ausnahme von Einlagenkonten) (Indiz 4) und das meldende liechtensteinische Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst: 464.

- eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine(n) Ansässigkeitsstaat(en), die nicht einen solchen meldepflichtigen Staat umfasst, und
- Belege, die den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers nachweisen.

2) Die Daten betreffend den Kontoinhaber beinhalten eine aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift im meldepflichtigen Staat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung (Indiz 5) und das meldende liechtensteinische Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst: 465.

- eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine(n) Ansässigkeitsstaat(en), die nicht einen solchen meldepflichtigen Staat umfasst, oder
- Belege, die den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers nachweisen.

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann sich zwecks Heilung der Indizien auf bereits überprüfte Belege oder Selbstauskünfte verlassen, es sei denn, ihm sei bekannt oder es hat Gründe zur Annahme, dass ein Beleg oder eine Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist („Plausibilitätstest“; siehe Kapitel 3.5.6). 466.

Eine Selbstauskunft, die Teil des Heilungsverfahrens ist, muss nicht zwingend eine ausdrückliche Bestätigung beinhalten, dass der Kontoinhaber nicht in einem bestimmten meldepflichtigen Staat ansässig ist, vorausgesetzt die Selbstauskunft enthält die Angaben über alle Staaten der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers. Eine Wohnsitz- oder Ansässigkeitsbescheinigung, ein Pass, ein Personalausweis, eine Identitätskarte, ein Ausländerausweis, ein Führerschein o. ä., welcher im steuerlichen Ansässigkeitsstaat ausgestellt wurde, ist als Beleg zur Heilung des Indizes ausreichend (vgl. Ziff. 32 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III des CRS). 467.

Werden bei der Indiziensuche ein Auftrag für die Aufbewahrung der Korrespondenz (Postlagerungsauftrag) oder eine c/o-Anschrift in einem meldepflichtigen Staat als einzige Adresse (Indiz 6) und keine der anderen Indizien für den Kontoinhaber festgestellt, so ist das meldende Finanzinstitut verpflichtet, eine Suche in den Papierunterlagen anzuwenden (siehe Kapitel 468.

4.3.4.3) oder vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder geeignete Belege zu beschaffen, um die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers festzustellen. Kann das meldende Finanzinstitut keine Selbstauskunft oder Belege beschaffen und die Suche in den Papierunterlagen ergibt kein Indiz, muss es das Konto als nicht dokumentiertes Konto melden.

469. Wird eine Selbstauskunft zwecks Heilung eines Indizes eingeholt, wird diese jedoch erst nach Ablauf der Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten ausgefüllt und retourniert, so gelten die Indizes für die abgelaufene Meldeperiode nur dann als geheilt, wenn seitens des Kontoinhabers plausibel dargelegt wird, dass die Selbstauskunft bereits für die abgelaufene Meldeperiode Gültigkeit hatte.

4.3.3.4 Änderung der Gegebenheiten

470. Eine „Änderung der Gegebenheiten“ umfasst jede Änderung, die die Aufnahme neuer für den Status einer Person relevanter Informationen zur Folge hat oder in anderer Weise im Widerspruch zum Status dieser Person steht. Zudem umfasst eine Änderung der Gegebenheiten jede Änderung oder Aufnahme von Informationen zum Konto des Kontoinhabers (einschliesslich der Aufnahme, Ersetzung oder jeder anderen Änderung eines Kontoinhabers) oder jede Änderung oder Aufnahme von Informationen zu jedem mit einem solchen Konto verbundenen Konto (unter Anwendung der Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten gemäss Abschnitt VII/C/1 bis 3 des CRS (Aggregierungsregeln)), wenn sich diese Änderung oder Aufnahme von Informationen auf den Status des Kontoinhabers auswirkt (vgl. Ziff. 17 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III des CRS sowie Anhang II/1 des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU).

4.3.3.5 Fristen

471. Bestehende Konten von geringem Wert natürlicher Personen müssen ab Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat innerhalb zweier Jahre überprüft werden.
472. Für meldepflichtige Konten, die unter das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU fallen, einschliesslich Österreich, bedeuten die Fristen konkret, dass die Identifizierung der Kontoinhaber mit bestehenden Konten von niedrigem Wert spätestens bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen hat.
473. Bei einem bestehenden Konto natürlicher Personen, das per 31. Dezember 2015 für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU bzw. per 31. Dezember 2016 in den übrigen Fällen nicht als Konto von hohem Wert identifiziert wurde, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein Konto von hohem Wert ist, muss das meldende Finanzinstitut die Überprüfungspflichten für Konten von hohem Wert (siehe Kapitel 4.3.4) für dieses Konto innerhalb des auf das Kalenderjahr, in dem das Konto ein Konto von hohem Wert wird, folgende Kalenderjahr abschliessen.
474. Beispiel:
Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) hat per 31. Dezember 2015 einen Saldo in Höhe von USD 900'000 und ist somit ein bestehendes Konto von geringem Wert. Per 31. Dezember 2017 weist das Konto einen Saldo in Höhe USD 1.3 Mio. aus und wird dadurch zu einem Konto von hohem Wert. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut muss deshalb bis zum 31. Dezember 2018 die AIA-Sorgfaltspflichten für Konten von hohem Wert abschliessen.

Ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, das als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, gilt in allen Folgejahren als meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person (siehe Kapitel 8) mehr. 475.

4.3.4 Konto von hohem Wert

4.3.4.1 Im Allgemeinen

Bestehende Konten von hohem Wert sind Konten (Kundenstämme), deren Gesamtsaldo oder -wert in Bezug auf gemäss AIA-Abkommen Liechtenstein-EU identifizierte Kontoinhaber am 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen am 31. Dezember 2016 oder am 31. Dezember eines Folgejahres mehr als USD 1 Mio. beträgt (siehe auch Kapitel 4.3.3.1). Ein Konto, das einmal den Status als Konto von hohem Wert hat, kann nicht mehr als Konto von geringem Wert angesehen werden und behält diesen Status bis zum Tag der Kontoschliessung (siehe Ziff. 84 des CRS Kommentars zu Abschnitt VIII). 476.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, erweiterte Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert anzuwenden. Die erweiterten Sorgfaltspflichten bei Konten von hohem Wert beinhalten die Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den Sachverhaltselementen, die ihm bekannt sind und abhängig von den jeweiligen Umständen eine Suche in Papierunterlagen. 477.

Das Hausanschriftverfahren ist für Konten von hohem Wert nicht anwendbar. 478.

Beispiel: 479.

Eine in Deutschland und eine in Italien ansässige natürliche Person führen zusammen als Mitinhaber ein Gemeinschaftskonto bei einer liechtensteinischen Bank (bestehendes Konto). Der Kontosaldo beträgt per 31. Dezember 2015 mehr als USD 1 Mio. Somit findet das erweiterte Überprüfungsverfahren für Konten mit hohem Wert für jede der beiden meldepflichtigen Personen Anwendung.

4.3.4.2 Suche in elektronischen Datensätzen

Bei Konten von hohem Wert muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zunächst die elektronische Indiziensuche in den vorhandenen elektronischen Datensätzen durchführen. 480.

Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken alle untenstehend genannten Felder und sind die entsprechenden Informationen, welche entsprechend den Indizien auf einen Ansässigkeitsstaat schliessen lassen, (sofern vorhanden) dort erfasst, muss keine Suche in Papierunterlagen durchgeführt werden: 481.

- 1) den steuerlichen Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.1);
- 2) die beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte Haus- und Postanschrift des Kontoinhabers (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.2);
- 3) ggf. die beim meldenden Finanzinstitut hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des Kontoinhabers (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.3);
- 4) im Fall von Finanzkonten, bei welchen es sich nicht um Einlagenkonten handelt, Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen (einschliesslich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung)

des meldenden Finanzinstituts oder einem anderen Finanzinstitut) (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.4);

- 5) Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.5); und
- 6) Angaben dazu, ob für den Kontoinhaber aktuell ein Auftrag für die Banklagernd-Dienstleistung besteht oder eine c/o-Anschrift vorliegt (siehe Kapitel 4.3.3.3.1.6).

482. Die Suche in den Papierunterlagen ist ferner dann durchzuführen, wenn die entsprechenden Datenfelder in den elektronischen Systemen, welche Angaben betreffend die oben erwähnten Indizien beinhalten sollten, deshalb nicht befüllt sind, weil sie zwar vom Kunden erhoben, aber nicht elektronisch erfasst wurden.

483. Sind in den elektronisch durchsuchbaren Daten nicht alle oben beschriebenen Informationen erfasst, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Suche in Papierunterlagen nur in Bezug auf diejenigen Informationen durchführen, welche nicht erfasst sind.

4.3.4.3 Suche in Papierunterlagen

484. Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle für eine Suche in elektronischen Datensätzen notwendigen Felder vorhanden oder die entsprechenden Informationen (sofern vorhanden) dort nicht erfasst, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut bei Konten von hohem Wert auch die aktuelle Kundenstammakte für den betroffenen Konto-/Kundenstamm und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden konto-bezogenen, vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften Unterlagen auf die oben genannten Indizien überprüfen:

- a) die neuesten für diesen Konto-/Kundenstamm erfassten Belege;
- b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag bzw. die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen für diesen Konto-/Kundenstamm;
- c) die neuesten vom meldenden Finanzinstitut aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen,;
- d) derzeit gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung; und
- e) aktuell gültige Daueraufträge für Überweisungen (ausgenommen bei Einlagenkonten).

4.3.4.4 Auskunft des Kundenbetreuers (Relationship Manager)

485. Zusätzlich zu der Suche in den elektronischen Datensätzen und/oder der Suche in den Papierunterlagen ist eine Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den ihm tatsächlich bekannten Fakten erforderlich.

486. Hierbei ist zu beachten, dass eine Abklärung des Kundenbetreuers im Zusammenhang mit den Aggregierungsregeln (siehe Kapitel 4.3.2) bei bestehenden Konten natürlicher Personen von hohem Wert sich nur auf jene Konten beziehen kann, welche derselben natürlichen Person zugeordnet werden können.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind dazu verpflichtet, geeignete Verfahren einzurichten, mit welchen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten erkennen. 487.

Im Versicherungsbereich gilt als Kundenbetreuer auch ein selbständig erwerbender Agent (sowie dessen Angestellte) gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 VersVertG, der mit der spezifizierten Versicherungsgesellschaft verbunden ist. Ein Makler (sowie dessen Angestellte) gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 12 VersVertG qualifiziert nicht als Kundenbetreuer im vorangehenden Sinne. 488.

4.3.4.5 Folgen der Feststellung von Indizien

Werden bei der erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert keine Indizien festgestellt und wird das Konto (der Kundenstamm) im Rahmen einer Nachfrage beim Kundenbetreuer nicht als Konto einer meldepflichtigen Person identifiziert, sind keine weiteren Massnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto (Kundenstamm) ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden. 489.

Wird jedoch bei den erweiterten Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert eines der Indizien festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto (Kundenstamm) ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto für jeden Staat, für den ein Indiz festgestellt wird, als ein meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, die Indizien können mittels Beibringung der Selbstauskunft und/oder entsprechender Belege entkräftet werden (siehe hierzu Kapitel 4.3.3.3.2). Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann jedoch optieren, eine Person während eines Zeitraums von 90 Tagen, die dem Tag folgen, an dem das Indiz aufgrund der Änderung der Gegebenheiten entdeckt wurde, als Person mit gleichem Status wie vor dem Eintreten der Änderung der Gegebenheiten zu behandeln (siehe Ziff. 49 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III des CRS). 490.

Ein Indiz, das im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens wie z.B. der Suche in Papierunterlagen oder der Nachfrage beim Kundenbetreuer entdeckt wurde, kann nicht dafür verwendet werden, um ein Indiz zu heilen, das im Rahmen eines anderen Überprüfungsverfahrens wie z.B. der Suche in elektronischen Datensätzen entdeckt wurde. Beispielsweise kann eine aktuelle Hausanschrift in einem meldepflichtigen Staat, von welcher der Kundenbetreuer Kenntnis hat, nicht zur Heilung einer anderen Anschrift, die dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut in dessen Akten vorliegt und die im Rahmen der Suche in Papierunterlagen entdeckt wurde, verwendet werden. 491.

4.3.4.6 Wiederholung der erweiterten Überprüfungsverfahren für dieselben Konten

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, das die erweiterten Überprüfungsverfahren für ein bestehendes Konto von hohem Wert durchführt, ist in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren erneut durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer, es sei denn, es handelt sich um ein nicht dokumentiertes Konto. In diesem Fall muss das meldende Finanzinstitut diese Verfahren jährlich erneut durchführen, bis das Konto nicht länger nicht-dokumentiert ist. 492.

Sofern ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut bei einem bestehenden Konto die AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten anwendet und dabei auf eine Selbstauskunft abstellt, können die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten (Suche in elektronischen 493.

Datensätzen und in Papierunterlagen und die Auskunft des Kundenbetreuers) unterbleiben. Selbiges gilt für die Wiederholung der erweiterten Überprüfungsverfahren. Für die Selbstauskunft gelten jedoch die Grundsätze über die Gültigkeit und Plausibilität einer Selbstauskunft (siehe Kapitel 3.5.4 und 3.5.6).

4.3.4.7 Wechsel von Konto von niedrigem Wert zu Konto von hohem Wert

494. Wird ein bestehendes Konto/eine Geschäftsbeziehung einer natürlichen Person in einem Kalenderjahr zu einem Konto von hohem Wert, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für dieses Konto (diesen Kundenstamm) die erweiterten Überprüfungsverfahren für Konten von hohem Wert innerhalb eines Jahres auf das Jahr folgend, in welchem der Wechsel stattgefunden hat, durchführen.
495. Wird dieses Konto-/diese Geschäftsbeziehung aufgrund der erweiterten Überprüfungsverfahren als meldepflichtiges Konto identifiziert, müssen die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert wird und für die Folgejahre jährlich gemeldet werden, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person (siehe Kapitel 8) mehr.

4.3.4.8 Fristen

496. Bestehende Konten von hohem Wert natürlicher Personen müssen ab Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat innerhalb eines Jahres überprüft werden.
497. Für meldepflichtige Konten, die unter das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU fallen, bedeuten die Fristen konkret, dass die Identifizierung von Kontoinhabern von bestehenden Konten von hohem Wert bis 31. Dezember 2016 zu erfolgen hat. Da im Verhältnis zu Österreich 2017 die erstmalige Meldeperiode ist, ist jedenfalls sicherzustellen, dass die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten natürlicher Personen von hohem Wert bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen sind.
498. Wenn bei einem Konto von hohem Wert eine Änderung der Gegebenheiten (siehe Kapitel 4.3.3.4) eintritt, die dazu führt, dass dem Konto eines oder mehrere Indizien gemäss Kapitel 4.3.3.3.1 zugeordnet werden können, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat betrachten, für welchen bei der Suche ein Indiz identifiziert wird, falls eine Entkräftung (siehe Kapitel 4.3.3.3.2) des entsprechenden Indizes nicht möglich ist. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann jedoch optieren, eine Person während eines Zeitraums von 90 Tagen, die dem Tag folgen, an welchem das Indiz aufgrund der Änderung der Gegebenheiten entdeckt wurde, als Person mit gleichem Status wie vor dem Eintreten der Änderung der Gegebenheiten zu behandeln (siehe Ziff. 49 des CRS-Kommentars zu Abschnitt III des CRS).

4.4 Alternatives Verfahren bei rückkauffähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen

499. Beim alternativen Verfahren kann ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut davon ausgehen, dass eine begünstigte natürliche Person eines rückkauffähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags, die eine Todesfallleistung erhält, keine meldepflichtige Person ist und dieses Finanzkonto als ein nicht meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, dem meldenden Finanzinstitut ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass der

Begünstigte eine meldepflichtige Person ist (siehe Abschnitt VII/B des CRS).

Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass ein Begünstigter eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags eine meldepflichtige Person ist, wenn die vom meldenden Finanzinstitut erhobenen Informationen zum Begünstigten Indizien im Sinne des Abschnitt III/B des CRS enthalten (siehe Kapitel 4.3.3.3.1). Ist einem meldenden Finanzinstitut tatsächlich bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist, so muss das meldende Finanzinstitut die Verfahren in Abschnitt III/B des CRS einhalten. 500.

Zu beachten ist, dass dieses Alternativverfahren nur angewandt werden kann, wenn eine Begünstigung errichtet wurde. 501.

4.5 Alternatives Verfahren bei Kollektivlebensversicherungen

Eine meldende liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft kann ein Finanzkonto in Form eines kapitalbildenden Kollektivlebensversicherungsvertrags (rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag oder Rentenversicherungsvertrag („Group Cash Value Insurance Contract or Group Annuity Contract“)) als nicht meldepflichtiges Finanzkonto behandeln bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung gegenüber der anspruchsberechtigten Person (siehe Ziff. 13 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS). 502.

Dieses alternative Verfahren gilt ausschliesslich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 503.

- Der rückkaufsfähige Gruppenversicherungsvertrag oder der Gruppenrentenversicherungsvertrag ist auf einen Arbeitgeber ausgestellt und erstreckt sich auf mindestens 25 Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber:
- die Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber haben Anspruch auf einen ihrem Anteil entsprechenden Vertragswert und dürfen Begünstigte benennen, an die die Leistungen im Falle des Ablebens des Arbeitnehmers zu zahlen sind; und
- der an einen Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber oder Begünstigten zu zahlende Gesamtbetrag beträgt höchstens USD 1 Mio.

Als Kollektivlebensversicherungsverträge im Sinne eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags („Group Cash Value Insurance Contract“) qualifizieren Verträge, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen: 504.

- Der Vertrag gibt Deckung an natürliche Personen, die über einen Arbeitgeber, einen Berufsverband, eine Arbeitnehmerorganisation oder eine andere Vereinigung oder Gruppe angeschlossen sind; und
- der Vertrag sieht für jedes Mitglied der Gruppe (oder Mitglied einer Kategorie innerhalb dieser Gruppe) die Zahlung eines Versicherungsbeitrags vor, der unabhängig von den Gesundheitsmerkmalen der natürlichen Person – mit Ausnahme von Alter, Geschlecht und Tabakkonsum des Mitglieds (oder der Mitgliederkategorie) der Gruppe – festgelegt wird.

505. Die Berücksichtigung von Gesundheitsvorbehalten sowie von nicht gesundheitsbasierten Risikofaktoren ist zulässig.
506. Als Kollektivlebensversicherungsverträge im Sinne eines Rentenversicherungsvertrags („Group Annuity Contract“) qualifizieren Verträge, welche Individuen absichern, welche mit dem Versicherungsnehmer verbunden sind als Arbeitgeber, Berufsverband, Gewerkschaft, ein anders gelagerter Verband oder eine andere Gruppierung.

4.6 Nicht dokumentiertes Konto

507. Ein nicht dokumentiertes Konto („undocumented account“) bedeutet ein bestehendes Konto natürlicher Personen, bei dem ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut in Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers nicht feststellen kann.
508. Dies ist dann der Fall, wenn das meldende Finanzinstitut in seinen Unterlagen keine Adresse ausser einem Postlagerungsauftrag oder einer c/o-Anschrift findet, über keine Indizien zur Ansässigkeit verfügt und seine Bemühungen zwecks Beschaffung einer Selbstauskunft oder von Belegen erfolglos bleiben.
509. Die nicht dokumentierten Konten sind der Steuerverwaltung jährlich zu melden (vgl. Art. 9 Abs. 1a AIA-Gesetz). Die Steuerverwaltung meldet jährlich die Anzahl der gemeldeten nicht dokumentierten Konten je Finanzinstitut an die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen gegen die jeweiligen Finanzinstitute zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen (siehe Art. 36 Abs. 2 AIA-Gesetz).

5. Neukonten natürlicher Personen

5.1 Im Allgemeinen

Während für die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten hauptsächlich auf Informationen abgestellt werden kann, die dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bereits vorliegen, sind meldende liechtensteinische Finanzinstitute bei der Eröffnung von Neukonten verpflichtet, eine Selbstauskunft einzuholen und diese zu plausibilisieren (siehe Kapitel 3.5 sowie Ziff. 18 des CRS-Kommentars zu Abschnitt IX: „it is expected that jurisdictions have strong measures in place to ensure that valid self-certifications are always obtained for New Accounts“).

5.2 Überprüfungsverfahren

Die Sorgfaltspflichten zur Überprüfung, ob es sich bei Neukunden um meldepflichtige Kunden handelt, sehen wie folgt aus:

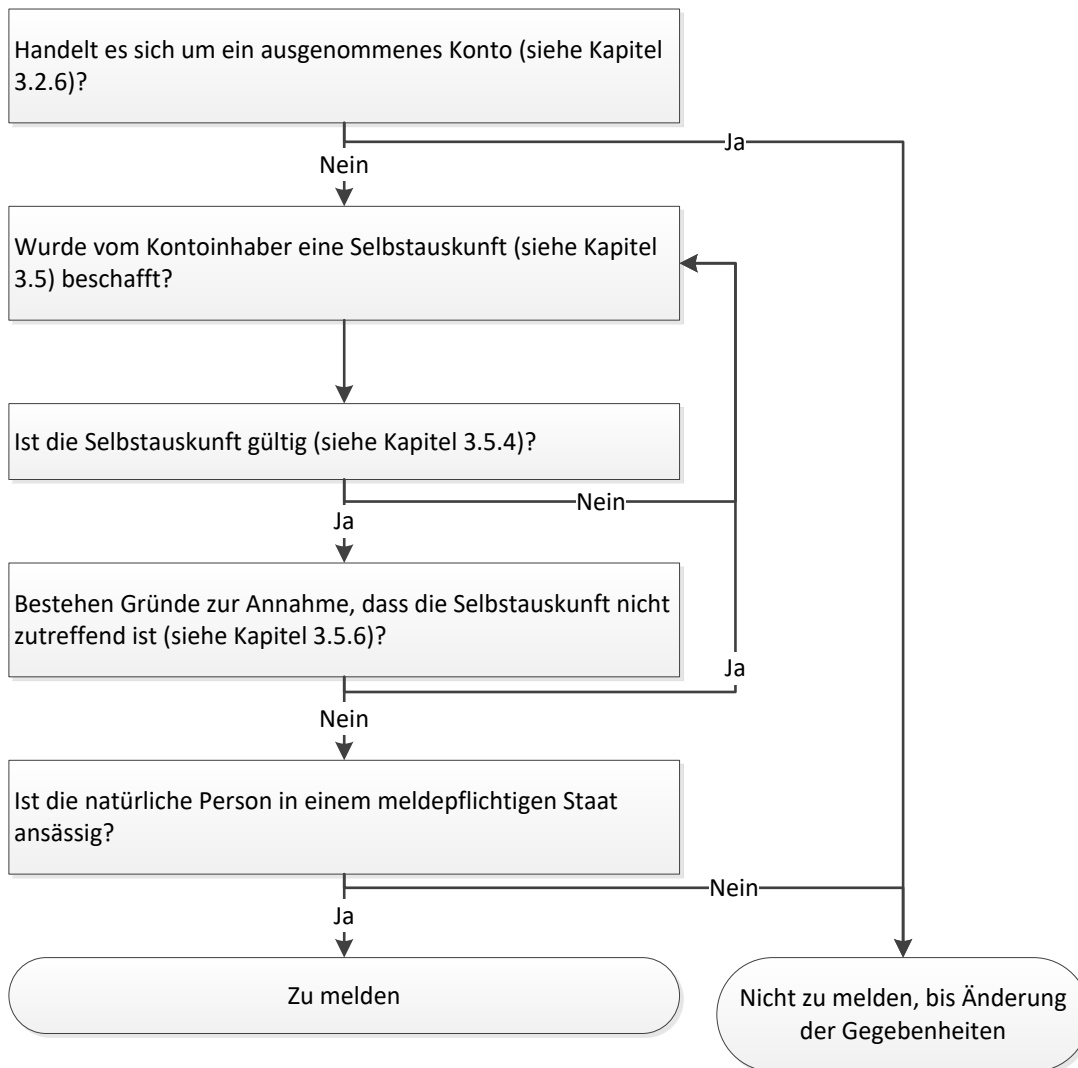


Abbildung 6: Überprüfungsverfahren bei Neukonten natürlicher Personen

512. Das meldende Finanzinstitut muss bei der Kontoeröffnung eine Selbstauskunft (siehe Kapitel 3.5) beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers feststellen sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund der Sorgfaltspflichtbestimmungen erfassten Unterlagen, bestätigen kann.
513. Zu den alternativen Verfahren bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen siehe Kapitel 4.4. Zu den alternativen Verfahren bei Kollektivlebensversicherungen siehe Kapitel 4.5.

5.3 Fristen

514. Neukonten natürlicher Personen sind bereits im Rahmen der Kontoeröffnung mittels Selbstauskunft zu identifizieren. Hierbei sind die Ausführungen zu Kapitel 3.5.2 und 3.5.3 zu beachten.
515. Die Selbstauskunft ist im Rahmen der Kontoeröffnung einzuholen, auf formelle Gültigkeit zu prüfen und zu plausibilisieren. Die Prüfung der formellen Gültigkeit beinhaltet die Prüfung, ob alle erforderlichen Angaben für eine gültige Selbstauskunft vollständig enthalten sind, andernfalls darf das Neukonto nicht eröffnet werden. Zur ordnungsgemässen Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten hat gleichzeitig eine Plausibilisierung der erhaltenen Selbstauskunft zu erfolgen (sog. „day one“ process). Sofern die Plausibilisierung nicht im Rahmen der Kontoeröffnung durchgeführt werden kann, weil diese Aufgabe beispielsweise vom Backoffice wahrgenommen wird, hat sie zur ordnungsgemässen Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten spätestens innerhalb von 90 Tagen zu erfolgen (sog. „day two“ process). Dies gilt ausschliesslich für die Plausibilisierung der Selbstauskunft und ändert nichts an der Tatsache, dass im Zeitpunkt der Kontoeröffnung eine gültige Selbstauskunft vorzuliegen hat. Anderenfalls darf das Neukonto nicht eröffnet werden. Liegt dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut zwar eine gültige aber keine plausible Selbstauskunft vor, so ist das Konto ab dem Zeitpunkt der Kontoeröffnung für alle Zu- und Abgänge so lange zu sperren bis die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigt wird (vgl. Art. 7 Abs. 13 AIA-Gesetz).
516. Für den Fall, dass innerhalb von 90 Tagen ab Kontoeröffnung die Plausibilität der Selbstauskunft nach Art. 7 Abs. 13 AIA-Gesetz nicht bestätigt wird, hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ab der Meldeperiode, in der das Konto eröffnet wurde, zusätzlich zur Kontosperrung Meldungen auf Basis der festgestellten Indizien nach dem anwendbaren Abkommen zu erstatten, bis die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigt wird (vgl. Art. 9 Abs. 3a AIA-Gesetz sowie Q22 der CRS-FAQ zu Abschnitt II-VII). Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut hat unabhängig davon weiterhin angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Plausibilität der Selbstauskunft zu bestätigen. Die unternommenen Anstrengungen sind entsprechend zu dokumentieren.
517. Aufgrund der Besonderheiten eines Unternehmenssektors ist es in wenigen Ausnahmefällen nicht möglich, eine Selbstauskunft am Tag der Kontoeröffnung einzuholen. Als Beispiel wird in den CRS FAQs die Abtretung eines Versicherungsvertrags an eine andere Person genannt. Weitere Ausnahmefälle sind:

- die Übertragung von Aktien an einen neuen Aktionär, welcher ohne Zutun der Aktiengesellschaft mit Übertragung der Aktien neuer Kontoinhaber wird (gleiches gilt für die Übertragung von Gesellschafter- oder Gründerrechten);
- die Abtretung eines Anspruchs (z.B. ein Fremdkapitalbeteiligter einer Stiftung tritt seinen Anspruch ab, wodurch der neue Forderungsinhaber zum Fremdkapitalbeteiligten und somit zum neuen Kontoinhaber wird);
- Wechsel eines Kontoinhabers ohne Zutun der Gesellschaft (z.B. Tod eines Begünstigungsberechtigten, wodurch ein Anwartschaftsberechtigter zum neuen Kontoinhaber wird).

In den dargestellten Fällen besteht die Möglichkeit, die Selbstauskunft gemäss Art. 7 Abs. 14 AIA-Gesetz innerhalb von 90 Tagen nach der Kontoeröffnung einzuholen und zu plausibilisieren. Diese Fälle fallen somit nicht in den Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 13 AIA-Gesetz. 518.

Liegt in den oben genannten Ausnahmefällen innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Neukontos keine gültige (vgl. Ziff. 7 des CRS Kommentar zu Abschnitt IV) und plausible Selbstauskunft vor, so ist das Konto für alle Zu- und Abgänge so lange zu sperren, bis eine solche vorliegt. Eine Meldung ab der Meldeperiode, in der das Konto eröffnet wurde, hat sodann auf Basis der vorliegenden Indizien zu erfolgen, bis eine gültige und plausible Selbstauskunft vorliegt (vgl. Art. 9 Abs. 3a AIA-Gesetz sowie Q22 der CRS-FAQ zu Abschnitte II-VII). Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut hat unabhängig davon weiterhin angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine gültige und plausible Selbstauskunft einzuholen. Die unternommenen Anstrengungen sind entsprechend zu dokumentieren. 519.

Beschliesst ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (Investmentunternehmen) eine Ausschüttungen an einen diskretionär Begünstigten, so fällt diese nicht unter die Ausnahmefälle nach Art. 7 Abs. 14 AIA-Gesetz, sondern es ist immer Art. 7 Abs. 13 AIA-Gesetz anwendbar. Demnach ist zur ordnungsgemässen Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten bereits im Zuge eines Ausschüttungsbeschlusses (Neukontoeröffnung) immer sofort eine Selbstauskunft vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut (Investmentunternehmen) einzuholen bzw. hat eine solche vorzuliegen, und nicht erst innerhalb von 90 Tagen. Zusätzlich ist die Plausibilität der Selbstauskunft innerhalb von 90 Tagen zu bestätigen. Bei einer bereits vorliegenden Selbstauskunft ist sicherzustellen, dass die Plausibilität bei der Einholung innert 90 Tagen bestätigt wurde und dass keine Hinweise über eine Änderung der Gegebenheiten vorliegen. Liegt dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut (Investmentunternehmen) zwar eine gültige aber keine plausible Selbstauskunft vor, so darf nach dem Ausschüttungsbeschluss die Auszahlung nicht erfolgen, bis die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigt wird (vgl. Art. 7 Abs. 13 AIA-Gesetz). 520.

Für den Fall, dass bei diskretionären Ausschüttungen innerhalb von 90 Tagen ab Ausschüttungsbeschluss die Plausibilität der Selbstauskunft nach Art. 7 Abs. 13 AIA-Gesetz nicht bestätigt wird, hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut (Investmentunternehmen) ab der Meldeperiode, in der die Ausschüttung beschlossen wurde, zusätzlich zur Auszahlungssperre Meldungen auf Basis der festgestellten Indizien nach dem anwendbaren Abkommen zu erstatten, bis die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigt wird (vgl. Art. 9 Abs. 3a AIA-Gesetz sowie Q22 der CRS-FAQ zu Abschnitt II-VII). Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut (Investmentunternehmen) hat unabhängig davon weiterhin angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Plausibilität der Selbstauskunft zu bestätigen. Die unternommenen Anstrengungen sind entsprechend zu dokumentieren. 521.

522. Tritt bei einem Neukonto einer natürlichen Person eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund welcher dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf es sich zeitlich nur befristet auf die bestehende Selbstauskunft verlassen, nämlich je nachdem, was früher eintritt (siehe Ziff. 14 des CRS-Kommentars zu Abschnitt IV des CRS):
- 90 Tagen nach der Änderung der Gegebenheiten;
 - der Tag, an dem die Gültigkeit der bestehenden Selbstauskunft bestätigt wird; oder
 - der Tag, an dem eine neue Selbstauskunft vorliegt.

6. Bestehende Konten von Rechtsträgern

6.1 Im Allgemeinen

Ist der Kontoinhaber ein Rechtsträger, so ist zu prüfen, ob er als Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist. Ist der Kontoinhaber ein passiver NFE, ist zusätzlich zu prüfen, ob die beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind. 523.

Ob es sich bei einem Rechtsträger um ein Finanzinstitut oder um einen aktiven oder passiven NFE handelt, bemisst sich nach den jeweiligen Eigenschaften des Rechtsträgers (siehe Kapitel 2) und seiner entsprechenden Selbstklassifizierung. 524.

Grundsätzlich muss die Deklaration des Status eines passiven NFE mittels entsprechender Angabe des Kontoinhabers in der Selbstklassifizierung vorgenommen werden. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut darf auf diese Selbstklassifizierung abstellen und muss keine weiteren Überprüfungen vornehmen, mit der Ausnahme der Plausibilisierung (siehe Kapitel 3.5.6). 525.

6.2 Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder meldepflichtige Konten

6.2.1 Im Allgemeinen

Der erste Schritt der AIA-Sorgfaltspflichten von bestehenden Konten von Rechtsträgern ist die Prüfung, ob ein ausgenommenes Konto vorliegt (siehe Kapitel 3.2.7). Liegt ein ausgenommenes Konto vor, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut keine weitere Überprüfung vornehmen. Die AIA-Sorgfaltspflichten finden auf das entsprechende Konto keine Anwendung. In allen anderen Fällen müssen die nachfolgenden AIA-Sorgfaltspflichten angewendet werden. Es ist aber sicherzustellen, dass, wenn zu einem späteren Zeitpunkt unter einer bestehenden Geschäftsbeziehung ein nicht ausgenommenes Konto eröffnet wird, dieses Konto als Neukonto behandelt wird. 526.

Mit Bezug auf Konten im Zusammenhang mit dem AStA sind die Ausführungen in Kapitel 3.2.7.7 zu beachten. 527.

Gemäss Art. 7 Abs. 5 AIA-Gesetz können meldende liechtensteinische Finanzinstitute bei bestimmten oder allen bestehenden Konten von Rechtsträgern, die für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU am 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen am 31. Dezember 2016 einen Saldo oder Wert von höchstens USD 250'000 aufweisen, auf eine Überprüfung, Identifizierung und Meldung verzichten, bis der Saldo oder Wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahres USD 250'000 übersteigt. Dabei sind die unten beschriebenen Aggregierungsregeln zu berücksichtigen. Durch diese „Bagatellgrenze“ sollen De-minimis-Fälle pauschal ausgeschlossen werden. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Staat der Rechtsträger stammt. 528.

Die Berechnung des Saldos oder Werts eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers hat anhand der Bilanz oder Vermögensaufstellung des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts zu erfolgen (und nicht anhand der Bilanz oder Vermögensaufstellung des Rechtsträgers, der das Finanzinstitut hält). 529.

530. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht bzw. bei bestehenden Konten von Rechtsträgern, deren Saldo USD 250'000 übersteigt (für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU per 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen per 31. Dezember 2016), sind die AIA-Sorgfaltspflichten entsprechend anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Staat der Rechtsträger stammt, weil die Ansässigkeit des Rechtsträgers für AIA-Zwecke erst im Zuge der Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten bestimmt wird.

6.2.2 Aggregierungsregeln bei bestehenden Konten von Rechtsträgern

531. Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von bestehenden Konten von Rechtsträgern muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut alle von ihm oder einem verbundenen Rechtsträger geführten Konten zusammenfassen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des meldenden Finanzinstituts die Finanzkonten durch Verweis auf ein Datenelement, wie eine Kundennummer oder Steueridentifikationsnummer, miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalde oder -werte ermöglichen (siehe Abschnitt VII/2 des CRS sowie Ziff. 15 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS).

532. Beispiel 1:

Die X Stiftung (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) hat am 30. Juni 2011 eine Geschäftsbeziehung (Kundenstamm) bei einer liechtensteinischen Bank eröffnet. Der Kontosaldo beträgt USD 100'000 per 31. Dezember 2015. Die X Stiftung eröffnete am 1. September 2013 eine zweite Geschäftsbeziehung unter einer neuen Kundenstammnummer. Der Kontosaldo der zweiten Geschäftsbeziehung beträgt USD 50'000 per 31. Dezember 2015. Im computergestützten System des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts werden die beiden Konten via interne Identifikationsnummer mit der X Stiftung in Verbindung gebracht. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen zu aggregieren. Da der Schwellenwert von USD 250'000 jedoch nicht überschritten wurde (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend die X Stiftung USD 150'000 und somit weniger als USD 250'000), ist betreffend beide Konten (Kundenstammnummern) bis zur Überschreitung des Schwellenwerts keine Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern notwendig, sofern das meldende liechtensteinische Finanzinstitut vom Wahlrecht den Schellenwert anzuwenden Gebrauch macht. Sollte das meldende liechtensteinische Finanzinstitut von dem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, so sind beide Konten (Kundenstammnummern) gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern zu überprüfen.

533. Beispiel 2:

Die Y Stiftung (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) hat am 30. Juni 2011 eine Geschäftsbeziehung (Kundenstamm) bei einer liechtensteinischen Bank eröffnet. Der Kontosaldo beträgt USD 200'000 per 31. Dezember 2015. Die Y Stiftung eröffnete am 1. September 2013 eine zweite Geschäftsbeziehung unter einer neuen Kundenstammnummer. Der Kontosaldo der zweiten Geschäftsbeziehung beträgt USD 150'000 per 31. Dezember 2015. Im computergestützten System des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts werden die beiden Konten via interner Identifikationsnummer mit der Y Stiftung in Verbindung gebracht. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen zu aggregieren. Da der Schwellenwert von USD 250'000 jedoch überschritten wurde (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend die Y Stiftung USD 350'000 und somit mehr als USD

250'000), sind betreffend beide Konten (Kundenstammmnummern) die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern durchzuführen.

Ist zumindest eine meldepflichtige Person (bspw. ein Rechtsträger) an einer Kollektivbeziehung an einem Bankkonto als Mitkontoinhaber beteiligt, so sind sämtliche verbuchten Vermögenswerte unabhängig von der Berechtigungsquote als Ganzes jeder meldepflichtigen Person zuzurechnen. Es findet keine Aufteilung der Vermögenswerte gemäss der Anzahl der Konto- oder Depot-Mithaber („nach Köpfen“) oder nach mitgeteilten Berechtigungsquoten statt (siehe Abschnitt VII/2 des CRS sowie Ziff. 15 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VII des CRS). Dies gilt sowohl hinsichtlich der relevanten Schwellenwerte und Zusammenfassungsvorschriften als auch für Zwecke der Meldung (siehe Kapitel 10). 534.

Wird ein meldepflichtiges Konto und/oder Depot für eine natürliche Person und einen Rechtsträger als Kollektivbeziehung geführt, wendet das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die Kollektivbeziehung jeweils pro Mitinhaber die entsprechenden AIA-Sorgfaltspflichten bei Konten natürlicher Personen resp. die entsprechenden AIA-Sorgfaltspflichten bei Konten von Rechtsträgern an. 535.

Für die Frage, ob der Schwellenwert in Höhe von USD 250'000 (für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU per 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen per 31. Dezember 2016) erreicht ist, ist daher ausschliesslich auf Ebene des Rechtsträgers zu prüfen. Allfällige beherrschende Personen des Rechtsträgers sind für die Frage, ob dieser Schwellenwert erreicht wird, nicht relevant. 536.

Beispiel: 537.

Herr X ist beherrschende Person der X Stiftung (passiver NFE, gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) und zugleich beherrschende Person der Y Stiftung (passiver NFE, gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig). Beide Stiftungen verfügen je über ein Einlagenkonto bei einer liechtensteinischen Bank mit einem Saldo per 31. Dezember 2015 in Höhe von je USD 200'000. Für die Frage, ob der Schwellenwert in Höhe von USD 250'000 erreicht ist, ist ausschliesslich auf Ebene der jeweiligen Rechtsträger zu prüfen. Weder das Einlagenkonto der X Stiftung noch der Y Stiftung überschreitet den Schwellenwert in Höhe von USD 250'000. Da der Schwellenwert von USD 250'000 nicht überschritten wurde (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend die beiden Stiftungen je USD 200'000 und somit weniger als USD 250'000), ist betreffend beide Konten (Kundenstammmnummern) bis zur Überschreitung des Schwellenwerts keine Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern notwendig, sofern das meldende liechtensteinische Finanzinstitut vom Wahlrecht den Schwellenwert anzuwenden Gebrauch macht. Die Tatsache, dass Herr X bei beiden Stiftungen beherrschende Person ist, ist für Zwecke der Bestimmung dieses Schwellenwerts irrelevant.

Anders als bei bestehenden Konten natürlicher Personen ist bei Konten von Rechtsträgern für Zwecke der Aggregation nicht auf den Kundenbetreuer abzustellen (vgl. Abschnitt VII/3 des CRS, welcher sich ausschliesslich auf „Konten von hohem Wert“ bezieht). 538.

6.3 Überprüfungsverfahren

6.3.1 Im Allgemeinen

539. Die AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern bestehen grundsätzlich aus drei Teilen:

1. Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist (siehe Kapitel 6.3.2);
2. Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Personen ist (siehe Kapitel 6.3.3);
3. Feststellung, ob die identifizierten beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind (siehe Kapitel 6.3.4).

6.3.2 Überprüfungsverfahren betreffend Kontoinhaber

540. Überprüfungsverfahren um festzustellen, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist:

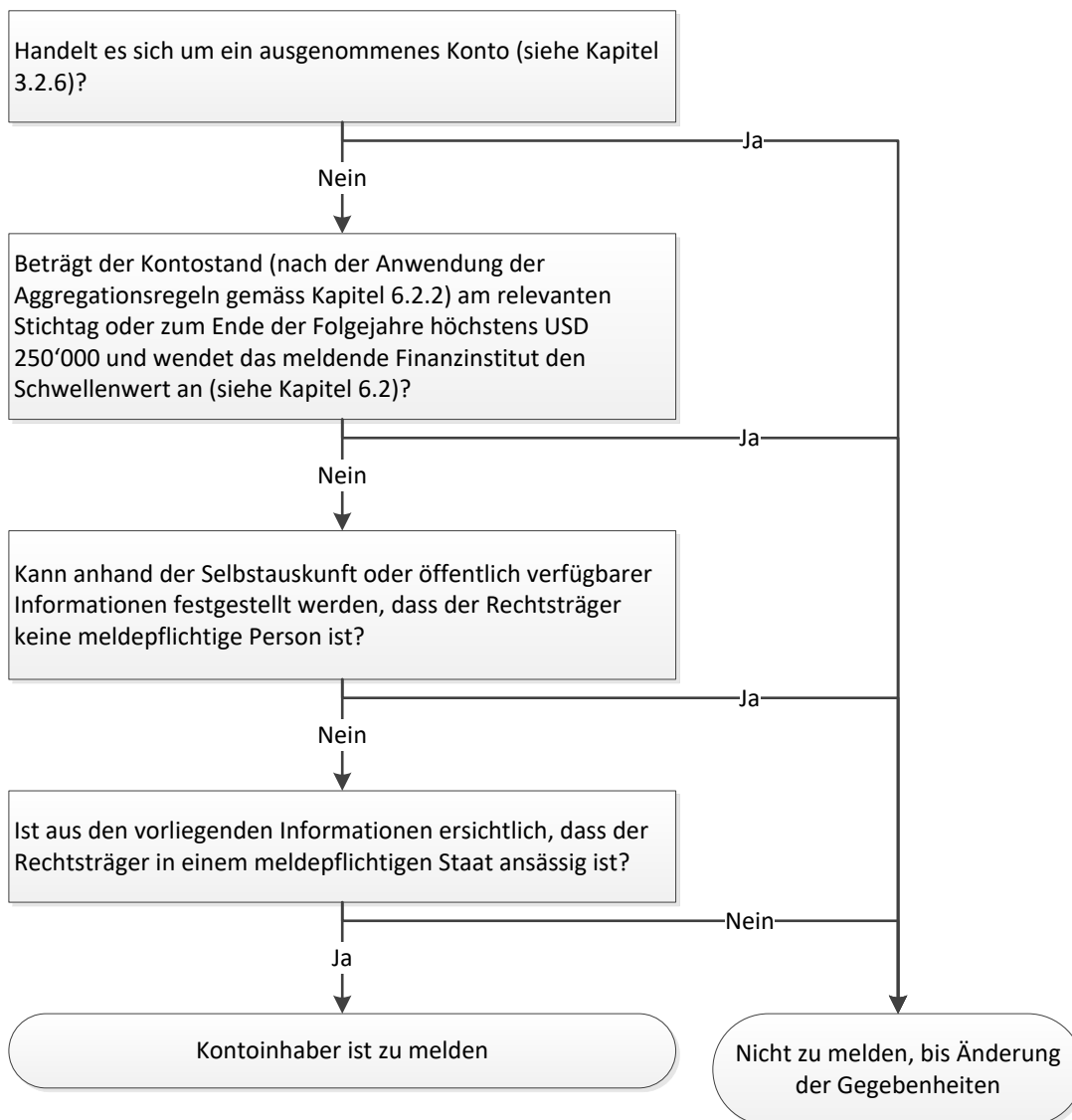


Abbildung 7: Überprüfungsverfahren bei bestehenden Konten von Rechtsträgern betreffend den Kontoinhaber

Bei der Feststellung, ob der Inhaber eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers (d.h. der Rechtsträger selbst) eine meldepflichtige Person ist, kann das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nach dem Ausschlussprinzip Konten/Kontobeziehungen mit einem Kontoinhaber der folgenden Eigenschaften von den weiteren AIA-Sorgfalts- und den Meldepflichten ausnehmen: 541.

1. eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;
2. eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziff. 1 ist;
3. einen staatlichen Rechtsträger;
4. eine internationale Organisation;
5. eine Zentralbank; oder
6. ein Finanzinstitut.

Zur Feststellung, ob es sich um einen von den Meldepflichten auszuschliessenden Kontoinhaber handelt, überprüft das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschliesslich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen). 542.

Nachfolgend ist durch das meldende liechtensteinische Finanzinstitut festzustellen, ob ein ausländischer Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Dazu muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die zu aufsichtsrechtlichen oder zur Kundenbetreuung eingeholten Informationen (wie Gründungsort, Anschrift, oder Anschrift des Organs/Organmitglieder) überprüfen. 543.

Zur steuerlichen Ansässigkeit liechtensteinischer Rechtsträger siehe Kapitel 2.3. 544.

Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende liechtensteinische Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt. 545.

Als öffentlich verfügbare Informationen gelten Informationen, die von einer staatlich autorisierten Stelle veröffentlicht werden bzw. Informationen, die auf einem standardisierten Branchenkodierungssystem beruhen (vgl. Ziff. 12 des CRS-Kommentar zu Abschnitt V). Für die Bestimmung, ob der Kontoinhaber ein Finanzinstitut im Sinne des AIA ist, ist es nicht ausreichend, sich ausschliesslich auf die FATCA FFI Liste (GIIN-Liste) abzustützen, da es aufgrund der unterschiedlichen abkommensrechtlichen Definitionen zu Abweichungen zwischen der AIA- und der FATCA-Klassifizierung kommen kann. 546.

6.3.3 Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen eines passiven NFE

547. Handelt es sich beim Kontoinhaber um einen passiven NFE (siehe Kapitel 2.7.3), muss das meldende Finanzinstitut zusätzlich folgendes Überprüfungsverfahren in Bezug auf beherrschende Personen des passiven NFE durchführen.
548. Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status beschaffen, es sei denn, es kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE oder ein Finanzinstitut (ausgenommen ein Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat) ist. Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, welches den Status eines Rechtsträgers als aktiver NFE oder als Finanzinstitut (ausgenommen ein Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat) nicht bestimmen kann, hat den Rechtsträger spätestens bis 31. Dezember 2017 als passiven NFE zu behandeln (siehe Ziff. 20 des CRS-Kommentars zu Abschnitt V).
549. Zur Feststellung der beherrschenden Personen eines passiven NFE kann sich ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut auf die anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen verlassen.

6.3.4 Überprüfungsverfahren betreffend die steuerlichen Ansässigkeiten der beherrschenden Personen eines passiven NFE

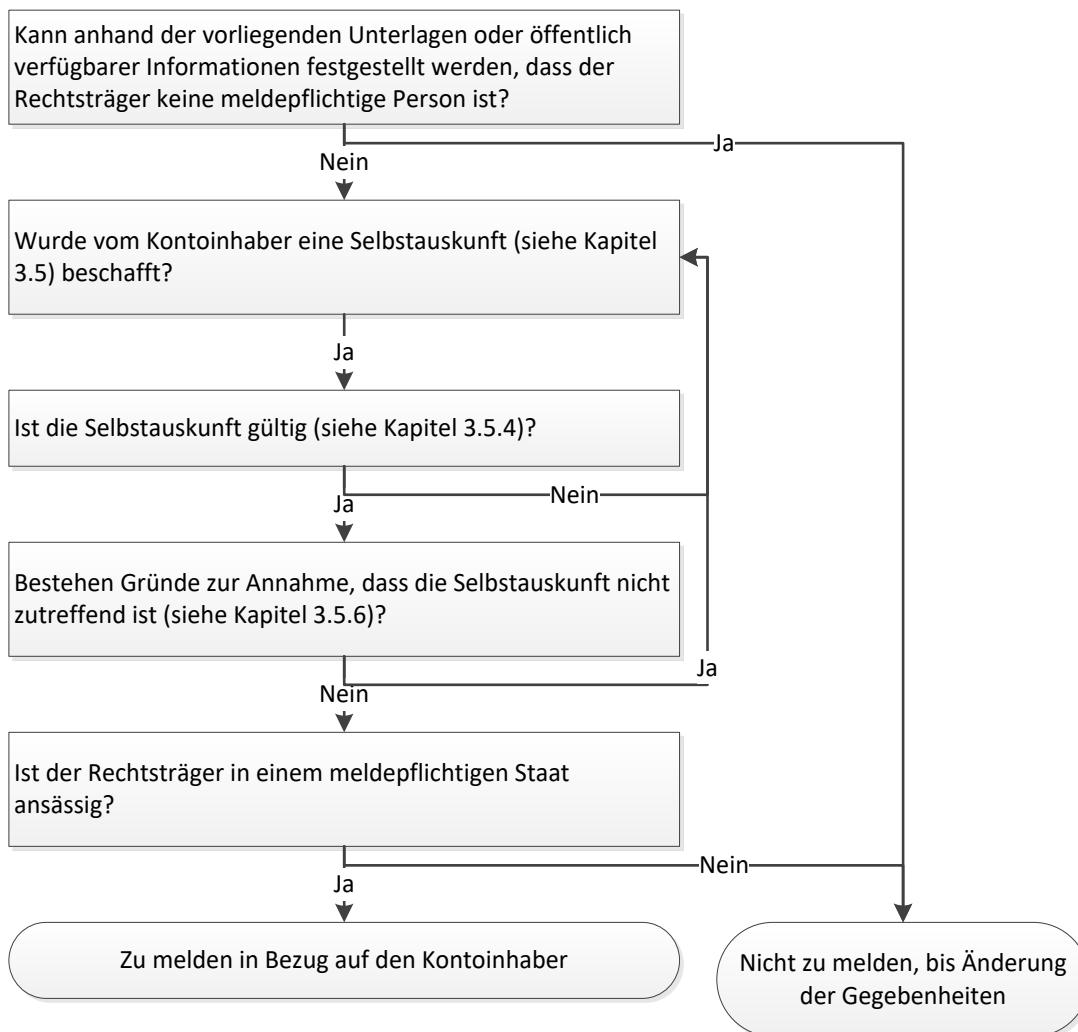


Abbildung 8: Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen von bestehenden Konten

Wenn der Kontosaldo für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU per 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen per 31. Dezember 2016 den aggregierten Kontosaldo von USD 1 Mio. nicht übersteigt, kann sich das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zu Zwecken der Bestimmung der Ansässigkeit der dokumentierten beherrschenden Personen eines passiven NFE auf die anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen verlassen.

551. Sofern der aggregierte Vermögensstand des passiven NFE für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU per 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen per 31. Dezember 2016 mehr als USD 1 Mio. beträgt, muss für die Bestimmung der Ansässigkeit der dokumentierten beherrschenden Personen von dem passiven NFE oder den beherrschenden Personen eine Selbstauskunft betreffend die Informationen gemäss Kapitel 3.5.2 eingeholt werden. Sofern eine solche Selbstauskunft zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen nicht eingeholt werden kann bzw. seitens des Kontoinhabers nicht zur Verfügung gestellt wird, muss mittels Indiziensuche festgestellt werden, ob die beherrschenden Personen in einem meldepflichtigen Staat ansässig sind.

552. Für die Frage, ob der Schwellenwert von USD 1 Mio. (für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU per 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen per 31. Dezember 2016) überschritten ist, sind die Aggregierungsregeln für bestehende Konten von Rechtsträgern anzuwenden (siehe Abschnitt VII/2 des CRS sowie Kapitel 6.2.2).
553. Beispiel:
Herr X (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) ist beherrschende Person der Y Stiftung (passiver NFE). Die Y Stiftung hat am 30. Juni 2011 eine Geschäftsbeziehung (Kundenstamm) bei einer liechtensteinischen Bank eröffnet. Der Kontosaldo beträgt USD 600'000 per 31. Dezember 2015. Die Y Stiftung eröffnete am 1. September 2013 eine zweite Geschäftsbeziehung unter einer neuen Kundenstamnummer. Der Kontosaldo der zweiten Geschäftsbeziehung beträgt USD 650'000 per 31. Dezember 2015. Im computergestützten System des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts werden die beiden Konten via interne Identifikationsnummer mit der Y Stiftung in Verbindung gebracht. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut ist verpflichtet, die beiden Verbindungen für Zwecke des Schwellenwerts von USD 1 Mio. zu aggregieren. Da der Schwellenwert von USD 1 Mio. überschritten wurde (Kontosaldo per 31. Dezember 2015 beträgt betreffend die Y Stiftung USD 1.25 Mio. und somit mehr als USD 1 Mio.), ist für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit von Herrn X eine Selbstauskunft einzuholen.
554. Für die Frage, ob der Schwellenwert in Höhe von USD 1 Mio. (im Falle des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU per 31. Dezember 2015 bzw. in den übrigen Fällen per 31. Dezember 2016) überschritten ist, ist ausschliesslich auf Ebene des Rechtsträgers (des passiven NFE) zu prüfen. Allfällige beherrschende Personen des Rechtsträgers sind für die Frage, ob dieser Schwellenwert erreicht wird, nicht relevant.

6.3.5 Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE betreffend die auszutauschenden Informationen

555. Liechtensteinische passive NFE haben den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unaufgefordert alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen (siehe Kapitel 10) mitzuteilen.
556. Die beherrschenden Personen des passiven NFE sind gemäss den vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut anwendbaren Sorgfaltspflichtbestimmungen zu bestimmen. Daneben sind vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut auch Ermessensbegünstigte als beherrschende Personen zu erfassen, sofern diese eine Ausschüttung erhalten, welche Vermögenswerte betrifft, die auf dem Finanzkonto des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts gebucht sind. Ermessensbegünstigte gelten daher nur in dem Jahr als beherrschende Personen, in dem sie eine Ausschüttung erhalten.
557. Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person in weiterer Folge eine meldepflichtige Person ist, haben bestehende passive NFE, die ein Bankkonto unterhalten, dessen Gesamtkontosaldo oder -wert USD 1 Mio. (per 31. Dezember 2015) übersteigt, der Bank die Informationen über die beherrschenden Personen mittels einer Selbstauskunft zu übermitteln. Bei Konten von passiven NFE, deren Gesamtkontosaldo oder -wert USD 1 Mio. (per 31. Dezember 2015) nicht übersteigt, ist die Mitteilungspflicht erfüllt, sofern dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund der SPG/SPV Dokumentation bereits alle auszutauschenden Informationen vollständig vorliegen.

Liechtensteinische passive NFE haben angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Steueridentifikationsnummern der meldepflichtigen beherrschenden Personen und, im Falle einer natürlichen Person, das Geburtsdatum für Zwecke der Mitteilung zu beschaffen. 558.

Änderungen der beherrschenden Personen sind den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unverzüglich (d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres oder innerhalb von 90 Tagen, je nachdem was später eintritt) mitzuteilen. 559.

6.4 Fristen

6.4.1 Frist zur Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern

Bestehende Konten von Rechtsträgern müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit einem Partnerstaat überprüft werden. 560.

Für meldepflichtige Konten, die unter das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU fallen, einschliesslich Österreich, bedeuten die Fristen konkret, dass die Identifizierung der Kontoinhaber mit bestehenden Konten von Rechtsträgern bis spätestens bis 31. Dezember 2017 zu erfolgen hat. 561.

Zu beachten ist die Weitergeltung des Abkommens vom 29. Januar 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (siehe Kapitel 3.2.7.7). 562.

Sofern ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut von der Ausnahmeregelung gemäss Kapitel 6.2 (Schwellenwert iHv USD 250'000) Gebrauch macht, muss die Überprüfung bestehender Konten von Rechtsträgern, deren Gesamtkontosaldo oder -wert für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU per 31. Dezember 2015 bzw. für übrige Fälle per 31. Dezember 2016 USD 250'000 nicht überstiegen hat, zum 31. Dezember eines Folgejahres jedoch diesen Betrag übersteigt, innerhalb des Kalenderjahrs nach dem Jahr, in dem der Gesamtkontosaldo oder -wert diesen Betrag übersteigt, abgeschlossen sein. 563.

Beispiel: 564.

Ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig), der sich gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut als passiver NFE klassifiziert hat, hat per 31. Dezember 2015 einen Saldo von USD 100'000. Soweit das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die entsprechende De-minimis-Regelung zur Anwendung bringt, muss das Konto nicht überprüft und vorerst auch nicht gemeldet werden (siehe Kapitel 6.2). Per 31. Dezember 2019 weist das Konto des Rechtsträgers einen Saldo von USD 400'000 aus, wodurch das Konto des passiven NFE zu einem überprüfungspflichtigen Konto wird. Der als passiver NFE qualifizierende Rechtsträger muss dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen bis spätestens zum 31. Dezember 2020 mitteilen, sodass das meldende liechtensteinische Finanzinstitut in 2021 für die Meldeperiode 2020 eine Meldung absetzen kann.

Die Identifizierung gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten gilt nicht bereits durch den Erhalt von SPG/SPV-Unterlagen eines passiven NFE als erfolgt, welche dieser aufgrund der Aufarbeitung der Unterlagen im Rahmen der Anpassung der SPV übermittelt hat (Art. 7 Abs. 7 und 8 AIA-Gesetz; BuA Nr. 73/2015, S. 102). 565.

566. Tritt bei einem bestehenden Konto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten (siehe Kapitel 4.3.3.4) ein, aufgrund der dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss es den Status des Kontos nach den in Kapitel 6 festgelegten Verfahren innerhalb von 90 Tagen nach der Kenntnis oder Entdeckung der Änderung der Gegebenheiten oder bis zum Ende des Kalenderjahres (je nachdem welcher Zeitpunkt später ist) neu bestimmen. Dabei gilt Folgendes (vgl. Ziff. 27 des CRS-Kommentars zu Abschnitt V des CRS):

- Bezüglich der Feststellung, ob der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut entweder eine Selbstauskunft oder eine angemessene Erklärung und Belege einfordern, welche die Plausibilität der ursprünglichen Selbstauskunft oder Belege nachweisen. Falls keine Selbstauskunft oder Belege eingeholt werden können, muss der Kontoinhaber als meldepflichtige Person für beide Länder betrachtet werden.
- Bezüglich der Feststellung, ob der Kontoinhaber ein Finanzinstitut, ein aktiver oder ein passiver NFE ist, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zusätzliche Belege oder eine Selbstauskunft einfordern, welche den Status des Kontoinhabers als aktiver NFE oder Finanzinstitut nachweisen. Falls dies nicht gelingt, muss es den Kontoinhaber als passiven NFE betrachten (siehe auch Rz 548).
- Bezüglich der Feststellung, ob die beherrschenden Personen eines passiven NFE meldepflichtige Personen sind, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut entweder eine Selbstauskunft oder eine angemessene Erklärung und Belege einfordern, welche die Plausibilität der ursprünglichen Selbstauskunft oder Belege nachweisen. Falls keine Selbstauskunft oder Belege eingeholt werden können, muss es die vorhandenen Unterlagen auf die Indizien gemäss Kapitel 4.3.3.3.1 durchsuchen, um zu bestimmen, ob die beherrschenden Personen meldepflichtig sind.

Betreffend die Frage, für welche Meldeperiode eine Änderung der Gegebenheiten („change in circumstances“) seine Wirkung entfaltet, siehe Rz 601.

567. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind dazu verpflichtet, geeignete Verfahren einzurichten, mit welchen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten erkennen.

6.4.2 Frist betreffend die Mitteilungspflicht liechtensteinischer passiver NFE

6.4.2.1 Im Allgemeinen

568. Liechtensteinische passive NFE haben gemäss Art. 5 Abs. 1 AIA-Gesetz dem jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unverzüglich und unaufgefordert alle beherrschenden Personen einschliesslich folgender Informationen mitzuteilen (ausgenommen im Fall der Anwendung der De-minimis-Regelung in Höhe von USD 250'000). Für bestehende Konten von Rechtsträgern musste dies innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten des AIA-Gesetzes erfolgen, d.h. bis zum 30. Juni 2017.

569. Folgende Informationen sind mitzuteilen:

- Betreffend den passiven NFE selbst:

- Name
- Anschrift
- Steuerliche Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Betreffend alle beherrschenden Personen:
 - Name
 - Anschrift („current residence address“)
 - Steuerliche Ansässigkeitsstaat(en)
 - Steueridentifikationsnummer(n) (im Falle einer meldepflichtigen Person)
 - Geburtsdatum/Gründungsdatum (im Falle einer meldepflichtigen Person)
 - Eigenschaft der beherrschenden Person (siehe SPV-Unterlagen)

Bei bestehenden Konten von passiven NFE mit einem Saldo grösser USD 1 Mio. per 31. Dezember 2015 haben passive NFE als Kontoinhaber zur Erfüllung der Mitteilungspflichten beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut eine Selbstauskunft einzureichen. 570.

Ist keine Selbstauskunft einzuholen, so haben liechtensteinische passive NFE gemäss Art. 5 Abs. 2 AIA-Gesetz angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Steueridentifikationsnummern der beherrschenden Personen für Zwecke der Mitteilung an das meldende liechtensteinische Finanzinstitut zu beschaffen (siehe Kapitel 3.5.2). 571.

Verstreicht die oben genannte Frist ohne Mitteilung des liechtensteinischen passiven NFE bzw. mit einer unvollständigen Mitteilung des liechtensteinischen passiven NFE, so haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute von der Richtigkeit und Vollständigkeit der auszutauschenden Informationen, die ihnen vorliegen, auszugehen. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben passive NFE, welche die Frist versäumen, unverzüglich der Steuerverwaltung zu melden (vgl. Rz 577). Eine derartige Meldung kann unterbleiben, wenn im Falle der Steueridentifikationsnummer seitens des passiven NFE angemessene Anstrengungen gesetzt wurden (siehe oben) bzw. vom betroffenen Ansässigkeitsstaat gar keine Steueridentifikationsnummer vergeben wird und dies dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut entsprechend plausibel dargelegt wird. 572.

Liegt bis spätestens 30. Juni 2017 bei Konten von passiven NFE mit einem Saldo oder Wert von mehr als USD 1 Mio. per 31. Dezember 2015 keine Selbstauskunft vor oder sind die auszutauschenden Informationen gemäss den aufgearbeiteten SPG/SPV Formularen nicht vollständig, hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut eine entsprechende Meldung an die Steuerverwaltung vorzunehmen (siehe hierzu auch Kapitel 10). 573.

6.4.2.2 Meldepflicht nach Art. 5 Abs. 5 AIA-Gesetz

574. Gemäss Art. 5 Abs. 5 AIA-Gesetz haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute passive NFE, die der Mitteilungspflicht nach Abs. 1 und 3 AIA-Gesetz nicht fristgerecht nachkommen, der Steuerverwaltung zu melden.
575. Nach Art. 5 Abs. 3 AIA-Gesetz sind zudem Änderungen der beherrschenden Personen seitens des liechtensteinischen passiven NFE unverzüglich (d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres oder innerhalb von 90 Tagen, je nachdem was später eintritt) den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten mitzuteilen. Dies betrifft sämtliche Änderungen, die im Zusammenhang mit beherrschenden Personen bei einem passiven NFE auftreten, d.h. neue beherrschende Personen, Wegfall bisheriger beherrschender Personen aber auch z.B. die Änderung des Steuerdomizils bei einer beherrschenden Person. Die Meldepflicht nach Art. 5 Abs. 5 AIA-Gesetz bezieht sich jedoch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 AIA-Gesetz ausschliesslich auf verspätete Mitteilungen von meldepflichtigen Ausschüttungsempfängern (vgl. Formular D nach Art. 7a SPG und Art. 11a Abs. 3 SPV), sofern die meldepflichtige beherrschende Person vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nicht bereits schon für die betroffene Meldeperiode identifiziert wurde (bspw. weil der Bank bereits eine frühere Ausschüttung in Bezug auf diese beherrschende Person und für die betroffene Meldeperiode mitgeteilt wurde).
576. In allen anderen Fällen kann seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts nicht festgestellt werden, ob die Mitteilung unverzüglich erfolgt ist oder nicht. Mitteilungen von Änderungen von beherrschenden Personen mittels Formular C bzw. T können somit keine Meldepflicht an die Steuerverwaltung nach Art. 5 Abs. 5 AIA-Gesetz auslösen.
577. Hat nach den oben dargestellten Grundsätzen eine Meldung an die Steuerverwaltung zu erfolgen, so ist diese nach Art. 5 Abs. 5 AIA-Gesetz unverzüglich vorzunehmen. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang:
- bei neuen liechtensteinischen passiven NFE spätestens bis zum Ende des Monats, der dem Quartal folgt, in dem die 90-Tage-Frist ab Eröffnung des Neukontos abläuft;
 - bei Änderungen der beherrschenden Personen (Ausschüttungsempfänger gemäss Formular D) (Art. 5 Abs. 3 AIA-Gesetz): spätestens bis zum Ende des Monats, der dem Quartal folgt, in dem das Formular D betreffend die meldepflichtige beherrschende Person beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut für eine bereits abgelaufene Meldeperiode eingeht.
578. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Meldung an die Steuerverwaltung nach Art. 5 Abs. 5 AIA-Gesetz siehe Kapitel 10.3.2.

7. Neukonten von Rechtsträgern

7.1 Im Allgemeinen

Wie das Verfahren für bestehende Konten ist auch das Verfahren für Neukonten von Rechtsträgern dreiteilig: 579.

1. Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist (siehe Kapitel 7.2);
2. Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE mit einer oder mehreren meldepflichtigen beherrschenden Personen ist (siehe Kapitel 7.3);
3. Feststellung, ob die identifizierten beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind (siehe Kapitel 7.4).

7.2 Überprüfungsverfahren betreffend Kontoinhaber

Bei Neukonten von Rechtsträgern muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut feststellen, ob das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen gehalten wird. 580.

Das meldende Finanzinstitut muss eine Selbstauskunft einholen, welche Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann, anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers (des Rechtsträgers) ermitteln kann (sowie Ziff. 18 des CRS-Kommentars zu Abschnitt IX: „it is expected that jurisdictions have strong measures in place to ensure that valid self-certifications are always obtained for New Accounts“). 581.

Zudem ist seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts die Plausibilität dieser Selbstauskunft zu bestätigen. 582.

Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt. 583.

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann bei Neukonten von Rechtsträgern auf die Einholung einer Selbstauskunft verzichten, wenn es anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellt, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt. Die Prüfreihenfolge von Abschnitt VI/A/1/a und b des CRS ist daher dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut freigestellt (vgl. Ziff. 6 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VI). 584.

Grafisch dargestellt, sieht dieser Prozess wie folgt aus: 585.

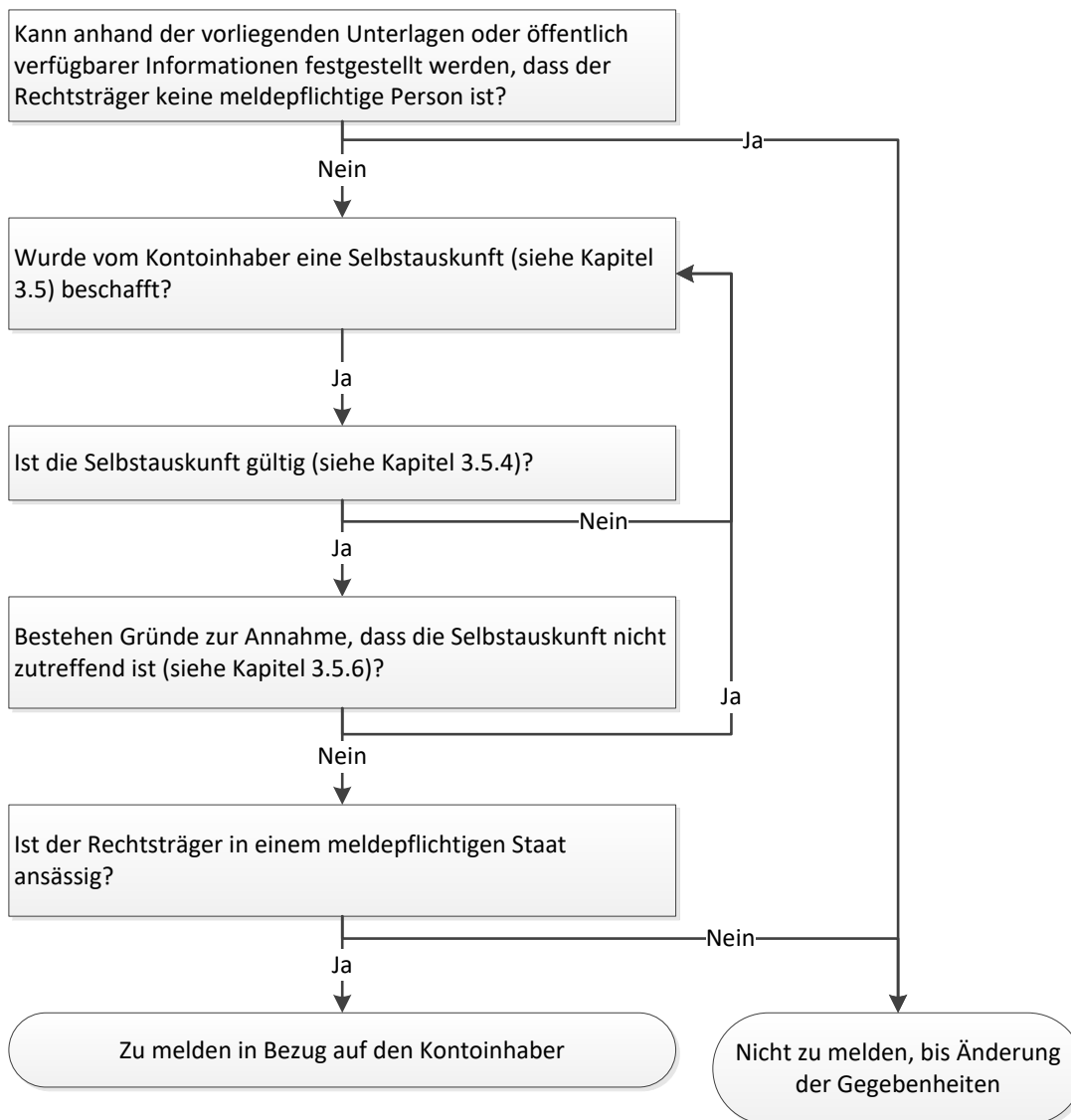


Abbildung 9: Überprüfungsverfahren bei Neukonten von Rechtsträgern betreffend den Kontoinhaber

7.3 Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen

586. Unabhängig davon, ob der Kontoinhaber als eine meldepflichtige Person identifiziert wurde, muss das meldende Finanzinstitut das Überprüfungsverfahren auch in Bezug auf beherrschende Personen von passiven NFE (siehe Kapitel 2.7.3) durchführen.
587. Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut eine Selbstauskunft einholen. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut kann sich grundsätzlich auf den Status gemäss Selbstauskunft des Kontoinhabers verlassen, es sei denn, es kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein Finanzinstitut oder ein aktiver NFE ist (vgl. Abschnitt VI/A/2/a des CRS).
588. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die Plausibilisierung einer Selbstauskunft anhand der Sorgfaltspflichtdokumente vorzunehmen (vgl. Rz 400 AIA-Merkblatt bzw. Ziff. 12 und 13 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VI). Für den Fall, dass die Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht bestehen würde, ist zu erwarten dass das meldende

liechtensteinische Finanzinstitut entweder eine gültige Selbstauskunft oder plausible Erklärungen und Unterlagen, welche die Plausibilität der bestehenden Selbstauskunft bestätigen, beschaffen. Ansonsten kann sich das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nicht auf die Angaben in der Selbstauskunft verlassen (vgl. Rz 401 AIA-Merkblatt bzw. Ziff. 15 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VI). Kann das meldende Finanzinstitut aufgrund der Plausibilitätsprüfung somit nicht davon ausgehen, dass es sich beim Kontoinhaber um ein Finanzinstitut oder einen aktiven NFE handelt, bleibt somit nur die Vermutung, dass es sich um einen passiven NFE handelt.

Zur Feststellung der beherrschenden Personen des passiven NFE kann sich ein meldendes Finanzinstitut in weiterer Folge auf die für Neukonten anzuwendenden Sorgfaltspflichtbestimmungen verlassen. 589.

7.4 Überprüfungsverfahren betreffend die steuerlichen Ansässigkeiten von beherrschenden Personen

Das meldende Finanzinstitut muss weiter feststellen, wo die beherrschenden Personen steuerlich ansässig sind, damit es bei Ansässigkeit dieser identifizierten beherrschenden Personen in einem meldepflichtigen Staat entsprechend die Meldepflichten wahrnehmen kann. 590.

Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, darf sich ein meldendes Finanzinstitut nur auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen (vgl. Ziff. 20 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VI). Zur Plausibilität einer Selbstauskunft siehe Kapitel 3.5.6. 591.

Hierbei ist wie folgt vorzugehen: 592.

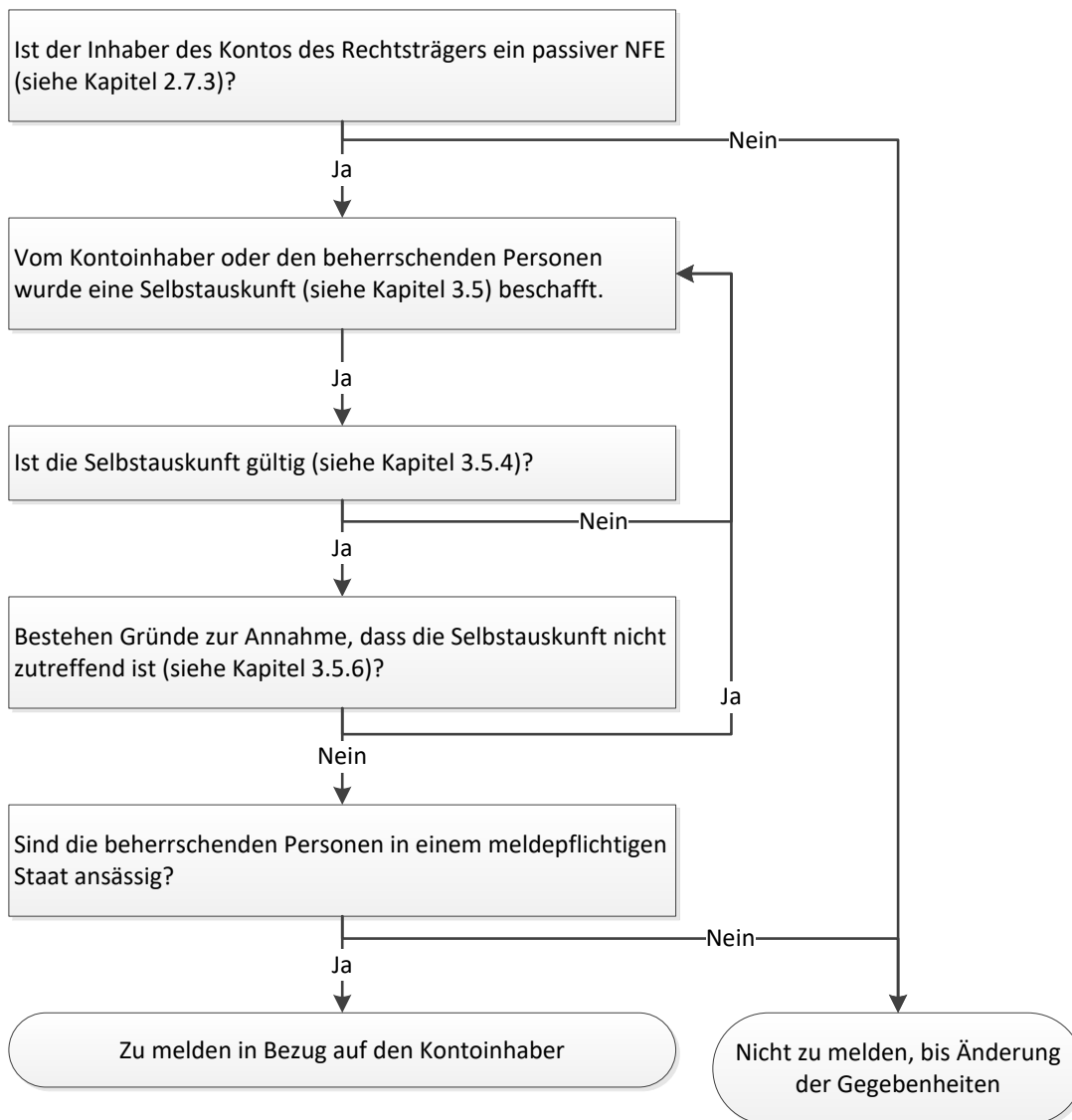


Abbildung 10: Überprüfungsverfahren betreffend beherrschende Personen bei Neukonten

7.5 Fristen

593. Neukonten von Rechtsträgern sind im Rahmen der Kontoeröffnung mittels Selbstauskunft zu identifizieren. In Bezug auf die Einholung der Selbstauskunft, die Kontosperrung nach Art. 7 Abs. 13 und 14 AIA-Gesetz sowie die Meldung auf Basis der Indizien nach Art. 9 Abs. 3a AIA-Gesetz siehe Kapitel 5.3.
594. Liechtensteinische passive NFE haben gemäss Art. 5 Abs. 1 AIA-Gesetz dem jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unverzüglich und unaufgefordert alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen mitzuteilen. Für neue Konten von Rechtsträgern bedeutet „unverzüglich“, dass die Mitteilung innerhalb von 90 Tagen erfolgen muss.

Bei Neukonten von passiven NFE hat zudem eine Meldung nach Art. 5 Abs. 5 AIA-Gesetz an die Steuerverwaltung zu erfolgen, wenn die Selbstauskunft (gültig und plausibel) nicht innerhalb von 90 Tagen ab Kontoeröffnung eingeholt werden konnte. Die Meldung hat spätestens

bis zum Ende des Monats, der dem Quartal folgt, in dem die 90 Tage Frist ab Eröffnung des Neukontos abläuft, zu erfolgen.

Tritt bei einem Neukonto eines Rechtsträgers eine Änderung der Gegebenheiten (siehe 595. Kapitel 4.3.3.4) ein, aufgrund der dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss es den Status des Kontos analog zum Verfahren bei bestehenden Rechtsträgerkonten neu bestimmen (vgl. Ziff. 21 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VI des CRS mit Verweis auf Ziff. 27 des CRS-Kommentars zu Abschnitt V sowie Kapitel 6.4.1).

8. Meldepflichtiges Konto

8.1 Im Allgemeinen

596. Der Ausdruck „meldepflichtiges Konto“ bedeutet:

- ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind (meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers, siehe Kapitel 8.3); und
- ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber ein passiver NFE oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen in einem nicht teilnehmenden Staat (das als passiver NFE behandelt wird) ist, der bzw. das von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird (meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers, siehe Kapitel 8.4).

597. Schematisch dargestellt sind zwei Prüfschritte erforderlich, um zu bestimmen, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein meldepflichtiges Konto handelt:

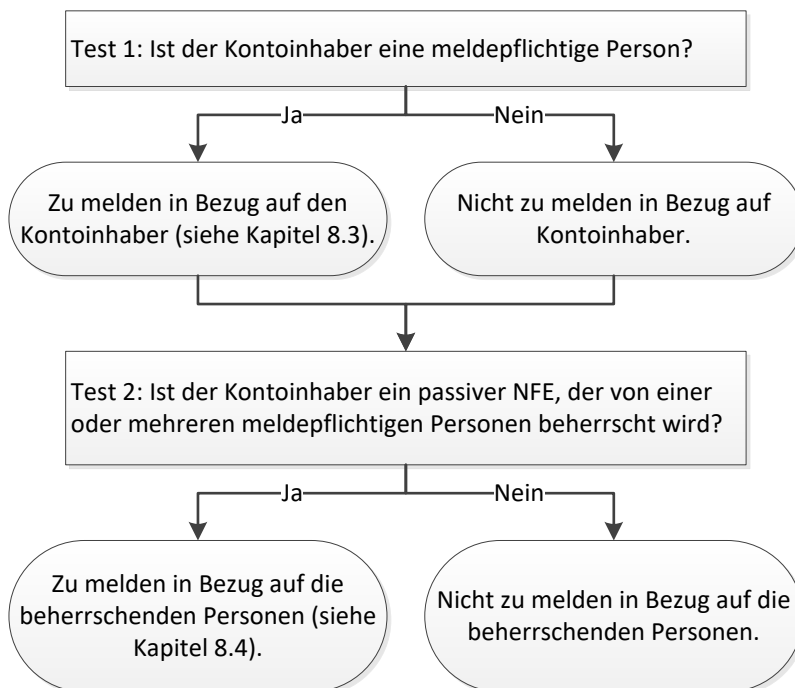


Abbildung 11: Prüfschritte zur Bestimmung eines meldepflichtigen Kontos.

598. Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es als solches identifiziert wird, und behält diesen Status bis zu dem Tag bei, an dem es aufhört ein meldepflichtiges Konto aufgrund der Erfüllung zumindest eines der nachfolgenden Kriterien zu sein:

- Der Kontoinhaber bzw. die beherrschenden Personen sind keine meldepflichtigen Personen (siehe Kapitel 8.2) mehr;
- das Konto wird zu einem ausgenommenen Konto (siehe Kapitel 3.2.7);
- das Konto wird aufgelöst/saldiert.

599. Wird ein meldepflichtiges Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums aufgelöst, müssen die zu meldenden Informationen betreffend dieses Konto nur bis zum Tag der tatsächlichen Auflösung gemeldet werden. Im Falle einer unterjährigen Kontoauflösung ist im Rahmen der Meldung für die Kontoauflösung als Kontostand Null sowie die Tatsache der Kontolöschung anzugeben. Die jeweiligen Zahlungen sind bis zum Zeitpunkt der Kontoauflösung anzugeben.
600. Bei Änderungen der steuerlichen Ansässigkeit im Zusammenhang mit einem meldepflichtigen Konto gilt der 31. Dezember als massgeblicher Stichtag. Wohnt beispielsweise ein Kontoinhaber bis zum 30. Juni in Land A und zieht dann nach Land B, so ist die steuerliche Ansässigkeit per 31. Dezember massgeblich, in diesem Beispiel in Land B. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben im Umzugsjahr nur eine Meldung betreffend Land B vorzunehmen (ausgenommen Ausschüttungen an Ermessensbegünstigte, siehe Rz 692 ff.).
601. Eine Änderung der Gegebenheiten („change in circumstances“) entfaltet grundsätzlich erst für jene Meldeperiode Wirkung, in der dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut die Änderung der Gegebenheiten bekannt wird oder bekannt sein müsste. Betreffend die Möglichkeit der zeitlich befristeten Weiterführung des Status einer Person bzw. die mögliche Frist für die Neubestimmung des Kontos siehe die jeweiligen Kapitel zu den AIA-Sorgfaltspflichten (vgl. Rz 438, 490, 522, 566 sowie 595).
602. **Beispiel 1:**
Ein Finanzkonto wird am 28. Mai 2019 eröffnet und am 3. August 2020 (z.B. aufgrund relevanter Änderungen der Gegebenheiten) als meldepflichtiges Konto identifiziert. Da das Konto per Ende des Kalenderjahrs 2020 als meldepflichtiges Konto gilt, müssen im Jahr 2021 die das Konto betreffenden Informationen in Bezug auf das gesamte Kalenderjahr 2020 gemeldet werden. Solange das Konto ein meldepflichtiges Konto bleibt, müssen die Informationen zum betreffenden Konto für jedes weitere Kalenderjahr gemeldet werden.
603. **Beispiel 2:**
Gleiche Situation wie in Beispiel 1, aber der Status des Finanzkontos als meldepflichtiges Konto wird am 24. März 2021 aufgehoben, da das Konto neu als ausgenommenes Konto qualifiziert. Da per Ende des Kalenderjahrs 2021 kein „Finanzkonto“ vorliegt (ausgenommenes Konto), müssen im Jahr 2022 keine das Konto betreffenden Informationen in Bezug auf das Kalenderjahr 2021 gemeldet werden. Dies gilt solange, bis das Konto gegebenenfalls in einem der darauf folgenden Kalenderjahre wieder den Status eines meldepflichtigen Kontos erlangt.
604. **Beispiel 3:**
Gleiche Situation wie in Beispiel 1, aber das Finanzkonto wird am 30. Juni 2021 aufgelöst. Da das Konto am 30. Juni 2021 (Tag der Auflösung) als meldepflichtiges Konto galt und im Kalenderjahr 2021 aufgelöst wird, müssen im Jahr 2022 die das Konto betreffenden Informationen in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 (inklusive der Kennzeichnung als aufgelöstes Konto) gemeldet werden.
605. **Beispiel 4:**
Ein Finanzkonto wird am 28. Mai 2019 eröffnet und am 3. August 2020 (z.B. aufgrund relevanter Änderungen der Gegebenheiten) als meldepflichtiges Konto identifiziert. In 2021 wird das

Konto daher für die Meldeperiode 2020 gemeldet. Am 24. März 2021 wird der Status als meldepflichtiges Konto aufgehoben, da das Konto neu als ausgenommenes Konto qualifiziert und somit kein „Finanzkonto“ mehr vorliegt. Am 30. Juni 2021 wird das Konto aufgelöst. Da das Konto am 30. Juni 2021 (Tag der Auflösung) nicht mehr als „Finanzkonto“ qualifiziert, müssen im Jahr 2022 keine das Konto betreffenden Informationen in Bezug auf das Kalenderjahr 2021 gemeldet werden.

606. Beispiel 5:

Herr X ist beherrschende Person eines liechtensteinischen passiven NFE, der wiederum ein Bankkonto in Liechtenstein hat. Herr X war bisher in keinem meldepflichtigen Staat ansässig. Im September 2018 zieht Herr X in einen meldepflichtigen Staat um, er teilt jedoch erst im August 2019 dem passiven NFE mit, dass er bereits im September 2018 umgezogen ist. Der passive NFE teilt nun diese neue Erkenntnis umgehend der liechtensteinischen Bank mit. Für die Bank besteht aufgrund der verspäteten Kenntnis über die Änderungen der Gegebenheiten keine Pflicht zur Nachmeldung, d.h. Herr X ist ab der Meldeperiode 2019 in Bezug auf den meldepflichtigen Staat zu melden. Betreffend Herrn X ist zu durch die Steuerverwaltung prüfen, ob allenfalls eine Verletzung der Mitteilungspflicht vorliegt.

607. Beispiel 6:

Die Z AG (passiver NFE) hat einen Aktionär X, der in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Sie eröffnet am 25. August 2017 ein Konto bei der FL Bank AG, die X als meldepflichtige beherrschende Person identifiziert. Im März 2018 findet ein Aktionärswechsel von Aktionär X zu Aktionär Y (im gleichen Staat wie X ansässig) statt, die Z AG teilt dies der FL Bank AG jedoch erst im November 2019 mit. Für die Bank besteht aufgrund der verspäteten Kenntnis über die Änderungen der Gegebenheiten keine Pflicht zur Nach- bzw. Stornomeldung (vorbehaltlich eines datenschutzrechtlichen Löschungsantrags). Betreffend die Z AG ist durch die Steuerverwaltung zu prüfen, ob allenfalls eine Verletzung der Mitteilungspflicht vorliegt.

608. Die Tatsache, dass ein Finanzkonto einen negativen Gesamtsaldo oder -wert oder einen Gesamtsaldo oder -wert von Null aufweist, ändert nichts an der Klassifikation als meldepflichtiges Konto, das heisst, dass auch solche Konten als meldepflichtige Konten gelten können. Dies erfasst ebenso Fälle, in denen noch keine Beträge auf ein Finanzkonto (bzw. im Zusammenhang mit einem Finanzkonto) bezahlt oder gutgeschrieben wurden.

8.2 Meldepflichtige Person

609. Eine meldepflichtige Person („Reportable Person“) bedeutet eine Person eines meldepflichtigen Staates und somit:

- eine natürliche Person, die nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist;
- einen Rechtsträger, der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist; oder
- einen Nachlass eines Erblassers, der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig war.

Es muss mindestens eine Ansässigkeit angegeben werden. Es sind lediglich die Staaten der steuerlichen Ansässigkeit per Ende des relevanten Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums zu melden. 610.

Wird im Rahmen der Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten eine natürliche Person (ausschliesslich) aus einem nicht-reziproken AIA-Partnerstaat (siehe dazu Kapitel 1.3.4) als Kontoinhaber identifiziert, so hat keine Meldung zu erfolgen. Ist die betroffene Person zusätzlich in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig, so sind die Meldepflichten in Bezug auf diesen Staat unverändert wahrzunehmen. 611.

Davon ausgenommen sind folgende Kontoinhaber: 612.

- i. eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden;
- ii. eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger (siehe dazu Kapitel 2.7.2.3) einer solchen Kapitalgesellschaft nach Ziffer i. ist;
- iii. ein staatlicher Rechtsträger;
- iv. eine internationale Organisation;
- v. eine Zentralbank; und
- vi. ein Finanzinstitut.

Diese Rechtsträger sind keine meldepflichtigen Personen, dies selbst dann, wenn sie in einem meldepflichtigen Staat ansässig sind (siehe dazu auch Kapitel 6.3.2). 613.

Bezüglich der Frage, ob es sich bei einem Rechtsträger um eine nicht meldepflichtige Person handelt, darf sich das meldende liechtensteinische Finanzinstitut auf die Selbstauskunft des Rechtsträgers verlassen (zur Plausibilität einer Selbstauskunft siehe Kapitel 3.5.6). 614.

Beispiel 1: 615.

Die Bank X AG ist in einem meldepflichtigen Staat ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates) und qualifiziert als Finanzinstitut. Die Bank X AG hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts handelt es sich bei der Bank X AG aufgrund der generellen Ausnahme für Finanzinstitute nicht um eine meldepflichtige Person.

Beispiel 2: 616.

Die Z AG ist in einem meldepflichtigen Staat ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates). Die Z AG ist eine Kapitalgesellschaft, die als verbundener Rechtsträger einer qualifizierten börsennotierten Kapitalgesellschaft gilt und hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts handelt es sich bei der Z AG aufgrund der generellen Ausnahme für Kapitalgesellschaften, die verbundene Rechtsträger von qualifizierten börsennotierten Kapitalgesellschaften sind, nicht um eine meldepflichtige Person (dies würde nicht gelten, wenn

die Z AG keine Kapitalgesellschaft, sondern eine Personengesellschaft wäre, da für Personengesellschaften diese Ausnahme nicht anwendbar ist).

617. Beispiel 3:

Die Treuhandgesellschaft X AG ist in einem meldepflichtigen Staat ansässig und qualifiziert als Finanzinstitut. Die Treuhandgesellschaft X AG schliesst im Auftrag der natürlichen Person A einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag in eigenem Namen ab und wird dadurch Versicherungsnehmer der liechtensteinischen Versicherung Y. Aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Versicherungsunternehmens, selbst ein Finanzinstitut, handelt es sich bei der Treuhandgesellschaft X AG aufgrund der generellen Ausnahme für Finanzinstitute nicht um eine meldepflichtige Person.

618. Genauso wie die übrigen Typen von Finanzinstituten (Verwahrinstitute, Einlageninstitute, Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften) gelten auch professionell verwaltete Investmentunternehmen nie selbst als meldepflichtige Personen, weil sie:

- bei Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat als Finanzinstitute gelten und deshalb unter die Ausnahmeregelung in der Definition meldepflichtiger Personen fallen; oder
- bei Ansässigkeit in einem nicht teilnehmenden Staat nicht als Person eines meldepflichtigen Staates gelten können.

619. Obwohl professionell verwaltete Investmentunternehmen nie selbst als meldepflichtige Personen gelten, werden Informationen zu professionell verwalteten Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten mit meldepflichtigen beherrschenden Personen im Rahmen der Meldung der meldepflichtigen beherrschenden Personen übermittelt, weil derartige Investmentunternehmen als passive NFE gelten.

620. Beispiel 1:

Der Trust A ist ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen und in einem teilnehmenden Staat ansässig. Der Trust A hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Aufgrund der Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat behandelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut den Trust A als Finanzinstitut (und nicht als passiven NFE). Aus Sicht des liechtensteinischen Finanzinstituts handelt es sich bei dem Trust A aufgrund der generellen Ausnahme für Finanzinstitute nicht um eine meldepflichtige Person.

621. Beispiel 2:

Der Trust B ist ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, aber in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig. Aufgrund der Ansässigkeit in einem nicht teilnehmenden Staat gilt der Trust B aus Sicht des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts nicht als Finanzinstitut, sondern als passiver NFE. Aus Sicht des liechtensteinischen Finanzinstituts handelt es sich bei dem Trust B trotzdem nicht um eine meldepflichtige Person, da er in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist. Sofern es sich bei den beherrschenden Personen jedoch um meldepflichtige Personen handelt, werden Informationen zum Trust B an die Ansässigkeitsstaaten der meldepflichtigen beherrschenden Personen übermittelt.

Eine beschränkte Steuerpflicht (z.B. aufgrund von Einkünften aus Quellen in einem Staat, einer Liegenschaft, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Betriebsstätte) begründet grundsätzlich keine steuerliche Ansässigkeit für die Ermittlung der meldepflichtigen Personen ([OECD Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit](#)). 622.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass eine Betriebsstätte eines Finanzinstituts dazu führt, dass das Finanzinstitut im Betriebsstättenstaat für Zwecke des AIA steuerlich als ansässig gilt (siehe Kapitel 2.3). 623.

8.3 Meldepflichtige Konten aufgrund des Kontoinhabers

Ein Finanzkonto gilt als meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers, wenn das Konto von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen (siehe Kapitel 8.2) gehalten wird. Die Überprüfung, ob ein Finanzkonto als meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers zu beurteilen ist, kann schematisch wiederum in zwei weitere Schritte aufgeteilt werden: 624.

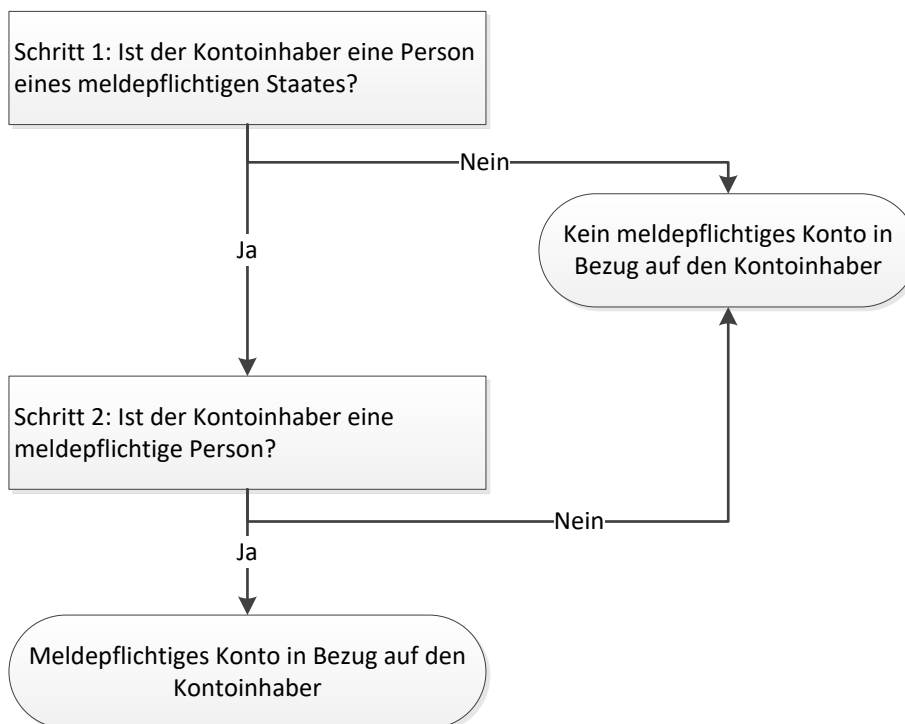


Abbildung 12: Meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers.

Beispiel 1:

X, eine natürliche Person, welche ihre steuerliche Ansässigkeit in einem meldepflichtigen Staat hat (eine Person eines meldepflichtigen Staates), hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Da die Definition der meldepflichtigen Person keine Ausnahme für natürliche Personen kennt (siehe Kapitel 8.2), ist X als meldepflichtige Person zu behandeln. Aufgrund des Status des Kontoinhabers als meldepflichtige Person gilt das Finanzkonto von X als meldepflichtiges Konto. 625.

Beispiel 2:

Y, eine natürliche Person, hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem 626.

meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Im Rahmen der Überprüfung seiner bestehenden Konten entdeckt das meldende Finanzinstitut im Zusammenhang mit dem Konto von Y ein Indiz in Bezug auf einen meldepflichtigen Staat. Da das meldende Finanzinstitut von Y nicht die geforderte Dokumentation zur Heilung des Indizes erhält, behandelt es Y als im meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig (Person eines meldepflichtigen Staates). Da die Definition der meldepflichtigen Person keine Ausnahme für natürliche Personen kennt, ist Y als meldepflichtige Person zu behandeln. Aufgrund des Status des Kontoinhabers als meldepflichtige Person gilt das Finanzkonto von Y als meldepflichtiges Konto.

627. Beispiel 3:

Z, eine natürliche Person, hält ein Finanzkonto bei einem meldenden Finanzinstitut. Im Rahmen der Überprüfung seiner bestehenden Konten entdeckt das meldende Finanzinstitut im Zusammenhang mit dem Konto von Z sowohl Indizien in Bezug auf Land A wie auch Land B. Da das meldende Finanzinstitut von Z nicht die geforderte Dokumentation zur Heilung der Indizien erhält, gilt Z als meldepflichtige Person in Bezug auf Land A und Land B. Der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche relevanten Zahlungen werden sowohl mit Land A als auch mit Land B ausgetauscht.

628. Beispiel 4:

Die Z AG ist in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates) und ein aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte. Zudem hält die Z AG ein Finanzkonto bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Da die Definition der meldepflichtigen Person keine Ausnahme für aktive NFEs aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte kennt (siehe Kapitel 8.2), ist die Z AG als meldepflichtige Person zu behandeln. Aufgrund der Klassifikation als meldepflichtige Person, gilt das von der Z AG gehaltene Konto als meldepflichtiges Konto.

629. Beispiel 5:

Die X AG – eine qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaft – ist in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates). Zudem hält die X AG ein Finanzkonto bei einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Die Definition der meldepflichtigen Person sieht eine Ausnahme für qualifizierte börsennotierte Kapitalgesellschaften vor (siehe Kapitel 8.2), weshalb die X AG keine meldepflichtige Person ist. Daher gilt das von ihr gehaltene Konto nicht als meldepflichtiges Konto.

8.4 Meldepflichtige Konten aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers

630. Wenn das Konto von einem passiven NFE oder einem professionell verwalteten Investmentunternehmen, welches in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist (und somit als passiver NFE behandelt wird) gehalten wird, kann die Überprüfung, ob ein Finanzkonto als meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers gilt, wiederum in zwei Schritte aufgeteilt werden.

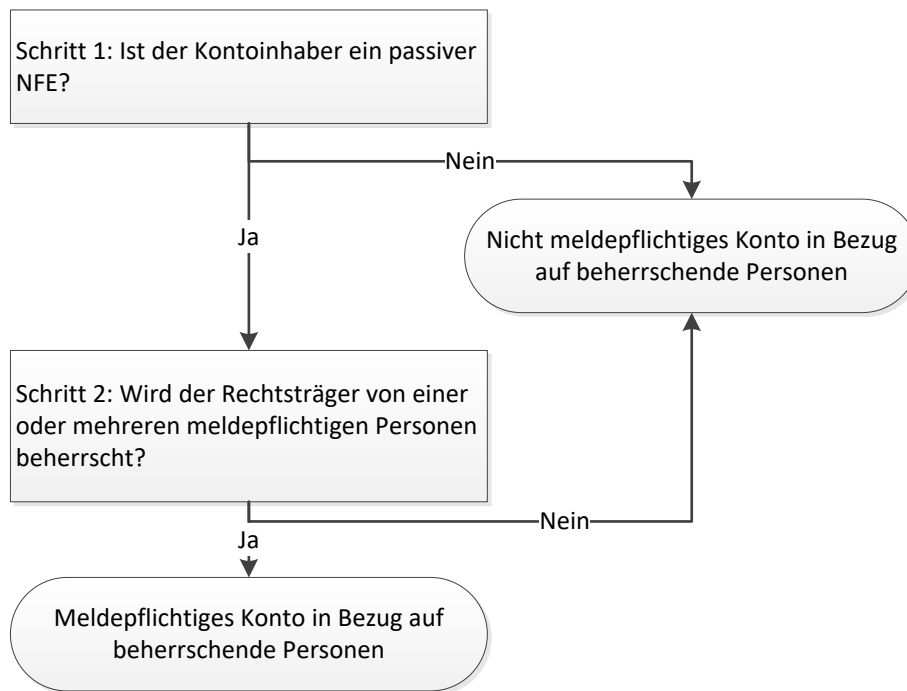


Abbildung 13: Meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers.

Beispiel 1:

631.

Die Z AG ist ein passiver NFE und hält ein Finanzkonto bei der Bank Vaduz AG, Vaduz, einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Die Z AG ist keine Person eines meldepflichtigen Staates und somit keine meldepflichtige Person und das Konto kein meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers. Die Z AG wird von der natürlichen Person X beherrscht, welche als meldepflichtige Person gilt. Aufgrund der Klassifikation von X als meldepflichtige Person gilt das von der Z AG gehaltene Finanzkonto als meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Person X des Kontoinhabers.

Beispiel 2:

632.

Gleiche Situation wie im vorherigen Beispiel, aber die Z AG ist in einem meldepflichtigen Staat ansässig (eine Person eines meldepflichtigen Staates). Da die Definition der meldepflichtigen Person keine Ausnahme für passive NFEs kennt, ist die Z AG als meldepflichtige Person zu behandeln. Aufgrund der Klassifikation der Z AG als meldepflichtige Person gilt das von ihr gehaltene Konto als meldepflichtiges Konto aufgrund des Kontoinhabers. Zusätzlich gilt das Konto auch als meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Person X des Kontoinhabers.

9. Registrierung bei der Steuerverwaltung

633. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute und nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e AIA-Gesetz (Trustee-Documented Trusts) müssen sich nach Abschluss der Klassifizierung unverzüglich (d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres oder innerhalb von 90 Tagen, je nachdem was später eintritt) und unaufgefordert bei der Steuerverwaltung registrieren.
634. Der AIA-Registrierungsprozess sieht sowohl eine Einzelregistrierung wie auch eine Mehrfachregistrierung vor:
1. Einzelregistrierung:
Bei der Einzelregistrierung kann sich jedes meldende liechtensteinische Finanzinstitut selber registrieren. Dabei erhält es eine Meldestellenummer sowie einen PIN für das Einloggen in das Meldeportal.
 2. Mehrfachregistrierung:
Die Mehrfachregistrierung sieht vor, dass sich aus einer Gruppe von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten nur die „Hauptstelle“ bei der Steuerverwaltung registriert (analog der Einzelregistrierung, siehe Ziffer 1). Nach erfolgter Registrierung der Hauptmeldestelle können weitere Finanzinstitute der betreffenden Gruppe als sogenannte „Submeldestellen“ erfasst werden. Obwohl diese Submeldestellen keine eigene Meldestellenummer und keinen eigenen PIN erhalten, gelten sie dennoch als registriert, sobald diese als „Submeldestellen“ erfasst wurden. Für den Log-in auf dem Meldeportal der STV sind jeweils die Meldestellenummer und der PIN der „Hauptstelle“ zu verwenden. Die Möglichkeit einer Mehrfachregistrierung kann z.B. insbesondere bei Treuhändern, die mehrere meldende liechtensteinische Finanzinstitute (Investmentunternehmen) verwalten, von Vorteil sein. Bei Mehrfachregistrierungen ist die Hauptmeldestelle gesamthaft verantwortlich für die Richtigkeit der Daten und auch für deren Aktualisierung. Submeldestellen können jeweils nur bei einer Hauptmeldestelle registriert sein.
 3. Trustee-Documented Trust:
Unter dem TDT-Konzept (siehe Kapitel 2.6.3) gilt der liechtensteinische Trust als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Ungeachtet dessen muss sich der liechtensteinische Trust bei der Steuerverwaltung registrieren. Im elektronischen Meldeformular der Steuerverwaltung ist der Trust zudem als „Reporting FI“ zu erfassen, weil der Trustee die Meldung lediglich stellvertretend für den Trust erstattet. Liechtensteinische Rechtsträger, die bis zum 31. Dezember 2024 errichtet wurden und als TDT klassifizieren, müssen sich bis spätestens 31. März 2025 registrieren. Für die Registrierung von TDTs gelten grundsätzlich die gleichen technischen Vorgaben wie für AIA-Sub-Meldestellen, wobei für TDTs in der entsprechenden Spalte der Wert «Ja» zu setzen ist (siehe auch Anleitung [«Verwaltung von AIA-Submeldestellen und Trustee Documented Trusts»](#)).
635. Änderungen der registrierten Daten (bspw. Kontaktdaten) sind der Steuerverwaltung unverzüglich (d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres oder innerhalb von 90 Tagen, je nachdem was später eintritt) über das Meldeportal mitzuteilen.

Endet die Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder Trustee-Documents Trust (bspw. Änderung der Klassifizierung, Aufgabe der Geschäftstätigkeit, Verlegung der Ansässigkeit, Liquidation einer Vermögensstruktur), so hat sich das Finanzinstitut bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut hat im Vorfeld sicherzustellen, dass alle erforderlichen AIA-Meldungen an die Steuerverwaltung übermittelt wurden. 636.

Die Registrierung, allfällige Änderungen (bspw. Adresswechsel) und die Abmeldung haben über die Homepage der Steuerverwaltung in elektronischer Form zu erfolgen (www.stv.llv.li → Internationales Steuerrecht → AIA → Verwaltung von Meldestellen). 637.

Weitere Informationen und Anleitungen stehen auf der Homepage der Steuerverwaltung zur Verfügung (www.stv.llv.li → Internationales Steuerrecht → AIA). 638.

10. Zu meldende Informationen

10.1 Im Allgemeinen

639. Ist ein Konto als meldepflichtig identifiziert, muss das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die Informationen in Bezug auf dieses Konto der Steuerverwaltung melden. Dabei steht es dem liechtensteinischen Finanzinstitut frei, eine Meldung pro Partnerstaat oder eine Meldung pro meldepflichtiges Konto vorzunehmen. Die Steuerverwaltung leitet die Informationen an die Partnerstaaten weiter.
640. Es sind dies die folgenden Informationen:
- Identifikationsinformationen (siehe Kapitel 10.1.1);
 - Kontoinformationen (siehe Kapitel 10.1.2); und
 - Finanzinformation (siehe Kapitel 10.1.3).

10.1.1 Identifikationsinformationen

641.

Zu meldende Informationen in Bezug auf Inhaber von Konten natürlicher Personen oder von Rechtsträgern, die meldepflichtige Personen sind, sowie in Bezug auf beherrschende Personen, die meldepflichtige Personen sind.	
Informationen	Weitere Beschreibung (wo vorhanden)
Name	
Anschrift	Die nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfasste Anschrift des Kontoinhabers. Für natürliche Personen die aktuelle Hausanschrift („residence address“) (oder wenn keine aktuelle Hausanschrift vorhanden ist, die Postanschrift).
Ansässigkeitsstaat(en)	Die gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten identifizierten Ansässigkeitsstaaten.
Steueridentifikationsnummer(n), TIN	Die in Bezug auf das Konto zu meldende Steueridentifikationsnummer ist die dem Kontoinhaber von seinem Ansässigkeitsstaat (nicht einem Quellenstaat) zugewiesene Nummer. Es kann sich hierbei auch um eine Nummer handeln, welche von einem Partnerstaat als TIN-Äquivalent verwendet wird. Siehe hierzu auch OECD Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit (Tax Residence) .

	Sofern ein Partnerstaat keine TIN vergibt bzw. auch kein TIN-Äquivalent verwendet, ist gemäss Kapitel 3.5.2 vorzugehen. Im Falle liechtensteinerischer natürlicher Personen bzw. Rechtsträger gilt die PEID als TIN.
Nur in Bezug auf natürliche Personen/beherrschende Personen erforderliche Zusatzinformationen	
Geburtsdatum	Das Geburtsdatum ist gemäss Art. 6/1/a SPV in Liechtenstein immer zu erfassen.
Geburtsort (in Liechtenstein nicht verpflichtend)	Der Geburtsort muss weder für bestehende Konten noch für Neukonten gemeldet werden, es sei denn, das meldende Finanzinstitut muss ihn nach innerstaatlichem Recht beschaffen und melden und er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar. Dies ist in Liechtenstein nicht der Fall.

Tabelle 2: Übersicht der zu meldenden Identifikationsinformationen.

10.1.2 Kontoinformationen

In Bezug auf alle meldepflichtigen Konten erforderliche Informationen	
Informationen	Weitere Beschreibung (wo vorhanden)
Kontonummer (oder funktionale Entsprechung)	Die Identifikationsnummer des Kontos oder, wenn keine solche vorhanden ist, eine funktionale Entsprechung (z.B. eindeutige Serien-, Vertrags- oder Policennummer oder eine andere Nummer). Bei einer Stiftung oder einem Trust, welcher als Finanzinstitut klassifiziert ist, ist es möglich, dass keine Kontonummer für jeden Kontoinhaber (Eigenkapitalbeteiligten) besteht. In diesem Fall kann „NANUM“ („No Account Number“ angegeben werden.
Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts	Das meldende Finanzinstitut muss seinen Namen und (gegebenenfalls) seine Identifikationsnummer melden, damit die teilnehmenden Staaten die Herkunft der gemeldeten und anschliessend ausgetauschten Informationen leicht feststellen können.

642.

Tabelle 3: Übersicht der zu meldenden Kontoinformationen.

10.1.3 Finanzinformationen

643.

In Bezug auf alle meldepflichtigen Konten erforderliche Informationen	
Informationen	Weitere Beschreibung (wo vorhanden)
Gesamtsaldo oder -wert (einschliesslich des Barwerts oder Rückkaufswerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen) des Kontos zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos	<p>Ein Konto mit einem negativen Gesamtsaldo oder -wert muss als Konto mit einem Stand oder Wert gleich Null gemeldet werden.</p> <p>Dies ist zu unterscheiden von Nullmeldungen. Eine Nullmeldung wäre eine Meldung, dass keine meldepflichtigen Konten bestehen. Gemäss dem AIA-Gesetz sind, wenn keine meldepflichtigen Konten bestehen, keine Nullmeldungen gegenüber der Steuerverwaltung erforderlich.</p> <p>Allgemein ist der Gesamtsaldo oder -wert eines Finanzkontos der vom Finanzinstitut für die Meldung an den Kontoinhaber errechnete Stand oder Wert.</p> <p>Im Fall einer Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem Finanzinstitut (Investmentunternehmen) entspricht der Stand oder Wert der Eigenkapitalbeteiligung dem vom Finanzinstitut für den Zweck, der die häufigste Ermittlung des Werts erfordert, errechneten Wert, und der Stand oder Wert einer Fremdkapitalbeteiligung der Höhe ihres Nennwerts.</p> <p>Im Fall einer Kontoauflösung muss das meldende Finanzinstitut nur melden, dass das Konto aufgelöst wurde und nicht den Kontostand vor der Auflösung. Der Kontostand ist in diesem Fall mit Null anzugeben. Die jeweiligen Zahlungen sind im Falle einer Kontoauflösung bis zum Zeitpunkt der Kontoauflösung zu melden.</p>
Nur in Bezug auf Einlagenkonten erforderliche Informationen	
Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.	
Nur in Bezug auf Verwahrkonten erforderliche Informationen	
Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.	

Gesamtbruttobetrag der Dividenden, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.	
Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.	Der Ausdruck „andere Einkünfte“ bedeutet jeden im innerstaatlichen Recht des Staates, in dem das Konto geführt wird, als Einkünfte betrachteten Betrag, der keine Zinsen, Dividenden oder Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen ist.
Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, einschliesslich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.	Der Ausdruck „Veräusserung oder Rückkauf“ bedeutet jede Veräusserung oder jeden Rückkauf von Finanzvermögen.
Nur in Bezug auf andere Konten (keine Einlagen- oder Verwahrkonten) erforderliche Informationen	
Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist.	Dieser „Gesamtbruttobetrag“ umfasst beispielsweise die Gesamtsumme aller Ausschüttungen, sowie die Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge (ganz oder teilweise), die an den Kontoinhaber geleistet wurden, und alle Zahlungen, die an den Kontoinhaber bei einem rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag geleistet wurden, selbst wenn diese Zahlungen nicht als Barwert betrachtet werden.

Tabelle 4: Übersicht der zu meldenden Finanzinformationen.

Der Ausdruck „Konto“ bedeutet ein Einzelkonto. In Anwendung der im CRS festgelegten Pflichten betreffend die Aggregation von Einzelkonten sowie die Regeln im Zusammenhang mit der Überprüfung bei Neukonten kann in Anwendung dieser Bestimmungen auch eine Geschäftsbeziehung des Finanzinstituts mit einer Person (natürliche Person oder Rechtsträger), welche sämtliche Unterkonten (Einlagekonten) und Unterdepots (Verwahrkonten) beinhaltet, in der Umsetzung massgebend sein und daher wie ein Einzelkonto behandelt werden. 644.

Als Geschäftsbeziehung wird etwa ein Kunden-/Kontostamm verstanden, als Einzelkonto wird beispielsweise jeweils ein einzelnes Privat-, Kontokorrent-, Salär-, Sparkonto und dergleichen verstanden. 645.

Es ist einem liechtensteinischen Finanzinstitut erlaubt, mehrere (Unter-)Konten, die zur selben Geschäftsbeziehung gehören, für Meldezwecke zu konsolidieren (siehe Kapitel 4.3.2). 646.

Beispiel: 647.

Eine natürliche Person (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) hat am 30. Juni 2015

eine Geschäftsbeziehung (Kundenstamm) bei einer liechtensteinischen Bank eröffnet. Der Kontosaldo beträgt USD 500'000 per 31. Dezember 2016. Dieselbe natürliche Person hat am 1. April 2016 eine zweite Geschäftsbeziehung unter einer neuen Kundenstammnummer (Neukonto) eröffnet. Der Kontosaldo der zweiten Geschäftsbeziehung beträgt USD 700'000 per 31. Dezember 2016. Unter der Annahme, dass eine Zusammenfassung der Konten möglich ist, erfolgt eine Meldung von USD 1.2 Mio. im Jahr 2017 für die Meldeperiode 2016.

648. In Bezug auf meldepflichtige Konten müssen die Informationen in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.
649. Die zu meldenden Informationen sind die zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums.
650. Grundsätzlich erfolgt die Berechnung des Gesamtsaldos oder -werts bei Einlagen- und Verwahrkonten in derselben Weise, wie sie auch zwecks Meldung an den Kontoinhaber angewendet wird (z.B. im Rahmen des periodisch versendeten Vermögensausweises). Es besteht keine Verpflichtung, den Gesamtsaldo im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften im Ansässigkeitsstaat der meldepflichtigen Person festzustellen (selbst wenn diese Angaben dem meldenden Finanzinstitut bekannt wären). Bei der Ermittlung des Gesamtsaldos oder -werts dürfen jedoch keine Verbindlichkeiten (wie z.B. Kredite oder Darlehen jeglicher Art, Sollsaldi auf Kontokorrentkonten, etc.) abgezogen werden. Der negative Wiederbeschaffungswert von derivativen Produkten gilt nicht als Verbindlichkeit. Es ist folglich das Bruttovermögen zu melden. Im Falle von Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen siehe Kapitel 10.2.3.2.
651. Beispiel 1:
X, eine meldepflichtige natürliche Person, hält ein Depot (ein Verwahrkonto) bei der Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. Im Depot von X bei der Bank A befinden sich Aktien im Wert von CHF 1 Mio. Ausserdem hat die Bank A die Liegenschaft von X mit einem Hypothekendarlehen (CHF 800'000) finanziert. Zum Ende des Meldezeitraums weist der Vermögensausweis, welche X von der Bank A erhält, ein Nettovermögen von CHF 200'000 aus (Aktien im Wert von CHF 1 Mio. abzüglich des Hypothekendarlehens von CHF 800'000). Für Meldezwecke gilt allerdings das Bruttovermögen als relevanter Gesamtsaldo oder -wert, weshalb die Bank A CHF 1 Mio. meldet.
652. Beispiel 2:
X, eine meldepflichtige natürliche Person, hält ein Depot (ein Verwahrkonto) bei der Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. Im Depot von X bei der Bank A befinden sich Aktien im Wert von CHF 1 Mio. X entscheidet sich bei der Bank A einen Lombardkredit in Höhe von CHF 600'000 aufzunehmen und sein Depot als Sicherheit zu verpfänden. Mit dem Kredit erwirbt X weitere Aktien. Zum Ende des Meldezeitraums weist der Vermögensausweis, welchen X von der Bank A erhält, ein Nettovermögen von CHF 1 Mio. aus (Aktien im Wert von CHF 1.6 Mio. abzüglich des Lombardkredits von CHF 600'000). Für Meldezwecke gilt allerdings das Bruttovermögen als relevanter Gesamtsaldo oder -wert, weshalb die Bank A CHF 1.6 Mio. meldet.
653. Bei der Schliessung eines meldepflichtigen Kontos bzw. eines nicht dokumentierten Kontos wird nicht der Wert des Kontos, sondern nur die Tatsache der Saldierung gemeldet. Als Kontosaldo bzw. -wert ist in diesem Fall ein Wert von Null anzugeben. Die jeweiligen

Zahlungen sind im Falle einer Kontoauflösung bis zum Zeitpunkt der Kontoauflösung zu melden.

Bei einer Verlegung des Sitzes einer liechtensteinischen Verbandsperson ins Ausland oder einer ausländischen Verbandsperson ins Inland erfolgt die Meldung in demjenigen Land, in dem das Investmentunternehmen am 31. Dezember ansässig ist, d.h. dass ein Rechtsträger bereits im Jahr der Verlegung seines Sitzes den AIA-Meldepflichten des neuen Ansässigkeitsstaates untersteht. 654.

Sofern das betroffene Investmentunternehmen eine Kontobeziehung zu einer liechtensteinischen Bank hat, ist seitens der Bank festzustellen, ob durch die Verlegung der Ansässigkeit eine Änderung der Klassifizierung des Investmentunternehmens eintritt. Wird z.B. die Ansässigkeit in einen nicht teilnehmenden Staat verlegt, so gilt das Investmentunternehmen aus Sicht der Bank als passiver NFE. Seitens der liechtensteinischen Bank hat eine Meldung durch die Bank bereits für die Periode der Verlegung der Ansässigkeit zu erfolgen. 655.

Sämtliche relevanten Zahlungen sind entweder als Zinsen, Dividenden, andere Einkünfte oder Veräußerungs- bzw. Rückkaufserlöse zu behandeln. 656.

Um eine möglichst effiziente Umsetzung der Meldepflichten zu ermöglichen, steht es melden den liechtensteinischen Finanzinstituten frei, für die Bestimmung, ob und wie eine Zahlung zu melden ist, auf gleichwertige bestehende Klassifikationsstandards abzustellen, sofern diese dem Zweck des CRS nicht entgegenstehen. Unter der Bezeichnung der bestehenden Klassifikationsstandards sind beispielsweise die Einordnung und die Bewertung von Zahlungen für folgende Zwecke gemeint: 657.

- Information an den Kontoinhaber (z.B. im Rahmen des periodisch versendeten Kontoauszugs);
- Meldung unter FATCA;
- Steuerauszüge / Steuerverzeichnisse nach in- oder ausländischem Steuerrecht.

Meldende Finanzinstitute können diese Wahl für alle oder für bestimmte von ihnen definierte Kategorien von Konten (z.B. je nach Ansässigkeit der meldepflichtigen Person) treffen. Finanzinstitute haben diese Wahl und das zugrundeliegende Regelwerk entsprechend zu dokumentieren, so dass die Steuerverwaltung im Rahmen der vorgesehenen Kontrollen prüfen kann, ob dieses Vorgehen im Einklang mit dem Zweck des CRS steht und ob die Regeln konsistent angewendet wurden. 658.

Beispiel: 659.

Ein meldendes FL Finanzinstitut erstellt für seine Kunden in den Staaten A und B Steuerverzeichnisse gemäss dem Steuerrecht der jeweiligen Staaten. Während die Einordnung und die Bewertung von Zahlungen für Zwecke der Steuerverzeichnisse gemäss dem Steuerrecht von Staat A als gleichwertiger Klassifikationsstandard gelten, ist diese Anforderung in Bezug auf die Steuerverzeichnisse gemäss dem Steuerrecht von Staat B nicht erfüllt, da diese nicht den erforderlichen Detaillierungsgrad aufweisen. Für Zwecke des AIA in Steuersachen ist es dem

meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut erlaubt, auch in Bezug auf meldepflichtige Personen in Staat B auf die Einordnung und die Bewertung von Zahlungen für die Zwecke der Steuerverzeichnisse gemäss dem FL-Steuerrecht abzustellen. Hingegen ist es dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nicht erlaubt, für Zwecke des AIA in Steuersachen auf die Einordnung und die Bewertung von Zahlungen für Zwecke der Steuerverzeichnisse gemäss dem Steuerrecht von Staat B abzustellen; dies auch nicht in Bezug auf meldepflichtige Personen in Staat B.

660. Die Informationen werden in der Währung gemeldet, in der das Konto lautet, und die Währung muss in den gemeldeten Informationen genannt werden. Alle Währungsumrechnungen, wie in Bezug auf Schwellenwerte, erfolgen unter Anwendung eines Kurses, der am letzten Tag des Meldezeitraums gilt. Für die Umrechnung bei Schwellenwerten ist der Stichtag gemäss dem anwendbaren Abkommen heranzuziehen.

10.2 Im Speziellen

10.2.1 Bei Einlagenkonten

661. Bei Finanzkonten, welche die Anforderungen an Einlagekonten erfüllen, müssen der Gesamtsaldo oder -wert sowie folgende Zahlungen gemeldet werden:
- Gesamtbruttobetrag der auf dem Kontoguthaben berechneten Zinsen, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraumes auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.
662. Zahlungen, die nicht mit dem Finanzkonto bzw. den darin befindlichen Vermögenswerten zusammenhängen, sind, selbst wenn es sich dabei allenfalls um steuerpflichtige Einkünfte handelt, nicht zu melden. Zum Beispiel sind Zahlungen im Rahmen des reinen Zahlungsverkehrs, bei welchen die Einheit des Vorgangs mit den im Finanzkonto befindlichen Vermögenswerten nicht erkennbar ist, nicht zu beachten. Für meldende Finanzinstitute besteht keine Pflicht zur Überprüfung der Einheit des Vorgangs, sofern diese nicht aufgrund der normalen Geschäftstätigkeit bekannt ist.
663. Beispiel 1:
- X, eine meldepflichtige Person, hält ein Privatkonto (ein Einlagenkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldepflichtigen Finanzinstitut. X ist zudem Begünstigter des Trusts T, welcher keine Beziehung zur Bank A hat, und erhält im Jahr 2018 eine Ausschüttung aus dem Trust T, welche seinem Privatkonto bei der Bank A gutgeschrieben wird. Da es sich aus Sicht der Bank A um einen Vorgang des reinen Zahlungsverkehrs handelt und die Einheit des Vorgangs mit den im Konto befindlichen Vermögenswerten nicht gegeben ist, muss die Gutschrift der Ausschüttung des Trusts T auf dem Privatkonto von der Bank A nicht gemeldet werden. Allerdings erhöht sich durch die Gutschrift der Ausschüttung der meldepflichtige Gesamtsaldo des Einlagenkontos.
664. Beispiel 2:
- Y, eine meldepflichtige Person, hält ein Privatkonto (ein Einlagenkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. Y ist Alleineigentümer der Z AG, welche nicht börsennotiert ist und deren Aktien nicht bei der Bank A hinterlegt sind. Y verkauft die

Aktien an der Z AG im Jahr 2018 an die natürliche Person W und der Verkaufspreis wird dem Privatkonto von Y bei der Bank A gutgeschrieben. Da es sich aus Sicht der Bank A um einen Vorgang des reinen Zahlungsverkehrs handelt und die Einheit des Vorgangs mit den im Konto befindlichen Vermögenswerten nicht gegeben ist, muss die Gutschrift des Verkaufserlöses auf dem Privatkonto von der Bank A nicht gemeldet werden.

Beispiel 3:

665.

Y, eine meldepflichtige Person, hält ein Privatkonto (Einlagenkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldepflichtigen Finanzinstitut. Y ist Alleineigentümer der Z AG, welche börsennotiert ist und deren Aktien sind im Depot von Y (ein Verwahrkonto) bei der Bank A eingebucht. Y verkauft die Aktien an der Z AG über die Börse. Da die Bank A aktiv in den Verkauf der Aktien involviert ist, z.B. im Rahmen der Ausbuchung und Auslieferung, handelt es sich bei der Gutschrift des Verkaufserlöses nicht um einen Vorgang des reinen Zahlungsverkehrs. Weiter ist auch die Einheit des Vorgangs mit den im Konto befindlichen Vermögenswerten gegeben, weshalb für die Bank A eine Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Verkaufserlös der Aktien besteht.

Müssen bei einem Finanzkonto mehrere Personen gemeldet werden (siehe Kap. 4.3.2), werden jeder meldepflichtigen Person der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche unter Kapitel 10.1.3 genannten Zahlungen vollumfänglich zugeordnet und gemeldet. Eine Aufteilung nach Köpfen oder Eigentumsverhältnissen ist nicht vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere folgende Konstellationen:

- Gemeinschaftskonten mit mehr als einer meldepflichtigen Person als Kontoinhaber;
- Konten von passiven NFEs (oder professionell verwalteten Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten, die als passive NFEs behandelt werden) mit mehr als einer meldepflichtigen, beherrschenden Person; oder
- Konten von passiven NFEs, die selbst meldepflichtige Personen sind und meldepflichtige beherrschende Personen haben.

Beispiel 1:

667.

X und Y, zwei meldepflichtige natürliche Personen, haben ein Gemeinschaftskonto bei einem meldenden Finanzinstitut. Der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche relevanten Zahlungen werden sowohl X wie auch Y vollumfänglich zugeordnet und gemeldet.

Beispiel 2:

668.

X und Y, zwei meldepflichtige natürliche Personen, wurden von einem meldepflichtigen Finanzinstitut als beherrschende Personen der Z AG ermittelt, welche ein passiver NFE ist und ebenfalls als meldepflichtige Person gilt. Der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche relevanten Zahlungen auf das Finanzkonto der Z AG werden sowohl X und Y wie auch der Z AG vollumfänglich zugeordnet und gemeldet.

Beispiel 3:

669.

Ein Trust A, welcher ein passiver NFE und ebenfalls eine meldepflichtige Person ist, hält ein Finanzkonto bei einem meldepflichtigen Finanzinstitut. Die natürliche Person W ist Settlor des

Trusts, die natürliche Person X fungiert als Trustee, die natürlichen Personen Y und Z werden begünstigt. W, X, Y und Z sind meldepflichtige Personen. Der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche relevanten Zahlungen auf das Finanzkonto des Trusts werden dem Trust A sowie den beherrschenden Personen W, X, Y und Z vollumfänglich zugeordnet und gemeldet.

670. Müssen bei Finanzkonten Personen gemeldet werden, welche in mehr als einem meldepflichtigen Staat als meldepflichtige Personen gelten, werden für jeden meldepflichtigen Staat der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche oben genannten Zahlungen vollumfänglich gemeldet. Falls ein Finanzkonto in mehrere Länder gemeldet wird, ist keine Aufteilung der Beträge nach Ländern vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere folgende Konstellationen:
- Konten, deren Kontoinhaber in verschiedenen oder mehr als einem meldepflichtigen Staat ansässig sind;
 - Konten von passiven NFEs (oder professionell verwalteten Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten, die als passive NFEs behandelt werden) mit meldepflichtigen beherrschenden Personen, welche in verschiedenen oder mehr als einem meldepflichtigen Staat ansässig sind.
671. Ein Ermessensbegünstigter eines passiven NFE gilt nur für jene Meldeperioden als beherrschende Person, in denen er eine Ausschüttung erhält, welche Vermögenswerte betrifft, die auf dem Finanzkonto des Einlageninstituts gebucht sind (vgl. Kapitel 6.3.5). Zum Begriff „Ausschüttung“ siehe Kapitel 10.2.3.3.

10.2.2 Bei Verwahrkonten

672. Bei Finanzkonten, welche die Anforderungen an Verwahrkonten erfüllen, müssen der Gesamtsaldo oder -wert sowie folgende Zahlungen gemeldet werden:
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraumes eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden;
 - Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten, die während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das meldende Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war. Ungeachtet der Tätigkeit als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber muss ein meldendes Finanzinstitut keine Meldung über entsprechende Zahlungen erstatten, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem von ihm geführten Finanzkonto zusammenhängen oder die Einheit des Vorgangs mit im Finanzkonto befindlichen Vermögenswerten nicht gegeben ist.
673. Die Staaten haben in Bezug auf die Meldung der Bruttoerlöse die Option der schrittweisen Umsetzung, da es für meldende Finanzinstitute in einzelnen Szenarien schwieriger sein könnte, Verfahren zur Beschaffung des Gesamtbruttoerlöses aus der Veräußerung oder dem

Rückkauf von Finanzvermögen umzusetzen. Liechtenstein hat diese Option im AIA-Gesetz grundsätzlich ausgeübt. Im liechtensteinischen AIA-Gesetz ist geregelt, dass Bruttoerlöse erst für das Kalenderjahr zu melden sind, das dem Jahr des Inkrafttretens folgt, sofern dies im anwendbaren Abkommen nicht gegenteilig geregelt ist.

Da das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU diese Option nicht enthält, sind Bruttoerlöse jedoch bereits ab dem ersten Meldejahr zu melden (kein „phase-in“). 674.

Beispiel 1:

675.

X, eine meldepflichtige natürliche Person, hält ein Depot (ein Verwahrkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. X möchte gewisse Aktien aus seinem Depot verkaufen. Die Bank A beauftragt den Broker S (Investmentunternehmen) für die Abwicklung des Verkaufs. Die Bank A muss den Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung der Aktien melden, da sie als Verwahrstelle für den Kontoinhaber tätig ist. Der Broker S hingegen hat keine Meldepflichten, da er kein Finanzkonto für X unterhält, sondern lediglich die Transaktion für die Bank A abwickelt.

Beispiel 2:

676.

Y, eine meldepflichtige natürliche Person, hält ein Privatkonto (ein Einlagenkonto) und ein Depot (ein Verwahrkonto) bei der liechtensteinischen Bank A, Vaduz, einem meldenden Finanzinstitut. Y verkauft seine Immobilie, welche mit einem Hypothekendarlehen von der Bank A finanziert wurde. Ein Teil des Verkaufserlöses wird für die Tilgung des verbliebenen Hypothekendarlehens eingesetzt, der Rest wird dem Privatkonto von Y gutgeschrieben. Obwohl die Bank A aufgrund der Finanzierung aktiv in den Immobilienverkauf involviert ist, ist die Einheit des Vorgangs mit den im Konto befindlichen Vermögenswerten nicht gegeben, weshalb die Gutschrift des Verkaufserlöses von der Bank A nicht gemeldet werden muss.

10.2.3 Bei Eigen-/Fremdkapitalbeteiligungen

10.2.3.1 Übersicht

Sofern ein meldepflichtiger Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligter als meldepflichtige Person identifiziert wurde, sind jährlich der Gesamtsaldo oder -wert sowie (falls erfolgt) folgende Bruttozahlungen zu melden. Die folgenden Tabellen bilden alle Kategorien Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligter ab. Die Identifizierung der meldepflichtigen Personen richten sich nach den AIA-Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel 3 bis 8). 677.

10.2.3.1.1 Bei einer Stiftung, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt, einem stiftungsähnlich strukturierten Trust reg. und bei einem Trust

678.

Kontoinhaber	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttozahlungen (falls erfolgt)	
Settlor	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Gesamtvermögen des Trusts	Wert der Rückzahlung an den Settlor im Falle eines Widerrufs. Im Falle eines Settlers, der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.	
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Null	Im Falle eines Settlers, der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.	
	Verstorben	Vor Anwendbarkeit des AIA verstorben: Nein	-	-	-
		Nach Anwendbarkeit des AIA als meldepflichtig identifiziert und verstorben: Ja	Einmalig Null sowie Tatsache der „Kontoauflösung“ (Account-Number = ClosedAccount)	Im Falle eines Settlers, der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.	
Trustee	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Gesamtvermögen des Trusts oder anteiliges Vermögen, falls bestimmbar („otherwise calculated“)	Organvergütungen gelten nicht als Ausschüttung bzw. meldepflichtige Bruttozahlungen. Im Falle eines Trustees, der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.	
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Nein	-	-	
	Verstorben (betrifft nur kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV)	Vor Anwendbarkeit des AIA verstorben: Nein	-	-	-
		Nach Anwendbarkeit des AIA als meldepflichtig identifiziert und verstorben: Ja	Einmalig Null sowie Tatsache der „Kontoauflösung“ (Account-Number = ClosedAccount)	Organvergütungen gelten nicht als Ausschüttung bzw. meldepflichtige Bruttozahlungen. Im Falle eines Trustees, der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.	

Kontoinhaber	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttozahlungen (falls erfolgt)
Protector	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Gesamtvermögen des Trusts oder anteiliges Vermögen, falls bestimmbar („otherwise calculated“)	Honorare gelten nicht als Ausschüttung bzw. meldepflichtige Bruttozahlungen. Im Falle eines Protectors, der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Nein	-	-
	Verstorben (betrifft nur kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV)	Vor Anwendbarkeit des AIA verstorben: Nein	-	-
		Nach Anwendbarkeit des AIA als meldepflichtig identifiziert und verstorben: Ja	Einmalig Null sowie Tatsache der „Kontoauflösung“ (Account-Number = ClosedAccount)	Honorare gelten nicht als Ausschüttung bzw. meldepflichtige Bruttozahlungen. Im Falle eines Protectors, der zugleich Begünstigter ist, siehe unten.
Begünstigungsberechtigter	Begünstigung am Vermögen des Trusts	Ja	Gesamtvermögen des Trusts bzw. anteiliges Gesamtvermögen, sofern einzelne Begünstigungsberechtigungen klar definiert und abgrenzbar	Wert der Ausschüttungen den jeweiligen Begünstigungsberechtigten
	Begünstigung an den Einkünften des Trusts	Ja	Wert des Ertragskontos bzw. anteiliger Wert des Ertragskontos	Wert der Ausschüttungen an den jeweiligen Begünstigungsberechtigten
	Begünstigung am Vermögen und den Einkünften des Trusts	Ja	Gesamtvermögen des Trusts bzw. anteiliges Gesamtvermögen, sofern einzelne Begünstigungsberechtigungen klar definiert und abgrenzbar sowie Wert des Ertragskontos bzw. anteiliger Wert des Ertragskontos	Wert der Ausschüttungen an den jeweiligen Begünstigungsberechtigten
	Begünstigung an bestimmten Zahlungen (bspw. einmal	Ja	Net Present Value, alternativ Gesamtvermögen des Trusts bzw. anteiliges	Wert der Ausschüttungen an den jeweiligen Begünstigungsberechtigten

Kontoinhaber	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttozahlungen (falls erfolgt)
	jährlich Betrag X über einen unbestimmten Zeitraum)		Gesamtvermögen, sofern einzelne Begünstigungsberechtigungen klar definiert und abgrenzbar	
	Verstorben	Vor Anwendbarkeit des AIA verstorben: Nein	-	-
		Nach Anwendbarkeit des AIA als meldepflichtig identifiziert und verstorben: Ja	Einmalig Null sowie Tatsache der „Kontoauflösung“ (AccountNumber = ClosedAccount)	Wert der Ausschüttungen (bis zur „Kontoauflösung“) an den Begünstigten
Anwartschaftsberechtigter	-	Nein, erst mit Erlangung einer Begünstigungsberechtigung, siehe oben. Betreffend einen Anwartschaftsberechtigten, der zum Ermessensbegünstigten wird, siehe unten.	-	-
Ermessensbegünstigter	-	Ja, nur in den Jahren, in denen tatsächlich eine Ausschüttung erfolgt	Null sowie Tatsache der „Kontoauflösung“ (AccountNumber = ClosedAccount)	Wert der Ausschüttungen, die an den Ermessensbegünstigten im betreffenden Meldejahr erfolgt sind
	Verstorben	Nein	-	-
Sonstige natürliche Person, die den Trust tatsächlich beherrscht	Analog kontrollierender Trustee/Protector (siehe oben)			
Fremdkapitalbeteiligter (Debt Interest Holder)	-	Ja	Nominalwert der Verbindlichkeit (des Darlehens)	Wert der Zahlungen (Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen) an den Fremdkapitalbeteiligten

Tabelle 5: Zu meldende Finanzinformationen bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen bei einer Stiftung, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt, einem stiftungsähnlich strukturierten Trust reg. und bei einem Trust

10.2.3.1.2 Bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten, und Gesellschaften ohne Persönlichkeit

Kontoinhaber	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttozahlungen (falls erfolgt)
Eine natürliche Person, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25% oder mehr am Rechtsträger hält oder kontrolliert oder mit 25% oder mehr am Gewinn des Rechtsträgers beteiligt ist	Ja	Wert des Anteils	Wert der Zahlungen (Kapitalrückzahlungen, Dividenden)
Eine natürliche Person, die letztlich auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsführung des Rechtsträgers ausübt	Ja	Gesamtvermögen der Körperschaft oder anteiliges kontrolliertes Vermögen, falls bestimmbar („otherwise calculated“)	Wert der Zahlungen, welche aufgrund der Kontrolle vereinnahmt werden
Eine natürliche Person, die Mitglied des leitenden Organs ist	Ja	Wert des Anteils (sofern Anteilseigner), sonst Null	Organvergütungen gelten nicht als meldepflichtige Bruttozahlungen. Wert der Zahlungen (Kapitalrückzahlungen, Dividenden) (sofern Anteilseigner), sonst Null
Fremdkapitalbeteiligter (Debt Interest Holder)	Ja	Nominalwert der Verbindlichkeit (des Darlehens)	Wert der Zahlungen (Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen) an den Fremdkapitalbeteiligten

679.

Tabelle 6: Zu meldende Finanzinformationen bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten, und Gesellschaften ohne Persönlichkeit

Anders als bei Konten von passiven NFE sieht das CRS XML-Schema keine Spezifizierung des Typs der Eigen- und Fremdkapitalbeteiligten vor. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können daher den Typ der Eigen- und Fremdkapitalbeteiligten auf freiwilliger Basis im optionalen Feld „GeneralSuffix“ angeben. Gemäss XML User Guide der OECD ist dieses Feld grundsätzlich für Angaben wie „Deceased, Retired,...“ vorgesehen. Der Typ der Eigen- und Fremdkapitalbeteiligten kann zusätzlich analog zu den Feldern CRS801 bis CRS813 freiwillig angegeben werden. Die Steuerverwaltung wird die Partnerstaaten über diese Möglichkeit informieren. Meldepflichtige Personen und Kontoinhaber sind von den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten entsprechend zu informieren (siehe insbesondere Art. 10 Abs. 1 Bst. d AIA-Gesetz).

680.

Sofern ein Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligter mehrere Funktionen wahrnimmt (bspw. der Stifter ist zugleich Begünstigungsberechtigter), können im optionalen Feld „GeneralSuffix“ alle Funktionen angegeben werden. Der Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligte muss daher nicht doppelt erfasst werden. Bezüglich des zu meldenden Gesamtsaldos oder -werts sind in diesen Fällen die Ausführungen in Kapitel 10.2.3.2 zu beachten.

681.

10.2.3.2 Gesamtsaldo oder -wert bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen

682. Bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen ist u.a. der Gesamtsaldo oder -wert der Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums zu melden.
683. Der Stand oder Wert der Eigenkapitalbeteiligung entspricht dem vom Finanzinstitut für den Zweck, der die häufigste Ermittlung des Werts erfordert, errechneten Nettowert (bspw. Vermögen abzüglich Schulden gemäss Bilanz). Ist eine Stiftung oder ein Trust nicht bilanzpflichtig, kann anstatt der Bilanzsumme die Summe des Vermögens abzüglich der Schulden (Nettogrösse) basierend auf einer vereinfachten Vermögensrechnung als Wert einer Eigenkapitalbeteiligung herangezogen werden (vgl. Art. 552 § 26 PGR).
684. Bei Trusts und Stiftungen, die als Investmentunternehmen klassifizieren, ist für die Ermittlung des Gesamtsaldos oder -werts der Eigenkapitalbeteiligung die Rolle des entsprechenden Kontoinhabers (Eigenkapitalbeteiligten) zu berücksichtigen.
685. Im Falle eines kontrollierenden Stifters ist der Wert des Gesamtvermögens der Stiftung anzusetzen.
686. Beispiel:
Stifter A und B gründeten zeitgleich die Stiftung X (Finanzinstitut), wobei A und B die Stiftung kontrollieren. Stifter A brachte im Zuge der Stiftung CHF 1 Mio. an Barbeständen ein, und Stifter B brachte ein Grundstück im Wert von CHF 3 Mio. ein. Zwischenzeitlich wurde das Grundstück verkauft, und der Gesamtwert der Vermögenswerte der Stiftung beläuft sich auf CHF 5 Mio. A und B wurden seitens der Stiftung als meldepflichtige Eigenkapitalbeteiligte der Stiftung X identifiziert. Da A und B kontrollierende Stifter sind, sind sie jeweils mit dem Gesamtwert des Vermögens der Stiftung in Höhe von CHF 5 Mio. zu melden.
687. Ist ein Stifter zugleich Stiftungsrat oder Begünstigungsberechtigter einer Stiftung, so hat nur eine Meldung in Bezug auf die betroffene Person zu erfolgen. Dabei ist jedoch der höhere Wert der Eigenkapitalbeteiligung heranzuziehen.
688. Beispiel 1:
Stifter A gründete die Stiftung X (Finanzinstitut). Stifter A brachte im Zuge der Stiftung CHF 1 Mio. an Barbeständen ein. A ist ein nicht-kontrollierender Stifter. A ist jedoch zugleich Begünstigungsberechtigter der Stiftung. Der Gesamtwert der Vermögenswerte der Stiftung beläuft sich zwischenzeitlich auf CHF 5 Mio. A wurde seitens der Stiftung als meldepflichtiger Eigenkapitalbeteiligter der Stiftung X identifiziert. Aufgrund der Stellung als Begünstigungsberechtigter ist A jedenfalls mit dem Gesamtwert des Vermögens der Stiftung in Höhe von CHF 5 Mio. zu melden.
689. Beispiel 2:
Stifter A gründete die Stiftung X (Finanzinstitut), wobei A die Stiftung kontrolliert. Stifter A brachte im Zuge der Stiftung CHF 1 Mio. an Barbeständen ein. A ist zugleich Ermessensbegünstigter der Stiftung. Der Gesamtwert der Vermögenswerte der Stiftung beläuft sich zwischenzeitlich auf CHF 5 Mio. In 2020 erhält A eine diskretionäre Ausschüttung in Höhe von CHF 50'000. A wurde seitens der Stiftung als meldepflichtiger Eigenkapitalbeteiligter der Stiftung

X identifiziert. Aufgrund der Stellung als kontrollierender Stifter ist A jährlich mit dem Gesamtwert des Vermögens der Stiftung in Höhe von CHF 5 Mio. zu melden. Für 2020 hat zugleich eine Meldung für die diskretionäre Ausschüttung in Höhe von CHF 50'000 zu erfolgen. Diese ist unter Bruttozahlungen zu erfassen (siehe Kapitel 10.2.3.3).

Der Wert einer Eigenkapitalbeteiligung eines Begünstigungsberechtigten, welchem eine Begünstigung lediglich am Kapital der Stiftung zukommt, bemisst sich an der Bilanzsumme der Stiftung abzüglich des nicht kapitalisierten Einkommens. Ist ein Begünstigungsberechtigter lediglich zu einem Anteil am Kapital der Stiftung begünstigt, bemisst sich der Wert der Eigenkapitalbeteiligung am Wert seiner Berechtigung am Vermögen. 690.

Der Wert einer Begünstigungsberechtigung am Einkommen einer Stiftung ist jährlich neu zu bemessen und bezieht sich auf den (anteiligen) Wert des Ertragskontos. Wird das gesamte Einkommen der Stiftung jährlich ausgeschüttet, ist das durch die Stiftung erzielte Nettoeinkommen zu erfassen. Das Nettoeinkommen ist gemäss Erfolgsrechnung der Stiftung zu berechnen. 691.

Einem Ermessensbegünstigten, der eine Ausschüttung erhält, kommt keine Eigenkapitalbeteiligung an einer Stiftung zu. Daher beträgt der Gesamtsaldo oder -wert gleich Null, und es sind lediglich die an den Ermessensbegünstigten ausgeschütteten Beträge jährlich zu melden. Erfolgt in einem Jahr keine Ausschüttung, ist keine Meldung zu erstatten. 692.

Im Falle mehrerer Ausschüttungen innerhalb einer Meldeperiode kann – auch wenn es sich bei jeder Ausschüttung um ein Neukonto handelt, das mit erfolgter Auszahlung geschlossen wird – aus Vereinfachungsgründen anstatt einzelner Meldungen auch eine Meldung mit der Gesamtsumme aller Ausschüttungen gemeldet werden, vorausgesetzt, die Meldungen beziehen sich auf den/die gleichen Ansässigkeitsstaaten. Konsequenterweise muss in diesen Fällen – ebenso aus Vereinfachungsgründen – auch keine neue Selbstauskunft eingeholt werden (siehe Rz 391). 693.

Sind hingegen mehrere Meldungen erforderlich (bspw. wenn der Ermessensbegünstigte unterjährig umgezogen ist und somit eine neue steuerliche Ansässigkeit hat, siehe Rz 391), so sind die jeweiligen Einzelmeldungen pro meldepflichtigem Staat und für den jeweiligen Zeitraum der Meldeperiode zu erstatten, in dem eine steuerliche Ansässigkeit bestanden hat, wobei auch in diesem Fall mehrere Ausschüttungen pro Staat zusammengezählt werden können. Da es sich de facto bei jeder Einzelausschüttung um einen Kontoeröffnungs- und Kontoschlussvorgang handelt, ist daher, anders als bei einem Begünstigungsberechtigten, hier nicht auf die Ansässigkeit per Stichtag (in der Regel Ende des Kalenderjahres, siehe Rz 600) abzustellen (siehe auch Beispiel in Rz 364). 694.

Bei Ausschüttungen an einen Ermessensbegünstigten ist zudem eine Kontoschliessung zu melden, da der Rechtsanspruch mit der Auszahlung nicht mehr existiert. Sofern damit zu rechnen ist, dass in der jeweiligen Meldeperiode oder in späteren Meldeperioden weitere Ausschüttungen erfolgen werden, kann aus Vereinfachungsgründen auf die Meldung der Kontoschliessung auch verzichtet werden. Im Falle eines Wohnsitzwechsels von einem meldepflichtigen Staat in einen anderen Staat ist bei bereits gemeldeten diskretionär Begünstigten jedenfalls eine Kontoschliessung zu melden. 695.

696. Sofern die Auszahlung an einen Ermessensbegünstigten auf Raten erfolgt und einen Stichtag überschreitet, ist die Summe der noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen als Eigenkapitalbeteiligung zu erfassen.
697. Beispiel:
A ist Ermessensbegünstigter der Stiftung X (Finanzinstitut). In 2020 beschliesst der Stiftungsrat eine diskretionäre Ausschüttung in Höhe von CHF 100'000, wobei CHF 30'000 sofort und die restlichen CHF 70'000 im Folgejahr ausgeschüttet werden sollen. Für die Meldung betreffend 2020 ist unter Gesamtsaldo oder -wert der Wert der noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen in Höhe von CHF 70'000 zu erfassen. Zugleich hat eine Meldung der Ausschüttungen in Höhe von CHF 30'000 unter Bruttozahlungen zu erfolgen (siehe Kapitel 10.2.3.3). Für die Meldung betreffend 2021 beträgt der Gesamtsaldo oder -wert wiederum Null. Zugleich hat eine Meldung der restlichen Ausschüttungen in Höhe von CHF 70'000 unter Bruttozahlungen zu erfolgen (siehe Kapitel 10.2.3.3).
698. Sofern eine Person sowohl Begünstigungsberechtigter an den Erträgen als auch Ermessensbegünstigter am Kapital ist, sind die jeweiligen meldepflichtigen Informationen in Summe zu melden, wobei entgegen den obigen Ausführungen in diesem Fall in Bezug auf die diskretionäre Ausschüttung keine Kontoschliessung zu melden ist. Ist das Nettoeinkommen gemäss Erfolgsrechnung bereits Teil des Gesamtvermögens, müssen die Einkünfte nicht doppelt gemeldet werden. In diesem Fall kann lediglich das Gesamtvermögen gemeldet werden.
699. Beispiel:
A ist Begünstigungsberechtigter an den Erträgen der Stiftung X wie auch Ermessensbegünstigter am Kapital. Der Wert des Ertragskontos der Stiftung beträgt für 2020 CHF 50'000. Im Jahr 2020 erhält A eine diskretionäre Ausschüttung in Höhe von CHF 10'000. Unter Gesamtsaldo bzw. -wert ist der Wert des Ertragskontos in Höhe von CHF 50'000 zu erfassen. Zugleich hat eine Meldung der Ausschüttung in Höhe von CHF 10'000 unter Bruttozahlungen zu erfolgen (siehe Kapitel 10.2.3.3).
700. Der Stand oder Wert einer Fremdkapitalbeteiligung entspricht der Höhe ihres Nennwerts (Wert der Forderung gegenüber dem Investmentunternehmen).
701. Ist ein Stifter zugleich Fremdkapitalbeteiligter einer Stiftung, so hat nur eine Meldung in Bezug auf die betroffene Person zu erfolgen. Dabei sind der Wert der Eigenkapitalbeteiligung und der Wert der Fremdkapitalbeteiligung zusammenzuzählen und in Summe zu melden.
702. Beispiel:
Stifter A gründete die Stiftung X (Finanzinstitut). Stifter A brachte im Zuge der Stiftung CHF 1 Mio. an Barbeständen ein. A vergibt zugleich ein Darlehen an die Stiftung in Höhe von CHF 200'000. Der Gesamtwert der Vermögenswerte der Stiftung beläuft sich zwischenzeitlich auf CHF 5 Mio. A wurde seitens der Stiftung als meldepflichtiger Eigenkapitalbeteiligter und Fremdkapitalbeteiligter der Stiftung X identifiziert. A kann betreffend die Eigenkapitalbeteiligung mit dem Wert des gewidmeten Vermögens gemeldet werden, somit mit CHF 1 Mio. Sofern dieser Wert nicht mehr bestimmbar ist, kann A auch mit dem Gesamtwert des Vermögens der Stiftung in Höhe von CHF 5 Mio. gemeldet werden. Da A jedoch auch Fremdkapitalbeteiligter der Stiftung ist, ist ebenso das Darlehen in Höhe von CHF 200'000 zu berücksichtigen.

Betreffend A ist daher ein Gesamtsaldo oder -wert in Höhe von CHF 1.2 Mio. bzw. CHF 5.2 Mio zu melden.

10.2.3.3 Bruttozahlungen bei Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligungen

Neben dem Gesamtsaldo oder -wert ist im Falle einer Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligung der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist (Ausschüttungen), einschliesslich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge (z.B. Kapitalrückzahlung bei Aktiengesellschaft; Widerruf einer widerruflichen Stiftung), die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden, zu melden (Art. 9 Abs. 2 Bst. g AIA-Gesetz). 703.

Eine Ausschüttung ist die Zuwendung eines Vermögensvorteiles zu Lasten des Rechtsträgers und zu Gunsten des Begünstigten (Begünstigungsberechtigte sowie Ausschüttungsempfänger). Dieser Vermögensvorteil kann aus „bankable“ und „non-bankable assets“ bestehen, wobei zu beachten ist, dass sich eine Verringerung des Vermögens des Rechtsträgers oder ein entgangener Ertrag durch die Transaktion ergibt. 704.

Beispiele für Ausschüttungen:

- Der Stiftungsrat beschliesst eine Ausschüttung zu Gunsten eines Begünstigten zu Lasten des Stiftungskontos in der Höhe von CHF 10'000.
- Eine Rechnung wird für eine Immobilie bezahlt, welche im Eigentum des Begünstigten ist, und folglich handelt es sich um eine Ausschüttung an den genannten Begünstigten.
- Bezahlung der privaten Reise, Kosten für ein Auto oder anderweitige Aufwendungen des Begünstigten sind ebenfalls als Ausschüttungen zu qualifizieren, da sie nicht dem Rechtsträger zurechenbar sind.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht sind beispielsweise zinsfrei gewährte Darlehen vom Rechtsträger an den Begünstigten nicht als Ausschüttung (in Höhe der Darlehenssumme) zu qualifizieren, da hierbei das Vermögen des Rechtsträgers nicht belastet wird (davon ausgenommen ist eine allfällige Differenz zum fremdüblichen Zins). Wird das Darlehen jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu Lasten des Rechtsträgers abgeschrieben, ist die gezahlte Darlehenssumme als Ausschüttung zu qualifizieren. Dies ist ebenfalls der Fall bei der Nutzung einer Immobilie im Eigentum des Rechtsträgers. Die Immobilie selbst gilt in diesem Fall nicht als (Sach-)Ausschüttung (davon ausgenommen ist eine allfällige Differenz zur fremdüblichen Miete). Die Übertragung der Immobilie an den Begünstigten wäre im Umkehrschluss als Ausschüttung zu qualifizieren. Diese Betrachtungsweise basiert auf der gesellschaftsrechtlichen Betrachtungsweise und die Qualifizierung gemäss dem anwendbaren Steuerrecht kann zu einem konträren Schluss kommen. 705.

Investments der Rechtsträgers sowie Übertragungen zwischen verschiedenen Konten im Eigentum des gleichen Rechtsträgers sind nicht als Ausschüttungen zu qualifizieren. 706.

Von einer Ausschüttung an einen Begünstigten ist der Aufwand eines Rechtsträgers abzugrenzen. Unter Aufwand sind die Kosten des Rechtsträgers zu verstehen, welche durch die 707.

ordentliche Verwaltung des Rechtsträgers sowie dessen Vermögenswerte entstehen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Rechnung nicht per se als Aufwand zu klassifizieren ist.

708. Eine Rechnung an den Rechtsträger (bspw. Stiftung) ist als Aufwand und nicht als Ausschüttung zu qualifizieren. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die in Rechnung gestellte Dienstleistung oder Ware auch für den Rechtsträger letztendlich geleistet wird oder bestimmt ist. Wird eine Rechnung beispielsweise für den Begünstigten bezahlt, ist es eine Ausschüttung (siehe oben) bzw. falls der Begünstigte eine Rechnung für den Rechtsträger bezahlt, eine Widmung an den Rechtsträger (siehe unten).
709. Beispiele:
- Drittpersonen stellen Rechnung an den Rechtsträger wie beispielsweise Stiftungsrats-honorare, Buchhaltungsaufwände oder für die Erstellung der Steuererklärung für den Rechtsträger;
 - Der Rechtsträger hält in seinem Eigentum eine Immobilie und folglich sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Immobilie Aufwendungen zu Lasten des Rechtsträgers und somit keine Ausschüttungen. Dies können beispielsweise Kosten für die Immobilienverwaltung oder Instandhaltungskosten der Immobilie sein.
710. Wiederum handelt es sich beim Bezahlen einer Rechnung zu Lasten des Rechtsträgers durch einen Dritten (bspw. den Stifter) um eine Widmung an den Rechtsträger, sofern keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wird.
711. Im Falle von Fremdkapitalbeteiligungen umfassen die Bruttozahlungen die Zinszahlungen an die jeweiligen Fremdkapitalbeteiligten.

10.2.3.4 Kontoschliessung

712. Tritt eine Person, welche als meldepflichtige Person identifiziert wurde, von ihrem Amt zurück (z.B. ein Stiftungsrat), verstirbt ein Stifter oder verzichtet eine tatsächlich kontrollierende Person auf ihre Rechte, so sind die Kontoschliessung sowie die bis dahin geleisteten Bruttozahlungen zu melden.

10.2.4 Bei rückkauffähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen

10.2.4.1 Rückkauffähiger Versicherungsvertrag

713. Folgende Leistungen sind insbesondere zu melden:
- Erlebensfallleistung;
 - Todesfallleistung;
 - Rückkaufsleistung;
 - Teilrückkaufsleistungen;

- Rückerstattung nicht verbrauchter Prämien bei an Kapitalanlagen gebundenen Produkten (siehe Abschnitt VIII/C/8/c des CRS);
- Rückerstattung von Prämienvorauszahlungen oder Prämiendepots, sofern die Höhe des Prämiendepots resp. die Höhe der Prämienvorauszahlung die nächste vertragsgemäss fällige Jahresprämie übersteigt (siehe Abschnitt VIII/C/8/e des CRS).

Für Meldezwecke sind die folgenden Termine für die Fälligkeitsbestimmung massgebend: 714.

- Erlebensfalleistung: Ablaufdatum des rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags;
- Todesfalleistung: Eintritt des versicherten Ereignisses;
- Rückkaufsleistung: Auszahlung der Rückkaufsleistung.

Eine liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft kann alternative Fälligkeitszeitpunkte gemäss VersVG der vertraglichen Leistung beziehen (sofern bspw. die spezifizierte Versicherungsgesellschaft erst verspätet vom Eintritt des versicherten Ereignisses Kenntnis erhält oder in Fällen von strittigen Anspruchsberechtigungen). Prämienbefreiungen bei Erwerbsunfähigkeit oder bei Tod des Prämienzahlers stellen keine meldepflichtigen Leistungen dar. 715.

10.2.4.2 Rentenversicherungsvertrag

Folgende Leistungen sind insbesondere zu melden: 716.

- Periodische Rentenleistungen;
- Prämienrückgewähr bei Tod;
- Rückkaufsleistung;
- Teilrückkaufsleistungen;
- Rückerstattung nicht verbrauchter Prämien bei an Kapitalanlagen gebundenen Produkten (siehe Abschnitt VIII/C/8/c des CRS);
- Rückerstattung von Prämienvorauszahlungen oder Prämiendepots, sofern die Höhe des Prämiendepots resp. die Höhe der Prämienvorauszahlung die nächste vertragsgemäss fällige Jahresprämie übersteigt (siehe Abschnitt VIII/C/8/e des CRS).

Für Meldezwecke sind die folgenden Termine für die Fälligkeitsbestimmung massgebend: 717.

- Periodische Rentenleistungen: Eintritt des versicherten Ereignisses (Erleben des vertraglich festgelegten periodischen Stichtags);
- Prämienrückgewähr bei Tod: Eintritt des versicherten Ereignisses;
- Rückkaufsleistung: Auszahlung der Rückkaufsleistung.

718. Eine liechtensteinische spezifizierte Versicherungsgesellschaft kann alternative Fälligkeitszeitpunkte gemäss VersVG der vertraglichen Leistung beziehen (sofern bspw. die spezifizierte Versicherungsgesellschaft erst verspätet vom Eintritt des versicherten Ereignisses Kenntnis erhält oder in Fällen von strittigen Anspruchsberechtigungen). Sämtliche vorgenannten Leistungen sind als Element „Payment“ unter dem Typus „Other-CRS“ (CRS504) zu melden. Prämienbefreiungen bei Erwerbsunfähigkeit oder bei Tod des Prämienzahlers stellen keine meldepflichtigen Leistungen dar.

10.2.4.3 Zahlung bei Todesfall

719. Ein Betrag, der ausschliesslich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt, ausgerichtet wird, stellt keinen Barwert dar. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Eigenversicherung oder um eine Versicherung auf das Leben eines Dritten handelt (Abschnitt VIII/C/8/a des CRS).

720. Beispiel:

Die Versicherungsleistung aus einer Todesfallrisikoversicherung stellt keinen Barwert dar, sofern die Voraussetzungen gemäss Abschnitt VIII/C/17/c des CRS erfüllt sind.

721. Nicht unter diese Norm fallen eine Todesfalleistung (in Form eines Einmalbetrags, als Rentenleistung oder sonstige alternative Leistung) aus einer lebenslänglichen Todesfallversicherung und die Todesfalleistung einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung sowie die Todesfalleistung eines nicht rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags.

722. Beispiel:

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person eines nicht rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags (bspw. lebenslange Todesfallversicherung). Einmalbeitrag ist CHF 1.0 Mio. Z ist widerruflich begünstigt bezogen auf die Todesfalleistung. Die Todesfalleistung von CHF 1.01 Mio. (bestehend aus dem Zeitwert des Anlagestocks zum Todeszeitpunkt in Höhe von angenommen CHF 1.00 Mio. und einer Risikotodesfallsumme von CHF 0.01 Mio.) erfolgt im Wesentlichen oder vollständig aus dem dem Versicherungsvertrag zugeordneten Anlagestock. Die diesem Vertrag – nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden – ermittelten und belasteten Risikoprämien entsprechen nicht den geleisteten Beiträgen bzw. die Risikoprämien sind bezogen auf die Todesfalleistung unverhältnismässig niedrig. A ist in Frankreich ansässig und verstirbt Anfang 2020. Bis zum Jahr 2020 ist A Kontoinhaber im Sinne des CRS (Meldung mangels Barwert mit einem Betrag von CHF 0). Per 1. Juli 2020 erfolgt die Auszahlung der Todesfalleistung an Z, der zu diesem Zeitpunkt in einem Partnerstaat lebt. Z wird in 2020 den Regeln für Neukonten folgend identifiziert und die Todesfalleistung gemeldet.

10.2.4.4 Personenschaden, Krankheit und wirtschaftlicher Verlust

723. Richtet ein Versicherer Leistungen infolge Personenschäden, Krankheit oder zur Entschädigung für einen bei Eintritt des versicherten Ereignisses erlittenen wirtschaftlichen Verlusts aus, stellen diese Versicherungsleistungen keinen Barwert dar (siehe Abschnitt VIII/C/8/b des CRS).

724. Beispiele:

- Das Todesfallkapital aus einer Motorfahrzeug-Insassenversicherung stellt keinen Barwert im Sinne des CRS dar.
- Ein Haftpflichtversicherer muss einer Person gestützt auf eine Haftpflichtversicherung ein Kapital oder eine periodische Leistungen auszahlen. Es liegt kein Barwert im Sinne des CRS vor.
- Eine Leistung zum Ausgleich eines Haushaltsschadens stellt keinen Barwert dar.
- Eine Leistung zum Ausgleich eines Vermögensschadens und Vermögensfolgeschadens stellt keinen Barwert dar.

10.2.4.5 Massgebliche Beträge bei Versicherungsverträgen

Gemäss CRS besteht die Möglichkeit, den massgeblichen Saldo eines Versicherungsvertrags entweder auf Basis des Kalenderjahres oder alternativ auf Basis eines anderen geeigneten Meldezeitraums zu ermitteln und zu melden. Eine einmal getroffene Wahl betreffend den anwendbaren Meldezeitraum ist grundsätzlich über eine angemessene Zeitspanne beizubehalten. Ein geeigneter Meldezeitraum für Versicherungsverträge stellt insbesondere das Versicherungsjahr dar. 725.

Bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen stellt der Bar- oder Rückkaufwert den meldepflichtigen Saldo dar (Abschnitt I/A/4 des CRS). Der Barwert entspricht (Abschnitt VIII/C/8 des CRS): 726.

- dem Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt);
- dem Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Eine vergleichbare Präzisierung fehlt für den Rückkaufswert. Entsprechend ist daher für die Begriffsbestimmung des Rückkaufswerts auf Art. 68 VersVG oder alternativ auf Art. 106 und 148 VersAG i.V.m. Anhang 4 („Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern“) zu verweisen. 727.

Es ist den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten freigestellt, das Inventardeckungskapital als massgeblichen Saldo für AIA-Zwecke herbeizuziehen und gegebenenfalls zu melden. 728.

Ist eine Versicherung im Sinne von Art. 68 Abs. 2 VersVG noch nicht oder nicht mehr rückkaufsfähig, weist sie für die Zwecke des AIA einen massgeblichen Barwert von Null auf. Eine kapitalbildende nicht rückkaufsfähige Rentenversicherung (Leibrentenversicherung ohne Prämienrückgewähr bei Tod), weist dann einen Rückkaufswert von Null auf, wenn das meldende Finanzinstitut anstelle des Inventardeckungskapitals den Rückkaufswert als massgebliche Grösse behandelt. 729.

730. Bei Leistungen aus einem Tontinen- oder Kapitalisationsgeschäft (Versicherungszweige 5 und 6 gemäss Anhang 2 VersAG) beschränkt sich der meldepflichtige Vermögensertrag auf denjenigen Betrag, welcher nicht eine Rückzahlung der eingebrachten Mittel darstellt. Falls das meldende liechtensteinische Finanzinstitut keine Aufteilung in Rückzahlungs- und Ertragskomponente vornehmen kann, ist die gesamte Zahlung als meldepflichtige Zahlung zu behandeln.
731. Beispiel 1:
Der Einlagebetrag in ein fondsanteilgebundenes Kapitalisationsgeschäft beträgt CHF 100'000. Bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (hier: Ende der Laufzeit oder Rückkauf) wird der Rückkaufswert oder das Inventardeckungskapital zum Ende eines Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums gemeldet. Nach Ablauf der Laufzeit resultiert eine Abaufleistung von CHF 105'000. Der Ertragsanteil von CHF 5'000 ist meldepflichtig. Der Kapitalrückzahlungsanteil in der Höhe von CHF 100'000 ist nicht meldepflichtig.
732. Beispiel 2:
Ein als „Entnahmeplan“ ausgestaltetes Kapitalisationsgeschäft wird mittels einer Einmaleinlage von CHF 50'000 errichtet. Bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (hier: Ende der Laufzeit bzw. vollständiger Rückkauf) wird der Rückkaufswert oder das Inventardeckungskapital zum Ende eines Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums gemeldet. Während der Vertragslaufzeit von fünf Jahren wird eine jährliche Leistung von CHF 10'500 an den Kunden ausbezahlt. Der jährliche Ertragsanteil von CHF 500 ist neben dem Rückkaufswert bzw. dem Inventardeckungskapital zum Ende eines Kalenderjahres meldepflichtig. Der jährliche Kapitalrückzahlungsanteil von CHF 10'000 ist nicht meldepflichtig.
733. Bei rückkaufsfähigen Versicherungs- und Rentenversicherungsverträgen müssen folgende Zahlungen gemeldet werden:
- die bei Eintritt des versicherten Ereignisses oder bei Rückkauf bezahlten oder gutgeschriebenen Leistungen des Versicherers;
 - die durch das versicherte Ereignis (bspw. Erleben, Tod oder Rückkauf) ausgelösten Leistungen (inkl. allfälliger Überschusszahlungen).
734. Keine meldepflichtigen Vorgänge stellen bspw. aktuariell bedingte Zuweisungen von technischen Zinsen oder Überschüssen oder Wertveränderungen bei anteilsgebundenen Produkten dar.
735. Allfällige dem Kontoinhaber belastete Transaktionssteuern (bspw. anfallende Umsatzabgabe, falls bei einer fondsanteilgebundenen Lebensversicherung eine Übertragung von Fondsanteilen an den Kontoinhaber erfolgt) sind bei der Bestimmung der zu meldenden Leistungen ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
736. Beispiel 1:
Ein fondsanteilgebundener rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag weist per 31. Dezember einen Wert des Anlagestocks von CHF 42'000 auf. Dieser Betrag wird gem. Art. 106 VersAG i.V.m. Anhang 4 VersAG („Mitteilungspflichten gegenüber Versicherungsnehmern“) dem Versicherungsnehmer durch das Versicherungsunternehmen mitgeteilt. Bis zum Eintritt des

versicherten Ereignisses (hier: Fälligkeit durch Tod der versicherten Personen, Ende der Laufzeit oder Rückkauf) wird dieser Betrag an die Steuerverwaltung gemeldet.

Beispiel 2:

737.

Ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zahlt gemäss Versicherungsvertrag eine Erlebensfalleistung an den in einem Partnerstaat wohnhaften Versicherungsnehmer. Die Zahlung ist meldepflichtig.

Beispiel 3:

738.

Ein Versicherungsnehmer, wohnhaft in einem Partnerstaat, schliesst mit einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut einen Versicherungsvertrag ab. Diesem Vertrag werden für jedes Versicherungsjahr Überschüsse zugewiesen. Bei der Zuweisung handelt es sich nicht um einen meldepflichtigen Vorgang. Die Überschusszuweisungen werden erst im Zeitpunkt der Vertragsfälligkeit oder Vertragsauflösung als meldepflichtiger Vorgang erfasst.

Grundsätzlich gilt, dass bei einer Mehrzahl von Kontoinhabern jeder meldepflichtigen Person der Gesamtsaldo oder -wert sowie sämtliche oben genannten Zahlungen vollumfänglich zugeordnet und gemeldet werden. Eine Aufteilung nach Köpfen oder Eigentumsverhältnissen ist nicht vorzunehmen. Aufgrund der klaren versicherungsvertraglichen Definition der einzelnen Kategorien von Anspruchsberechtigten kann im Bereich der Rentenversicherung von der Grundregel folgendermassen abgewichen werden:

739.

A ist Versicherungsnehmer und versicherte Person einer rückkaufsfähigen Rentenversicherung. Y ist anspruchsberechtigte Person für die periodischen Rentenleistungen. A ist während der gesamten Vertragslaufzeit Kontoinhaber im Sinne des CRS. Y ist ab Beginn der Rentenlaufzeit ebenfalls als Kontoinhaber zu behandeln.

740.

- Meldung A: Während der gesamten Vertragslaufzeit hat eine Meldung an den Ansässigkeitsstaat zu erfolgen. Unter dem „AccountBalance“ ist der jeweilige Kontowert „Rückkaufswert“ zu melden. Im Element „Payment“ ist der Betrag „0“ mitzuteilen.
- Meldung Y: Ab der Fälligkeitsperiode der ersten Rentenzahlung hat eine Meldung an den Ansässigkeitsstaat zu erfolgen. Unter dem „AccountBalance“ ist der Kontowert „0“ zu melden, da der Begünstigte keinen Anspruch auf den Rückkaufswert hat. Im Element „Payment“ ist die jeweilige Rentenleistung gemäss dem zivilrechtlichen Anspruch mitzuteilen, d.h. wenn mehrere Begünstigte bestehen, erfolgt eine Meldung im Umfang der einzelnen Leistungen an den jeweiligen Begünstigten.

10.2.5 Bei passiven NFE als Kontoinhaber

10.2.5.1 Im Allgemeinen

Sofern ein passiver NFE mit meldepflichtigen beherrschenden Personen als Kontoinhaber identifiziert wurde, sind jährlich der Gesamtsaldo oder -wert sowie (falls erfolgt) folgende Bruttozahlungen zu melden. Die folgenden Tabellen bilden alle Kategorien beherrschender Personen eines passiven NFE ab. Die Identifizierung der meldepflichtigen Personen richten sich nach den AIA-Sorgfaltspflichten (siehe Kapitel 3 bis 8).

741.

10.2.5.2 Bei einer Stiftung, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt, einem stiftungsähnlich strukturierten Trust reg. und bei einem Trust

742.

Beherrschende Person	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttoerträge
Settlor (CRS804 und CRS809)	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Verstorben	Nein	-	-
Trustee (CRS805 und 810)	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Verstorben	Nein	-	-
Protektor (CRS806 und CRS811)	Kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Nicht kontrollierend nach Art. 3 Abs. 2 SPV	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Verstorben	Nein	-	-
Begünstigungsberechtigter (CRS807 und CRS812)	Begünstigung am Vermögen des Trusts	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Begünstigung an den Einkünften des Trusts	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Begünstigung am Vermögen und den Einkünften des Trusts	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Begünstigung an bestimmten Zahlungen (bspw. einmal jährlich Betrag X über einen unbestimmten Zeitraum)	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
	Verstorben	Nein	-	-
Ermessensbegünstigter als Ausschüttungsempfänger	-	Ja, nur in den Jahren, in denen	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.

Beherrschende Person	Subkategorie	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttoerträge
(CRS807 und CRS812)		tatsächlich eine Ausschüttung erfolgt.		
	Verstorben	Nein	-	-
Sonstige natürliche Person, die den Trust tatsächlich beherrscht (CRS808 und CRS8013)	Analog controlling Trustee/Protector (siehe oben)			

Tabelle 7: Bestimmung meldepflichtiger beherrschender Personen bei einer Stiftung, einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt, einem stiftungsähnlich strukturierten Trust reg. und bei einem Trust

10.2.5.3 Bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierter Anstalten, und Gesellschaften ohne Persönlichkeit

Beherrschende Person gemäss CRS	Meldepflicht	Gesamtsaldo oder -wert	Bruttoerträge
eine natürliche Person, die einen Anteil oder Stimmrechte von 25% oder mehr am Rechtsträger hält oder kontrolliert oder mit 25% oder mehr am Gewinn des Rechtsträgers beteiligt ist (CRS801)	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
eine natürliche Person, die letztlich auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsführung des Rechtsträgers ausübt (CRS802)	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.
Eine natürliche Person, die Mitglied des leitenden Organs ist (CRS803)	Ja	Meldepflichtiger Gesamtsaldo oder -wert	Siehe Kapitel 10.2.1 und 10.2.2.

Tabelle 8: Bestimmung meldepflichtiger beherrschender Personen bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierter Anstalten, und Gesellschaften ohne Persönlichkeit

Bei Konten von passiven NFE mit meldepflichtigen beherrschenden Personen ist zudem eine Spezifizierung des Typs der beherrschenden Personen erforderlich (CRS801 bis CRS813). Ist der Typ der beherrschenden Person nicht bekannt, kann auf diese Angabe verzichtet werden. 744.

Sofern eine beherrschende Person mehrere Funktionen wahrnimmt (bspw. der Stifter ist zugleich Begünstigungsberechtigter), ist diese Person für jede Funktion gesondert zu erfassen. Pro Funktion einer beherrschenden Person ist daher eine separate „ControllingPerson“ zu erfassen. 745.

10.3 Meldefristen

10.3.1 Im Allgemeinen

746. Meldungen an die Steuerverwaltung haben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen, das der Identifizierung als meldepflichtiges Konto folgt (siehe auch Kapitel 10.1).

747. Beispiel:

Wird die Identifizierung eines bestehenden Kontos natürlicher Personen (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) mit geringem Wert oder eines bestehenden Kontos eines Rechtsträgers (gemäss AIA-Sorgfaltspflichten in der EU ansässig) bereits im Jahr 2016 abgeschlossen (obwohl die Identifizierung erst bis 31. Dezember 2017 hätte abgeschlossen werden müssen, siehe Kapitel 4.3.3.4 sowie 6.4), so hat die Meldung an die Steuerverwaltung betreffend die Meldeperiode 2016 bis spätestens 30. Juni 2017 zu erfolgen.

10.3.2 Meldungen bei verspäteten Mitteilungen von passiven NFE

748. Sollte sich aufgrund einer verspäteten Mitteilung eines passiven NFE herausstellen, dass eine Person bereits in vergangenen Meldeperioden als meldepflichtige Person zu identifizieren gewesen wäre, finden im Einzelfall die Ausführungen in Rz 601 Anwendung.

11. Informationspflichten

11.1 Inhalt der Information

Die meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute haben gemäss Art. 10 AIA-Gesetz die 749. Pflicht, namentlich alle meldepflichtigen Personen über folgenden Inhalt zu informieren:

- a) ihre Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut;
- b) die jeweils anwendbaren Abkommen, deren Inhalt und deren Zweck;
- c) die Liste der Partnerstaaten von Liechtenstein und den Ort der Veröffentlichung der jeweils aktualisierten Liste (siehe Art. 2 und Anhang 1 der AIA-Verordnung);
- d) die aufgrund der Abkommen auszutauschenden Informationen, wobei eine Auflistung der individuellen Bestände/Erträge nicht nötig ist;
- e) die in Anwendung der Abkommen nach Art. 15 und 16 AIA-Gesetz zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen;
- f) die Rechte der meldepflichtigen Personen und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, nach der Datenschutzgesetzgebung und dem AIA-Gesetz, insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten.

Eine darüberhinausgehende Information ist auf freiwilliger Basis jederzeit möglich, jedoch 750. nicht zwingend.

Bei Änderungen der zu übermittelnden Informationen ist gem. Art. 10 Abs. 2 AIA-Gesetz eine 751. erneute Information an die betroffenen Personen erforderlich.

Die Information hat an meldepflichtige Personen, die Kontoinhaber sind, zu erfolgen. Die In- 752. formation gilt als übermittelt, wenn diese im Rahmen der normalen Kundenkommunikation zugestellt wurde.

Die Information ist zu dokumentieren und während zehn Jahren ab Versand im Inland aufzu- 753. bewahren. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Bei Löschung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts ist gegenüber der Steuerverwaltung eine Aufbewahrungsstelle mitzuteilen (weitere Ausführungen siehe Kapitel 2.10).

Bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den eine oder mehrere beherrschende 754. Personen ermittelt wurden, erfolgt die Zustellung der Information der meldepflichtigen Personen an den Rechtsträger. Liechtensteinische Rechtsträger haben die Information den meldepflichtigen Personen unverzüglich (d.h. ohne zeitliche Verzögerung) weiterzuleiten, sodass diese zeitgerecht in Kenntnis gesetzt werden, dass sie betreffende Auskünfte der Steuerverwaltung und danach den Partnerstaaten Liechtensteins gemeldet werden.

Bei meldepflichtigen Konten, die geschlossen worden sind, informieren die meldenden liech- 755. tensteinischen Finanzinstitute die meldepflichtigen Personen einmalig an die letzte bekannte Adresse.

756. Im Falle einer natürlichen Person (ausschliesslich) aus einem nicht-reziproken AIA-Partnerstaat (siehe dazu Kapitel 1.3.4) hat keine Information nach Art. 10 AIA-Gesetz zu erfolgen. Ist die betroffene Person zusätzlich in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig, so sind die Informationspflichten in Bezug auf diesen Staat unverändert wahrzunehmen.

11.2 Fristen

757. Gemäss Art. 10 AIA-Gesetz sind die meldepflichtigen Personen bis spätestens am 31. März des Jahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgen wird, zu informieren. Grundsätzlich genügt eine einmalige Information, auch wenn jeweils in der Folge jährlich ein Reporting stattfindet. Ein liechtensteinisches Finanzinstitut kann aber vorsehen, die meldepflichtigen Personen jährlich zu informieren.
758. Ist eine Nachmeldung zu erstatten, so sind die meldepflichtigen Personen vor oder gleichzeitig mit der Erstattung der Nachmeldung zu informieren.
759. Beispiel:
- Der Kunde ist in Staat A ansässig zu welchem ein Abkommen besteht. Der Kunde wird über den Inhalt der Abkommen gemäss Art. 10 AIA-Gesetz fristgerecht informiert. Nach 2 Jahren wird der Kunde aufgrund eines Wohnsitzwechsels in Staat B steueransässig. Zu Staat B besteht ebenfalls ein Abkommen. Das Finanzinstitut hat keine Pflicht, den Kunden erneut über die Meldung zu informieren. Eine erneute Information ist auch dann nicht notwendig, wenn das Abkommen zu Staat B im Zeitpunkt, als der Kunde informiert wurde, noch nicht bestanden hat, da in der Kundeninformation auf den Ort einer jeweils aktualisierten Liste aller Partnerstaaten verwiesen (Art. 2 und Anhang 1 der AIA-Verordnung) wird und eine Abfrage der Liste in der Eigenverantwortung des Kunden liegt.
760. Die Kundeninformation kann Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein, oder bei bestehenden Konten im Rahmen eines gewöhnlichen Kundenkontakts (z.B. als Beilage zum Kontoauszug/Zinsausweis) zugestellt werden oder im Rahmen der Einholung einer Selbstauskunft erfolgen.
761. Für ein neues Konto, welches gemäss (vgl. Ziff. 82 des CRS-Kommentars zu Abschnitt VIII des CRS) einem bereits bestehenden Konto derselben meldepflichtigen Person zugerechnet werden kann, gilt die Informationspflicht ebenfalls als erfüllt, wenn die meldepflichtige Person oder der Kontoinhaber des bestehenden Kontos bereits informiert wurde.

12. Organisation und Verfahren

12.1 Missbrauchsbestimmungen

Gemäss Art. 26 Abs. 1 AIA-Gesetz sind rechtliche oder tatsächliche Gestaltungen, deren hauptsächlichlicher Zweck in der Umgehung der Pflichten nach einem anwendbaren Abkommen oder dem AIA-Gesetz besteht, missbräuchlich. 762.

Liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften dürfen Strukturen im Zusammenhang mit missbräuchlichen Gestaltungen nach Abs. 1 weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen. 763.

Liegt ein Missbrauch vor, müssen liechtensteinische Rechtsträger, Dienstleister für Rechtsträger und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ihren Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz nachkommen, wie sie ohne die missbräuchliche Gestaltung zu erfüllen wären. Die Strafbestimmungen nach dem AIA-Gesetz sind ausdrücklich vorbehalten. 764.

Beispiel 1: 765.

Eine Ermessensstiftung (passiver NFE) hält ein Bankkonto bei Bank X in Staat A (teilnehmender Staat) mit einem Saldo von USD 1 Mio. Die Stiftung beschliesst eine Ausschüttung an Herrn Z (Ermessensbegünstigter mit Ansässigkeit in Staat B) in Höhe von USD 50'000. Staat B ist ein Partnerstaat von Staat A (eine allfällige Ausschüttung an Herrn Z wäre daher seitens der Bank X an Staat A und in weiterer Folge an Staat B zu melden). Um diese Meldung zu umgehen, eröffnet die Stiftung für Zwecke der Ausschüttung ein neues Bankkonto bei der Bank Y in Staat B (nicht teilnehmender Staat) und transferiert USD 50'000 vom Bankkonto bei der Bank X auf das Bankkonto bei der Bank Y. Die Ausschüttung wird anschliessend vom Konto bei der Bank Y aus bedient. Da Staat B kein teilnehmender Staat ist, erfolgt keine Meldung unter dem AIA.

Im vorliegenden Fall ist der hauptsächlichliche Zweck die Umgehung der Meldung von Herrn Z durch Bank X. Es handelt sich daher um eine missbräuchliche Gestaltung im Sinne von Art. 26 AIA-Gesetz. Die Ermessensstiftung hat daher Herrn Z an Bank X als beherrschende Person zu melden, sodass Bank X die entsprechende AIA-Meldung absetzen kann.

Beispiel 2: 766.

Herr X (ansässig im nicht teilnehmenden Staat A) gründet eine Stiftung (Finanzinstitut) und bringt im Zuge dessen das Mindestkapital als Stiftungsvermögen ein. Herr X hat jedoch kein eigenes Interesse an der Stiftung, sondern er handelt lediglich aufgrund einer Absprache mit Herrn Y (ansässig im meldepflichtigen Staat B). Der von Herrn X festgelegte Stiftungszweck sowie die Begünstigten entsprechen gemäss der Absprache dem Willen von Herrn Y. Nach der rechtsgültigen Entstehung der Stiftung erfolgt eine substantielle Vermögenszuwendung an die Stiftung durch Herrn Y in Höhe von USD 500'000. Als vermeintlicher Zustifter wird Herr Y nicht als Stifter erfasst, und es erfolgt keine AIA-Meldung der Stiftung betreffend Herrn Y an Staat B.

Im vorliegenden Fall ist der einzige Zweck die Umgehung der Meldung von Herrn Y an Staat B. Es handelt sich daher um eine missbräuchliche Gestaltung im Sinne von Art. 26 AIA-Gesetz. Die Stiftung hat Herrn Y daher als Stifter (Eigenkapitalbeteiligten) zu melden.

767. Nicht als missbräuchlich erfasst sind hingegen Gestaltungen, welche aus anderen Gründen gewählt werden als die Umgehung der Steuer oder der Melde- und Sorgfaltspflichten, zum Beispiel aus ökonomischen, anlagestrategischen oder rechtlichen Gründen. Von dieser Bestimmung nicht erfasst ist ausserdem die aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit zulässige Verschiebung von Vermögenswerten in einen anderen Staat oder in ein anderes Hoheitsgebiet. Vermögenswerte, die in einen anderen Staat oder ein anderes Hoheitsgebiet verschoben wurden, unterliegen der Rechtsordnung dieses anderen Staates oder dieses anderen Hoheitsgebiets, weshalb eine Verletzung eines anwendbaren Abkommens und des AIA-Gesetzes nicht möglich ist.